W. Ausderau

Diss. Bern

1929

Betrachtungen

über die Entwicklung, den Stand und die Tendenzen im thurgauischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines doctor rerum politicarum
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern
vorgelegt

von

Walter Ausderau, lic. rer. pol.
aus Bußnang (Kt. Thurgau)

Weinfelden.
A.-G. Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung
1929

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 5
Einleitung 7

Erster Teil.

Allgemeines über Arten, Standort und Entwicklung der landwirtschaftlichen Organisationen.

§ 1. Arten und Standort genossenschaftlicher Organisationen innerhalb der thurgauischen Landwirtschaft
a) Arten 9
b) Standort der Organisationen 22
§ 2. Aus der Gesamtentwicklung des thurgauischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens 29

Zweiter Teil:

Wirtschaftliche Betrachtungen über einzelne Genossenschaftstypen.

§ 3. Aus der Organisation innnerhalb der Milchwirtschaft
a) Entwicklungsmomente zur Organisation 37
b) Die Verbandsorganisation innerhalb der thurgauischen Michwirtschaft 42
§ 4. Aus der Organisation innerhalb der Viehzucht
a) Entwicklungsmomente innerhalb der Viehzucht 62
b) Die thurgauischen Rindviehzuchtgenossenschaften . . . 70
c) Pferde- und Kleinviehzuchtgenossenschaften 79
§ 5. Aus der Organisation der Obstverwertung
a) Entwicklungsmomente innerhalb des Obstbaues und der Obstverwertung 82
b) Die Mostereigenossenschaften 87
c) Die ostschweizerische Obsthandelsgenossenschaft . . . 102
§ 6. Bezug und Verwertung landwirtschaftlicher Hilfsstoffe und Produkte durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften i. e. S. . 126
a) Die Genossenschaftsabteilung des thurgauischen landwirtschaftlichen Kantonalverbandes 127
b) Die thurgauischen Sektionen des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften 136

§ 7. Aus der Organisation im bäuerlichen Kreditwesen
a) Entwicklungsmomente im landwirtschaftlichen Kreditwesen des Kantons Thurgau 151
b) Die thurgauischen Darlehenskassen (System Raiffeisen) . 154
§ 8. Von den übrigen genossenschaftlichen Organisationen
a) Die thurgauische Saatzuchtgenossenschaft 180
b) Die Meliorationsgenossenschaften 184
c) Die Waldgenossenschaften (Waldkorporationen) . . . 185
Schlußbetrachtungen
a) Allgemeines 197
b) Kombinationen 204
c) Haftungsprinzip 207
d) Fortentwicklung 210

Literatur-Verzeichnis.

a) Allgemeine Literatur.

J. Häberlin-Schaltegger, Geschichte des Thurgaus (1803—1849). Frauenfeld 1874.

— Der Kanton Thurgau in seiner Gesamtentwicklung vom Jahre 1849 bis 1869. Frauenfeld 1876.

R. Abt, Beiträge zur Geschichte der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in der Schweiz. 1910.

O. Heß, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in der Schweiz. (Landwirtschaftl. Lehrbücher, Bern 1925.)

Dr. H. Müller, Die schweizerischen Konsumgenossenschaften.

— Richtlinien in der Genossenschaftsgesetzgebung. 1921.

Dr. P. Beuttner, Die Finanzierung der Genossenschaften mit besonderer Berücksichtigung der schweiz. Bank- und Konsumgenossenschaften. Thèse Sc. Econ. Genève. Bischofszell 1925.

Gemeinnützige Gesellschaft, Die Verhandlungen der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Thurgau seit dem Jahre 1840.

Dr. Ernst Schmid, Beiträge zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie des Kantons Thurgau.

Schweizerisches Bauernsekretariat, Erhebungen über den Stand des landwirtschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens in der Schweiz. 1910 und 1920. Hefte Nr. 44 und 68.

— Die Revision des schweizerischen Genossenschaftsrechtes. Brugg 1921.

— Statutenvorlagen für schweizerische landwirtschaftliche Vereinigungen.

Schweizerische stat. Mitteilungen, Viehzählungen der Schweiz.

b) Spezielle Literatur.

Aus dem Gebiete der Milchwirtschaft:

Dr. Hofer. Der Zusammenschluß in der schweizerischen Milchwirtschaft. Diss. Bern 1923. Weinfelden 1923.

Dr. Gutzwiller, Die Milchverarbeitung in der Schweiz und der Handel mit Milcherzeugnissen. Schaffhausen 1923.

Schweizerisches Bauernsekretariat, Die genossenschaftliche Milchverwertung und Milchverarbeitung in der Schweiz. 1924.

Zentralverband schweiz. Milchproduzenten, Bericht über seine Tätigkeit und über die schweizerische Milchwirtschaft in den Jahren 1923/24 und 1924/25.

— Bericht über die Verbandstätigkeit anläßlich des fünfzehnjärigen Bestandes der Organisation, 1907—1922.

A. Mühlebach und *E. Pfenninger,* Thurgauische Milchwirtschafts- und Käsereistatistik aus dem Jahre 1910. (Thurg. landw. Schule und milchwirtschaftl. Station Arenenberg. Bericht und Progr. 1912/13,) Frauenfeld 1913.

Verband thurg. Käserei- und Milchgenossenschaften, Protokolle, Jahresberichte, Statuten, Milchkaufverträge etc.

Milchproduzentenverband Kreuzlingen-Seetal, Jahresberichte.

Einzelne Genossenschaften, Protokolle, Statuten.

Aus dem Gebiete der Viehzucht:

A. Mühlebach, Viehhaltung und Viehzucht im Kanton Thurgau seit 1803. Frauenfeld 1905.

Thurgauische Gesetzgebung, Gesetze und Verordnungen betr. Förderung der Viehzucht aus den Jahren 1875 und 1909.

— Gesetz betr. die Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen aus dem Jahre 1900.

Kanton Thurgau, Thurgauische Viehschauberichte.

Viehzuchtverbände, Geschäftsberichte, Statuten und Regulative.

Einzelne Viehzuchtgenossenschaften, Statuten, Zuchtbuchführungen etc.

Zeitschriften, Notizen und Abhandlungen.

Aus dem Gebiete der Obstverwertung:

Thurg. Obstbaukommission, Obstbau und Obstverwertung im Thurgau (für die schweiz. landwirtschaftl. Ausstellung 1925). Frauenfeld 1925.

Dr. W. Pauli, Das schweizerische Mostereigewerbe. Bern 1923.

H. Vogt, Von einer Obstmarktstudienreise. Bern 1922.

Dr. Meier, Die Förderung des Tafelobstabsatzes in den Vereinigten Staaten und in Kanada. Landw. Jahrbücher 1927.

Thurg. Mostereigenossenschaften, Die genossenschaftliche Obstverwertung im Kanton Thurgau. 1909.

Thurgauische Statistik, Obstbaustatistik der Jahre 1861 und 1884. Frauenfeld 1861 und 1884.

Verband schweizerischer Obsthandels- und Obstverwertungsfirmen, Statuten und Berichte.

— Schweizerischer Qualitätsobsthandel. 1927. (Reglement.)

Ostschweizerische Obsthandelsgenossenschaften, Statuten, statistisches Material.

Mostereigenossenschaften, Statuten, Regulative, statistisches Material.

Aus dem Gebiete des landwirtschaftl. Genossenschaftswesens i. e. S.:

Thurg. landwirtschaftl. Kantonalverband, Tätigkeitsberichte.

Genossenschaftsabteilung des thurg. landwirtschaftl. Kantonalverbandes, Geschäftsberichte.

— Ein Rückblick auf das erste Vierteljahrhundert seiner Tätigkeit. Frauenfeld 1925.

— Statuten und Reglemente des Kantonalverbandes und der Genossenschaftsabteilung.

Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, Festschrift zur Feier seines 25jährigen Bestandes, 1886—1911. Brugg 1911.

— Jahresberichte, Statuten, Normalstatuten für die Sektionen.

— Anleitung zur Gründung und Organisation der Genossenschaften.

— Rechnungsabschlüsse der thurg. Sektionen.

— Das landwirtschaftl. Genossenschaftswesen als wirksamstes Mittel zur Hebung des Bauernstandes. 1910.

Zeitschriften und Vorträge, Der Genossenschafter (Organ des V. o. l. G.).

— Der ostschweizerische Landwirt (Organ des thurg. landw. K. V.).

Aus dem Gebiete des landwirtschaftlichen Kreditwesens:

J. Traber, Kurze Aufklärung über Raiffeisen'sche Darlehenskassavereine im Lichte eines praktischen Beispiels. Frauenfeld 1907.

— Raiffeisenkasse, Raiffeisenverband und Zentralkasse in der Schweiz. Frauenfeld 1912.

Dr. Meisterhans, Die Raiffeisenkasse in der Schweiz, Diss. Staatsw. Zürich 1923.

Dr. C. Bucher, Der Zusammenbruch der Leih- und Sparkassen Aadorf und Eschlikon. Diss. Staatsw. Zürich 1918.

Dr. W. Schmid, Kleingewerbliche Kreditinstitute in der Schweiz, Diss. jur. Bern. Weinfelden 1923.

Dr. E. Laur, Das landwirtschaftliche Kreditwese nnach dem Kriege (Vortrag 1918).

Verband schweizerischer Darlehenskassen, Die schweizerischen Raiffeisenkassen und ihr Verband. St. Gallen 1925.

— Jahresberichte, Statuten, Normalstatuten für die Sektionen.

Einzelne Darlehenskassen, Protokolle, Jahresrechnungen, statistisches Material.

Aus dem Gebiete des übrigen Genossenschaftswesens:

Thurg. Saatzuchtgenossenschaft, Notizen zu den Jahresberichten, Statuten

Schweiz. Saatzucht-Verband, Tätigkeitsberichte 1921—1926.

Waldkorporationen, Einzelne Statuten.

— Historische Dokumente der Korporation Uttwil-Romanshorn.

Vorwort.

In einer fortschreitenden Rationalisierung unserer landwirtschaftlichen Betriebe und in steigender Anpassung ihrer Produktionszweige an die Anforderungen eines weltmarktmäßig eingestellten Konsums liegen unverkennbare Tendenzen zur wirtschaftlichen Organisation. Die ökonomische Forderung, kleinste Bedürfnisse auf rationellste Art zu befriedigen und geringe Produktenüberschüsse auf rentabelste Art zu verwerten, kann in einer, auf gemeinwirtschaftlicher Basis ruhender Organisation erfüllt werden. Die Organisation ist dort sogar unbedingte Voraussetzung rationellen Wirtschaftens geworden, wo die Produktenvorräte eines Einzelbetriebes zufolge quantitativer Unzulänglichkeit ein Veredlungsgewerbe verhinderten (Käsefabrikation).

In einer monographischen Darstellung soll versucht werden, die wirtschaftliche Bedeutung genossenschaftlicher Organisationen im gesamt-bäuerlichen Haushalt darzustellen. Es geschieht dies auf Grund gesammelter Eindrücke und wirksamer Faktoren innerhalb der organisierten Landwirtschaft des Kantons Thurgau. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Entwicklung des Genossenschaftswesens in genanntem Gebiete eine relativ junge, der Stand der Organisationen noch unvollständig ist und die Tendenzen zur Fortentwicklung und zum weitern Ausbau der bäuerlich-wirtschaftlichen Interessengemeinschaften noch einem Kristallisationsprozesse unterzogen sind.

Das Material, das zwecks Verarbeitung zur Verfügung stand, ist teilweise recht lückenhaft und unvollständig und gestattete es nur, Wesen und Bedeutung der landwirtschaftlichen Organisationen in zum Teil einseitiger

quantitativer oder qualitativer Betrachtungsweise darzustellen.

Eine vollständige statistische Erfassung sämtlicher unter den rechtmäßigen Begriff Genossenschaft fallender landwirtschaftlicher Vereinigungen fehlt. Die Erhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates über den Gesamtbestand schweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften sind hinsichtlich des thurgauischen Wirtschaftsgebietes unvollständig, abgesehen davon, daß die letzte diesbezügliche Erhebung aus dem Jahre 1920 datiert. Da immerhin dieses Material in seiner Art das gegenwärtig beste ist, wurde es in der Arbeit auch benutzt.

Einleitung.

Das Thurgauer Volk hat erst vor wenig mehr denn einem Jahrhundert die politische und wirtschaftliche Freiheit erlangt. In dieser kurzen Zeit bis zur Gegenwart hat sich seine Wirtschaftstätigkeit um- und neugestaltet, und hat das Wirtschaftssubjekt, nicht ohne Preisgabe mancher persönlicher Momente, sich den jeweiligen neuen Verhältnissen anzupassen versucht.

Wenn wir zusammenfassend die wirtschaftliche Entwicklung in der Landwirtschaft im vergangenen Jahrhundert skizzieren wollen, so ergibt sich in erster Linie ein Uebergang von der vorwiegend bäuerlichen Selbstversorgungswirtschaft zur Marktproduktion. Damit ging Hand in Hand eine Spezialisierung im landwirtschaftlichen Betrieb auf die der Verkehrslage und den Naturverhältnissen angepaßten Produktionszweige. Zugleich vollzog sich eine Aenderung von extensiveren zu intensiveren Bewirtschaftungsmethoden.

Die Marktproduktion wurde eingeleitet durch die wirtschaftliche Befreiung des Thurgauers. Der Hinfall von Abgaben, Zehnten, von Flurvorschriften etc., die nunmehrige Selbständigkeit des Bauern hat in ihm das Interesse für größtmögliche Ertragssteigerung gefördert. Im Bewußtsein, daß nun alles sein eigen sei, was immer er erarbeite, ging er zu jenen Wirtschaftsmethoden über, die ihm den größten Ertrag über den Eigenbedarf, an Geldeinheiten gemessen, zu liefern imstande waren. Er verschob die Produktion zugunsten einzelner Wirtschaftszweige und produzierte innerhalb dieser für den Markt, währenddem er andere entweder ganz vernachlässigte oder doch nur als

Nebenproduktionen bestehen ließ. Seine Produktivkraft konzentrierte er gewissermaßen auf zwei oder drei Produktionsarten, denen er auch seine Betriebsmittel fast ausschließlich zur Verfügung stellte.

Die Geldwirtschaft hatte unterdessen die Naturalwirtschaft auch im Thurgau abgelöst. Die Vorräte konnten in Geld umgesetzt werden, und mittelst desselben war es dem Bauern ermöglicht, wiederum einzukaufen, was ihm beliebte, was er gerade benötigte. Mit der Möglichkeit, Geld zu erwerben und Vermögen anzusammeln, war auch gleich die intensivere Bewirtschaftung anstelle der extensiveren in den Vordergrund gerückt.

Mit zunehmender Verkehrsverbesserung und gleichzeitiger Erweiterung des Absatzmarktes wurde diese intensive Wirtschaft großgezogen.

In der thurgauischen Landwirtschaft haben sich vornehmlich drei Wirtschaftszweige aus der der Selbstversorgung angepaßten vielseitigen Wirtschaft herausgebildet. Ihre Blüte verdanken sie nicht zuletzt dem Flurwechsel von der Ackerkultur (Dreifelderwirtschaft) zur Wiesenkultur. Der Getreidebau wurde wenigstens gebietsweise liquidiert, so ganz besonders in den Bezirken des obern Thurgau, Arbon und Bischofszell. Auch im mittlern und hintern Kantonsteil wurde das Produktivland überwiegend zur Grasnutzung hergerichtet. Diese Feststellung trifft weniger zu für eine untere Region, namentlich des Bezirkes Dießenhofen und angrenzende Teile der Bezirke Steckborn und Frauenfeld. Diese Unterschiedlichkeit in der Entwicklung der Landbebauung ist zurückzuführen auf die verschieden großen Niederschlagsmengen der betreffenden Lokalzonen[1]). Die Regenmenge bzw. die Feuchtigkeit einer Gegend bedingen in hohem Maße eine intensive Graswirtschaft mit anschließender Milchwirtschaft.

---

[1]) Regenmengen nach Brockmann: Dießenhofen 80 cm, Eschenz 82 cm, Steckborn 89 cm, Frauenfeld 96 cm, Dußnang 129 cm, Bischofszell 102 cm, Arbon 97 cm (Seeklima).

Das Verhältnis von Ackerland zu Wiesland erfuhr im Kanton in wenig Jahrzehnten eine Umkehrung[2]):

Jahr	Ackerland Juchart	Wiesland Juchart	Ackerland %	Wiesland %
1861	98 600	61 500	61	39
1890	63 900	99 240	39	61

Die Viehfutterproduktion, die um den drei- bis vierfachen Betrag anwuchs, zog eine starke Vermehrung des Rindviehbestandes mit sich. Durch die Errichtung von Sennereien wurde in der Folge vor allem die Kuhhaltung begünstigt. So sind Viehhaltung und Milchwirtschaft denn auch die prominenten Vertreter der Landwirtschaft im Thurgau geworden. Dazu gesellte sich der Obstbau, der als Glied in der wirtschaftlichen Ertragsreihe bzw. im bäuerlichen Einkommen eine gewichtige Bedeutung einnimmt.

Nach den eidgenössischen Viehzählungen hat sich im Kanton während eines Jahrhunderts der Rindviehstand verdreifacht. Dabei ist die Zahl der Viehbesitzer ungefähr konstant geblieben, woraus geschlossen werden kann, daß der Bauer ums Jahr 1900 dreimal soviel Vieh im Stalle hielt wie um 1805. Dies dürfte ungefähr der gesteigerten Futterproduktion als Folge der Verdoppelung des Wiesenareals und einer gewaltigen Verintensivierung des Grasbaues entsprechen. — Es betrugen:

Jahr	Kühe	Übriges Rindvieh	Total
1806	12 605	12 894	25 499
1834	13 278	14 312	27 590
1866	20 735	13 927	34 662
1911	42 832	24 825	67 256
1916	45 925	31 105	77 030
1921	38 848	26 994	65 842
1926	50 772	25 334	76 106[3])

[2]) Mühlebach: Viehhaltung und Viehzucht im Kt. Thurgau seit 1803 (Frauenfeld 1905).

[3]) Eidgenössische Viehzählungen.

Was speziell die Kuhhaltung anbelangt, so kommt sie in den Grasbaubezirken besonders deutlich zur Geltung. Wir können dies vor allem auch daran erkennen, daß z. B. in den Bezirken Arbon und Bischofszell die Aufzucht junger Tiere sehr gering ist, ja die genannten Bezirke erreichen hierin die Minimalgrenze sämtlicher intensiver Futterbau-Gegenden der Schweiz. Dort, wo die Kuhhaltung zahlenmäßig geringer ist, hat die Viehaufzucht eine größere Bedeutung, denn der Bauer mit kleinem Viehstand ist eher geneigt, seinen Besitz sich stets selbst wieder erneuern zu lassen. Er hat Zeit zur Pflege und Haltung der Jungtiere.

Wir geben hier eine bezirksweise Uebersicht der Kuhzahlen pro Flächeneinheit einerseits, und der Aufzuchttiere pro 100 Kühe anderseits. In den Vergleichskantonen haben wir jene Bezirke gewählt mit den höchsten Kuhzahlen, wobei wir allerdings von den Stadtbezirken Umgang nahmen, da diese nicht wohl für einen einwandfreien Vergleich taugen. Ein Konsumzentrum, wie es eine Stadt bietet, begünstigt die Kuhhaltung ohnehin. (Die Ziffern sind der eidg. Viehzählung des Jahres 1926 entnommen.)

Es betrugen:

Kanton	Bezirk	Kuhzahl pro km²	Auf 100 Kühe Aufzuchttiere unter 1 Jahr
Thurgau		**78,8**	**18,2**
	Arbon	116,6	9,8
	Bischofszell	99,3	12,0
	Weinfelden	84,4	17,1
	Münchwilen	82,1	14,9
	Kreuzlingen	74,2	19,4
	Frauenfeld	63,8	26,7
	Steckborn	58,5	27,1
	Dießenhofen	45,9	47,6
Zürich		**64,1**	**30,6**
	Horgen	93,8	14,4
	Meilen	88,5	17,4

Kanton	Bezirk	Kuhzahl pro km²	Auf 100 Kühe Aufzuchttiere unter 1 Jahr
	Hinwil	79,5	21,1
	Affoltern	76,8	20,0
Luzern		**75,4**	**21,2**
	Hochdorf	110,0	13,0
	Sursee	94,9	19,8
	Willisau	75,4	30,4
Bern		**46,2**	**40,9**
	Konolfingen	97,7	32,8
	Laupen	94,7	27,2
	Aarwangen	87,7	32,8
	Fraubrunnen	81,2	27,4
	Seftigen	79,1	33,5

Die Milchproduktion ist nach dem oben Angeführten zu schließen, eine ganz respektable, läßt sich aber daraus nicht restlos erklären. Wir brauchen nur etwa die jährlichen Milchmengen im Zeitraume eines Jahrhunderts miteinander zu vergleichen. Der Milchertrag ist nicht nur gestiegen, gemessen an der Zahl der Kühe, sondern auch absolut in bezug auf das einzelne Milchtier. Dafür gibt eine bessere Viehhaltung (Fütterung, Zucht, hygienische Einrichtungen) die Begründung ab[4]).

Jahr	Zahl der Kühe	Jährl. produzierte Milchmenge (q)	Durchschn. Milchertrag pro Kuh und Jahr (kg)
1806	12 605	138 655	1 100
1843	14 335	236 527	1 650
1876	22 204	521 794	2 350
1910	40 623	1 110 008	2 732

Was endlich den Fortschritt in der thurgauischen Obstproduktion anbelangt, so beruht er einmal auf der vermehrten Zucht von Obstbäumen, anderseits aber auch in einer sorgfältigeren Pflege und der Zuchtwahl im Obstbau.

---

[4]) Mühlebach-Pfenninger: Thurg. Milchwirtschafts- und Käsereistatistik aus dem Jahre 1910.

Baumzählungen wurden im Jahre 1859 zum ersten Male vorgenommen. Im Jahre 1884 folgte eine zweite Zählung und ergab gegenüber der ersten eine Zunahme von 90 000 Obstbäumen. Dies entspricht einer jährlichen Vermehrung von rund 4 450 Bäumen[5]). Im Jahre 1925 wurde durch die thurgauische Obstbaukommission eine Zählung der Bäume in zehn Gemeinden, die sich im ganzen Kanton verteilen, durchgeführt. Es ergab sich innerhalb dieser Gebiete eine Zunahme gegenüber 1884 von rund 34%. Wenn diese auf das gesamte Kantonsgebiet angewendet werden, erhöhte sich die Zahl der Bäume von 968 889 auf 1 380 000, was einer jährlichen Durchschnittsvermehrung von rund 10 000 Stück gleichkommt[6]).

* * *

Als der thurgauische Landwirt, gezwungen durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse, zur Organisation hingedrängt wurde, schienen seine persönliche Veranlagung und seine Einstellung ins Wirtschaftsleben nicht eben genossenschaftlichem Sinn und Geist zu entsprechen. Es waren aber Erhaltungs- und Erwerbstrieb, die die Triebfedern zum Organisieren wurden. Sie veranlaßten den Bauern, sein zu stark betontes Individualistentum zu revidieren.

Das starke Hervorkehren der bäuerlichen Persönlichkeit im wirtschaftlichen Denken und Handeln dürfte psychologisch begründet sein in der wirtschaftlichen und politischen Vergangenheit. Sie ist gekennzeichnet durch die Unfreiheit bis ins erste Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts. Die wirtschaftliche Bindung an den Willen eines Mächtigeren hat den Wirtschaftstrieb im Menschen unterdrückt und in gewissem Sinne abgestumpft. Dieser gefangen gehaltene Trieb kam dann unverhältnismäßig stark zur Gel-

---

[5]) Thurg. Obstbaustatistik der Jahre 1861 und 1884.

[6]) Thurg. Obstbaukommission: Obstbau und Obstverwertung im Kanton Thurgau (1925).

tung bei der Freilassung. Er bemächtigte sich seines Trägers, der Wirtschaftsperson, und es schien, als ob er allein herrschend sein wollte, als ob niemand anders in seine funktionellen Angelegenheiten sich einmischen sollte. Nachdem er lange genug richtunggebend beeinflußt war, schien er jetzt bestrebt, in absoluter Freizügigkeit selbst richtunggebend zu wirken, innerhalb des Wirtschaftskomplexes, der seinem Träger zugedacht war. Gegen scheinbar besseres Wissen von seiten anderer war der Bauer nur mißtrauisch und Belehren und Aufklären schien zu dieser Zeit eine schwere Aufgabe.

Neben dieser, man kann fast sagen einsiedlerhaften Einstellung ins aktive Wirtschaften, ist das Vereinshafte am Thurgauer Bauern interessant. Es war ihm ein Bedürfnis, im geselligen Kreise sich zu finden, um dort entweder im Spiel zu vergessen, was Unangenehmes über ihn ergangen war, oder aber in ernster Beratung eines wohltätigen Zweckes zu gedenken. Der Gesellschaftstrieb war auf die ideelle Seite beschränkt. (Eine Statistik zählt schon für das Jahr 1862 an Vereinen 192 mit einer Mitgliederzahl von 19 000, oder 1 Mitglied auf 5 Einwohner. Speziell hervorgehoben werden 37 Wohltätigkeitsvereine[7]).)

Die Verhältnisse in der Landwirtschaft forderten ein neues wirtschaftlich soziales Milieu. Auf der einen Seite machten sich die neuen Produktionsmethoden geltend mit ihrer gesteigerten Intensität. Auf der andern Seite waren es die neuen Verwertungsarten und die Anpassung an die erweiterten Markt- und Absatzverhältnisse, die sich vordrängten. Auf der einen Seite entsprechend das Bedürfnis nach neuen und vermehrten Produktions- und Betriebsmitteln, nach landwirtschaftlichen Hilfsstoffen, auf der andern Seite der Wunsch nach Marktkenntnis, Marktübersicht, Markteroberung, also Ausschaltung der Konkurrenz, kurz der Wunsch nach möglichst großem Erwerb. Und

[7]) Häberlin-Schaltegger: Der Kt. Thurgau in seiner Gesamtentwicklung vom Jahre 1849—1869.

über all diesen mannigfachen Problemen stand die landwirtschaftliche Kreditfrage.

Diesen immer intensiver sich aufdrängenden Bedürfnissen gegenüber sah sich der einzelne ohnmächtig. Es fehlte ihm die nötige Verfügungsmacht zu deren Befriedigung, und er suchte seine wirtschaftlichen Interessen schließlich zu wahren im Verein mit andern, gleich gerichteten Wirtschaftssubjekten. Dazu diente ihm das Mittel der Organisation. Ein jeder steuerte schließlich seinen Wirtschaftskredit oder seinen finanziellen Kredit bei, um so in der Konzentration eine Kraft zu erreichen, die eher genügen sollte, gemeinsame, wirtschaftliche und finanzielle Hindernisse aus dem Wege zu schaffen und zu einer Lösung der obliegenden Probleme zu gelangen. Wenn man bedenkt, in welch kurzer Zeit sich all dies dem Landwirt aufdrängte, so mußte dementsprechend die Entwicklung eines neuen wirtschaftlichen und sozialen Fühlens und Handelns rasche Fortschritte machen. Die soziale Bewegung, wie sie die Genossenschaftsbewegung darstellt und die ein solidarisches Zusammengehen in wirtschaftlichem Erwerbs- und Zielstreben voraussetzt, erlaubte nicht eine lange Vorbereitung. Die Organisation erfolgte zwangsläufig und man lehnte sich an an die ähnlichen Beispiele anderer Berufsgruppen oder an gleiche Zusammenschlüsse in der Schweiz und in andern Ländern.

Erster Teil.

Allgemeines über Arten, Standort und Entwicklung der landwirtschaftlichen Organisationen.

§ 1.

Arten und Standort genossenschaftlicher Organisationen innerhalb der thurgauischen Landwirtschaft.

a) Arten.

Die einzelnen Wirtschaftszweige in der Landwirtschaft sind den genossenschaftlichen Organisationen verschieden zugänglich. Je nach der Veranlagung in Produktion und Verwertung und ihrer speziellen Einstellung in die gesamte bäuerliche Wirtschaft lassen sie mehr oder weniger gern eine wirtschaftliche Bindung zu. Heute lassen sich allerdings für einen jeden Zweig eine oder mehrere Genossenschaftsarten anführen. Sie sind entweder direkt der Förderung der Produktion dienstbar gemacht, oder sie helfen indirekt die Voraussetzungen einer lohnenden Produktion möglichst günstig zu gestalten. Solche Voraussetzungen sind sowohl zu suchen in der Möglichkeit der Beschaffung von einwandfreien und preiswürdigen Produktionsmitteln, als auch in der Möglichkeit der erfolgbringenden Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte am Markte. Es handelt sich in beiden Fällen um Markttransaktionen und zwar um Kauf im einen Falle, Verkauf im andern Falle. Die Organisation soll somit Kaufs- und Verkaufserleichterungen schaffen.

Damit ergeben sich vorerst drei Möglichkeiten, wirtschaftliche Funktionen auf gemeinsamer Grundlage aus-

zuüben. Einkaufs-, Produktions- und Verwertungsgenossenschaften erwiesen sich in der Folge nicht nur als technisch durchführbar, sondern als wirtschaftlich vorteilhaft.

Die Ursprungsquellen für Bedarfsdeckung und Produktenabsatz rückten in immer weitere Ferne und der Produzent verlor den persönlichen Kontakt mit ihnen. Als natürliche Folge schob sich zwischen Produzent und Konsument der Zwischenhandel als neuer Berufsstand. Er suchte für sich materielle Vorteile aus seiner Vermittlertätigkeit zu ziehen in der Form des Handelsgewinnes.

Der Händlerstand zeigte sich auch gleich als hochkapitalistisch, dem das Erwerbsprinzip über alles ging. Die Gewinnprozente wurden bis an die äußerste zulässige Grenze geschoben und der Grenznutzen des Bauern als An- und Verkäufer auf wirksame Weise ausgenützt. In seiner Rolle als Verkäufer von landwirtschaftlichen Bedarfsgegenständen kalkulierte der Händler mit hohen Verkaufspreisen, wobei auch vor eigentlichen Wucherpreisen manchmal nicht zurückgeschreckt wurde. Auch indirekt durch unreelle Belieferung wurden die Gewinnprozente hinaufgeschraubt. Der Bauer war nicht immer imstande, die Ware auf Qualität zu prüfen und die Garantieabgabe seitens des Verkäufers war noch wenig geläufig. — Als Aufkäufer von landwirtschaftlichen Produkten sodann verfuhr der Händler im umgekehrten Sinne. Er machte entweder gar kein Preisangebot, sondern wartete den Moment ab, wo die Angebotsseite zufolge leichter Verderblichkeit ihrer Verkaufsobjekte zu relativ niederen Preisforderungen gezwungen wurde. Zudem verstand er es, dem Bauern die Marktverhältnisse in verschleierten ungünstigen Situationen zu schildern. Zum schlechten Preis wurden obendrein noch gute Qualitätswaren gefordert.

So war es nicht zu verwundern, wenn schließlich der Landwirt dieser Art Handel gegenüber mißtrauisch wurde und sein Streben ging dahin, wieder mehr Fühlung nehmen zu können mit dem Markt. Der Zwischenhandel war ihm nicht mehr in allen Teilen genehm und er suchte ihn teilweise zu eliminieren. Dazu aber mußte er die Funktionen

des Händlers als Engros-An- und Verkäufer übernehmen, d. h. er mußte Nachfrage und Angebot bei sich selbst zentralisieren. Der einzig gangbare Weg wurde die Organisation.

So resultieren direkt aus der besonderen Veranlagung des Marktes und der Unzulänglichkeit des Handels Einkaufs- bzw. Verwertungsgenossenschaften. Doch dabei blieb es nicht. Eine rationelle Verwertung ist innerhalb einer Organisation von einer größern Zahl Einzelproduzenten nur möglich auf Grund bestimmter Ordnung in den zugrundeliegenden Produktionszweigen. Zudem vollzog sich am Markte insofern ein Umschwung, als der Anbieter landwirtschaftlicher Produkte immer mehr auf die besonderen Wünsche der Anfrage eingehen mußte. Das Angebot muß heute imstande sein, quantitativ und qualitativ nach Maßgabe der Konsuminteressen befriedigen zu können. Die Wünsche des Konsumenten wollen studiert und nachträglich berücksichtigt sein. Dies ist den Einzelproduzenten in den meisten Fällen nicht mehr möglich. Das Studium verursacht zu viel Mühe, zeigt sich dem einzelnen als zu schwerfällig. Dazu kommt, daß der einzelne Klein- und Mittelbetrieb technisch und wirtschaftlich nicht leistungsfähig genug ist, um den Marktforderungen gerecht zu werden. — Dies waren Gründe dafür, auch die landwirtschaftliche Produktion in gemeinsame Richtlinien zu bannen, bzw. sie mittelst Verwendung gemeinsamer leistungsfähiger Produktionsanlagen zu begünstigen.

Produktion und die sich daran anschließende Produktenverwertung sind in der Landwirtschaft meistens in ein und derselben Genossenschaft organisiert, und gibt es viele sog. Produktiv- und Verwertungsgenossenschaften. Da die Produktion heute fast immer das Mittel zur wirtschaftlichen Reinertragserzielung verkörpert, ist die Produktivgenossenschaft gleichsam Mittelgenossenschaft. Die Verwertung, d. h. das damit in Beziehung gesetzte wirtschaftliche Reinertragsinteresse, ist der Zweck alles Wirtschaftens. Die Verwertungsgenossenschaften zeigen somit den Charakter eigentlicher wirtschaftlicher Zweckgenossenschaften.

Wenn wir die thurgauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften in den wirtschaftlichen Haushalt einreihen, so ergibt sich etwa folgendes Bild:

Bedarfsdeckungsgenossenschaften	Produktivgenossenschaften	Verwertungsgenossenschaften
1. Bezugsgenossenschaften	1. Dreschgenossenschaften	1. Milchverwertungsgenossenschaften
2. Darlehenskassen (System Raiffeisen)	2. Alp- und Weidegenossenschaften	2. Obsthandels- u. Obstverwertungsgenossenschaft.
	3. Meliorationsgenossenschaften	
Landwirtschaftliche Konsumgenossenschaften		**Landwirschaftliche Konsumgenossenschaften**
	Käsereigenossenschaften	**Käsereigenossenschaften**
	Viehzuchtgenossenschaften	Viehzuchtgenossenschaften
Mostereigenossenschaften	Mostereigenossenschaften	**Mostereigenossenschaften**
	Brennereigenossenschaften	Brennereigenossenschaften
	Saatzuchtgenossenschaften	Saatzuchtgenossenschaften

Mit Ausnahme etwa der Vermittlung von Getreidevorräten an den Bund dienen die Bezugsgenossenschaften ausschließlich dem bäuerlichen Betriebsmittelbedarf[1]). Dasselbe tun die Darlehenskassen (System Raiffeisen) hinsichtlich der bäuerlichen Kreditvermittlung.

Reine Produktivgenossenschaften, die im wirtschaftlichen Erwerbsstreben nur mittelbar wirksam sind und dessen Erfolg sich ausschließlich in der Betriebsrechnung (Kostenberechnung) geltend macht, sind die Dresch-, Alp- und Weide- und Melioriationsgenossenschaften. Die Alp- und Weidegenossenschaften treten zwar im Thurgau nicht selbständig auf, sondern in Verbindung mit Viehzuchtgenossenschaften. In den Meliorationsgenossenschaften bezieht sich die Produktion auf Erstellung, Wiederherstellung und Verbesserung von Produktivland. Der verhältnismäßig große Arbeits- und Kapitalaufwand drängt zur Organisation.

Nur der Produktenverwertung dienen jene Milchverwertungsgenossenschaften, die entweder ausschließlich den Konsummilchvertrieb betätigen, oder die Milch direkt einem selbständigen, die Organisation nicht berührenden Milch-

[1]) Einige Versuche der Produktenverwertung während der Kriegszeit ausgenommen.

verarbeitungsbetrieb zuführen. Auch hierher gehören die Obsthandels- und Obstverwertungsgenossenschaften, sofern sie sich ausschließlich mit dem Frischobstvertrieb befassen.

In mehr als eine Stufe des wirtschaftlichen Haushaltes reihen sich alle übrigen angeführten Genossenschaftsarten ein. Sie dienen gewöhnlich einem ersten Hauptzweck innerhalb einer der Haushaltungsstufen, wo sie als Mittel zum Erwerb, oder mit direktem Erwerbszweck versehen auftreten. So wird die Käsereigenossenschaft gegründet zum Zwecke der Milchverwertung. Die Produktion von Milchprodukten ist nur das Mittel dazu. Die Viehzuchtgenossenschaft im Thurgau dagegen dient in erster Linie der Produktion von Qualitätsvieh. Sie ist Genossenschaftszweck, während die Viehverwertung ganz im Belieben des einzelnen Mitgliedes als Privatunternehmer liegt. Der genossenschaftliche Viehvertrieb ist nur Nebenzweck. Daß dann die Mostereigenossenschaften wieder in erster Linie die Verwertung beabsichtigen, geht schon aus der statutarischen Bestimmung hervor, daß Abgabepflicht für sämtliche Rohprodukte der Genossenschafter besteht. Die Mosterei ist dabei Hauptmittel, dem Obstvertrieb eine breite Grundlage zu schaffen. Der Bezug bäuerlicher Hilfsstoffe ist hier gewissermaßen als Ergänzung zu betrachten zur saisonmäßigen Betriebsintensität. Zweck der Brennereigenossenschaften ist die Alkoholproduktion. Die Verwertung ergibt sich aus der Loszuteilung durch die Alkoholverwaltung als zwangsmäßige Ablieferung des Produktes. Auch bei den Saatzuchtgenossenschaften liegt der Zweck in der Produktion ertragsreicher Samensorten in erster Linie für die Mitglieder. Das Mittel, den finanziellen Erfolg zu sichern, liegt im Verkauf des überschüssigen Saatgutes an die Getreidebauern.

Eine Sonderstellung nehmen etwa die landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften als Mitglieder des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften ein. Sie sind Bedarfsdeckungsgenossenschaften auf der einen Seite und Verwertungsgenossenschaften auf der andern Seite. Zwischen die beiden Zwecke hinein

schiebt sich die private Produktion, deren Rentabilität durch die beiden möglichst begünstigt werden soll.

Innerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige treten die genossenschaftlichen Organisationen ziffernmäßig wie folgt in Erscheinung:

Wirtschaftszweig	Organisationsart	Anzahl Sektionen	Anzahl Mitglieder
Milchwirtschaft	Käsereigenossenschaften	165	
	Molkereigenossenschaften	16	6541
	Milchsammel-genossenschaften	43	
		224	6541
Viehzucht			
a) Rindviehzucht	Rindviehzucht-genossenschaften	26	624
b) Kleinviehzucht	Ziegenzucht-genossenschaften	10	318
	Schweinezucht-genossenschaften	8	91
c) Pferdezucht	Thurgauuische Pferdezucht-genossenschaft	1	160
		45	1193
Obstbau	Obstverwertungs-genossenschaften i. e. S.	4	910
	Mostereigenossenschaften	7	
		11	910
Kartoffelverwertung	Brennereigenossenschaften	3	22
Getreidebau	Dreschgenossenschaften	8	197
Waldbau	Wald- und Holz-genossenschaften	1	62
Alp- und Weidebau	Alp- und Weide-genossenschaften	2	26
Saatzucht	Thurgauische Saatzucht-genossenschaften	1	55
Verbrauchswirtschaft	Landwirtschaftliche Genossenschaften i. e. S.	26	1843
Landwirtschaftl. Kredit	Darlehenskassen (System Raiffeisen)	9	997
Bodenverbesserung	Meliorations-genossenschaften	4	294
		334	12140

Diese Zusammenstellung ergibt sich aus den Erhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates im Jahre 1920[2]). Die Ziffern würden sich heute anders präsentieren·

[2]) Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates: Heft Nr. 68.

auf Grund einer Weiterentwicklung der meisten Organisationen. Eine kaum merkliche Rückentwicklung resultiert etwa aus den ohnehin nicht sehr bedeutenden Organisationen der Kleinviehzucht und der Kartoffelbrennerei. Große Fortschritte verzeichnet das landwirtschaftliche Kreditwesen.

1925: Zahl der Kreditgenossenschaften 20, Mitglieder 2323.
1920: Zahl der Kreditgenossenschaften 9, Mitglieder 997.

In der Kategorie «Landwirtschaftliche Genossenschaften i. e. S.» sind in die Erhebungen nur 26 Sektionen aufgenommen und der Rest der Organisationen mit genossenschaftlicher Vermittlungstätigkeit unter die Vereine subsummiert. Das Verhältnis Verein — Genossenschaft hat sich zu Gunsten letzterer geändert, indem viele Bezugsgenossenschaften durch Eintrag ins Handelsregister zur juristischen Person wurden und die Solidarhaft der Mitglieder einführten:

1925: Zahl der landwirtsch. Konsumgenossenschaften
28, Mitglieder 2214
Zahl der übrigen Vereinigungen
mit juristischer Persönlichkeit 22, Mitglieder 1895
50, Mitglieder 4109

Innerhalb der milchwirtschaftlichen Organisation zeigen sich keine großen Fortschritte mehr, da dieser Wirtschaftszweig fast ausschließlich organisiert ist. Die Zahl der Sektionen innerhalb der Viehzucht ist seit 1920 konstant geblieben.

Wenn wir endlich noch nach den Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften des Genossenschaftstheoretikers Prof. Müller fragen, so ergeben sich in der thurgauischen Landwirtschaft ausschließlich Erwerbsgenossenschaften. Die Unterscheidung bezieht sich bei Müller einerseits auf Genossenschaften, deren Zweck die Wahrung des Arbeitsinteresses durch Erhöhung des privaten Einkommens sein soll, anderseits auf die Genossenschaften, deren Wahrung des Arbeitsinteresses in der Erhöhung der Kaufkraft

des Geldes gesucht wird. Die Zweckverfolgung liegt somit bei den einen in der Erwerbswirtschaft begründet, bei den andern in der Konsumwirtschaft.

Als sogen. Wirtschaftsgenossenschaften kämen einzig in Betracht die landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften, wenn sie nur Konsumwaren vermittelten und damit dem Warenbezüger die ausschließliche Möglichkeit bieten würden, mittelst des beschränkten Konsumgeldfonds bei ihr mehr Konsumbedürfnisse befriedigen zu können, wie etwa im privaten Spezereiladen. Die Konsumgenossenschaft ist nun aber in der Landwirtschaft zugleich Bezugsgenossenschaft für landwirtschaftliche Hilfsstoffe (Betriebsmittel) und Verwertungsgenossenschaft. Sie fällt somit in die Kategorie von Erwerbsgenossenschaften.

Von den 334 landwirtschaftlichen Genossenschaften waren 1920 313 in Verbänden vereinigt.

Genossenschaftsart	Anzahl Sektionen	Verbands-sektionen	Freie Sektionen
Landwirtschaftliche Genossenschaften i. e. S.	26	26	—
Milchverwertungs-genossenschaften	226	226	—
Rindviehzucht-genossenschaften	26	26	3
Ziegenzucht-genossenschaften	10	8	2
Schweinezucht-genossenschaften	8	8	—
Obstverwertungs-genossenschaften	11	10	1
Brennerei-genossenschaften	3	2	1
Dresch-genossenschaften	8	1	7
Alp- und Weide-genossenschaften	2	—	2
	320	307	16

Genossenschaftsart	Anzahl Sektionen	Verbands-sektionen	Freie Sektionen
Uebertrag	320	307	16
Wald- und Holz-genossenschaften	1	—	1
Meliorations-genossenschaften	4	—	4
Kredit-genossenschaften	9	9	—
	334	313	21

Nur bei drei Arten von Genossenschaften treffen wir überhaupt keinen Verband an. Es handelt sich dabei um wenig zahlreiche Vereinigungen, für die sich ein kantonaler Verband ökonomisch schon gar nicht rechtfertigen würde. Die Meliorationsgenossenschaften scheinen ihren lokalen Charakter in der ganzen Schweiz gewahrt zu haben, indem von 191 Organisationen im Jahre 1920 nur 7 Verbandsmitglieder waren. Für die Dreschgenossenschaften bestehen nur gleichnamige Verbände in der Nordwestschweiz und im Kanton Bern und erklärt sich daraus der lokale Charakter dieser Art thurgauischer Produktivgenossenschaften.

Die Bedeutung der einzelnen Verbände als Vertreter der Interessen ihrer angeschlossenen Sektionen ist eine sehr verschiedene. Es hängt sehr davon ab, ob der Verband analog der Genossenschaft in die wirtschaftliche Sphäre seiner Sektionen bzw. deren Mitglieder aktiv eingreift, oder aber nurmehr die mit der Wirtschaft verknüpften ideellen Interessen zu wahren sucht. So werden wir ganz allgemein bei den Bezugsgenossenschaften die solideren Verbandsgebilde antreffen, als bei den Produktiv- bzw. Verwertungsgenossenschaften. Die höhere Organisation für den Bezug von Waren ergibt sich logisch aus dem Bestreben nach Massenbezug, als dem Mittel zur Warenverbilligung.

In der reinen Produktivgenossenschaft erscheint ein Verband als überflüssig, wenn die einzelne Lokalorgani-

sation finanziell kräftig genug ist, um sich die nötigen Produktionsmittel selbständig zu beschaffen.

Da die Produktivgenossenschaft meistens auch Anspruch macht auf die genossenschaftliche Verwertung ihrer Produkte, so haben sich unter ihnen Verbände gebildet. Dies entweder zum Zwecke einer zentralisierten Verwertung oder aber als Mittel zur Erleichterung der lokalen Verwertung innerhalb der einzelnen Sektionen. Hier ist es vielfach das Produkt selbst, das zufolge seiner natürlichen Veranlagung und Marktgängigkeit der einen oder andern Verwertungsart eher angepaßt ist.

Ein in seiner Qualität homogenes Produkt, das in Massen gehandelt werden kann, ist der Verwertung im Verbande zugetan. Für dasselbe kommen weniger Geschmacks- und Modevariationen beim Konsumenten in Frage, und steht ihm gegenüber ein in seinen Anforderungen an das Produkt sich gleichverhaltender Massenkonsum.

Anders verhält es sich mit den Produktenkategorien, die in ihrer Qualität variabel sind, je nach den natürlichen Einflüssen während der Wachstums- und Reifeperioden, oder je nach Methode und verwendeter Sorgfalt im Veredlungsprozeß und der anschließenden Haltung der Fertigfabrikate. Hier stellen sich der Verwertung durch einen Verband große Schwierigkeiten in den Weg. Dies sowohl in der Uebernahme der Verwertungsobjekte von den Genossenschaften als in der nachherigen Verwertung der qualitativ verschiedenartigsten Produktenmengen. Sowohl die Ankaufs- als die Verkaufspreise können für dieselbe Produktenart keine einheitlichen sein, und dieselben müssen für jede einzelne Lieferung und Belieferung festgesetzt werden. Der Qualitätsverschiedenheit entsprechend müssen die verschiedenartigsten Konsumrichtungen am weiten Absatzmarkte aufgesucht werden. All dies verlangt eine weitgehende, dezentralisierte Organisation. Es erheischt eine vielseitige Geschäfts- und Marktkenntnis und fordert relativ viele Arbeitskräfte.

Als typisches Beispiel eines Verwertungsverbandes in der Schweiz darf die Milchproduzentenorganisation ge-

nannt werden. Sie hat mit dem Käsehandel die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen gebildet und verwertet ganz bestimmte, nach ihrer Qualität typisierte Käsesorten.

Im Gegensatz dazu besteht für die Mostereigenossenschaften eine lose Vereinigung im «Verbande Thurgauischer und St. Gallischer Mostereien». Dieser hat mit der eigentlichen Verwertung der Obstbau- und Mostereiprodukte nichts zu tun. Er befaßt sich nur etwa mit Fragen, die nicht nur für Genossenschaftsmostereien, sondern für weitere im Verbande vereinigte Mostereibetriebe von allgemeinem Interesse sind[3]). Hier, wo es sich ganz speziell um die verschiedensten Qualitätsmomente der Produkte handelt und der Markt ganz besonders auf dieselben reagiert, hat die einzelne Genossenschaft versucht, durch die Anhandnahme der verschiedensten Maßnahmen die Qualitätsproduktion und eine bestimmte Produktionsrichtung zu fördern und sich eine gewisse Vormachtstellung am Produktenmarkt zu schaffen.

Für die Preisdiktatur eines allgemein anerkannten Gebrauchsgutes (Milch und Milchprodukte) zeigt sich die einzelne Genossenschaft als zu schwach, in den Qualitätsforderungen an ein Geschmacksprodukt dagegen kann die lokale Organisation mehr leisten wie ein Verband. Dies besonders dann, wenn eben die Qualitätsmomente lokalen Charakters sind und sich innerhalb großer Gebiete nicht wohl vereinheitlichen lassen.

---

[3]) Dementsprechend lauten die Zweckbestimmungen dieser Mischorganisation, welcher außer Genossenschaften auch Mostereien A.-G. sowie im Handelsregister eingetragene Vereine mit Mosthandel angehören, folgendermaßen: a) Möglichste Regulierung der Obstpreise; b) Förderung der technisch einwandfreien Herstellung von Obstgetränken; c) Förderung des Konsums von Obstgetränken; d) Regulierung der Verkaufspreise durch Festsetzung von Minimalpreisen; e) Solidarität im Kampfe gegen illoyale Konkurrenz und gegen dubiose Kundsame; f) Behandlung und ev. Unterstützung der Bestrebungen des Verbandes Schweiz. Obsthandels- und Obstverwertungsfirmen; g) Behandlung von neuen Anregungen.

Die Zusammenhänge innerhalb der genossenschaftlichen Organisationen.

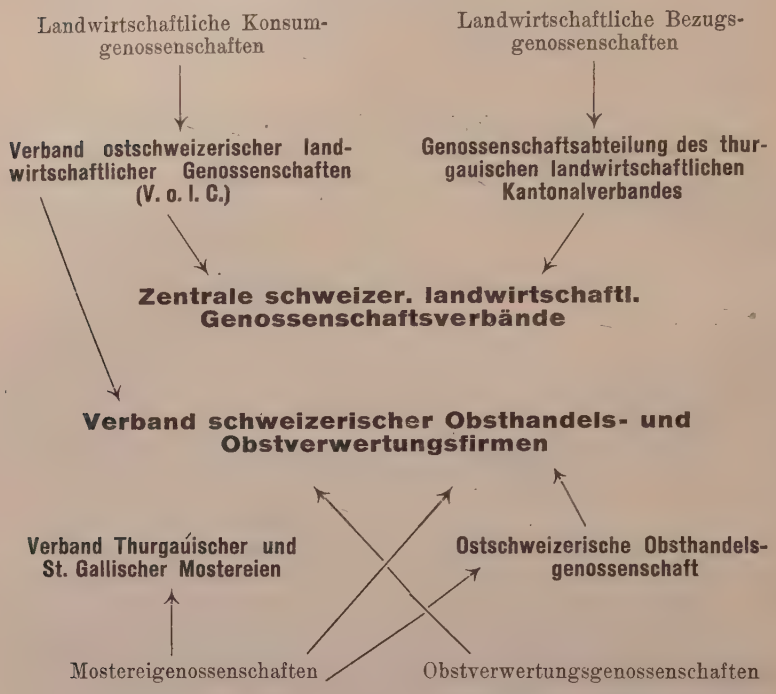

Anmerkung: Der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Oenossenschaften ist zwecks rationeller Obstverwertung dem Verbande schweizerischer Obsthandels- und Obstverwertungsfirmen angeschlossen.

Lokale Milchproduzentenorganisationen.

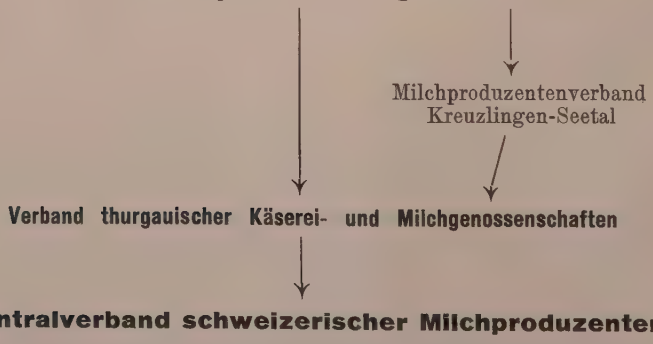

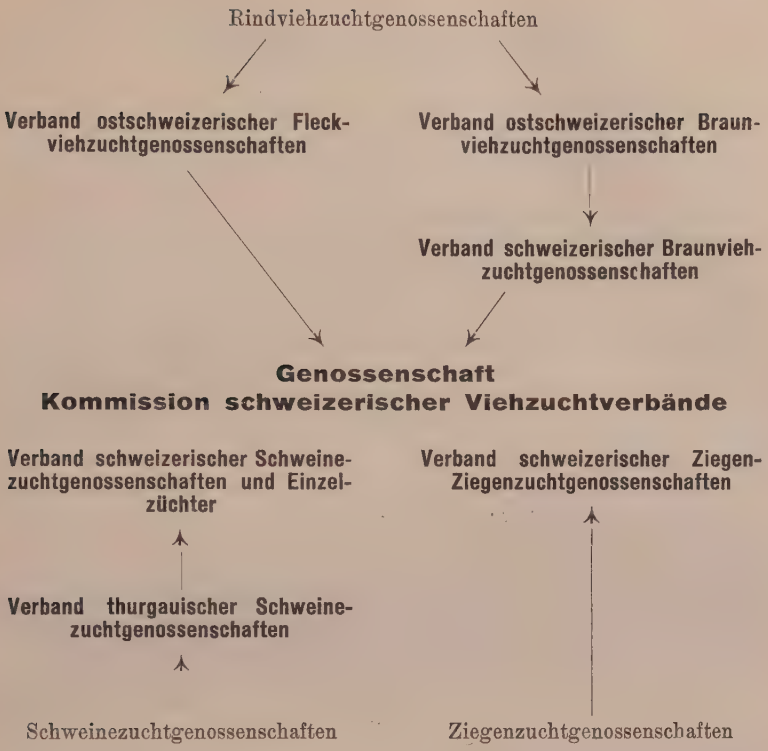

Darlehenskasse (System Raiffeisen)

Unterverband thurgauischer, zürcherischer u. schaffhausischer Darlehenskassen

Verband schweizerischer Darlehenskassen
(Zentralkasse)

Thurgauische Saatzuchtgenossenschaften

Schweizerischer Saatzuchtverband

b) Standort der Organisationen.

Wenn die allgemeine Wirtschaftslage der Landwirtschaft in der ganzen Schweiz und auch außerhalb deren Grenzen im Verlaufe des vergangenen Jahrhunderts die Wirtschaftssubjekte in die Organisation drängte, so waren weitere Faktoren lokalern Charakters maßgebend für die tatsächlichen Erfolge der Organisationsbestrebungen innerhalb einzelner Wirtschaftsgebiete. Als solche beeinflussende Momente nennen wir etwa den Betriebscharakter einer Gegend, die örtlichen Siedlungs- und Verkehrsverhältnisse als auch den Volkscharakter mit seiner Anpassungsfähigkeit an die Naturverhältnisse und an hergebrachte Sitten und Bräuche.

Innerhalb der thurgauischen Landwirtschaft zeigen sich in bezug auf Betriebsgröße und Betriebsweise nicht sehr große Unterschiede. Vorherrschend ist der Klein- und Mittelbetrieb, und ist die Betriebsweise einseitig nach Milchwirtschaft orientiert.

Betriebsgrößen (nach eidg. Statistik 1905):

0,5—3 ha	3521
3,1—10 ha	5336
10,1—15 ha	1057
15,1—30 ha	483
30,1—70 ha	65
über 70 ha	17
Total Betriebe von 0,5 ha an	10479
Total Parzellen unter 0,5 ha	149683.

Rindviehbesitzer nach Besitzzahl ausgeschieden (Zählung 1925):

Bezirk	1—2 Stück Total	1—2 Stück in %	3—4 Stück Total	3—4 Stück in %	5—10 Stück Total	5—10 Stück in %	11—20 Stück Total	11—20 Stück in %	über 20 Stück Total	über 20 Stück in %
Arbon	118	12,4	157	16,5	403	42,2	252	26,4	24	2,4
Bischofszell	58	6,4	128	14,0	424	46,5	267	29,2	36	3,9
Dießenhofen	33	10,4	66	20,8	181	57,1	30	9,5	7	2,2
Frauenfeld	152	12,2	258	20,7	650	52,0	169	13,5	20	1,6
Kreuzlingen	144	13,8	212	20,4	501	48,1	160	15,4	24	2,3
Münchwilen	153	9,5	261	16,1	900	55,6	282	17,1	22	1,4
Steckborn	149	13,4	237	21,3	513	46,0	137	15,5	42	3,8
Weinfelden	129	9,7	230	17,5	687	52,1	223	16,9	50	3,8
Thurgau	935	11,0	1549	18,2	4259	50,0	1556	18,2	225	2,6
Schweiz		21,3		20,0		38,2		15,6		4,0

Nach Viehbesitz beurteilt, zeigen unter den einzelnen Bezirken Arbon und Bischofszell eher Mittelbetriebscharakter, Dießenhofen und Frauenfeld eher Kleinbetriebscharakter. Münchwilen besitzt prozentual am wenigsten Betriebe mit über 20 Stück Rindvieh. Der Thurgau ist gegenüber der Schweiz eher nach Mittelbetrieben orientiert. Im ganzen genommen zeigt sich die Betriebsgröße für die genossenschaftliche Organisation als günstig, da für erstere eine isolierte Produktions- und Verwertungswirtschaft aus rein ökonomischen und technischen Gründen nicht wohl in Frage kommt.

Die Betriebsweise, die stark eingestellt ist auf Milchwirtschaft, stellt an die Milchproduzenten die Organisation als Grundforderung ihrer ökonomischen Wertbeständigkeit.

Für die genossenschaftliche Beteiligung am Erfolgsstreben der privaten Wirtschaft ist es nicht ganz gleichgültig, wo diese letztere innerhalb des Wirtschaftsmilieus sich vorfindet. Die Abgeschlossenheit einer Gegend vom modernen Verkehr verursacht relativ viel Zeit und Kosten für den An- und Abtransport der in den Betrieb einschlägigen Güterkategorien. Die Entfernung vom Markte, bzw. dem Konsum, steigert die Unkenntnis der Markt- und Preisverhältnisse. Abgesehen davon, daß gewisse Teile des Kantons tatsächlich vom modernen Verkehrsmittel noch unberührt geblieben sind, ist auch das Fehlen größerer eigener Konsum- und Marktzentren (Städte) ein Grund für das Erscheinen von Bedarfsdeckungs- und Verwertungsorganisationen.

Die Art der Siedlungsverhältnisse ist insofern auch maßgebend für die Bildung von Genossenschaften, als z. B. die Hofverfassung zu sehr eine räumliche Zersplitterung der wirtschaftlichen Kräfte bedeutet und das weite Auseinanderwohnen der Wirtschaftssubjekte in ihnen individuelle Eigenschaften stark vordrängen läßt und das Solidaritätsgefühl unterdrückt.

Das Dorfsystem, wie es im Thurgau vorherrschend ist, scheint in seiner Art am ehesten dazu angetan, den vorteil-

haften Standort für landwirtschaftliche Genossenschaften zu bilden.

Siedlungsverhältnisse im Kanton Thurgau[4]):

Bezirk	Höfe	Weiler u. Dörfer	Flecken u. Städte
Arbon	34	137	2
Bischofszell	99	133	2
Dießenhofen	8	15	1
Frauenfeld	44	107	2
Kreuzlingen	42	97	2
Münchwilen	137	238	1
Steckborn	94	107	1
Weinfelden	49	147	1
	507	981	12
In Prozenten	33,8	65,4	0,8

Die geistige Einstellung ins Wirtschaftsleben, sowie der allgemeine Charakter des Volkes, gebildet vor allem durch die historische Entwicklung von Staat und Gesellschaft, sowie durch die natürliche Anpassung an die von den Natur- und ökonomischen Verhältnissen zudiktierte Lebensweise, sind mitbestimmend für die persönliche Neigung zum genossenschaftlichen Zusammenschluß. Einen direkten Einfluß kann eine bestimmt gerichtete Berufsbildung ausüben, und nicht bedeutungslos bleibt eine gewisse politische Erziehung im Sinne der Parteiorganisation. Auch religiöse Anschauungen und Parteizwecke können unter Umständen mit den wirtschaftlichen Organisationen verknüpft werden. Sachliche Aufklärung zeitigt ihre speziellen Erfolge.

Alle diese Momente haben im thurgauischen Genossenschaftswesen sich im Laufe der Zeit in gewissem Sinne Geltung verschafft, wenn es auch im einzelnen Falle schwer sein dürfte, ihren direkten Einfluß zahlenmäßig zu belegen. Sichtbar gemacht sind all diese beeinflussenden Faktoren in ihrer Gesamtwirkung in der für sie charakteri-

[4]) Erhebung aus dem Jahre 1905.

stischen, ungleichmäßigen Verteilung der landwirtschaftlichen Genossenschaften auf das Wirtschaftsgebiet.

Die tatsächlichen Verhältnisse zeigen deutlich eine allgemein starke Verbreitung der Käserei- und Milchgenossenschaften, deren Gründungen sich nach der teilweisen Liquidation des Getreidebaues als wirtschaftliche Forderung aus dem Erhaltungstrieb heraus ergaben.

Die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften und Vereine sind auch überall anzutreffen, wenn auch weniger dicht gesät. Die meisten sind als Sektionen dem thurg. landwirtschaftlichen Verein entsprungen, welcher es in der Folge verstand, neben rein ideellen Bestrebungen, den Bauern auch in seinen wirtschaftlichen Erfolgsinteressen zu unterstützen. Das innere Gefüge des Vereins wurde damit gleichsam gestärkt, denn jetzt wurde das Einzelmitglied materiell durch seine Sektion an den Kantonalverein gebunden.

Charakteristisch in ihrer örtlichen Lagerung sind die landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften des V. o. l. G. Sie machen Halt an der Grenze der Bezirke Weinfelden und Bischofszell. Die Entfernung vom Verbandssitze dürfte hier von einigem Einfluß sein, nicht nur der Transportspesenberechnung wegen, sondern vor allem auch zufolge besserer Aufklärung des Volkes und erhöhter Propagandatätigkeit in der Umgebung der Warenvermittlungszentrale. Mit der Entfernung nehmen tatsächlich die Sektionen in den einzelnen Bezirken ziffernmäßig ab.

Bezirk	Frauenfeld	7	Sektionen
-	Münchwilen	6	-
-	Weinfelden	5	-
-	Steckborn	4	-
-	Dießenhofen	2	-
-	Bischofszell	2	-
-	Kreuzlingen	1	-
-	Arbon	0	-

Wir führen hier noch einen weitern Punkt an, der das weitere Vordringen der landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften im sog. obern Thurgau mitverhindern half. Wie wir oben ausführten, kann die ökonomische Stellung des Bauern maßgebend sein in der Frage, ob man sich genossenschaftlich organisieren wolle oder nicht. Wenn es dem Bauern gut geht, wenn sich sein Betrieb lohnt, dann wünscht er nicht eine wirtschaftliche Gebundenheit. Er opfert lieber ein kleines Mehr an materiellem Erfolg, als daß er Teile seiner Freizügigkeit aufgibt. So ist er dem privaten Spezereiladen und seinen Preistabellen gegenüber willfährig, «solange es ihm nicht auf das Fünfrappenstück ankommt».

Wenn wir die Rentabilitätsberechnungen des schweizerischen Bauernsekretariates für die verschiedenen landwirtschaftlichen Bebauungssysteme durchgehen, so finden wir für die Jahre vor, während und nach dem Krieg die höchsten durchschnittlichen Ertragsprozente angegeben für die Graswirtschaft in besten Obstlagen. Da diese letztere besonders in den oberthurgauischen Bezirken Arbon und Bischofszell zu Hause ist, ist dort die ökonomische Lage des Bauern noch eine relativ günstige geblieben.

Die Viehzuchtgenossenschaften scheiden sich in die der Braunviehrasse und die der Fleckviehrasse. Das Zuchtgebiet ist auf den ganzen Kanton verteilt, doch weisen die Bezirke Frauenfeld, Kreuzlingen, Bischofszell und Dießenhofen nur je eine bis zwei Sektionen auf. Durch den mittlern und hintern Kantonsteil zieht sich speziell das braunviehzüchtende Genossenschaftswesen, während mehr im untern das der Fleckviehrasse heimisch ist. In der historischen Entwicklung der Viehhaltung liegt die spezielle Rassenzucht vornehmlich begründet. Wenn einzelne Gebietsteile von der Viehzucht in der Organisation fast nicht berührt wurden, so fehlen hier überhaupt die privaten Interessen für diesen Betriebszweig. Es macht sich dagegen beim Klein- und Mittelbauer vielfach eine kategorische Abneigung bemerkbar, als gegenüber einer «Angelegenheit

für die Herren», wie er vielfach, teilweise zufolge Unkenntnis seiner Bedeutung für die Landwirtschaft von diesem bezeichnet wird.

Die Mostereigenossenschaften sind im typischen Obstbaugebiet gelagert. Ihre Gründungen erforderten von den Begründern fortschrittliche Gesinnung und starkes Vertrauen in den Erfolg gemeinsam geleisteter Arbeit.

Was endlich die ländlichen Darlehenskassen anbelangt, so fällt ihre Verteilung auf das thurgauische Wirtschaftsgebiet auf. Im hintern Thurgau gruppiert sich eine Anzahl dicht aufeinander. Es kommt sogar vor, daß in derselben Munizipalgemeinde zwei Kassen nebeneinander existieren. Wir müssen berücksichtigen, daß von hier aus die Gründungspropaganda für diese sogen. Raiffeisenkasse erfolgte, und daß der Pionier des schweizerischen Darlehenskassawesens hier seinen ersten praktischen Versuch unternahm. Daß der erstere ein katholischer Geistlicher und in dieser Gegend der katholische Glaube vorherrschend ist, hat sicher reichlich dazu beigetragen, daß diese Kassen hier auf fruchtbaren Boden fielen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die ländlichen Kreditinstitute irgendwie auf das katholische Glaubensbekenntnis abgestellt sind. Die Kassen haben auch im obern Kantonsteil, wo der protestantische Glaube dominiert, in ähnlicher Weise Erfolge gezeitigt. Auch hier hat besonders nach dem Kriege eine intensive Propagandatätigkeit zu zahlreichen Gründungen Anlaß gegeben. Wie weit etwa der Sitz der Kantonalbank im mittleren Thurgau die Gründung solcher Institute verhindert, oder unnötig hat erscheinen lassen, ist nicht leicht zu entscheiden. Tatsache aber ist, daß eine gewisse gegenseitige Rivalisierung des Staatsinstitutes mit diesen privatrechtlichen Organisationen nicht zu verhindern ist.

Ein Gesamtüberblick über die Genossenschaftskarte macht uns noch speziell aufmerksam auf das an den See angrenzende Gebiet zwischen Konstanz und Eschenz. Hier finden sich außer Käsereigenossenschaften und einigen

landwirtschaftlichen Vereinen keine weitern wirtschaftlichen Vereinigungen. Für den Grund ihres Fehlens sind vielleicht einige Momente zutreffend, wie wir sie zu Beginn dieses Abschnittes angeführt haben. Einmal ist die Nähe der Stadt Konstanz und des deutschen Hinterlandes dazu angetan, den Landwirten in der Umgebung einen lokalen Markt- und Zwischenhandel mit ihren landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu ermöglichen. Die bemerkenswerte Kleinheit der Betriebe erfordert eine minutiöse Verwertung der geringsten Produktenmengen, wobei die Qualität nur eine geringe Rolle spielen darf. So wird aus den Seedörfern häufig Obst zu Konsumzwecken in die Stadt geführt, das im übrigen Kantonsgebiet nur als Mostobst Verwertung findet. Die Betriebsweise steht hier noch stark zurück, und die althergebrachte Acker- und Rebbauwirtschaft scheint auch im Wirtschaftssubjekt einen besonders stark betonten konservativen Geist bewahrt zu haben. Die Genossenschaft aber verlangt auch vom Kleinbauern eine gewisse Großzügigkeit in seiner privaten Wirtschaft. Auch sie muß sich der Qualität und der Beständigkeit innerhalb der Produktion bewußt sein, um den Anforderungen genossenschaftlicher Tätigkeit gerecht zu werden.

---

§ 2.

Aus der Gesamtentwicklung des thurgauischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

Der Beginn der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens ist gekennzeichnet durch das Eingreifen selbständiger Organisationen in die aktive Wirtschaft des einzelnen Privatunternehmers, d. h. durch die Anhandnahme oder Verrichtung gewisser Funktionen, resp. Teilfunktionen, die der private landwirtschaftliche Betrieb erfordert. Es können wohl Organisationen bestehen, die

aber eine solche Teilung der Funktionen im Wirtschaftsprozeß nicht bedingen, wie etwa Vereine. Der Unterschied zwischen Genossenschaft und Verein besteht gerade darin, daß erstere aktiv wirtschaftet, d. h. einkauft, produziert, oder verwertet, während letzterer die Wirtschaft des Privaten nur etwa richtunggebend beeinflußt, ohne am materiellen Wirtschaftserfolg direkt beteiligt zu sein. In der Genossenschaft wird die Wirtschaft teilweise organisiert gleichzeitig mit der Organisation der Wirtschaftssubjekte. Im Verein ist es nur die Person selbst, die sich organisiert. Vereine sind der Wirtschaft sozusagen übergeordnet, und die Vereinsmitglieder rekrutieren sich aus der gesamten Wirtschaft. Sie sind also nicht wie in der Genossenschaft speziell auf einzelne Wirtschaftsfunktionen eingestellt. Das Vereinsmitglied bleibt innerhalb seiner Wirtschaft selbständig und unabhängig. Dies war auch der Grund, daß trotz der materiell einseitig persönlichen Einstellung des Wirtschaftssubjektes im Thurgau schon im Jahre 1808 ein landwirtschaftlicher Verein gegründet werden konnte, die sog. «ökonomische Gesellschaft». Dieselbe hat auch recht fruchtbar gewirkt, wurde aber bald, während der wirtschaftlichen Wirren nach der Mediationszeit wieder aufgelöst. In ihre Fußstapfen trat ums Jahr 1835 der thurgauische landwirtschaftliche Verein mit ähnlichen Zwecken, wie sie die ökonomische Gesellschaft schon verfolgte: «Wirtschaftliche und technische Förderung der Landwirtschaft durch die Mittel der landwirtschaftlichen Interessenförderung. Förderung der Berufsbildung durch die Vermittlung von Fachschriften, der Haltung einer Bibliothek, durch Veranstaltung oder Unterstützung von Vorträgen, Kursen, landwirtschaftlichen Ausstellungen, durch Geräte- und Maschinenproben etc.» Später begann sich der Verein auch mit wirtschaftspolitischen Fragen zu befassen. Er wurde zum politisierenden Verbande.

Recht spät kam es innerhalb dieses kantonalen Vereines zu genossenschaftlichen Aktionen. Man schien dem Bauern die wirtschaftliche Selbsthilfe nicht so recht zu-

trauen zu dürfen. Der Staat wurde meistens zu Hilfe gezogen, wenn es galt, Mißstände in der Landwirtschaft zu beheben. — Den Bezug von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen begann dieser Verein erst in den neunziger Jahren praktisch und regelmäßig durchzuführen. Damals ging er auch darauf aus, die zerstreut im Lande bestehenden lokalen Vereine unter seiner Führung zu vereinigen. Bis dahin war er nur eine Vereinigung von Einzelmitgliedern gewesen. Der Anstoß zum umfangreichen Bezug ging scheinbar von einer deutschen Düngerfabrik aus, die dem Verein gratis zwei Wagen Dünger zur Verfügung stellte, zwecks Anhandnahme von Düngversuchen und in der Hoffnung natürlich, mit ihm als zukünftige genossenschaftliche Vermittlungsstelle in ständigen Verkehr zu treten[1]). So scheint es, als ob das Wirtschaften dem thurgauischen Kantonalverein geradezu aufgedrängt werden mußte.

Die zahlenmäßige Entwicklung des landwirtschaftlichen Kantonalvereins war bis zur Anhandnahme der genossenschaftlichen Warenvermittlung die folgende:

Jahr	Sektionen	Mitglieder	Einzelmitglieder	Total
1884	—	—	607	607
1886	—	—	625	625
1888	—	—	658	658
1890	1	30	660	690
1892	2	128	580	708
1894	3	163	516	679
1896	5	254	413	667

Als Verein wirkte innerhalb der thurgauischen Landwirtschaft die kantonale gemeinnützige Gesellschaft oft erfolgreich. In ihrer Stellung als eine Vereinigung gebildeter und gemeinnützig denkender und handelnder Männer, war sie dazu berufen, Mittel und Wege zu suchen, um gewissen Mißständen innerhalb der einzelnen Berufsgruppen

[1]) Genossenschaftsabteilung des Thurgauischnn landwirtschaftlichen Kantonalverbandes: «Ein Rückblick auf das erste Vierteljahrhundert seiner Tätigkeit».

und der Volkswirtschaft abzuhelfen. Die Politik wurde von ihr ganz vernachlässigt, und weil sie für das allgemeine Wohl des ganzen Volkes tätig war, mußte sie vor allem dort das Mittel der Selbsthilfe empfehlen, wo es irgendwie angängig war. Sie empfahl positive Leistungen zur direkten Förderung der Wirtschaft oder der einzelnen Wirtschaftszweige, wenn möglich unter Ausschaltung der Staatshilfe.

Landwirtschaftlicher Verein und gemeinnützige Gesellschaft haben sich in ihrer etwas verschiedenartigen Auffassung in der Anhandnahme von Hilfsaktionen gegenseitig ergänzt. Sie sind auch dann und wann gemeinschaftlich vorgegangen. So wurden 1837 von ihnen sogenannte Kreditvereine angeregt. Diese sollten dazu dienen, in erster Linie eine allmähliche Ablösung der Grundlasten zu ermöglichen. Im Jahre 1846 wurden in gemeinsamer Aktion Normalstatuten für sogen. Viehleihkassen erstellt und auch die ersten diesbezüglichen Gründungen verwirklicht. Beides, sowohl die Kreditvereine als die Viehleihkassen, sollten aber nicht selbständige Organisationen sein, sondern, sowohl in rechtlicher als in finanzieller Hinsicht vom Staate bzw. den Gemeinden gestützt werden.

Die ersten selbständigen wirtschaftlichen Vereinigungen bildeten sich im Gebiete der Milchwirtschaft zu Beginn der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts. Etwa zur selben Zeit sollen in einigen Ortschaften des Kantons sog. Gerätegenossenschaften bestanden haben[2]). Obschon heute davon jegliche Spur verschwunden ist, beweist doch ihr damaliges frühes Erscheinen, daß sporadisch der Wille vorhanden war, in gemeinsamer gegenseitiger Unterstützung, unabhängig von Staatshilfe, vorhandene Bedürfnisse zu befriedigen; ein bescheidener Anfang echt genossenschaftlichen Zielstrebens.

In den Jahren 1910 und 1920 wurden vom schweizerischen Bauernsekretariat Erhebungen über das landwirt-

---

[2]) Häberlin-Schaltegger: «Geschichte des Thurgaus» (1803—1849).

schaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen in der Schweiz vorgenommen. Aus den Zusammenstellungen ergibt sich speziell für das thurgauische landwirtschaftliche Genossenschaftswesen folgende Entwicklungsübersicht[3]):

Genossenschaftsart	Anzahl der Sektionen	Entwicklungsperioden								
		1920	1910 bis 1919	1900 bis 1909	1890 bis 1899	1880 bis 1889	1870 bis 1879	18.0 bis 1869	vor 1850	unbekannt
Landwirtschaftliche Genossenschaften i. e. S.	26	3	9	5	5	3	1	—	—	—
Milch- u. Käsereigenossenschaften	187	—	26	45	23	38	16	37	—	2
Viehzuchtgenossenschaften	26	—	7	8	11	—	—	—	—	—
Pferdezuchtgenossenschaften	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Ziegenzuchtgenossenschaften	10	—	1	8	1	—	—	—	—	—
Schweinezuchtgenossenschaften	8	—	6	2	—	—	—	—	—	—
Obst- und Obsverwertungsgenossenschaften	11	—	3	8	—	—	—	—	—	—
Brennereigenossenschaften	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Thurg Saatzuchtgenossenschaft	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Pflanzenbaugenossenschaften	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alp- und Weidegenossenschaften	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Wald- und Holzgenossenschaften	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Meliorationsgenossenschaften	4	—	2	1	1	—	—	—	—	—
Dreschgenossenschaften	8	—	4	1	1	2	—	—	—	—
Darlehenskassen (Syst. Raiffeisen)	9	—	6	2	1	—	—	—	—	—
	298	3	67	80	44	46	17	37	—	3

Der einzelnen Genossenschaftsart kommt in der Gesamtentwicklung eine verschiedene Bedeutung zu. In den frühesten Entwicklungsperioden sind es speziell Käserei- und Milchgenossenschaften, die damals schon eine Rolle spielten. Sie haben unbedingt den weitern Zusammenschlüssen in andern landwirtschaftlichen Verkehrszweigen in gewissem Sinne Vorschub geleistet und als Beispiel gedient. Nicht in allen Kantonen der Schweiz war diese frühe Entwicklung gleich intensiv. Es machen sich vielmehr be-

[3]) Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates: Hefte Nr. 44 und 68.

deutende Unterschiede geltend, die wiederum hauptsächlich auf das Erscheinen der Käsereigenossenschaften zurückzuführen sind[4]).

Entwicklungsperiode	Kant. Thurgau Anzahl Absolut	Gen. in %	Kanton Zürich Anzahl Absolut	Gen. in %	Kanton Luzern Anzahl Absolut	Gen. in %	Kanton Waadt Anzahl Absolut	Gen. in %
1920	3	1,00	6	0,66	1	0,24	3	0,29
1910—1919	67	22,48	301	33,10	116	22,67	282	27,55
1900—1909	80	26,84	191	21,00	128	31,60	185	18,05
1890—1899	44	14,76	130	14,30	86	21,23	136	13,26
	194	65,08	628	69,06	331	81,74	606	59,15
1880—1889	46	15,43	93	10,20	28	6,91	61	5,95
1870—1879	17	5,70	57	6,30	17	4,19	50	4,88
1850—1869	37	12,41	61	6,70	13	3,21	115	11,22
vor 1850	1	0,33	56	6,10	14	3,46	174	16,97
unbekannt	3	1,01	14	1,50	2	0,49	19	1,85
	104	**34,88**	281	**30,80**	74	**18,26**	419	**40,87**

An erster Stelle in der Frühentwicklung, gerechnet bis zum Jahre 1890 steht der Kanton Waadt mit 40% seines Genossenschaftsbestandes im Jahre 1920. Daß hier vor allem die Käserei- und Milchgenossenschaften früh von Bedeutung waren, zeigen die Perioden

vor 1850 mit 163 Gründungen
1850—1869 mit 106 Gründungen.

Eine gewisse Rolle spielten in diesem Kanton zu dieser Zeit auch bereits Meliorations- und Dreschgenossenschaften. Der Kanton Thurgau folgt mit 35% aller Gründungen bis zum Jahre 1890, währenddem z. B. der Kanton Luzern mit einer ähnlichen Orientierung in der landwirtschaftlichen Betriebsweise, wie sie der Kanton Thurgau besitzt, nur 18% aufweist. Gerade in diesem Kanton ist die Gründung milchwirtschaftlicher Organisationen erst von den 90er Jahren weg eine rege geworden. Wenn bis zum Jahre 1890 erst 63 Milch- und Käsereigenossenschaften bestanden, so waren es 1920 nicht weniger wie 295.

[4]) Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates: Heft Nr. 68.

Zweiter Teil.

Wirtschaftliche Betrachtungen über einzelne Genossenschaftstypen.

§ 3.

Aus der Organisation innerhalb der Milchwirtschaft.

a) Entwicklungsmomente zur Organisation.

Im Kanton Thurgau hat sich in den 50er und 60er Jahren innerhalb der Milchwirtschaft ein Verarbeitungsgewerbe herausgebildet. Man hat anfänglich mit äußerst primitiven Fabrikationsmitteln aus der verkäuflichen Milch Milchprodukte hergestellt. Zur Installierung der allernotwendigsten Produktionsmittel dienten häufig Kellerlokalitäten. Den Produktionsmitteln entsprechend war auch diese Art Verarbeitung noch eine recht unvollständige und zeitlich beschränkte. Abgesehen von den noch verhältnismäßig geringen Viehständen jener Zeit, diente die Milchproduktion vornehmlich der Kälbermast und der Aufzucht von Jungvieh. Verkäufliche Milch ergab sich im bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb meistens nur zur Sommerszeit während der Grünfütterung und kam es demgemäß vielfach vor, daß, während im Sommer eine gemeinsame Verarbeitung der Milch möglich war, dieser Betrieb im Winter wiederum eingestellt blieb. Auch während der Zeit der Milchverarbeitung mußte die Milcheinlieferung eine recht unregelmäßige gewesen sein, worunter wiederum die Verarbeitung stark gelitten hat. Eine Organisation im rechtlichen Sinne bestand nicht, solange ein genügendes Interesse zu einem rationellen Veredlungsbetriebe fehlte.

Dieses Interesse stellte sich erst ein mit der Einstellung des Landwirtschaftsbetriebes auf vermehrten Futterbau und gleichzeitig stark vermehrter Milchproduktion. Jetzt wurde die Errichtung von Fabrikationsanlagen (Käsereien, Molkereien) dringende Notwendigkeit. Das gegenseitige Verhältnis der Milchproduzenten unter sich änderte sich stark im Sinne eines Zusammengehens zu geschlossenen Organisationen. Dort, wo die Produzentenorganisation selbst den Bau von Produktionsanlagen vornahm, war das Grundmotiv die Bildung einer finanziellen Leistungsfähigkeit. Solche Vereinigungen nannten sich z. B. «Aktienverein» oder «Aktiengesellschaft», was ihren ursprünglichen Charakter anschaulich dokumentiert. Es wurde durch sie ein Genossenschaftskapital geschaffen durch Verabfolgung sog. «Aktien» an die Mitglieder. Sie lauteten auf den Namen und waren nur verkäuflich unter Mitgliedern. Zum Zwecke der Amortisation hatten sich die Gesellschaften meistens das Vorkaufsrecht ausbedungen. Rechtlich waren diese «Aktien» Anteilscheine im heutigen Sinne, die wie diese höchtens normal verzinst wurden. Um aber doch ein genügendes Grundkapital zu erreichen, mußten sie in einer größern Anzahl unter die Mitglieder verteilt werden, was gewöhnlich zwangsmäßig geschah, numerisch berechnet etwa nach der Kuhzahl jedes einzelnen.

Wenn es aber auch geschah, daß die Anteilscheine zur freiwilligen Zeichnung unter den Genossenschaftern auflagen, so kam es dann vor, daß die einen zeichneten, andere wiederum nicht, sog. «Aktionäre» neben «Nichtaktionären» bestanden. Dieser Zustand führte zur Spaltung in der Organisation und in den Gesellschaftsverhandlungen. Die Interessen waren geteilt zwischen bloßen Milchlieferanten und Anteilberechtigten am Genossenschaftsvermögen.

Diese typischen Verhältnisse in den ersten Entwicklunsjahren der Milchverarbeitungsgenossenschaften ergaben sich einerseits aus dem finanziellen Schwächezustand vieler Betriebsinhaber, anderseits aus den unhaltbaren bäuer-

lichen Kreditverhältnissen jener Zeit. Sie führten denn auch zu einer zweiten Art genossenschaftlicher Verwertung der Milch. Da und dort errichteten finanzkräftige Käser private Produktionsanlagen und machten die Milchverarbeitung zu einem privaten, selbständigen Gewerbe. Sie waren natürlich auf das Rohprodukt angewiesen und standen in vertraglichem Verhältnis mit den Milchproduzenten ihrer Umgebung. Diese letzteren waren der finanziellen Last enthoben, traten aber in starke wirtschaftliche Abhängigkeit zu ihrem Milchkäufer. Es wurde für sie schwer, in Zeiten schlechter Absatzverhältnisse für Milch und Milchprodukte dem Preisdruck seitens des Käsers wirksam entgegenzutreten. Ihre Kampfmittel waren lange nicht von der Qualität jener Milchproduzenten, die die Produktionsanlagen zu Eigentum besaßen und demzufolge jederzeit eigenhändig die Verarbeitung anhand nehmen konnten. Sie besaßen ausschließlich eine gewisse einseitige, wirtschaftliche Macht, die sie allerdings geltend machen konnten, die aber dann gewöhnlich versagte, wenn es galt, sie wirksam zu machen. So konnten sie wohl verweigern, unter gewissen obwaltenden Bedingungen die Milch dem Privatbetriebe weiter einzuliefern, doch war dann die Andersplacierung des Rohproduktes zumeist eine recht heikle Sache. Die Milchlieferanten waren meistens zum Nachgeben verurteilt.

Diese beiden Arten von Gegenseitigkeitsverhältnissen zwischen Milchproduzentenorganisation und Milchkäufer, wie sie ursprünglich in der Entwicklung der Milchverarbeitung gekennzeichnet sind, treffen wir auch heute noch an. Ihr prozentuales Verhältnis hat im Laufe der Zeit stark gewechselt, je nach wirtschaftlicher Konjunkturlage und vor allem dem Stand der Gesamtorganisation der schweizerischen Milchproduzenten. Außergewöhnliche Zeiten, wie etwa der letzte Krieg mit seiner kriegswirtschaftlichen Organisation, den Preisgarantien und Preisnormierungen haben den gegenseitigen Druck zwischen Milchproduzent und Milchkäufer stark herabgemindert. Viele Käsereigesellschaften haben sich in dieser Zeit dazu verleiten lassen,

ihre Anlagen dem Käser zu verkaufen, um einer finanziellen Last ledig zu werden. Dabei dachten sie vielleicht zu wenig an die Zukunft und an Aenderungen innerhalb dieser straffen Organisation.

Aus einer thurgauischen Käsereistatistik vom Jahre 1912 ist ersichtlich, daß damals im Kanton 67% aller Hütten Gesellschaften gehörten und 33% in privaten Händen waren. Ganz entschieden zugunsten des Gesellschaftseigentums war die Lage in den Emmentaler-Käsereien, wogegen die Molkereien vornehmlich privaten Eigentumscharakter aufwiesen.

	Anlage der Gesellschaft	Anlage privat
Emmentaler-Käsereien	102 oder 83%	20 oder 17%
Tilsiter-Käsereien	13 oder 62%	8 oder 38%
Molkereien	11 oder 25%	32 oder 75%

Die Emmentaler Käsefabrikation ist an ein bestimmtes Milchquantum gebunden und verlangt daher als Voraussetzung einen soliden Lieferantenkreis, d. h. eine solide Organisation. Diese ist dort unbedingt die straffere, wo Eigentumsansprüche von seiten der Mitglieder bestehen. Die bloße Geltendmachung eines Machtfaktors scheitert oft zu Zeiten außergewöhnlicher Konjunkturperioden und zieht vielfach eine Zersplitterung in der Organisation nach sich.

Die jüngste Entwicklung in den Eigentumsverhältnissen zeigt entschieden eine Orientierung nach Privateigentum, wobei hauptsächlich neben dem Neubau von Käsereien, der Eigentumsübergang durch Kauf von der Gesellschaft auf den Milchkäufer Schuld trägt. Nach den Erhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates ergeben sich für das Jahr 1924 im Kanton Thurgau:

a) Hütten in Gesellschaftseigentum 111 oder 58,42% (1912: 67%) und
b) Hütten in Privateigentum 19 oder 41,58% (1912: 33%).

Interessant dürfte noch sein eine Zusammenstellung der Eigentumsverhältnisse, die gleichzeitig in Verbindung gebracht wurde mit den Größenkategorien in der Milch-

belieferung. Diese Erhebung bezieht sich auf das Jahr 1925. Auch sie steht im Zeichen einer fortschreitenden Entwicklung des Privatbesitzes an den Käsereigebäulichkeiten.

Tägliche Milcheinlieferung	Die Gebäulichkeiten gehören:	
	a) Der Genossenschaft	b) Dem Käser
Unter 500 l oder kg	1	5
- 1000 - - -	7	28
- 1500 - - -	50	24
- 2000 - - -	34	15
- 2500 - - -	8	4
Ueber 2500 - - -	5	1
	105 = 57,7%	77 = 42,3%

Es zeigt sich deutlich das Vorherrschen des Privateigentums bei den kleinen Betrieben, wo einerseits die verhältnismäßig geringe finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Produzentenorganisation zur Geltung kommt, anderseits die Art der Milchverarbeitung zufolge der geringen Milchliefermengen weniger Anspruch macht auf eine andauernd stabile Belieferung durch eine geschlossene Organisation (Molkereibetrieb).

Auffallend ist aber auch bereits die Ueberhandnahme des Privateigentums bei den Großbetrieben. Die Preisgabe der wirtschaftlichen Unabhängigkeit hat sich bei vielen Organisationen vollzogen auf Kosten einer finanziellen Unabhängigkeit, oft in Verbindung günstiger vertraglicher Abmachungen zwischen Milchkäufer und Milchproduzenten auf beschränkte Zeit hin.

Mit der Eigentumsübergabe der Produktionsanlagen der Gesellschaft an den Milchkäufer begibt sich die erstere eines bedeutenden wirtschaftlichen Machtfaktors, der besonders in Zeiten freier Konkurrenz im Milchproduktenhandel und bei etwa schlechten Konjunkturverhältnissen am Produktenmarkt sich empfindlich bemerkbar machen muß.

Der thurgauische Käser besitzt ein besonderes Interesse für das Eigentum an den Gebäulichkeiten, denn er ist neben seiner Eigenschaft als Milchverarbeiter auch

noch Schweinemäster. Weil nämlich im Kanton Thurgau die Abfälle aus der Milchverarbeitung dem Käser verbleiben und nicht an die Bauern zurückgehen, werden zur Verwertung derselben zahlreiche Schweine gehalten. Oft präsentiert ein Käsereischweinebestand ein ansehnliches Vermögen, was den Besitzer veranlaßt, ihm alle erdenkliche Sorgfalt angedeihen zu lassen. Der Käser überläßt gerne die Arbeit in der Käserei dem Käserknecht und widmet seine eigene Person dem Schweinestall. Es ist nicht verwunderlich, wenn er schließlich dazu gelangt, mit allen Mitteln zu versuchen, die Gebäulichkeiten in sein Eigentum überzuführen, um auch unabhängig von seinen Milchlieferanten die ihm passenden Einrichtungen zu treffen.

b) Die Verbandsorganisation innerhalb der thurgauischen Milchwirtschaft.

Wenn die Käsereigenossenschaften im Kanton Thurgau die Milchwirtschaft sozusagen lückenlos organisiert haben, so geschah dies gleichsam aus einer natürlichen Notwendigkeit heraus, die die Käsefabrikation an eine quantitativ genügende Milchbelieferung der Produktionsanlagen stellt. Die lokalen Organisationen haben dem Milchproduzenten den Absatz seines Produktes gesichert und damit ein erstes Produzentenbedürfnis befriedigt.

Zur Wahrung der weitern Interessen der Produzentenschaft erwies sich die einzelne Genossenschaft als zu schwach und in ihrer Dezentralisation der wirtschaftlichen und finanziellen Kräfte als ungenügend im Kampfe gegenüber anders gerichteten Interessen der weitern Berufsgruppen innerhalb der Milchwirtschaft.

So entstanden um die Wende des 19. Jahrhunderts die Milchproduzentenverbände als Organisationsform, unter welcher die Erzeuger der zum Verkauf bestimmten Milch die Besserstellung gegenüber einer unhaltbar gewordenen Lage suchten[1]).

[1]) Bretscher: «Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten».

1. Der Milchpreis sollte angepaßt werden an die erhöhten Produktionskosten.
2. Man suchte innerhalb des Verbandsgebietes eine allgemein gültige Preisbasis zu errichten, indem man einen Verbandspreis festsetzte.
3. Man suchte die Qualitätsmomente sowohl innerhalb der Milch- als auch der Käseproduktion zu fördern.
4. Endlich sollte durch die höhere Organisation und die Zentralisation der wirtschaftlichen und finanziellen Kräfte die Möglichkeit gegeben sein, in den wirtschaftlichen Kampf der Käser- und Käsehändler-Verbände mit mehr Erfolg einzugreifen.

Der Verband thurgauischer Käserei- und Milchgesellschaften wurde im Jahre 1896 mit 40 Sektionen gegründet und war einer der ersten seiner Art in der Schweiz. Der Zweck, der ihm damals zu Grunde gelegt wurde, geht aus dem Gründungsprotokoll hervor und lautet:

«Zweck des Verbandes soll sein, einem allzu starken Drucke von seiten der Käser, welche in dieser Beziehung ja immer einig gehen, entgegentreten zu können. Es sollen alle Frühjahre, bevor die Milch verkauft wird, Versammlungen abgehalten werden, um die Geschäftslage zu besprechen, ungefähr den Milchpreis zu bestimmen und namentlich zu prüfen, ob ein Aufschlag oder Abschlag sich rechtfertige usw. Aber auch andere Fragen sollten besprochen werden, welche auf die Käsefabrikation Bezug haben[2]).»

Im Leben des Verbandes sind drei Entwicklungsperioden vorgezeichnet. Die erste, die etwa bis zum Jahre 1908 andauerte, stand im Zeichen des Wahlspruches, wie man ihn häufig in den Verbandsprotokollen angeführt findet: «Leben und leben lassen!» Die zweite ist eine kurze Kampfperiode und steht im Zeichen einer allgemeinen milchwirtschaftlichen Krise. Es sind die Vorkriegsjahre 1908—1914. Endlich die dritte Entwicklungsperiode ist

[2]) Protokoll des thurgauischen Milchproduzentenverbandes.

charakterisiert durch den Einfluß des Krieges auf unsere Land- und Volkswirtschaft und die Unterordnung aller protiven Kräfte unter die Maßnahmen zur Landesversorgung und die richtige Verteilung der lebenserhaltenden Produkte.

Was die Milchpreisfrage anbelangt, so wurde sie bis zum Jahre 1908 ohne Kampf gelöst. Es genügte ein Hinweis auf die allgemeine wirtschaftliche Lage, ein Vergleich mit vergangenen Geschäftsjahren und darnach Festsetzung des Preises. Während man in der Verbandskommission zu Beginn allein den Käsepreis als für den Milchpreis richtunggebend betrachtete, wurde vom Jahre 1905 weg auch der Butterpreis in die Kalkulation einbezogen. Die Vornahme von Erhebungen über Schweinepreise stellte sich als schwieriger heraus, da diese letzteren von mannigfachen Faktoren abhängig sind, die sich örtlich verschieden geltend machen. (Schwierigkeiten in der Nachzucht, Schweinekrankheiten, Futtermittelpreise etc.) Auch für die Beurteilung des Käsemarktes stellten sich dem Verbande stets erhöhte Schwierigkeiten entgegen, und es ist charakteristisch, wenn er sich des öftern verantwortlich fühlte, Wirtschaftsautoritäten einzuladen zwecks Orientierung über die allgemeine Wirtschaftslage.

Milchpreisnormierung durch den Verband:

Jahr	Aufschlag	Abschlag	Milchpreis
1897	1	—	12½
1898	½	—	13
1899	—	—	13
1900	—	—	13
1901	—	—	13
1902	1	—	13½—14
1903	1	—	14½—15
1904	—	1—1½	13½—14
1905	½—1	—	14—14½
1906	¾—1	—	15—15¼
1907	1½	—	16½

Die Milchpreisbewegung zeigt hier eine gesunde Entwicklung, der sowohl krasse Preisaufschläge als auch ruinöse Preisabschläge vorenthalten blieben. Wenn die Preise bis zum Jahre 1905 ausschließlich vom thurgauischen Verbande festgelegt wurden, tat er dies von da weg in Verbindung mit dem St. Galler Verbande und bezugnehmend auf die Verhandlungen des schweizerischen Zentralverbandes.

Bemerkungen zur Milchpreistabelle:

1. Vom Jahre 1901 weg wird ein Preisunterschied zwischen Sommer- und Wintermilch als der verschiedenen Qualität entsprechend für angemessen erachtet. Damit kam man einem gehegten Wunsche der Käser entgegen.

2. Für das Jahr 1903 wurde nach der Geschäftslage ein Preisaufschlag von 2½ Rappen errechnet, derselbe aber auf einem Rappen belassen.

3. Ein Antrag im Jahre 1907 auf Festsetzung eines Minimalpreises, unter welchen von seiten der Sektionen nicht geschritten werden dürfe, wurde abgewiesen. Die Begründung ging dahin, daß in einem solchen Falle eine Hilfskasse nötig würde zur Unterstützung jener Genossenschaften, die ihre Milch zum angesetzten Minimalpreise nicht verkaufen könnten und so eventuell auf eigene Verarbeitung angewiesen wären.

Im Jahre 1905 machten sich im ostschweizerischen milchwirtschaftlichen Gebiete weitere Zentralisierungsbestrebungen geltend, die von landwirtschaftlichen Kreisen des Kantons Zürich angeregt wurden. Es sollte sich handeln um einen «nordostschweizerischen Milchproduzentenverband», zu dessen Beitritt der thurgauische Verband eingeladen wurde. Mit schwachem Mehr wurde in einer Delegiertenversammlung der Beitritt beschlossen. Die nächste Folge war, daß 51 Sektionen den Austritt erklärten mit der Begründung einer voraussichtlich benachteiligten wirtschaftlichen Stellung als Käsereimilchlieferanten gegenüber den Konsummilchlieferanten des Kantons Zürich mit bedeutenden eigenen Konsumplätzen. In Anbe-

tracht einer solch schwerwiegenden Schwächung des Verbandes erfolgte im folgenden Jahre der Wiederaustritt.

Für den Verband kam dieser Fall einer Vertrauensfrage gleich, die nicht gerade ein wünschenswertes Resultat einbrachte und ihn wohl auch erkennen ließ, daß mehr innerliche Festigung und Solidarität für die Zukunft sich einstellen mußte, um in wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen Einigung zu erzielen.

Außer dieser Anschlußbewegung innerhalb gleichgerichteter Interessengruppen machten sich weitere ähnlicher Art bemerkbar, deren Zweck die Organisation möglichst vieler Einzelkräfte und Kräfteverbindungen in Sammelorganisationen sein sollte. So machte schon 1899 der «thurgauische landwirtschaftliche Kantonalverein» die Anregung zum Anschluß, doch schien das Interesse bei Verband und Mitgliedern auch hier sehr gering zu sein.

Als man daran gehen wollte, gewissermaßen als Ersatz für den nordostschweizerischen Milchproduzentenverband mit St. Gallen allein gemeinsame Sache zu tätigen, zeigten sich die Interessen größer für den Anschluß an einen «Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten». Dabei ließ man sich von der Ansicht leiten, daß nur ein Landesverband den stets wachsenden Bedürfnissen zur Befriedigung der privaten Produzenteninteressen gewachsen sei.

Das Krisenjahr 1908, das zugleich die zweite Entwicklungsperiode im Verbande einleitete, war dazu angetan, Stimmung zu machen für den Anschluß an den Zentralverband. Der Beitritt wurde denn auch beschlossen. Wenn es dem Bauern schlecht gehen soll, dann bekommt er Vertrauen in die Organisation und ist zu gemeinsamen Aktionen bereit, die dazu dienen sollen, seine gefährdeten Interessen zu schützen.

Die Forderung der Käser lautete auf Abschlag der Milch um 2 –3 Rappen, und kam sie der allgemeinen Lage gemäß einer Kampfansage gleich. Die Milchkäufer waren bereit, geschlossen in den wirtschaftlichen Interessenkampf einzutreten. Die Folge war beim Milchproduzentenverband

die Gründung der sogen. Krisenkasse, die den Milchproduzenten erlauben sollte, geschlossen in Opposition zu treten gegenüber den Forderungen der Käserschaft.

Das Wesen dieser Institution besteht darin, daß vom Produzenten der sogen. Krisenrappen pro eingelieferte Milcheinheit erhoben wird, und damit ein Reservefonds angelegt wird, dessen Mittel dann Verwendung finden sollten, wenn Gesellschaften ihre Milch nicht zu den vom Verbande normierten Preisen verkaufen könnten und genötigt wären, die Milchverarbeitung eigenhändig durchzuführen. Für den ihnen entstehenden Schaden zufolge erhöhter Verarbeitungskosten sollten sie entschädigt werden.

Dieses Einiggehen in gegenseitiger finanzieller Hilfeleistung enthält eine Solidaritätserklärung im wahrsten Sinne des Wortes.

Die tiefgreifenden Neuerungen im Leben des Verbandes mußten auch formell befestigt werden, indem man neue, dem veränderten Wesen der Organisation angepaßte Statuten erstellte. — Erhöhte finanzielle Leistungen seitens der Sektionen ergaben sich zufolge vermehrter Aufgaben, deren teilweise Erledigung dem Zentralverband auferlegt wurde. Die speziellen Leistungen an die Hilfskasse wurden auf jährliche Gültigkeit festgesetzt und berechnet pro 100 Kilogramm eingelieferte Milch. Die Führung der Kasse wurde der Kantonalbank überlassen, und führt diese für jede einzelne Sektion ein gesondertes Sparheft für deren Einzahlungen. Diese letzteren, sowie eventuelle Auszahlungen werden vom Verbandsvorstand überwacht und veranlaßt. Austretende Gesellschaften haben Anspruch auf eine Anteilquote von 70% ihrer Einzahlungen, oder der noch vorhandenen Teilsumme, wenn umfangreiche Auszahlungen dieselben bereits zum Teil absorbiert haben. Wenn somit die einzelne Gesellschaft auf ihr eigenes Konto spart, so bleibt doch ein Anspruch derselben auch auf die Ersparnisse aller andern Sektionen, was materiell dann zur Geltung kommt, wenn sie zufolge Nichtverkaufs der Milch Verluste erleidet, welche durch ihre eigenen Ersparnisse nicht

gedeckt werden können. Es haften für sie alle Sektionen solidarisch.

Neu in die Statuten kam auch die Erwähnung einer Geschäftsleitung, bestehend aus Verbandspräsident, Geschäftsführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Von allem Anfang an hat sich der Verband auch mit den Fragen der qualitativen Belieferung der Milchverarbeitungsstellen befaßt. Er nahm Stellung zum Problem einer Milchprüfungsstation und befaßte sich verschiedene Male mit der Schiedsgerichtsangelegenheit. Erstere sollte dazu dienen, den Nachweis für käsereiuntaugliche Milch zu liefern, während ein Schiedsgericht über die Maßnahmen zu entscheiden hätte, die in jedem Einzelfall bei schlechter Belieferung zu ergreifen wären. In den Statuten nahm auch diese Schiedsgerichtsangelegenheit feste Form an.

Nach 1908 war es das Jahr 1911, das wiederum eine Verschärfung von Interessengegensätzen brachte. Es waren diesmal die schweizerischen Käsehändler, die sich zu einer gemeinsamen Aktion gegen die Käser zusammenfanden. Durch die Weigerung der Käseübernahme wollten sie dazu gelangen, diesen den Käsepreis zu diktieren. Diese Maßnahmen machten sich sogleich in einem natürlichen Drucke seitens der Käser auf die Milchproduzenten fühlbar, und diese griffen zu einer kategorischen Gegenmaßnahme. Sie ließen durch den Zentralverband eine eigene Käseexportfirma gründen. Diese wurde errichtet in der Form einer Aktiengesellschaft mit anfänglichem Aktienkapital von Fr. 700 000.—, wovon 20% einbezahlt und prozentual unter die Unterverbände verteilt wurden. Um gegen den Käsehandel gleich mit Erfolg vorgehen zu können, mußte die sofortige Einzahlung eines Teiles des Aktienkapitals erfolgen zur Ermöglichung des Ankaufes eines beträchtlichen Teiles der gelagerten Käse. Um gewissermaßen eine Verblüffung in den Käsehändlerring zu bringen, erfolgte in erster Linie der Ankauf der Qualitätsprodukte. Die sofortigen Leistungen des thurgauischen Verbandes stellten sich auf Fr. 20 000.—, für welche die Krisenkasse aufkommen

mußte und die damit die Feuerprobe bestand als wirksames Mittel auch innerhalb der Gesamtorganisation der Milchproduzenten.

Die Kriegszeit hat außergewöhnliche Verhältnisse ins Wirtschafts- und Gesellschaftsleben der Völker getragen. Die Erhaltung der Gesellschaft wurde vorherrschendes Prinzip, zu dessen Erfüllung der einzelne als wirtschaftender Mensch seinen Teil beizutragen hatte. Alle produktiven Kräfte wurden gewissermaßen gesammelt und für sie bestimmte Richtlinien durch eine höhere Verfügungsmacht festgelegt, welche alle im Sinne des Erhaltungsprinzipes wirksam sein sollten. Persönliche Momente und private Wirtschafts- und Erfolgsgrundsätze mußten teilweise ausgeschaltet werden zu Gunsten einer umfassenden Produktions- und Verwertungsgemeinschaft. Wer vorher noch nicht gelernt hatte, mit vielen andern zusammen unter denselben Bedingungen zu leisten und zu empfangen, wurde jetzt in mannigfacher Hinsicht dazu gezwungen. Der freie Markt und damit das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte wurde zum Teil aus dem Verkehr ausgemerzt und eine Planwirtschaft in gewissem Umfange mit planmäßigen Verwertungsmethoden geschaffen. Die Folge war eine gewisse Gleichmacherei unter den produzierenden Elementen in der Landwirtschaft. Die Erfolgsaussichten wurden zufolge Festsetzung von Höchst- und Bundespreisen für alle gleichgerichteten Wirtschaftssubjekte die nämlichen. Die Bedeutung des Privathandels erlitt eine starke Einbuße. Interessengegensätze zwischen Produzent und Händler verloren sich zum Teil, zum Teil trat an ihre Stelle sogar ein Gemeininteresse, indem Produzenten und Händler unter Zuhilfenahme derselben Mittel dasselbe Erfolgsinteresse zu wahren suchten. Letzteres war der Fall in der Käseverwertung durch die privaten Händler einerseits und durch die Käseexportfirma des Verbandes schweizerischer Milchproduzenten anderseits in ihrer «Handelsgenossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen» (G. s. K.), wie sie heute noch zu Recht besteht.

Das Genossenschaftliche Organisationswesen hat während des Krieges eine bedeutende zahlenmäßige Stärkung erfahren. Die Verbände wurden die Sammelstellen vieler neuer Genossenschaften und von Wirtschaftssubjekten, die bis anhin extremem Wirtschaftsindividualismus huldigten.

1910:	104 Sektionen	3000 Mitglieder
1920:	224 Sektionen	6500 Mitglieder.

Wenn wir es unterlassen, auf die Maßnahmen näher einzutreten, wie sie vom Spitzenverbande schweizerischer Milchproduzenten getroffen wurden zwecks Behebung von aktiven Interessengegensätzen und von Konkurrenzmomenten innerhalb der Milch- und Milchproduktenverwertung, so drängt sich die Frage auf, wie sich diese Maßnahmen speziell auf den Unterverband thurgauischer Milchproduzenten auswirkten.

Als Produkt all dieser Auswirkungen darf der heute geltende Milchkaufvertrag angesprochen werden, wie er üblich ist im Verbande thurgauischer Käserei- und Milchgenossenschaften. Gegenüber dem alten Vertrag zeichnet er sich aus durch größere Präzision, was äußerlich zum Ausdruck kommt durch die größere Artikelzahl.

Das Vertragsverhältnis gründet sich zwischen der Organisation der Milchproduzenten einerseits und dem Milchkäufer anderseits. Die Genehmigung des Vertrages, sowie die Innehaltung der darin sanktionierten Bestimmungen, bildet die Voraussetzung für die Mitgliedschaft beim Verbande. Der Vertrag ist gedruckt und in Form und Inhalt für sämtliche Verbandssektionen rechtskräftig.

Im Inhalt des Vertrages drückt sich gleichsam die Machtposition aus, zu welcher der Verband im Laufe der Jahre gelangt ist, wenn er es unternahm, das wirtschaftliche Verhältnis zwischen den Vertragsparteien in eine einheitliche rechtsgültige Form zu pressen. Der Vertragsinhalt zerfällt in drei Hauptteile. Im erstern sind allgemeine gegenseitige Vereinbarungen der Parteien aufgeführt, für welche der Verband entsprechend den ver-

schiedenen örtlichen Verhältnissen, in denen der Vertrag Wirkung haben soll, den Parteiinteressen innerhalb gewisser Grenzen den freien Willen läßt. Im zweiten Teil sind kurz die Pflichten der Milchlieferanten untergebracht, und im dritten, umfangreichsten Teil, finden sich die Verpflichtungen des Milchkäufers sowohl gegenüber der Genossenschaft, bzw. deren Mitglieder, als gegenüber dem Verbande, bzw. dem Zentralverbande. Als Anhang figurieren noch Strafbestimmungen, sowie zu ergreifende Maßnahmen bei eventuellen Schwierigkeiten der Vertragsinnehaltung.

Wenn wir im folgenden einige im Vertrag aufgeführte Artikel wörtlich wiedergeben, so soll dies den Zweck haben, die Bedeutung der straffen Organisation an einigen Beispielen zu illustrieren.

Gegenüber dem alten Vertrage enthält der neue einen Artikel 7 mit hygienischen Vorschriften, wie sie für den Milchlieferanten maßgebend sind:

«Es darf nur frischgemolkene, reinlich gewonnene, vollständig unveränderte, käsereitaugliche Milch, wie sie von gesunden, richtig ernährten Kühen durch gutes Ausmelken erzeugt wird, geliefert werden. Ebenso darf Silomilch nur auf vorherige Verständigung mit dem Milchkäufer hin in die Käserei geliefert werden, widrigenfalls der Lieferant dem Käser gegenüber in jedem Falle für allfälligen Schaden haftbar gemacht wird. Die Transportgeschirre sind täglich gründlich zu reinigen, mindestens zwei Mal wöchentlich ist dafür heißes Sodawasser zu verwenden. Sie dürfen nicht zu andern Zwecken verwendet werden.

Wenn die Milch ganz oder teilweise zu Konsumzwecken abgeführt wird, und Kühlapparate in der Käserei nicht vorhanden sind, ist die Milch nach Weisung des Käufers oder des Verbandes durch die Lieferanten sofort nach dem Melken durch Einstellen in kaltes Wasser bestmöglichst abzukühlen.

Im übrigen verpflichtet sich der Käufer, die Gesellschaftsstatuten anzuerkennen.»

Neu ist weiterhin der Artikel 13 betr. Fabrikationskontrollen und Rapporte.

«Der Milchkäufer ist verpflichtet, über den Eingang an Milch und deren Verwendung, sowie über die hergestellten Produkte eine vollständige und genaue Kontrolle zu führen und dieselbe während mindestens eines Jahres nach Ablauf eines Monats den Organen der Genossenschaft und des zuständigen Verbandes und der schweizerischen Käseunion auf Verlangen vorzuweisen oder einzusenden.

Der Käufer verpflichtet sich ferner, dem Verbandsbureau monatlich bis zum 5. des folgenden Monats genaue Auszüge aus der Fabrikationskontrolle (Rapporte) auf dem zur Verfügung gestellten Formular einzusenden.»

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat eine Konventionalstrafe zur Folge, die vom garantierten Käsepreis in Abzug gebracht wird. Die Buße wird von der schweizerischen Käseunion verhängt, wenn für das hergestellte Produkt die Ablieferungspflicht besteht. Sie beträgt Fr. 100 bis 500, wenn keine Ablieferungspflicht vorliegt und wird in diesem Falle vom Verbandsvorstand endgültig bestimmt.

Weiter lautet der Artikel 14, der die Lieferung von Konsummilch an den Verband umschreibt wie folgt:

«Sowohl die Gesellschaft als der Milchkäufer sind verpflichtet, ihre Milch zu Konsumzwecken auf erstes Begehren nach Anordnung der Verbandsleitung zur Verfügung zu stellen.

Der Käufer ist für die Lieferung einer reinen, haltbaren unverfälschten Milch haftbar. Er ist verantwortlich für Fehler und Vergehen seiner Angehörigen und Angestellten. usw.»

Art. 16 betrifft die Lieferung von Käse.

«Der Käufer ist verpflichtet, die aus der gekauften Milch während der Dauer dieses Vertrages hergestellten Käse in Ia und IIa Qualität folgender Sorten: Emmentaler-, Greyerzer-, Berg- und Spahlenschnittkäse, vollfett, 3/4- und halbfett, Spahlen- und Greyerzer-Reibkäse, ausschließlich an den Zentralverband schweizerischer Milch-

produzenten oder an eine mit demselben im Vertragsverhältnis stehenden Organisation abzuliefern.»

Es folgen weiter die Bestimmungen über die Preisgarantie.

Alle diese Maßnahmen und Vorschriften, welche der Verband neben weitern, diese ergänzenden, in den Milchkaufvertrag eingeführt hat, liegen im Wesen der Verbandsorganisation als einer Verwertungsorganisation begründet.

Ein Verwertungsverband mit festem Lieferantenkreis muß, um rationell wirtschaften zu können, entweder mit festumschriebenen, ihrer Natur gemäß typisierbaren Wirtschaftsobjekten rechnen können, oder er muß befähigt sein, in geradezu rigoroser Weise Vorschriften zu erlassen, auf Grund welcher ihm Gewähr dafür geboten ist, Verwertungsobjekte mit einer bestimmten Minimalqualität beliefert zu erhalten. Im letztern Falle, wo an die Sorgfalt und an zum Teil kleinliche Momente appelliert wird, geht es unter Umständen nicht ohne Konventionalstrafen ab.

Eine zentrale genossenschaftliche Verwertungsstelle kann unmöglich mit guten und schlechten Mitgliederlieferanten verkehren. Sie wäre in diesem Falle gezwungen, mit guten und schlechten Preisen zu kalkulieren, was sie in ein viel zu schwerfälliges, bureaukratisches System drängen würde. Erlaubte sich ein Verwertungsverband, Qualitätsunterschiede einfach zu ignorieren, müßte er bald erfahren, daß die Durchschnittsqualität stets geringer würde und der Konsument ihr immer mehr das Vertrauen entziehen müßte. Damit aber wären einem solchen Unternehmen die Grundlagen entzogen und es müßte in sich zusammenfallen.

Unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen hätte wohl auch der Thurgauer Verband sich gehütet, Maßnahmen mit solcher Präzision und Strenge zu handhaben. Als Mitglied des Zentralverbandes, bzw. der G. s. K. aber hatte er eine Macht erlangt, die ihm seine Stellungnahme zu seinen Sektionen und Käsern erlaubte, ohne daß er befürchten mußte, in seiner wirtschaftlichen Stellung ge-

schwächt zu werden. Und so war ihm denn auch die Möglichkeit gegeben, als Verwertungsverband sowohl für Milch als für Käse, innerhalb der schweizerischen Gesamtorganisation eine ansehnliche Bedeutung zu erlangen.

Die einzelne Milchproduzenten-Organisation war nicht mehr frei. Dem Käser war der freie Handel wenigstens mit den oben angeführten Käsesorten entzogen. Zudem hatte der Bund dem privatwirtschaftlichen Monopol ein öffentlich-rechtliches Exportmonopol einverleibt. Dies auf Grund außerordentlicher Befugnisse während der Kriegszeit. Er erließ fernerhin Vorschriften betr. Konsummilchlieferung an große inländische Konsumplätze. Die Milchproduzentenorganisation wurde für einwandfreie Belieferung verantwortlich gemacht.

Auch an den Thurgauer Verband erging die Verpflichtung zur Konsummilchlieferung. Dieses Geschäft erbrachte für ihn damals große Schwierigkeiten vor allem verkehrstechnischer Art. Die Milchablieferung von seiten der Käser vollzog sich sehr mühsam und zeitraubend, und war die Milch nicht immer entsprechend den Anforderungen des Konsums. Aus diesem Grunde resultierte die Forderung, wie sie in Art. 14 des Vertrages aufgeführt ist.

Hand in Hand mit der wirtschaftlichen hat der Verband während des Krieges auch eine finanzielle Machtstellung bezogen. Es sind ihm zufolge seiner Stellung als Verwertungsverband beträchtliche Anteilgewinne zugeflossen. Während vor dem Kriege sich die Gesamtausgaben auf Fr. 1000.— bis 1500.— beliefen, resultierend etwa aus Taggeldern, Reiseentschädigungen etc.[3]), weist das Finanzjahr 1919/20 einen Totalumsatz auf von Fr. 3 114 250.—

Abschreibungen wurden vorgenommen, zum Teil nachgeholt im Betrage von	Fr. 244 975.—
Für Reserveanlage verblieb ein Betrag von	Fr. 1 549 555.—

[3]) Verbandsprotokoll.

Entwicklung des Milchpreises 1908—1925:

Jahr	Aufschlag Rp.	Abschlag Rp.	Milchpreis Rp.
1908	—	1	15½
1909	1	—	16½
1910	1¼	—	17⅖
1911	1¾	—	19½
1912	—	—	19½
1913	—	2½	17
1914	—	¼	16¾
1915	2¼	—	19
1916	4 (sukz.)	2	20⅗, 22, 23
1917	3½	—	26½
1918	5½	—	32
1919	6 (sukz.)	—	33, 36—38, 37—38
1920	—	—	35—38
1921	—	10 (sukz.)	S. 36, W. 35½, 31,2 Rp.
1922	—	5	20
1923	7	—	27
1924	⅖	—	27⅖
1925	—	2⅖ (Winter)	S. 27⅖, W. 25 Rp.

Die Milchpreisbewegung war während und nach dem Kriege eine sprunghafte, wobei der Abstieg der Preiskurve noch ungleich rascher und intensiver vor sich ging, wie deren Anstieg. Die Auswirkungen waren katastrophaler Natur auf die gesamte Milchwirtschaft und rückwirkend auf die gesamte landwirtschaftliche Betriebswirtschaft überhaupt. Je einseitiger dieselbe auf Milchwirtschaft eingestellt war, um so ausdrücklicher war die Wirkung. Trotzdem die Milchpreisregulierung nach Anhandnahme der Käseverwertung durch den Zentralverband diesem in Verbindung mit den privaten Käseexportfirmen anheimgestellt war, konnte der Preissturz nicht verhindert werden. Er wurde nur abgeschwächt, indem ein Teil der angehäuften Reserven zur Stützung herangezogen wurde.

Wir lassen in einem Beispiel noch veranschaulichen, wie sich etwa die Sektionen verhalten zu den Richtpreisen

des Verbandes resp. der Genossenschaft schweiz. Käseexportfirmen (Käseunion). Es betrifft die Preisnormierung für das Winterhalbjahr 1926/27.

Richtpreis	Preise in den einzelnen thurgauischen Verbandssektionen				
21 Rp.	21 Rp.	21-22 Rp.	über 22 Rp.	20-21 Rp.	unt. 20 Rp.
Anzahl Sektionen	138	42	5	22	0

Als Unterverband des Verbandes thurgauischer Käserei- und Milchgenossenschaften wurde innerhalb einer Anzahl Sektionen im Jahre 1915 der «Milchproduzentenverband Kreuzlingen-Seetal» gegründet. Dieser hatte zum Zwecke, die speziellen Interessen seiner Mitglieder als ausschließliche Konsummilchlieferanten gegenüber dem Milchhändlerverbande zu vertreten. Daß eine solche Gründung nicht schon früher vor sich ging, mag seine verschiedenen Gründe haben:

1. Die Milch ist ein begehrtes Nährmittel und wird vom Konsumenten geschätzt und allgemein gut gewertet.

2. Die Konsummilch von Kreuzlingen und Umgebung geht zu einem guten Teil ins Ausland (Stadt Konstanz) und ist ihr Preis weniger abhängig von den im Inland maßgebenden Milchproduktenpreisen (Käsepreis).

3. Der Konsummilchlieferant steht nur zwei weitern Interessentengruppen gegenüber (Milchhändler, Milchkonsumenten), während der Käsereimilchlieferant deren drei hinter sich hat (Milchkäufer, Käsehändler, Käsekonsumenten).

4. Der Konsummilchkäufer hat die Konkurrenz viel eher zu fürchten wie der Käser. (Selbständige Anhandnahme des Milchvertriebes durch die Produzenten; Uebergang zur Milchverarbeitung usw.) In der Wahrung seines Händlerprinzipes (optimale Gewinnerzielung) wird er daher eher geneigt sein, den wirtschaftlichen Druck auf die Konsumentenseite zu verlegen, als auf die, in diesem Falle empfindlichere Produzentenseite.

Den äußern Anlaß zur Gründung des Verbandes gab die Kriegszeit und die damit verbundenen starken Preiserhöhungen auf Milch- und Milchprodukten. Die Milch-

händler hatten Schwierigkeiten im Milchverkauf an den ausländischen Konsum, da die Kaufkraft des Geldes schon starke Einbuße erlitten hatte, und sich gegenüber dem Milchpreisaufschlag in der Schweiz ein doppelt spürbarer Kontrast herausstellte.

Der Verband hat die Kriegszeit mit Erfolg überstanden, indem die Haupthindernisse durch erfolgreiche Maßnahmen aus dem Wege geschaffen wurden. Es seien deren nur die drei wichtigsten angeführt:

1. Erstellung eines allgemein gültigen Vertrages mit dem Milchhändlerverband, der sowohl die Interessen der Produzenten als der Händler wahrt.
2. Erstellung eines Normalmilchverkaufs-Vertrages, dessen wichtigste Bestimmung darin besteht, daß der Milchpreis in Schweizerwährung zu bezahlen ist.
3. Der Verband beschloß im Jahre 1916 den Bau einer Molkereianlage, die vornehmlich als Milchregulierstelle gedacht wurde und deren Bedeutung als solche sich bis auf den heutigen Tag vortrefflich erwies. Vor allem war damit auch dem Milchhandel die Möglichkeit gegeben, mit regulierter Milch zu verkehren.

Die Totalumsätze in Milch gestalteten sich vom Jahre 1919 weg wie folgt:

Jahr	Totalumsatz	Verbandsmilch	Milchbezug vom Kantonalverband	Überschüssige Händlermilch
	kg	kg	kg	kg
1919/20	2 299 488	620 393	1 390 975	288 120
1920/21	2 414 905	531 492	1 472 137	411 276
1921/22	1 713 731	353 103	542 311	818 317
1922/23	3 181 876	836 155	1 029 166	1 316 555
1923/24	3 929 039	1 563 274	1 681 536	684 229
1924/25	4 253 602	1 570 186	2 392 704	290 712

Der Verband Kreuzlingen-Seetal bezieht auch bedeutende Mengen Milch vom Hauptverband thurgauischer Käserei- und Milchgenossenschaften und bedeutet es für diesen besonders zu Zeiten der Stockung im Käseabsatz eine willkommene Entlastung der Käseproduktion.

Die Umsätze in Molkereiprodukten haben in wenig Jahren bedeutende Dimensionen angenommen.

Jahr	Käseabsatz Fr.	Butterabsatz Fr.	Verschiedenes Fr.	Total Fr.
1919/20				359 818
1920/21	107 416	477 962	19 407	604 785
1921/22	103 856	453 826	13 586	571 268
1922/23	117 952	554 691	19 620	692 263
1923/24	241 598	600 698	74 244	916 540

Die zahlenmäßige Größe des Verbandes stellt sich gegenwärtig auf 15 Milchlieferungsgenossenschaften mit rund 300 Mitgliedern.

Zur Illustrierung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der thurgauischen Käserei- und Milchgenossenschaften führen wir noch einige Daten und Vergleiche an.

Im Jahre 1910 wurde eine thurgauische Milchwirtschafts- und Käsereistatistik erstellt und liegen daraus einige Gegenüberstellungen nahe.

Was die Milcheinlieferung in die thurgauischen Milchverwertungsstellen anbelangt, so ist eine bedeutende quantitative Mehrleistung unverkennbar. Es wurden eingeliefert in sämtliche Betriebe:

Im Jahre 1909/1910:

731 018 q oder pro Gesellschaft 3 930 q.

Im Jahre 1925/26:

1 112 752 q oder pro Gesellschaft 4 774 q.

Dies ergibt eine Tagesleistung im Durchschnitt pro Gesellschaft:

1909/10: 1 077 kg. 1925/26: 1 322 kg.

Die Erhebungen über die gesamte Milchproduktion im Kanton Thurgau ergaben für 1910 1 100 008 q, also weniger als die gesamte Milcheinlieferung in die Verwertungsbetriebe im Nachkriegsjahr 1925/26.

Ein Vergleich der Milcheinlieferung der Genossenschaften in den thurgauischen Milchsammel- und Verwertungs-

stellen und denjenigen der ganzen Schweiz ergibt sich aus dem Jahre 1922/23, wo dieselben in die «Erhebungen der genossenschaftlichen Milchverwertung und Milchverarbeitung in der Schweiz»[4]) aufgenommen wurden.

Es ergibt sich darnach eine Durchschnittseinlieferung pro Genossenschaft:

	a) Im Winter 1922/23	b) Im Sommer 1923	c) Im Jahre 1922/23
Kt. Thurgau	(228 Sekt.) 1924 q	(226 Sekt) 2480 q	(228 Sekt.) 4382 q
Schweiz	(3447 -) 1317 q	(3332 -) 2028 q	(3571 -) 3207 q

Die Milchlieferung aller Sektionen beträgt:

	a) Im Winter 1922/23	b) Im Sommer 1923	Total im Jahr absolut	Total im Jahr in %
In der Schweiz	4 540 892 q (40,2%)	6 757 694 q (59,8%)	11 450 699 q	100
Im Kant. Thurgau	438 630 q (43,8%)	560 509 q (56,2%)	999 136 q	8,71

In den einzelnen Bezirken des Kantons ist die Milcheinlieferung bei der einzelnen Milchverwertungsstelle sehr verschieden. Sie differiert bis zum doppelten Betrage zwischen dem intensiven Grasbaubezirk Arbon und dem mehr noch Ackerbau treibenden Bezirk Dießenhofen, bzw. den Bezirken Steckborn und Kreuzlingen mit vornehmlich Kleinbesitz.

Die thurgauischen Käserei- und Milchverwertungsbetriebe sind in ihren Größenkategorien, was den Milcheingang anbelangt, dem schweizerischen Durchschnitt bedeutend überlegen. Auch bei Berücksichtigung der großen Unterschiede innerhalb der einzelnen Bezirke, geht in keinem das durchschnittliche Milchquantum seiner Betriebe unter 200 000 kg, berechnet pro Jahreseinlieferung.

Von sämtlichen Milchsammelstellen haben Jahreseinlieferungen:

	In der Schweiz:	Im Thurgau:
a) Ueber 500 000 kg:	568 oder 15,9%,	67 oder 29,4%
b) 200 000—500 000 kg:	1 723 oder 48,25%,	129 oder 56,5%
c) Unter 200 000 kg:	1 280 oder 35,85%,	32 oder 14,00%

[4]) Schweiz. Bauernsekretariat: «Erhebungen über die genossenschaftliche Milchverwertung und Milchverarbeitung in der Schweiz», 1922/23.

Bezirk	Milchmenge pro Gen. im Jahre 1922/23 in q	Rindviehbesitzer pro Gen. im Jahre 1921
Arbon	5727	36,7
Bischofszell	5103,7	25,4
Weinfelden	4667,3	35,6
Frauenfeld	4331,7	53,8
Münchwilen	4058,9	35,8
Kreuzlingen	3722,2	34,7
Steckborn	3227	46,2
Dießenhofen	2560,75	79,2

Die Betriebsweise in der Milchverwertung hat sich nach dem Kriege stark geändert und zwar im Sinne eines Abgehens von der ausschließlichen Emmentalerkäsefabrikation. Aus der Statistik von 1910 ergeben sich von 186 Betriebsstellen:

Betriebe zur Emmentalerkäsefabrikation	122 oder 65,6%
Betriebe zur Tilsiterkäsefabrikation	21 oder 11,3%
Molkereibetriebe (Weichkäserei, Butterei und Milchhandel)	43 oder 23,1%

Heute liegt der Schwerpunkt mehr in der Mischfabrikation von Emmentalerkäse plus Tilsiterkäse plus weiterer Veredlungsprodukte.

Im Jahre 1921/22 teilen sich die 226 Verwertungsbetriebe in die folgenden Produktionsgattungen, wobei immer noch eine Butterfabrikation mitzurechnen ist, die sich entweder nur nach dem Ortsbedarf richtet, oder auch dem Fernkonsum dienlich ist[5]).

Fabrikationsart	Anzahl Betriebe		In %
Emmentaler		60	26,5
Emmentaler und Tilsiter	45		
Emmentaler und Tilsiter und Magerkäse oder Zieger	25	70	31,0
Tilsiter		30	13,2

[5]) Aus dem II. Geschäftsbericht des Verbandes thurgauischer Käserei- und Milchgenossenschaften.

Fabrikationsart	Anzahl Betriebe	In %
Tisiter und Magerkäse oder Zieger oder beides	7	3,1
Molkereibetriebe	16	7,2
Milchsammelstellen	43	19,0

9 Molkereien treiben nur Butterfabrikation und sind daneben größere Konsummilchlieferanten. Sie messen die Milch in einer größern Ortschaft aus, oder betätigen einen eigentlichen Milchhandel nach auswärts.

Die Vielgestaltigkeit in der Verwertungsart gegenüber dem Jahre 1910 ist nicht zuletzt den stark angewachsenen Milchquanten zuzuschreiben. Die Tagesmilch zur Fabrikation eines Emmentalerkäses wurde zu groß, reichte aber für die Herstellung von 2 Exemplaren nicht hin. Die Tilsiterfabrikation hat an Bedeutung gewonnen. Was die Molkereibetriebe anbelangt, so ist aus der Statistik von 1910 nicht ersichtlich, ob darunter auch die bloßen Milchsammelstellen ohne weitere Verwertung subsummiert wurden. So dies der Fall war, so wären heute auch die Molkereibetriebe in ihrer Zahl angewachsen.

Wie stark heute, zur Zeit einer milchwirtschaftlichen Krise, die wechselnden Konjunkturverhältnisse für die einzelnen Milchverwertungsprodukte nicht nur einer möglichsten Vielgestaltigkeit der Verwertung rufen, um das Produktionsrisiko zu verteilen, sondern auch dieselbe wiederum einem steten Wechsel unterzogen ist, zeigen die Produktionsergebnisse der letzten Jahre[6]).

Ueberhaupt verarbeitet wurden von der gesamten eingelieferten Milchmenge in den Jahren

1921/22: 72,97%; 1922/23: 66,88%; 1923/24: 65,32%
1924/25: 65,98%; 1925/26: 78,45%.

Die einzelnen Produktionsarten weisen folgende Ziffern auf, berechnet in Prozenten der gesamten hergestellten Milchproduktenmenge:

---

[6]) Aus den Geschäftsberichten des Verbandes thurgauischer Käserei- und Milchgenossenschaften.

	1921/22	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Butter	16,5	25	23,5	20	18
Käse					
Emmentaler	63,5	43,5	45,5	53	59
Tilsiter	14,5	25	25	20,5	16,5
Magerkäse u. div.	2	1,5	2	0,5	3,5
	80	70	72,5	74	79
Zieger	4,5	5	4	6	3

§ 4.

Aus der Organisation innerhalb der Viehzucht.

a) Entwicklungsmomente innerhalb der Viehzucht.

Die Viehzucht hat im Kanton Thurgau nie jene Bedeutung erlangt, wie etwa die Milchwirtschaft oder der Obstbau. Wenn daran wohl weniger die Voraussetzungen, sowohl die natürlichen als die rein züchterischen, für eine rationelle Zucht entscheidend waren, so trug vielmehr die einseitige Einstellung der Milchproduktion auf die Milchverarbeitung schuld daran. Von den natürlichen Voraussetzungen gehen dem Flachlandkanton allerdings die Alpweiden ab, die zur körperlichen Kräftigung der Jungtiere beitragen und es erlauben, den Tieren freien Lauf zu geben, sie sozusagen der Eigenpflege zu überlassen. Nicht nur zufällig befindet sich das schweizerische Zuchtgebiet vornehmlich in den Alpgebieten der Innerschweiz und des Simmentals. Dort ist denn auch die Viehzucht zu einem bedeutenden Erwerbszweig der Landwirte geworden. Die Viehzuchtgenossenschaften jener Gebiete besitzen einen eigentlichen Verwertungscharakter. Im Kanton Thurgau spielt der Handel mit Zuchtvieh eine geringe Rolle, und wird die Zucht vornehmlich für den eigenen Bedarf der Züchter selbst betrieben. Die Viehzuchtgenossenschaften

haben es immerhin zustande gebracht, besonders die Rindviehzucht in gewissem Sinne populär zu gestalten.

In der Gründung von Zuchtgenossenschaften ist man im Kanton Thurgau reichlich spät tätig geworden. Bis in die 90er Jahre hinein ist ein einziger Versuch bekannt, der in Mauren, einer Ortschaft im Bezirk Weinfelden, angestrebt wurde und zum Zwecke haben sollte, das Vieh zu veredeln. Mit dieser Frage der Viehveredlung und der Viehnachzucht soll sich der landwirtschaftliche Verein dieses Ortes schon seit dem Jahre 1857 befaßt haben. Im Jahre 1867 kam es dort zur Gründung einer selbständigen sogen. «Viehveredlungsgesellschaft». Im Jahre 1875 bildete der genannte Verein eine «Gesellschaft für verbesserte Viehzucht» und führte sogar bereits Sprungregister und Stammbuch. Seine Existenz war aber nur auf wenige Jahre beschränkt. Von weitern landwirtschaftlichen Vereinen wurden auch andernorts Viehzuchtgenossenschaften in Erwägung gezogen, doch sind weitere praktische Versuche ausgeblieben. Im Protokoll eines solchen Vereins werden folgende Gründe zitiert, die für das Versagen einer rationellen Viehzucht maßgebend gewesen sein sollen[1]):

a) Fehlen eines einheitlichen Viehschlages und aus diesem Grunde die großen Auslagen für die Beschaffung des nötigen Zuchtmaterials.
b) Fehlen, bzw. zu hohe Preise für die Erwerbung geeigneter Weiden.
c) Die spezielle Einstellung auf Milchwirtschaft mit kostspieligen Käsereien.

Als Förderer der Viehzucht hat sich verhältnismäßig frühe der Staat erwiesen und er erließ im Jahre 1875 ein erstes Gesetz betr. die Ueberwachung und Förderung derselben.

Praktisch haben sich dann meist Gutsbesitzer und Großbauern ziemlich intensiv mit dem Gewerbe befaßt, wobei diesen eine finanzielle Leistungsfähigkeit und zudem

[1]) Protokoll der landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaft Dornach.

bessere Berufsbildung maßgebende Vorteile einräumten im Vergleich zu der Masse der Klein- und Mittelbauern. Jene hatten Verständnis für Ertragsberechnungen und waren eher eingeweiht in die Geheimnisse der Markt- und Preisbewegungen wie der Kleinlandwirt, der sich ja noch vornehmlich mit Selbstversorgungswirtschaft befaßte.

Als nach dem deutsch-französischen Krieg der Milchpreis eine starke Baisse erlitt, verschob sich die Rentabilität in der Landwirtschaft auf die Seite der Viehzucht, auf Kosten der einseitigen Milchproduktion für den Milchverkauf. Dies wußten die Viehzüchter sich zu Nutze zu ziehen, indem sie ihre Produktion stark nach der Seite der ertragsreicheren Produktionsart verlegten. Mit der Solidarität innerhalb der Landwirtschaft war es noch recht kläglich bestellt und wußten die wenigen Großbauern, d. h. die mit Wirtschaftsfragen vertrauten Landwirte, ihr Viehzuchtmonopol auf Kosten der großen Masse auszunützen.

Im Jahre 1890 begann der Bund seine Unterstützungsaktionen innerhalb der schweizerischen Landwirtschaft. In den Ausführungen zum ersten Landwirtschaftsgesetz ist der Viehzucht besondere Aufmerksamkeit geschenkt und sind darin besonders auch für die Gründung von Viehzuchtgenossenschaften Subventionen vorgesehen. Dies allerdings unter der Voraussetzung, daß der Kanton mit seinen Leistungen vorangehe; denn — so führt der Bundesrat in seinem Berichte zu dem genannten Gesetze aus — die Hebung und Förderung der Landwirtschaft soll in erster Linie Sache der Kantone sein und bleiben. Der Bund leistet nur seine Beiträge für Aufgaben größeren Umfanges, deren Wirkungen vor allem dem ganzen schweizerischen Wirtschaftsgebiete, oder größeren Teilen desselben zugute kommen. Damit war aber auf wirksame Weise an die Initiative der Kantone appelliert. Sie mußten nun in eigener Sache ihr möglichstes tun, um der Bundesbeiträge habhaft zu werden. Zwar war der Kanton Thurgau und mit ihm die meisten Kantone den Maßnahmen des Bundes vorausgeeilt durch sein Gesetz von 1875. Aber die finanziellen

Versprechen des Bundes haben weiter dahin gewirkt, daß auch die privaten Bestrebungen vielseitiger geweckt wurden und vor allem der Genossenschaftsgedanke für diese Produktionsart auch im Kanton Thurgau intensiver angeregt wurde.

Schließlich hat dann auch noch das Interesse des Fachmannes sein übriges dazu beigetragen, den Genossenschaftsgedanken in die Praxis umzusetzen.

Bevor wir aber an die Untersuchung dieser praktischen Auswirkungen herangehen, wollen wir doch noch kurz die Frage streifen, ob der Staat eigentlich in der Lage sei, an der Viehzucht und mithin an deren Unterstützung ein berechtigtes Interesse zu haben. Wenn ja, muß dasselbe volkswirtschaftlich begründet sein.

Die Viehzucht ist unter andern Produktionszweigen heute ein lebenserhaltender Faktor, nicht nur der Landwirtschaft, die direkt den Nutzen aus einem gesunden, leistungsfähigen Viehschlag zieht, sondern der gesamten Bevölkerung, die sich aus den Erzeugnissen der Viehzucht bzw. der Viehhaltung (Milch und Fleisch) teilweise ernährt. Je mehr aber der Staat und seine nationale Wirtschaftspolitik eingestellt sind auf die Selbsterhaltung des Volkes, um so mehr müssen sie dazu gelangen, für die wichtigsten Erhaltungs- und Nährstoffe im eigenen Lande besorgt zu sein. Der Staat muß dafür sorgen, daß diese nicht nur erzeugt werden, gleichgültig bei wem und wieviel, sondern er muß dahin wirken, daß möglichst allen Besitzesklassen innerhalb der Landwirtschaft Gelegenheit und Interesse geboten wird, die betr. Produktion zu betätigen, damit ihr so ein wirksamer Umfang ermöglicht wird. Die Aufgabe des Staates liegt hier teilweise im sozialen Ausgleich. Weiter muß er dahin wirken, daß diese Produktion einen gewissen Dauerwert erhält, daß sie eine festfundierte wird, nicht bloß das Objekt der Spekulation, wenn möglich noch in den Händen von nur wenigen, denen das Schicksal materielle und geistige Güter zur Verfügung gestellt

hat. Unter solchen Umständen ginge z. B. der volkswirtschaftliche Wert der Viehzucht verloren. Dies zu verhindern, d. h. einem solchen Produktionszweig eine gewisse volkswirtschaftliche Wertbeständigkeit zu verleihen, dürfte zu einem guten Teil das Verdienst der Genossenschaften sein. Der Staat mußte der zitierten Gründe wegen dazu kommen, deren Gründungen speziell zu fördern mittelst Subventionen.

Die Genossenschaft ist eine aus einer beliebigen Anzahl von Einzelwirtschaftern organisierte Wirtschaftseinheit, die einen bestimmten Zweck verfolgt, welcher eng umgrenzt ist. Sie lebt mit diesem Zweck und ist gewillt, dauernd lebensfähig zu bleiben. Verläßt sie ihn, so gibt sie ihr Wesen auf. Anders der Landwirt als Einzelwirtschafter, der verschiedene Einzelzwecke in seiner Gesamtproduktion befolgt und zu jeder Zeit den einen opfern kann zu Gunsten etwa einer Verintensivierung eines andern. Der Einzelwirtschafter kann die Viehzucht vorübergehend verlassen und sich der Viehhaltung mit ausschließlicher Milchproduktion zuwenden. Dies wird er aber auch tun zu Zeiten hoher Milchpreise und geringer Nachfrage nach erstklassigem Zuchtvieh. Er pflegt seine Produktionsweise anzupassen an die Preisbewegungen der landwirtschaftlichen Produkte am Markte. Dazu berufen ist vornehmlich der Großbauer, also gerade der nichtorganisierte Viehzüchter, der mittelst eigenem und fremdem Kapital leicht Produktionsumstellungen vornehmen kann. Daraus ist auch gleich ersichtlich, welche schätzbaren Dienste die Genossenschaft der wirtschaftlichen Förderungspolitik des Staates leistet im Vergleich zum Einzelzüchter.

Die Gründung der ersten thurgauischen Viehzuchtgenossenschaft erfolgte in Hörhausen im Jahre 1891. Bei diesem Anlasse hielt der derzeitige Nationalrat Eigenmann, Tierarzt in Müllheim, ein Referat, in dessen Ausführungen er sowohl das Wesen der Viehzucht, als der zu gründenden Genossenschaften besprach und im weitern auch die Gründe darlegte, die für die Anhandnahme der Zucht als

allgemeinen Erwerbszweig sprachen. Wir wollen kurz die Hauptpunkte des Referates streifen.

«Für die Innehaltung richtiger Grundsätze in der Viehzucht gelten drei Regeln, die unbedingt befolgt werden müssen:

a) Auswahl eines richtigen Zuchtmaterials.
b) Richtige Aufzucht, d. h. Fütterung und Pflege der Tiere.
c) Führung eines zuverlässigen Zuchtregisters.

Die nötigen Geldmittel können durch das Mittel der Organisation (Genossenschaft) beschafft werden. Durch sie werden auch die Kenntnisse der Zuchtziele vermittelt. Beides fehlt zumeist dem Einzelzüchter, ganz besonders aber den kleinen und mittlern Grundbesitzern. Durch das Mittel des genossenschaftlichen Zusammenschlusses wird auch der Kleinbauer in den Stand gesetzt, Prämientiere zu halten und vorzuführen, somit auch Prämiengelder zu empfangen. Bis jetzt flossen letztere fast ausschließlich in die Taschen der Großgrundbesitzer und der kantonalen Anstalten, wo sie am allerwenigsten nötig waren.

Um sich der Gunst der Landwirte erfreuen zu können, muß die Genossenschaft finanzielle Erfolge erzielen. Sie soll zu diesem Zwecke bestimmte Ziele scharf vor Augen haben und ganz besonders wissen, auf welche Leistungen (Milch, Fleisch, Arbeit) sie ihre Zucht einstellen will. Für kleinbäuerliche Verhältnisse empfiehlt sich die Zucht auf kombinierte Leistungen, welche übrigens auch im Auslande am ehesten Anklang finden. Es wäre ungenügend, bei der Zucht nur Milchergiebigkeit zu berücksichtigen, die allerdings in erster Linie in Betracht fällt. Ein gewisses Körpergewicht müssen wir schon des größern Wertes halber verlangen, welchen ein Tier präsentiert, wenn es einmal seine Milchergiebigkeit eingebüßt hat. Zudem fällt das Körpergewicht, verbunden mit einer gewissen Robustizität und einer bestimmten Leistungsfähigkeit im Gang bei den kleinbäuerlichen Betriebsverhält-

nissen um so mehr in Betracht, als bei diesen die Kuh die meisten Pflugfurchen ziehen muß.

Als Zuchtmaterial empfiehlt sich sowohl Braun- als Fleckvieh, doch gebührt letzterem der Vorzug zufolge der entschiedenen Ueberlegenheit im Körpergewicht und der Arbeitstüchtigkeit.

Von allerhöchster Bedeutung ist die Führung eines Zuchtregisters, welches den besten Ausweis bietet für die Abstammung eines Zuchttieres. Der Nachweis einer guten Abstammung erhöht den Wert des Tieres ganz erheblich.

Endlich ist es Pflicht von Bund und Kanton, im Interesse einer rationellen Viehzucht als im Interesse der Land- und Volkswirtschaft durch Subventionen und jährliche Prämiengeld-Leistungen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Viehzuchtgenossenschaften zu erhöhen.»

Wir konstatieren, wie von fachmännischer Seite die Zucht auf kombinierte Leistungen vorgeschlagen wird, vornehmlich in Anpassung an die kleinen und mittlern Betriebsverhältnisse in der thurgauischen Landwirtschaft. Dies ist für die Zeit der 90er Jahre noch ohne weiteres verständlich, denn einerseits war das Kuh- oder Ochsengespann das Zugmittel des Bauern, anderseits aber war die Milchverarbeitung noch nicht auf der Bedeutung von heute angelangt und war der Bauer noch eher darauf angewiesen, auch die Fleischleistung zu berücksichtigen. Erst eigentlich das 20. Jahrhundert brachte die großartige Entwicklung des Käseexportes und gleichzeitig wurde auch der Pferdezug mehr und mehr an Stelle des langsamen und ungelenken Rindviehzuges gesetzt. Nun änderten auch die genossenschaftlichen Zuchtziele in einer mehr einseitigen Anpassung auf Milchleistung. Hand in Hand trat an Stelle der vielseitigen Fleckviehrasse die mehr einseitige, auf Milchleistung eingestellte Braunviehrasse.

Die privaten Züchter hatten mit der Braunviehrasse schon schöne Erfolge erzielt, als Genossenschaften begannen, sie als ihr Zuchtmaterial zu bestimmen. Der Großbetrieb hatte sich erklärlicherweise viel leichter und vor

allem rascher nach der mehr einseitigen Betriebsweise, beruhend auf Braunviehzucht zum Zwecke ausschließlicher Milchproduktion orientiert. Er war mit Kapital ausgestattet, konnte somit Risiken ertragen, die immer in der Betriebseinseitigkeit in höherem Maße ruhen, wie im vielseitigen, d. h. auf viele Konsumbedürfnisse eingestellten Betrieb.

Charakteristisch für obige Feststellungen ist die folgende Entwicklungsübersicht.

Jahr	Fleckviehzucht		Braunviehzucht	
	Priv. Zuchtfam.	Genossensch.	Priv. Zuchtfam.	Genossensch.
1903	1	11	12	3
1904	1	10	15	5
1905	1	10	15	6
1906	1	10	14	7
1907	1	10	11	8
1908	1	10	10	8
1909	1	10	6	12
1910	—	9	—	14
1915	—	9	—	15
1920	—	9	—	19
1925	—	9	—	19

Die Weiterentwicklung der thurgauischen Viehzuchtgenossenschaften ist im Jahre 1920 zum Stillstand gekommen. Der Absatz und folgerichtig die Preise für erstklassiges Zuchtvieh ließen stark zu wünschen übrig. Im Inland trug zudem das Sinken des Milchpreises ein weiteres dazu bei, die Rendite in der Viehzucht illusorisch zu machen. Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche hat den Viehzüchtern besonders schwere Verluste eingetragen und ihnen vor allem die Freude am Handwerk geraubt.

Bis zum genannten Jahre 1920 waren im Kanton 28 Vereinigungen gegründet mit zirka 700 Mitgliedern. Wir geben noch einige Vergleiche mit andern Kantonen, in denen zum Teil die genossenschaftliche Viehzucht auf ansehnlicher Stufe steht.

1. Sämtliche Rindviehbesitzer auf die Genossenschaften verteilt, ergibt pro Einzelsektion im Kanton

Thurgau	304	Zürich	101
Freiburg	224	Bern	218
Luzern	333	Graubünden	67

2. Pro 1000 Rindviehbesitzer ergeben sich Genossenschaftsmitglieder im Kanton

Thurgau	82	Zürich	520
Freiburg	224	Bern	113
Luzern	93	Graubünden	393

Wir lesen aus diesen wenigen Zahlen, daß sich der Kanton Thurgau noch lange nicht zu den intensiv viehzuchttreibenden Kantonen zählen kann. Ein Vergleich mit dem Nachbarkanton Zürich ist vor allem interessant, wo doch schließlich ähnliche Natur- als auch betriebstechnische Bedingungen zutage treten. Auf alle Fälle steht der thurgauischen Viehzucht noch ein weitgespanntes Arbeitsfeld offen, und wenn die weitere Entwicklung des Exportes von Milchprodukten in Zukunft zur Einschränkung der einseitigen Milchproduktion für die Milchverarbeitung mahnt, so wird sich auch der thurgauische Bauer dazu bequemen müssen, in vermehrtem Maße der Aufzucht von Jungvieh sein Augenmerk zuzuwenden. Erstklassiges Schlachtfleisch für den Inlandbedarf neben nur erstklassiger Milch für eine beschränkte Qualitätskäseproduktion wird wohl die Forderung der Zukunft lauten. Dazu aber bedarf es in erster Linie Qualitätsvieh.

b) Die thurgauischen Rindviehzuchtgenossenschaften.

Die Gesetze und Verordnungen, die der Kanton Thurgau zur Finanzierung und Stützung der Viehzucht erlassen hat, fallen in die Jahre 1875 und 1909.

Das Gesetz von 1875 sieht bereits Prämien vor für Zuchtstiere, Kühe, weibliche Rinder und Zuchtfamilien. Auch sind Zuchtschweine in die Prämiierung miteinbe-

zogen. Es wird vorläufig ein bestimmter Prämienbetrag festgesetzt und jährlich verabfolgt. Der Schwerpunkt des Gesetzes beruht auf der Verpflichtung der Kuhbesitzer, eine genügende Anzahl von Zuchtstieren zu halten, die einem bestimmten züchterischen Zweck entsprechen.

Das Gesetz von 1909 überträgt die Zuchtstierhaltung an die Viehversicherungskorporationen, die für jede Gemeinde entsprechend dem «Gesetz betr. die Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen» vom Jahre 1900 als obligatorisch erklärt sind. Zugleich wird die Prämienverabfolgung neu geregelt, indem zukünftig der auszusetzende Prämienbetrag an der erreichten Gesamtpunktzahl der prämiierten Tiere bemessen wird. Neu in die Prämiierung einbezogen werden Pferde und Ziegen. Nach den kantonalen Prämiengeldern richten sich diejenigen des Bundes. Für Jungvieh werden Ehrenmeldungen verabfolgt.

Zur Beurteilung der Tiere finden sogen. Schauen statt, wobei das Zuchtgebiet in Schaubezirke eingeteilt wird. Neben den allgemeinen Schauen sind speziell Genossenschaftsschauen vorgesehen, an welchen auch die Beurteilung des Kleinviehs vorgenommen wird.

Die Beurteilung und Punktierung wird durch eine Schaukommission erledigt, die vom Regierungsrat auf drei Jahre gewählt ist.

Speziell maßgebend für die Zuchtgenossenschaften sind folgende Paragraphen des Gesetzes:

§ 27. Die Statuten der Zuchtgenossenschaften müssen dem Landwirtschaftsdepartement zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Genossenschaften haben Zuchtbücher oder Stammregister zu führen. Gute Zuchtbuchführungen können prämiiert werden.

§ 28. Zu den Genossenschaftsschauen sind jeweils sämtliche eingetragenen weiblichen Zuchtbuchtiere vorzuführen.

§ 29. Zuchtgenossenschaften, welche auf staatliche Unterstützung Anspruch machen, dürfen nur prämiierte männliche Tiere verwenden.

§ 30. Der Kanton subventioniert auch Jungviehschauen, welche von Genossenschaften veranstaltet werden.

An den Erwerb oder Pacht von geeigneten Weiden durch Genossenschaften und Korporationen leistet der Kanton einmalige oder regelmäßige Beiträge. Er erleichtert die Möglichkeit zur Sömmerung von Jungvieh.

Zu einem ausgewählten Zuchtmaterial gehören in vorderster Linie die männlichen Tiere (Zuchtstiere). Neben der Haltung von Zuchtstieren durch die Gemeindekorporationen, wird auch die Haltung durch Genossenschaften und Private insofern anerkannt, als sich diese verpflichten, ihre Tiere an den jährlichen Viehschauen unter amtliche Kontrolle zu stellen. Hier werden die zur Zucht tauglichen Zuchttiere ausgeschieden und ihnen sogen. Anerkennungsscheine als thurgauische Zuchtstiere zugewiesen.

Genossenschaftsmitglieder, welche vom Staat anerkannten Genossenschaften angehören, sind von der finanziellen Leistungspflicht an die Korporationen enthoben.

Die Subventionsgelder, die der Kanton verabfolgt, beziehen sich außer auf Transportspesen nur auf die prämiierten Tiere und zwar nach folgenden Ansätzen:

Prämien für Zuchtstiere	Fr. 50—150.—
Prämien für Kühe und Rinder	Fr. 10— 25.—
Prämien für Zuchtbestände	nach Punkten.

Diese kantonalen Prämien werden verdoppelt durch die Leistungen des Bundes.

Das Hauptgewicht in der Prämiierung wird auf die männlichen Tiere verlegt, und dies aus dem natürlichen Grunde, weil einmal die Stierhaltung obligatorisch und vom Staat überwacht ist und weil zudem die Haltung und Benutzung guter männlicher Tiere am ehesten Gewähr dafür bietet, einen relativ leistungsfähigen Viehschlag zu erhalten.

Die Durchschnittsqualität der Stierhaltung ist in den einzelnen Kategorien, Private, Korporationen, Genossenschaften, eine verschiedene. Zur Zucht untaugliche Tiere werden zum überwiegenden Teil von Privaten aufgeführt.

Jahr	Aufgeführt		Zurückgewiesen	
	Private	Korp., Gen.	Private	Korp., Gen.
1903	32	445	12 = 37,5%	10 = 2,2%
1904	25	463	6 = 24,0%	13 = 2,8%
1905	50	476	12 = 24,0%	9 = 1,9%
1906	58	494	19 = 32,8%	15 = 3,0%
1912	215	558	21 = 9,8%	14 = 2,5%
1913	239	564	30 = 12,5%	24 = 4,2%
1918	310	550	32 = 10,3%	12 = 2,2%
1919	314	539	33 = 10,5%	11 = 2,0%

Hier konnten nur jene Jahre in der Uebersicht aufgeführt werden, in deren Schauberichten die jeweils zurückgewiesenen Zuchtstiere detailliert nach Privaten einerseits und nach Korporationen und Genossenschaft anderseits zusammengestellt waren. Die obige Feststellung kommt aber genugsam zur Geltung. Wenn Jahre wie 1904, 1906, dann wiederum 1913 auch ziemlich starke Prozentsätze für zurückgewiesene Tiere bei Korporationen und Genossenschaften aufweisen, so soll dies nach Schauberichten seinen Grund darin haben, daß es Korporationen gibt, die stets wieder versuchen, in ihrem Gebiete die Privatstierhaltung groß zu ziehen mittelst des eigenen schlechten Beispiels. Damit wollen sie die Kosten der korporativen Stierhaltung zu ermäßigen suchen. Es macht sich hier der Nachteil einer Zwangsorganisation gegenüber einer freiwilligen (Genossenschaft) deutlich bemerkbar.

Die private Stierhaltung hat stark zugenommen und tatsächlich auch die korporative in einem gewissen Grade entlastet. Ihre Qualität weist eine unverkennbare Besserung auf. Trotzdem dürfte eine weitere Verschiebung zu ihren Gunsten kaum im Interesse der Viehzucht liegen, denn für den Klein- und Mittelbauer ist die ständige Hal-

tung eines tauglichen Stieres etwas Unökonomisches und auf die Dauer Unhaltbares.

Was die Prämiierung von Zuchtstieren anbelangt, so gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß über deren Erfolg bei prämienberechtigten Tieren von Privaten und Korporationen einerseits und von Genossenschaften anderseits. Tauglichkeit und Prämienberechtigung sind nicht identisch, denn ein Tier kann wohl tauglich erklärt sein, ohne daß es zu den prämiierten Tieren gehört. Die erhaltene Punktzahl entscheidet in den einzelnen Fällen, wobei das Punktminimum für die Prämientiere im Laufe der Jahre verschiedene Male heraufgesetzt wurde.

Jahr	Aufgeführte Zuchtstiere		Prämiengeld pro Zuchtstier	
	Private u. Korp.	Genossensch.	Private und Korp.	Genossenschaften
1903	112	15	119.60	179.46
1904	129	16	111.—	198.56
1905	124	17	127.23	197.41
1906	120	21	127.17	196.76
1907	128	19	141.76	202.89
1908	145	23	123.46	196.—
1909	140	27	117.27	182.33
1910	146	31	135.58	234.64
1911	157	32	128.52	215.25
1912	145	36	130.—	220.55
1913	171	36	125.82	228.41
1914	165	35	128.59	223.20
1915	166	36	129.34	201.66
1916	174	36	121.75	197.19
1917	164	35	115.69	210.34
1918	196	36	115.07	200.95
1919	217	40	121.12	205.95
1920	212	41	115.42	199.02

Eine bemerkenswerte qualitative Mehrleistung in der genossenschaftlichen Stierhaltung kommt in den Prämiengeldern der einzelnen Jahre, berechnet im Durchschnitt auf das einzelne Tier, zum Ausdruck. Wenn wir den Prämien-

anteil pro Stück prämienberechtigtes Tier im Durchschnitt der 18 angeführten Jahre errechnen, so ergibt sich:

a) Bei Privaten und Korporationen ein solcher von Fr. 121.17.

b) Bei Genossenschaften ein solcher von Fr. 205.03.

Daraus resultiert eine Differenz von Fr. 80.86 oder 40 Prozent.

In der weitern Prämiierung von Kühen und Rindern sind es in der großen Mehrzahl Genossenschaftstiere, die unter diese Kategorie fallen und als solche Zuchtbeständen angehören.

Am 23. Dezember 1919 erging vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement an die einzelnen Kantone ein Kreisschreiben, welches die schon oft aufgeworfene Frage berührte, ob nicht die Einzelprämiierung der Kühe und Rinder fallen zu lassen sei und die betr. Prämienbeträge den Genossenschaften zugewiesen werden sollten. Im thurgauischen Schaubericht von 1919 wird dazu Stellung genommen und ausgeführt, daß ein solches Vorgehen bei den Züchtern auf Widerspruch stoßen dürfte. Die Einzelprämien fielen doch zur Hauptsache an die Genossenschaften, da die Großzahl der prämiierten Tiere aus den Zuchtbeständen stamme. Der Unterschied bestehe nur darin, daß es bei dem jetzigen Verfahren nur die besten Züchter der Genossenschaft seien, welche die Einzelprämien bekämen. Dies sei aber nur billig und recht.

Nur bis zum Jahre 1909 konkurrieren mit den Genossenschaften private Zuchtfamilien. Ihre Zahl ist bis dahin gegenüber 1903 bedeutend reduziert, während die der Genossenschaften langsam aber stetig wächst bis zum Jahre 1920. Solange die privaten Zuchtfamilien aufgeführt sind, stehen sie in der Qualität über den genossenschaftlichen Zuchtbeständen. Sie haben auch eine längere Zuchtperiode hinter sich, und wirken sich in ihren Erfolgen bereits eine langjährige Erfahrung, sowie Auslese der tauglichsten Tiere günstig aus. Die Genossenschaften verstan-

den es, in relativ kurzer Zeit diese privaten Erfolge zu überbieten.

Jahr	Zuchtbestände		Durchschnittl. Punktergebnis	
	Private	Genossenschaften	Private	Genossenschaften
1903	13	14	72,76	70,72
1904	16	15	71,92	70,51
1905	16	16	71,43	70,62
1906	15	17	72,18	70,58
1907	12	18	72,63	70,94
1908	11	18	72,39	71,20
1909	7	22	72,29	70,99
			Prämiierte Tiere	
1910		23	1688	71,35
1911		24	1820	71,52
1912		24	2002	71,26
1913		25	2130	71,87
1914		25	2243	71,96
1915		24	1951	72,70
1916		24	1932	73,68
1917		24	1771	73,94
1918		25	2014	74,58
1919		26	2103	74,83
1921		28	2353	76,11
1922		28	2553	75,65
1923		28	2487	77,16
1924		28	2637	77,73
1925		28	2987	78,30

NB. Die bis hieher im Unterabschnitt b) aufgeführten Ziffern sind den Berichten über die Rindviehschauen entnommen.

Während im Jahre 1910 nur 73 Prämentiere auf die Genossenschaft entfallen, sind es im Jahre 1925 deren 106. Die Durchschnittsqualität ist stark beeinflußt durch die Neugründungen und ist das besonders rasche Ansteigen der Durchschnittsprämienpunkte in den letzten Jahren auf die Stagnation im Gesamtbestande der Genossenschaften zurückzuführen.

Neben dem Staate erscheinen als Förderer der Viehzuchtgenossenschaften, unabhängig von ersterem, die Zuchtverbände. Ihr Zweck ist allgemein:

a) Die Wahrung der Interessen ihrer angeschlossenen Zuchtgenossenschaften im In- und Auslande.
b) Hebung und Förderung der Zucht und des Genossenschaftswesens.

Vornehmlich zur Hebung der Zucht dient die Führung des Stammzuchtbuches, das sich zusammensetzt aus den Ergebnissen der Zuchtbuchführungen in den einzelnen Sektionen. Es gibt Aufschluß über die Bedeutung und den Qualitätsstand der betr. Viehrasse im Verbandsgebiete. Zuchtbuchinspektionen in Verbindung mit der Zuchtbuchprämiierung sowohl bei Verbands- als bei Nichtverbandsgenossenschaften dienen im weitern zur Förderung der Zucht. Die Klassifizierung der thurgauischen Braunviehgenossenschaften der Jahre 1919 und 1922 ergab folgende Resultate:

	1919	1922
Sektionen in I. Klasse	4	8
- - II. -	9	3
- - III. -	1	4

Vom schweizerischen Braunviehzuchtverband werden seit dem Jahre 1923 sogen. Leistungsprüfungen in den Sektionen durchgeführt. Dabei wird hauptsächlich auf Milchleistung, Körpergewicht und Fruchtbarkeit abgestellt und kommen die praktischen Resultate der Zuchtziele zur Auswirkung an den der Prüfung unterzogenen Milchtieren.

Aus den thurgauischen Genossenschaften wurden in den drei Jahren folgende Zahlen von Leistungsprüfungen an Milchtieren vorgenommen[2]):

1923:	25
1924:	76
1925:	77

[2]) Die sich folgenden Leistungsziffern wurden errechnet aus den Leistungsprüfungstabellen in den Geschäftsberichten des Verbandes schweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften.

Von den Resultaten, die erzielt wurden, sind einige bemerkenswert für die Zuchtmomente, die im thurgauischen Braunviehzuchtgebiet etwas abweichen gegenüber dem schweizerischen, oder speziell demjenigen gewisser Kantone, wie Schwyz, Graubünden etc. So erreichen die thurgauischen Zuchtkühe im Körpergewicht überdurchschnittliche Resultate und beweist dies, daß speziell der Mastfähigkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Das Durchschnittstier erzielte an mittlerem Lebendgewicht in den Zuchtgebieten:

	Thurgau	Schwyz	Schweiz
Im Jahre 1923	602	583	591
- - 1924	601,5	569	584
- - 1925	590	565	584

Demgegenüber resultiert ein durchschnittlicher jährlicher Milchertrag pro 100 kg Lebendgewicht in denselben Zuchtgebieten:

	Thurgau	Schwyz	Schweiz
Im Jahre 1923	666,57	728,5	706,4
- - 1924	718,9	738,8	727,8
- - 1925	695,9	805,2	723,2

Nicht nur relativ, gemessen am Körpergewicht, zeigt sich der Milchertrag der thurgauischen Zuchttiere unter dem Durchschnitt, sondern es macht sich auch im absoluten Sinne eine ganz geringe Benachteiligung in der Milchleistung bemerkbar.

Milchertrag pro Tag und Kuh:

a) In der Laktationsperiode:

	Thurgau	Schwyz	Schweiz
Im Jahre 1923	12,97	13,13	13,15
- - 1924	13,4	13,4	13,3
- - 1925	12,8	14,0	13,13

b) In der Zwischenkalbezeit:

	Thurgau	Schwyz	Schweiz
Im Jahre 1923	13,39	11,5	11,57
- - 1924	11,7	11,8	11,6
- - 1925	11,4	12,4	11,4

Günstig für das thurgauische Braunviehzuchtgebiet wirkt sich der mittlere Fettgehalt der Milch aus, wie sie von den Zuchttieren gezeugt wird. Dieser stellt sich in Gehaltsprozenten folgendermaßen:

	Thurgau	Schwyz	Schweiz
Im Jahre 1923	4,05	3,9	3,9
- - 1924	3,9	3,8	3,8
- - 1925	3,8	3,8	3,8

Stark beeinflußt ist der Fettgehalt durch die Qualität des verabreichten Futters. Nach ersterm richtet sich aber in gewissem Sinne die Art der Milchverarbeitung, indem vor allem die Butterfabrikation unter anderm durch den Milchfettgehalt qualifiziert wird. Diese Tatsache spricht auch für eine Vermehrung der Butterfabrikation im Kanton Thurgau, speziell zu Zeiten von Käseüberfluß.

Die Fleckviehzuchtgenossenschaften sind, wie die der Braunviehrasse, einem ostschweizerischen Gebietsverbande angeschlossen und gehören durch ihn der «Kommission schweizerischer Viehzuchtverbände» an. Bestrebungen und Ziele sind die nämlichen, und es haben auch hier als neueste Errungenschaft die Leistungsprüfungen Eingang gefunden. Im Jahre 1925 war es aber erst eine einzige thurgauische Genossenschaft (Dießenhofen), die sich mit der Milchleistungsprüfung befaßte.

Um das Zuchtvieh dem Absatz möglichst zugänglich zu machen, werden von den Verbänden unter anderm jährliche Zuchtviehmärkte organisiert und die Zuchttiere zur Schau und zum Verkaufe aufgeführt.

Die Verbandskommission steht in engem Kontakt mit den Bundesbehörden und sucht gemeinsam mit ihnen Mittel und Wege für den Export von schweizerischem Zuchtvieh und für die Erschließung neuer Absatzgebiete in europäischen und überseeischen Ländern. Sie unterhält Fondszur Förderung des Viehzuchtgenossenschaftswesens.

Gemäß einer zweifachen Förderung der genossen-

schaftlichen Viehzucht durch den Staat (Kanton und Bund) einerseits und die Genossenschaftsverbände anderseits, ergibt sich auch eine doppelte Beurteilung der Zuchttiere hinsichtlich deren züchterischer Qualität. Nach der Beurteilung durch den Kanton, d. h. die kantonale Prüfungskommission richten sich vornehmlich die Prämiengelder. Sie sollen Anregungen bieten zu Höchstleistungen, auf Grund bestimmter, anerkannter Zuchtziele. Sie sollen bezwecken, der Viehzucht im Kantonsgebiete eine möglichst breite Grundlage zu verschaffen und ihre allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung besser zur Geltung zu bringen.

Diese kantonsweise Beurteilung der Viehrassen bewirkt durch ihre Dezentralisation eine etwas verschiedene Beachtung der einzelnen Zuchtmomente und Zuchtziele innerhalb der schweizerischen Zuchtgebiete. Wir können dies beobachten an den Leistungsprüfungen, wo wir gerade für den Kanton Thurgau in der Braunviehrasse ein Beispiel angeführt haben. Es entscheiden hier eben spezielle Anschauungen der einzelnen Prüfungskommissionen, die eventuell auch historisch begründet sind.

Die Beurteilung durch die Verbände ist eine zentralisierte und erstreckt sich über ein ganzes Verbandsgebiet. Ihre Zuchtziele sind allgemein anerkannte und ein Zuchttier, das allgemein anerkannte Zuchtmomente in sich vereinigt, wird allgemein gebührend geschätzt und gewertet.

Es wäre hier vielleicht empfehlenswert, im Interesse der Marktverwertung der Zuchtprodukte, daß man sich auf allgemein gültige und anerkannte Zuchtziele einigte und damit gewisse Gegensätzlichkeiten ausgeschaltet würden. — Ein erstprämiiertes Zuchttier der Braunviehrasse aus dem Kanton Schwyz sollte doch auch im Interesse des Handels durch die thurg. kant. Prüfungskommission eine hohe Punktzahl zugeteilt erhalten und einer hohen Prämie gewärtig sein dürfen. Ob dies aber heute tatsächlich immer der Fall ist, muß bezweifelt werden in Anbetracht der verschiedenen Beurteilung der Mastfähigkeit.

c) Pferde- und Kleinviehzuchtgenossenschaften.

Wenn wir auf die weitere genossenschaftliche Viehzucht zu sprechen kommen, so muß vorausgeschickt werden, daß sie neben der Rindviehzucht nur eine geringe Bedeutung hat. An Genossenschaften fallen in Betracht:

1 Pferdezuchtgenossenschaft mit 160 Mitgliedern.
10 Ziegenzuchtgenossenschaften mit 318 Mitgliedern.
8 Schweinezuchtgenossenschaften mit 91 Mitgliedern.

Diese Bestände resultieren aus dem Jahre 1920 und beträgt heute die Zahl der Ziegenzuchtgenossenschaften nur noch 4, die der Schweinezuchtgenossenschaften noch 6.

Nach thurgauischem Gesetz wird ein Teil des Gesamtkredites für die Viehzucht verwendet zur Prämiierung von Hengsten, Stuten und Fohlen, sowie zur Unterstützung von Pferdezuchtgenossenschaften und Pferdeweiden. Die Ansätze sind die folgenden:

Hengste	Fr. 50—100
Stuten	- 25—100
Fohlen	- 20— 50
Gründungsbeiträge an Genossenschaften	- 100—300

Die Pferdezucht ist trotz diesen staatlichen Förderungsmitteln zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Ganz besonders das Sinken der Pferdepreise im Jahre 1921 hat viele Pferdezüchter veranlaßt, die Zucht einzustellen und war von da weg es fast ausschließlich die thurgauische Pferdezuchtgenossenschaft, die sich noch an den jährlichen Schauen vertreten ließ. Die Gesamtauffuhr betrug:

Jahr	Pferde	Jahr	Pferde
1913	17	1922	18
1919	54	1923	22
1921	32	1924	15
		1925	13

Dem Thurgauer scheint es überdies am nötigen Verständnis und an der Freude für diese Zucht zu fehlen. Sie wird speziell noch durch eingewanderte Berner betrieben.

Die Ziegenzucht darf im Thurgau als extensive Produktionsart gewertet werden. Sie gestaltet sich nur dort ökonomisch, wo billiges, zweckentsprechendes Weideland zur Verfügung steht.

Die Schweinezucht ist eher entwicklungsfähig, denn hinter ihr hat sich ein bedeutungsvolles Gewerbe in Form der Schweinemast Geltung verschafft. Letztere ist vor allem groß gezogen worden durch die Abfallverwertung in der Milchverarbeitung. Da in den thurgauischen Käsereien die sogen. Schotte (Milchrückstände bei der Käsefabrikation) fast ausschließlich dem Käser überlassen wird, wird die Schweinezucht vornehmlich durch diese betrieben.

Jahr	Anzahl der Schweine in den thurgauischen Käsereien	In Prozenten des Gesamtbestandes
1911	20 538	72,3
1916	22 995	71,2
1921	20 452	54,3
1926	31 606	66,8

Von den 6 Genossenschaften halten 5 das veredelte Landschwein und eine das Edelschwein. Seit 1914 liegt eine spezielle Beurteilung derselben vor. Prämiiert werden an den Schauen sowohl Zuchteber wie Mutterschweine. Prämiengelder erhalten Zuchteber, sofern sie die Prämiengrenze überschritten haben und Mutterschweine, letztere aber nur die kantonale Quote, sofern sie nicht als erstklassig punktiert werden.

Jahr	Aufgeführt	Pro Genossenschaft	Durchschnittliche Punktzahl pro Eber	Erstklass. weibl. Tiere in Prozenten der aufgeführten
1914	150	50	83,22	55,3
1915	164	55	81,95	56,2
1916	231	77	82,18	59,6
1917	179	60	91,33	64,7
1918	199	66	82,77	45,79
1919	209	70	83,33	51,0
1920	333	67	83,53	64,1
1921	457	92	85,78	49,2
1922	391	78	86,93	57,8
1923	424	85	88,07	86,8
1925	603	100	88,57	59,7

NB. Die Ziffern des Unterabschnittes sind den Berichten über Pferde- und Kleinviehschauen entnommen.

Die absolute Zahl der Zuchttiere ist um das vierfache gestiegen, die Zahl pro Genossenschaft um das doppelte. Die Qualität der männlichen Zuchttiere hat sich gebessert, während die der weiblichen, relativ zur Ausfuhr, starken Schwankungen obliegt. Die Zahl der erstklassigen Tiere ist hier in den einzelnen Jahren sehr verschieden, was darauf zurückzuführen ist, daß durch den Schweinehandel ein rascher Wechsel in den Genossenschaftsbeständen vor sich geht. Dadurch ist auch der durchschnittliche Qualitätsstand ein stets wechselnder.

Die private Schweinezucht ist neben der genossenschaftlichen in der Durchschnittsqualität der Tiere im Rückstand geblieben. Im Durchschnitt der oben angeführten Jahre wurden z. B. als erstklassige Muttertiere prämiiert:

Private 16% der aufgeführten Anzahl.

Von Genossenschaften 59% der aufgeführten Tiere.

---

§ 5.

Aus der Organisation innerhalb der Obstverwertung.

a) Entwicklungsmomente innerhalb des Obstbaues und der Obstverwertung.

Das Obstbaugewerbe scheint im Kanton Thurgau stets heimisch gewesen zu sein. Seine Bedeutung für dessen Landwirtschaft erklärt sich daraus, daß die ältesten agrarstatistischen Erhebungen unter andern Obstbaustatistiken waren. — Die Kunst, Saft aus den Früchten des Kernobstbaues zu gewinnen, soll schon den Römern bekannt gewesen sein, und daß sie jedenfalls den Nutzen eines Obstbaumes zu schätzen wußten, geht daraus hervor, daß das heutige Arbon als alte römische Siedlung seinerzeit «Arbor felix» (der fruchtbare Baum) benannt wurde.

Der technische Vorgang bei der Saftgewinnung war vor hundert Jahren noch ein äußerst primitiver. Man bediente

sich eines hölzernen Troges mit Halbkreis- oder Kreisform, in welchem ein mächtiger Stein als sog. Quetscher bewegt wurde. Es heißt, daß 20 bis 24 Minuten vergingen, bis zirka 1,5 Zentner Obst seines Saftes beraubt waren. Der Statistiker von 1861[1]) läßt folgende Bemerkung fallen: «Trotz dem Bekanntsein neuerer Modelle wird dieses Monstrum immer wieder neu angeschafft, speziell in den Bezirken Weinfelden, Frauenfeld, Steckborn und in einem Teil von Gottlieben. Ein neuer Beweis dafür, daß ein landwirtschaftlicher Fortschritt zehn Jahre und mehr braucht, um eine Stunde Weges zurückzulegen.» — Die neueren Modelle waren die Obstmühlen mit Schleifstein, unter deren Zuhilfenahme zwei Mann in acht Minuten dieselbe Menge Obstes von zirka 1,5 Zenter mahlen konnten. Die ältesten bekannten Pressen waren die Hebelpressen in den Trotten der Weinbezirke. Es folgten dann später die Spindelpressen, welche auch heute noch Verwendung finden.

Die statistischen Erhebungen befassen sich mit dem Zählen der Obstbäume. Diese letztern geben in erster Linie einen Maßstab ab für den Fortschritt in der Obstproduktion. Speziell an Kernobstbäumen zählte man:

Im Jahre	1859	699 331
- -	1884	806 356

Dies ergibt eine Zunahme von 107 025 Bäumen oder 15,3%. Die Zählung in einigen Gemeinden des Kantons, wie sie im Jahre 1925 vorgenommen wurde, ergab einen Mehrbestand an Kernobstbäumen gegenüber dem Jahre 1884 von 45,88%. Dies im Zeitraum von 41 Jahren, während die obigen 15,3% Zunahme sich auf 25 Jahre beziehen.

Der Obstertrag hat sich nicht nur relativ, gemessen an der Zunahme der Bäume vermehrt, sondern ist darüber hinaus zufolge intensiverer Baumpflege und Bodendüngung stark angewachsen. Man berechnete in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts den gesamten Kernobstertrag im Durchschnitt dreier Jahre, eines Volljahres, eines Mittel-

[1]) «Thurgauische Obstbaustatistik vom Jahre 1861».

jahres und eines Fehljahres auf 3 369 000 Sester, oder den Sester zu zirka 8 kg berechnet, auf rund 27 000 000 kg = 270 000 q, oder 2 700 Wagenladungen à 10 Tonnen. Wie gewaltig die Obstmengen zugenommen haben, erklärt die Tatsache, daß ein Fehljahr wie 1918 allein an verkäuflichem Kernobst schon 2 208 Waggons aufwies, eine Mittelernte im Jahre 1921 aber 3 680 Waggons erbrachte.

Es ergibt sich ohne weiteres, daß an die Obstverwertung stets steigende Anforderungen gestellt wurden. Das Obst konnte nicht alles im Kanton verbleiben, und es heißt schon in der Statistik vom Jahre 1859, daß 34,52% außer Kantons verkauft wurden, wovon rund 30% in die obstarmen Kantone Graubünden, Appenzell und St. Gallen. Die Obstmärkte von Wil, Frauenfeld, St. Gallen etc. hatten denn auch bis in die neuere Zeit hinein einen lebhaften Obstverkehr aufzuweisen. Die Ausfuhr aus dem Kanton hat aber mit der Produktion nicht Schritt gehalten. Die Schwierigkeiten im Obstabsatz steigerten sich von Jahr zu Jahr und es war speziell bei Vollernten zu Ausgang des 19. Jahrhunderts dem Obstsegen kaum mehr Herr zu werden. Wenn schon aus den 50er Jahren Preisunterschiede in Voll- bzw. Fehljahren bis zu 400 und 500 Prozent bekannt sind, so geschah es später, daß das Obst in gewissen Jahren keinen Preis mehr zeitigte, der die Kosten der Ernte bezahlt hätte. Der Obstproduzent befand sich oft in einer eigentlichen Notlage.

Die Verwertung des Obstes zu Getränk (Obstwein) war mehr der bäuerlichen Selbstversorgung gewidmet und der Getränkeverkauf ein geringer. Wohl hat die sog. Lohnmosterei (fahrbare Mosterei) diese Art Verarbeitung des Obstes erleichtert, doch kam man im Vertrieb von «Most und Saft» nicht weit. Es fehlte an einem einheitlichen, qualitativ genügenden Produkt. Außerhalb der Bauernsame war der Obstweinkonsument mehr nur ein Gelegenheitskonsument, denn es war für ihn nicht leicht, seine «durstige Kehle» anzupassen an die qualitativ verschiedenartigsten

bäuerlichen Mostereiprodukte. Das Bedürfnis ging nach einer gewissen Qualitäts-Stabilität. Der Bauer mußte einsehen, daß nicht alles, ohne Rücksichtnahme auf den Genuß, verkauft werden konnte und daß qualitativ minderwertige Produkte den quantitativen Getränkevertrieb stark diskreditierten. Der Konsument zog sich eher vom Markte zurück und trank, wie es im ersten Jahresbericht der Genossenschaftsmosterei Egnach hieß, an Sonntagen und bei festlichen Anlässen Bier und Wein und bereicherte damit die Münchner Bieraktionäre und Brauer. Der Verfasser des Berichtes findet dies «eine schlechte Art von Nationalökonomie».

Es ist weiterhin nicht verwunderlich, wenn die Gründung der ersten Genossenschaftsmosterei in das obstreiche Jahr 1900 fällt, und es ist nur bezeichnend, daß gerade die Obstproduzenten des «Egnach» sich entschlossen, in gemeinsamem Vorgehen die Mosterei für den Handel von der bäuerlichen Mosterei loszutrennen. Zwecks Befriedigung des Fremdkonsums wurde eine gemeinsame Produktionsanlage geschaffen. Ein einheitliches, qualitativ hochstehendes Produkt sollte in Zukunft an Stelle unzähliger und qualitativ verschiedenartigster Produkte treten. Für den Eigenbedarf führte der Obstbauer die private Mosterei zwar weiter, denn es wäre wohl nicht leicht gewesen, ihn zur Aufgabe einer lieben, althergebrachten Beschäftigung zu veranlassen. Wenn sich der Bauer solidarisch dazu verpflichtet hat, den freien Obsthandel einzustellen, so finden wir eine ähnliche Verpflichtung für den Obstweinhandel in keinen Genossenschaftsstatuten vor. Vielmehr ist es dem Genossenschafter ermöglicht, seinem eigenen Großbetrieb darin Konkurrenz zu machen. Die Bauernmosterei ist ein Stück Betriebseigentum, an dessen Erhaltung der Eigentümer ein besonderes Liebhaberinteresse zu haben scheint. Gegen den Zweck des solidarischen Zusammengehens geht es aber, wenn diese Kleinmosterei im Privatbesitze des Genossenschafters weiterhin dazu dienen sollte, den Fremdkonsum zu befriedigen.

Die Art der Organisation zum Zwecke des Umtriebes einer Mosterei stand unseres Wissens bei den thurgauischen Unternehmern nie in Frage. Dagegen ist es bezeichnend, wenn bei Anlaß der ersten Gründung einer schweizerischen Großmosterei in Wädenswil diese Frage auf der Traktandenliste stand. Es sollte dort entschieden werden, ob es angezeigt wäre dem Unternehmen eine Aktiengesellschaft zu Grunde zu legen. Dabei waren wohl vor allem die großen Kapital- und Kreditbedürfnisse in Erwägung gezogen. Im ersten Jahresbericht dieser Mosterei heißt es dann, daß man sich zur Genossenschaft entschloß, weil diese Unternehmungsform dem Wesen unserer schweizerischen Landwirtschaft besser angepaßt sei.

Die Gründung in Egnach erfolgte zwei Jahre nach dieser ersten schweizerischen Gründung im Jahre 1900 und folgten ihr bis zum Jahre 1911 sechs weitere Genossenschaften, nämlich:

Bischofszell	im Jahre	1906
Märstetten	-	1907
Oberaach	-	1908
Scherzingen	-	1910
Horn	-	1910
Märwil	-	1911

Mitglieder waren insgesamt:

Im Jahre	1911:	500
-	1925:	800

Das Bedürfnis nach einer möglichst großen Zahl von Mitgliedern scheint diesen Genossenschaften nicht von erster Bedeutung zu sein. Ein Genossenschaftsverwalter berichtet uns, daß es ihnen weniger daran gelegen sei, noch mehr Mitglieder zu erhalten, als vielmehr daran, nur gute, treue Genossenschafter in ihrer Organisation zu haben. Diese Stellungnahme wird uns klar, wenn wir die weitern Ausführungen durchgehen.

b) Die Mostereigenossenschaften.

Die genossenschaftlichen Mostereibetriebe des Kantons Thurgau sind in ihrem Standort vornehmlich nach dem Rohprodukt orientiert, indem sie in den obstreichsten Gegenden des Kantons ansässig geworden sind. Dafür ist schon die Tatsache sprechend, daß die erste Gründung in dem geradezu sprichwörtlich gewordenen «Egnach» erfolgte. Zugleich sind alle Mostereibetriebe in einem Dorfe mit Bahnstation errichtet, zum Teil an die Geleiselinie angeschlossen. Dies läßt vermuten, daß diese Produktionsstätten auf Bahntransport angewiesen sind. Dies letztere ist insofern richtig, als der Transportverkehr mit der Eisenbahn bis vor dem Kriege eine bedeutende Rolle spielte, daß aber heute die Geschäftsbeziehungen zwischen dieser Transportanstalt und dem vorliegenden Produktions- und Verwertungsbetrieb stark reduziert sind. Schuld daran waren zum Teil die stark erhöhten Frachtsätze für die in Betracht kommenden Transportgüter, zum andern Teil ist es das Lastautomobil, das auch hier in einem typischen Fall der Eisenbahn überlegen ward. Es wurde für die Entscheidung, ob Eisenbahn oder Automobil, nicht in erster Linie die Billigkeit des Transportes maßgebend, als vielmehr das Moment der Transportsicherheit und ganz besonders der Transportgebundenheit. Das Absatzgebiet der Großmosterei liegt nicht ausschließlich in Städten und Ortschaften mit Bahnstationen. Es wurde geradezu, vornehmlich durch die Konkurrenz des Bieres, mehr von denselben ferngehalten und teilweise in die entlegenen Dörfer und Weiler obstarmer Gegenden, wie das Toggenburg, Appenzellerland etc. verlegt. Wenn auch zum Teil Eisenbahnschienen in diese entlegenen Absatzgebiete führen, so bedarf es doch meistens eines mehrfachen Umladens des Mostereiproduktes bis zum Keller des Konsumenten. Dieses Umladen, sowie die verhältnismäßig lange Transportzeit schaden dem Produkt. Solche Umstände haben bewirkt, daß mit einer Ausnahme sämtliche Großmostereien Lastautomobile angeschafft haben, um mittelst dieses Trans-

portmittels die obigen Nachteile des Eisenbahntransportes zu reduzieren. Damit ist der Mosterei ein weiterer Vorteil erwachsen. Sie besitzt ein Transportmittel, das sie zu jeder Zeit auf die Fahrt ausschicken kann. Es wird ihr damit eine regelmäßigere und qualitativ bessere Kundenbedienung ermöglicht. Sie bedient sich der kleinen Transportfässer (50—200 Liter), kann auf derselben Fahrt eine größere Zahl Konsumenten bedienen und bietet denselben eine größere Auswahl in der quantitativen Belieferung. Mit dieser Art des Vertriebes von Obstgetränken nähert sich die Großmosterei dem faßweisen Bierverkauf der Brauerei. Der rascher sich folgende Kundenbesuch trägt viel dazu bei, den Geschäftsverkehr zwischen Produzenten und Konsumenten zu einem innigeren und dauerhaften zu gestalten. Der Produzent kommt rascher und sicherer zu einem relativ festen Kundenkreis, auf den er sich verlassen kann. Damit schwinden teilweise die Risiken, die mit der Obstweinproduktion und Lagerung verbunden sind.

Eine genossenschaftliche Großmosterei macht uns folgende Angaben betr. den Transport ihres Mostereiproduktes: «Als man seinerzeit zum Lastwagentransport überging, betrugen z. B. die Transportspesen nach dem Kanton Aargau 100% des Warenpreises. Heute sollen diese Transportkosten nicht höher sein wie diejenigen beim Autobetrieb, doch fällt zu Gunsten des Betriebes der kostenlose Rücktransport der leeren Fässer. Zudem soll sich heute die Kundsame so stark an den bequemen Autotransport angewöhnt haben, daß man auch dann nicht mehr vom Lastwagentransport abkommen könnte, wenn die Bahnfrachten noch billiger würden. Als ganz spezieller Vorteil falle die Transportdauer und das Fehlen jeglichen Umladens der Ware in Betracht.»

Auf rückläufigem Wege gelangen wir vom Getränkevertrieb zu dessen Produktion. Die Obstweinproduktion ist der eigentliche mostereitechnische Vorgang in unsern Genossenschaftsmostereien. Zu ihrer Ermöglichung wurden die großen Produktionsanlagen, Gebäude und Maschinen er-

stellt. Der technische Apparat, auf den wir nicht weiter eingehen wollen, ist ein äußerst kostspieliger und verlangt von der Organisation bedeutende finanzielle Leistungen, wie sie in keinem weitern landwirtschaftlichen Genossenschaftsbetrieb des Kantons bekannt sind. Nicht weniger als Fr. 4 951 700. —, berechnet nach Assekuranzwert, waren 1925 in den sieben Großmostereibetrieben investiert. Dies ergibt im Durchschnitt pro Betrieb die Summe von Fr. 707 386. —.

Wir wissen bereits, daß sich die Gründung solcher Verwertungsbetriebe zwangsläufig ergab aus der äußerst heiklen Situation innerhalb der Obstverwertung. Der Obstmarkt mußte entlastet werden, und es sei im folgenden versucht, darzulegen, in welchem Maße dies die Mostereigenossenschaften zustande brachten.

Was die Ziffern für vermostetes Obst in den Jahren 1916 bis 1923 einerseits anbelangt und die Absatzziffern für Obstgetränke im selben Zeitraum, so ergeben sich folgende Gegenüberstellungen:

Jahr	Vermostetes Obst q	Getränkeabsatz hl	Verhältniszahlen
1916	74 300	83 770	112
1917	120 800	94 752	79
1918	72 500	91 550	126
1919	167 200	90 823	54
1920	95 200	74 542	78
1921	98 300	63 914	65
1922	241 900	76 355	31
1923	89 600	58 849	65

(Obstbau und Obstverwertung im Kanton Thurgau 1925.)

Die Ziffern für die verarbeiteten Obstmengen weisen in den einzelnen Jahren bedeutende Unterschiede auf. Sie sind ungefähr ein Größenmaßstab für die betreffenden Obsternten. So wurden in den obstreichen Jahren 1919 und 1922 die zwei- und dreifachen Beträge der obstarmen Jahre 1916 und 1918 in den Betrieben verarbeitet.

Anders verhält es sich mit den Vertriebsziffern der Obstgetränke, wo sich zwar absolut im Vergleich zu andern

Jahren bei großen Obsternten auch erhöhte Absatzziffern ergeben, relativ aber, im Verhältnis zum verarbeiteten Obstquantum, dieselben unverhältnismäßig gering erscheinen. Die verwerteten Hektoliter machen in den obstarmen Jahren 112 bzw. 126% der vermosteten Doppelzentner aus, in den obstreichen Jahren dagegen nur 54 bzw. 31%.

Will die Genossenschaftsmosterei die selbstverständlichsten Interessen ihrer Mitglieder wahren, d. h. stets in der Lage sein, ihnen sämtliches verkäufliches Mostobst rationell zu verwerten, so muß sie ihre Produktionsanlagen großzügig gestalten. Sie darf dieselben, sowie die Lagerraumhaltung nicht nach dem Konsum orientieren, sondern muß auf das Rohprodukt abstellen und auch die vollen Obsternten nicht unberücksichtigt lassen. Sie muß über den Jahresbedarf hinaus auf Lager produzieren können. Der Obstweinabsatz läßt sich nicht beliebig strecken, sondern hat die Tendenz, innerhalb gewisser Grenzen konstant zu bleiben.

Es stellt sich nun heraus, daß bei Fehlernten die Obstzufuhr von seiten der Mitglieder zu gering ist, um die Betriebsanlagen voll ausnützen zu können, während umgekehrt in Vollernten diese Zufuhr trotz der Leistungsfähigkeit des Betriebes zu groß, d. h. zu konzentriert ist. Das Rohprodukt ist nur während der Erntezeit vorhanden und es wird die Jahresproduktion der Genossenschaftsmosterei auf eine beschränkte Dauer von 8 bis 10 Wochen zusammengezogen. Für den Rest des Jahres bleiben die Produktionsanlagen unbedient.

Aus den obigen Mißverhältnissen zwischen dem Wesen des Rohproduktes als Saisonprodukt mit rascher Verderblichkeit einerseits und einer gegebenen optimalen Leistungsfähigkeit der Produktionsstätten anderseits, resultiert für die Mostereigenossenschaft als weitere notwendige Verkehrskategorie der Mostobsthandel. Die Genossenschaft kauft in obstarmen Jahren von Nichtmitgliedern Obst hinzu, währenddem sie bei Vollernten vom eigenen Rohprodukt gewisse Mengen in den Handel bringt. Wenn sie ersteres

bewerkstelligt, im Interesse einer ausreichenden, soliden Kundenbedienung im Getränkeverkauf, tut sie letzteres, um ihrem Zwecke zu dienen, nämlich ihren Mitgliedern eine rationelle Verwertung des Obstes zu gewährleisten. In sämtlichen Mostereigenossenschaften ist die Ablieferungspflicht des verkäuflichen Mostobstes seitens ihrer Mitglieder statuiert und resultiert daraus folgerichtig die Abnahmepflicht seitens der Genossenschaft.

Ueber den Verlad von Mostobst durch die sieben Mostereigenossenschaften gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

Jahr	Verladeziffern q	In Prozent der vermosteten Obstmengen
1916	7 100	9,5
1917	44 200	36,5
1918	10 000	13,7
1919	81 700	48,8
1920	38 700	40,6
1921	41 500	42,2
1922	14 000	5,7[2])
1923	12 100	13,4
1924	54 000	39,8[3])

In den obstarmen Jahren haben die Mostereien verhältnismäßig wenig Mostobst verladen und dem Handel zugeführt. Immerhin muß gesagt sein, daß sie auch mit der gesamten eingegangenen Obstmenge in solchen Jahren bei weitem nicht jene Mengen Obstwein hätten erzeugen können, wie in den Vollernten 1919 und 1922 tatsächlich erzeugt bzw. gelagert wurden. Dies illustriert ein Vergleich der Gesamtverwertungsziffern in den Jahren 1916, 1918, 1923 — in denen sowohl die Verarbeitungs- als die Verlademengen inbegriffen sind — mit den bloßen Verarbeitungsziffern der Jahre 1919 und 1921:

---

[2]) Die Ziffer charakterisiert das Versagen des Obstmarktes.

[3]) «Obstbau und Obstverwertung im Kanton Thurgau», 1925.

Jahr	Verwertungsziffern q (Verarbeitung plus Verlad)	Verarbeitungsziffern q (vermostet)
1916	81 400	
1918	82 500	
1919		167 200
1922		241 900
1923	101 600	
Also verwertet innerhalb 3 Jahren	265 500	Verarbeitet innerh. 2 Jahr. 409 100

Der Mostobsthandel darf als Verwertungsart nur als Ergänzung zur Mosterei gewertet und gehandhabt werden. Die Genossenschaft muß in erster Linie die Interessen ihres Getränkekonsums wahren. Sie soll stets in der Lage sein, zu jeder Zeit quantitativ und qualitativ einwandfrei liefern zu können. Es wird für sie nicht von Vorteil sein, konjunkturelle Chancen am Obstmarkte sich zunutze zu ziehen und dabei Gefahr zu laufen, den Obstweinkonsum zu vernachlässigen, welcher doch die Grundlage bildet für das Mostereiunternehmen. Der Mostobsthandel soll Regulierapparat sein und nicht ein Mittel der Spekulation.

Um nicht aus den Hektoliterziffern für den Getränkeabsatz, wie sie auf Seite 89 dargestellt sind, den Schluß aufkommen zu lassen, diese Verkehrskategorie habe in den Nachkriegsjahren starke Einbuße erlitten und es wäre etwa daraus ein Niedergang zu prophezeien, sei erwähnt, daß die Kriegsjahre außergewöhnlichen Obstweinabsatz brachten. Dies in erster Linie zufolge der großen Qualitätseinbußen des Bieres. Beträchtliche Bierkonsumentenkreise wandten sich in diesen Jahren dem Obstweinkonsum zu. Wenn wir aus der Reihe der Verkehrsziffern diejenigen der Kriegsjahre ausschalten, so konstatieren wir nach dem Kriege eine bedeutende Entwicklung des Obstweinabsatzes gegenüber den Vorkriegsjahren.

Jahr	Obstweinabsatz hl	
1911/12	35 090	
1912/13	44 695	Ergibt im Durchschnitt dreier Vorkriegsjahre 41 851 hl
1913/14	35 770	

Jahr	Absatz hl	
1921/22	63 914	
1922/23	76 355	Ergibt im Durchschnitt dreier Nachkriegsjahre 66 372 hl
1923/24	58 849	

Ganz in den Bereich des Handels fällt die Tafelobstverwertung, die innerhalb des Genossenschaftszweckes erst sekundärer Natur ist. Man hat sich in diesen Organisationen erst damals damit so recht zu befassen begonnen, als an diese Verwertung höhere Qualitätsanforderungen gestellt wurden. Man sah ein, daß gerade die Produzentengenossenschaft in allererster Linie einer rationellen Tafelobstverwertung am ehesten gewachsen sei. Ganz besonders haben sich die oberthurgauischen Mostereien, deren Einzugsgebiet speziell durch den Reichtum an Tafelobst sich auszeichnet, mit diesem neuen Verkehrszweig zu befassen begonnen. Verwertet wurden durch sie insgesamt im Durchschnitt von zehn Jahren (1816—1925):

12 122 q oder 121 Wagenladungen à 10 Tonnen.

Interessant wäre nun ein Vergleich zwischen der gesamten verkäuflichen Obstmenge im Kanton Thurgau und dem Verwertungsanteil der Mostereigenossenschaften. Leider fehlen uns dazu ausreichende Grundlagen. Obschon seit 1916 vom Schweiz. Bauernverband in Brugg jährliche Ernteschatzungen vorgenommen werden, sind die sich jeweils ergebenden Zahlen nicht zuverlässig genug, um zu einem annehmbaren Vergleich zu gelangen. Aufschlußreicher, aber zum Vergleich wegen ihrer nur dreijährigen Wiederholung ungenügend, sind die Zusammenstellungen sämtlicher Verladeziffern auf den thurgauischen Stationen während der Zentralisierungsmaßnahmen zwecks Einbezug sämtlichen verkäuflichen Obstes während den Kriegsjahren 1915—1921. Der Bund beauftragte damals fünf Zentralen in der ganzen Schweiz, diese Kontingentierung vorzunehmen und zu überwachen. Sämtliches verkäufliches Obst wurde auf den Bahnstationen verladen und durch die Weisungen der Zentralen an die verschiedenen Bestimmungsorte dirigiert. Nun hat man diese Verladeziffern

aller thurgauischen Stationen in den Jahren 1917, 1918 und 1921 zusammengestellt und es ergaben sich folgende Resultate in Ladungen à 10 Tonnen:

1917		1918		1921	
Mostobst	Tafelobst	Mostobst	Tafelobst	Mostobst	Tafelobst
1425	525	721	830	2184	672

In Berücksichtigung gezogen werden müssen die kantonalen Grenzstationen, wo noch teilweise außerkantonales Obst zum Verlad gelangte. Als solche Stationen fallen in Betracht: Schlatt, Etzwilen, Islikon, Aadorf, Bettwiesen, Hauptwil, Steinebrunn, Heggenschwil, Roggwil, Horn. Ihre Gesamtverladeziffern sind für die drei Jahre die folgenden:

1917		1918		1921	
Mostobst	Tafelobst	Mostobst	Tafelobst	Mostobst	Tafelobst
48	10	84	52	270	43

Es muß hier eine Annahme gemacht werden. Wir reduzieren die Ziffern um die Hälfte und gelangen dann zu folgenden ziemlich genauen kantonalen Ziffern (die Genauigkeit dürfte auf 50 Wagen im Maximum sicher sein):

1917		1918		1921	
Mostobst	Tafelobst	Mostobst	Tafelobst	Mostobst	Tafelobst
1401	520	679	804	2049	651
Hinzu kommen als verkäufliches Obst die Verarbeitungsmengen der Mostereien, die nicht verladen wurden:					
1208		725		983	
2609	520	1404	804	3032	651
Nun im Vergleich dazu die Gesamtverwertungsziffern der Mostereien während dieser Jahre:					
1650	129	825	183	1398	147
63,2 %	24,8 %	58,7 %	22,7 %	46,1 %	22,5 %

Diese drei Vergleichsbeispiele lassen uns wenigstens vermuten, daß die thurgauischen Mostereigenossenschaften ungefähr 50% Verwertungsanteil am verkäuflichen thurgauischen Mostobst präsentieren und von der Tafelobstverwertung etwa $^1/_5$ ihnen zufällt. Es darf somit festgestellt werden, daß tatsächlich die Mostereigenossenschaften des Kantons Thurgau eine ansehnliche Entlastung in die Gesamtobstverwertung brachten.

Von nicht geringer Bedeutung ist für die Großmostereien die Abfallverwertung, d. h. vornehmlich das Brennen der sogen. Trester und Drusen, sowie krankhafter Obstweine. In Dampfbrennereien und Spritfabrikationsanlagen wird mehr oder weniger hochgrädiger Alkohol aus diesen Produkten herausdestilliert und derselbe als Branntwein oder Sprit in den Handel gebracht. Die Preisgestaltung dieser Produkte ist rückwirkend direkt auf die Obst- bzw. Obstweinpreise. Hohe Branntwein- und Spritpreise sind imstande, besonders in Jahren mit Obst-Vollernten, den Obstpreis zu heben. Sie verleihen auch dem Obstweinpreis eher eine gewisse Stabilität. Erst bei niedern Branntweinpreisen und verhältnismäßig hohen Obstpreisen, welch letztere ganz in erster Linie durch die Konjunkturverhältnisse am Obstmarkte beeinflußt sind, werden die Obstweinpreise eine merkliche Preisbewegung nach oben mittun. — Die Regulierung der Branntwein- und Spritpreise liegt in der Verfügungsmacht des Bundes, weil dieser das Alkoholmonopol, d. h. gegenwärtig das Einfuhrmonopol besitzt. Da nun eine Ausfuhr dieser Abfallprodukte nicht in Betracht fällt, weil die Weltmarktpreise viel zu tief stehen, ist der Branntwein- und Spritfabrikant dem Bunde ausgeliefert. Die Monopolpreise sind direkt bestimmend für den privaten Handel. Das ausschließliche Alkoholmonopol, das auch über die inländische Alkoholproduktion und den inländischen Alkoholmarkt feste Normen und Preisgarantien festlegen sollte, ist schon lange ein aktuelles Problem, das einer befriedigenden Lösung harrt. Speziell die Genossenschaftsmostereien mit umfangreicher Produktion wünschen eine Lösung herbei, die möglichst hohe Alkoholpreise gewährleistet. Letztere sollen nicht nur angepaßt sein an die Produktionskosten, sondern gleichsam als Ausgleichsventil dienen können für die stark variierenden Obstpreise.

Die Mostereigenossenschaften erzeugten folgende Alkoholmengen:

Jahr	Produktion in hl	Jahr	Produktion in hl
1911/12	400	1919/20	4093
1912/13	688	1920/21	3735
1913/14	418	1921/22	4375
1914/15	612	1922/23	9810
1915/16	1619	1923/24	4735
1916/17	2788	1924/25	2533*)
1917/18	3435	1925/26	1135*)
1918/19	2728		

«Obstbau und Obstverwertung im Kanton Thurgau», 1925.
*) Direkte Erhebungen.

Man beobachtet die steigende Bedeutung der Alkoholproduktion während der Kriegs- und Nachkriegsjahre. Die Alkoholpreise waren außergewöhnlich hoch, denn die Nachfrage konnte quantitativ nicht befriedigt werden. In diesen Jahren sind denn auch die Produktionsziffern angepaßt an die Größe der jeweiligen Obsternte, bzw. der jeweiligen Obstverarbeitung in den Mostereibetrieben. Die Abfallverwertung rentierte sich und wurde in vollem Umfange gewahrt.

Das Jahr 1922 erbrachte eine außergewöhnliche Alkoholproduktion. Es wurden nicht nur die Abfälle aus der Mosterei der Destillation zugeführt, sondern auch ansehnliche Quantitäten Obst als direktes Rohprodukt. Abgesehen davon, daß sämtliche Obstweinlager der Mostereien erschöpft waren, zeitigte das Mostobst einen so tiefen Marktpreis, daß sich das direkte Brennen desselben rentierte. Einzig der damals noch garantierte Branntweinpreis von Fr. 2.03 ermöglichte es, der Obstproduktion einigermaßen Herr zu werden, wenn auch der Obstbauer seine Erntearbeiten recht oberflächlich besorgte.

Gerade dieses Jahr 1922 hat mit aller Deutlichkeit die Bedeutung eines hochgehaltenen Alkoholpreises unter heute obwaltenden Verwertungsverhältnissen des Obstes

ans Licht gesetzt. Ja es hat geradezu die Forderung zur Geltung gebracht, daß die Preise mindestens so hoch sein sollten, damit das Obst auch bei direkter Alkoholausbeute einen Preis erzielen kann, der wenigstens einigermaßen angepaßt ist an seine Produktionskosten. Ist dies nicht der Fall, dann könnte es geschehen, daß in einem Volljahr, wie 1922, ein schöner Prozentsatz der heimischen Obstproduktion überhaupt keinen Absatz findet, d. h. nicht geerntet wird.

Das Senken des Alkoholpreises durch den Bund im Jahre 1923 hat gleich einen rapiden Niedergang der Produktion verursacht.

Auf alle mögliche Art wird heute versucht, den Mostobstmarkt zu entlasten. So befaßt man sich intensiv auch mit der alkoholfreien Obstweinproduktion, um das Mostereiprodukt weiteren Konsumentenkreisen zugänglich zu machen. Nachdem die Technik befriedigende Produktionsmethoden geschaffen hat, ist es nurmehr die Preisfrage (Vertriebsfrage), die einem wachsenden Absatz hindernd im Wege steht. Mit der Lösung derselben wird das geschmackreiche und zudem je nach der Herstellungsmethode geschmackvariierende Getränk sich allgemein anerkannter Beliebtheit erfreuen. Die stets wachsende Abstinenzbewegung wird am natürlichen Fruchtsaft mehr Gefallen finden, wie an den mannigfachen Kunstprodukten, die im Handel zu teuer bezahlt werden.

In den Jahren 1922 bis 1924 wurden von einzelnen Genossenschaftsmostereien aus 134 Wagenladungen Obst Konzentrate hergestellt und 6700 hl alkoholfreier Saft erzeugt, von welch letztern 4012 hl in dieser Zeitperiode auch abgesetzt wurden.

Sämtliche thurgauischen Mostereigenossenschaften sind zugleich Bezugsgenossenschaften, die ihren Mitgliedern, als auch weiteren Interessenten Dünger, Futtermittel und weitere landwirtschaftliche Bedarfsartikel vermitteln. Ihnen kommen dabei zugute die großen Lagerräumlichkeiten,

wo sie besonders während der toten Saison vom Winter bis anfangs Herbst ungestört den Unterhalt eines Warendepots führen können. Das Vermittlungsgeschäft bringt gleichsam eine ergänzende Beschäftigung für die lange Zeit des Stillstandes der Produktionsanlagen. Die Umsätze sind recht bedeutende und übertreffen diejenigen der eigentlichen Bezugsgenossenschaften um ein Vielfaches. Sechs Genossenschaften vermitteln durchschnittlich pro Jahr landwirtschaftliche Hilfsstoffe im Betrage von nahezu 2,5 Millionen Franken. Die Reichhaltigkeit der vermittelten Waren ist auffallend groß und ergeben sich z. B. für einen Betrieb zirka 30 Kategorien Dünger und Futterwaren. Die Zahl der Bezüger ist größer wie in den landwirtschaftlichen Genossenschaften, denn es ergeben sich schon durchschnittlich zahlreichere Mitgliederbestände. Es sind dies pro Mostereigenossenschaft 120, pro landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaft aber nur deren 75. Auch das Moment gegenseitiger Verrechnung mag das Mitglied der Mostereigenossenschaft zu vermehrtem Bezug animieren.

Die Mosterei Egnach ist dem Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften angeschlossen und vermittelt neben den landwirtschaftlichen Hilfsstoffen auch Konsumwaren. Der durchschnittliche Jahresumsatz geht in die Summe von über 600 000 Franken.

Betrachten wir all die Verkehrskategorien, denen sich der genossenschaftliche Mostereibetrieb zuwendet, so erkennen wir an ihm sowohl den Bezugs- als den Produktiv- und Verwertungscharakter. Sein Schwerpunkt liegt in der rationellen Obstverwertung für seine Mitglieder, in erster Linie durch das Mittel der Obstweinproduktion. Diese bildet dafür die Grundlage, wobei der Obsthandel als ergänzende Verwertungsart ihr untergeordnet ist. Der landwirtschaftliche Warenbezug erlaubt dem Betriebe, die unumgänglichen Reserven zu speisen und zur finanziellen Stützung des immerhin risikoreichen Unternehmens beizutragen. Hier dürfte interessant sein eine Zusammenstellung der Brutto-

gewinne in Prozenten der einzelnen Verkehrskategorien. Sie wurden für die Jahre 1920 bis 1926 von einem thurgauischen Mostereibetrieb errechnet. Wir führen sie hier an als Orientierungsbeispiel:

Jahr	Verarbeitetes Obst	Verladenes Obst		Branntwein	Landwirtsch. Bedarfsartikel
		Mostobst	Tafelobst		
1920	69	—	1,5	22,5	7
1921	69	8	3	17	3
1922	58	1	1	30	10
1923	53,5	0,5	1	25	20
1924	60	1	1	17	19
1925	66	—	1	17	16
1926	62	2	2	18	16

Von diesen Bruttoerträgen gehen weitaus am meisten Unkosten in Abzug für die Kategorie «Verarbeitetes Obst». Sie sind am geringsten für das verladene Obst. Nur ganz geringe Unkosten erfordert auch das landwirtschaftliche Bezugsgeschäft, und es spielt hier sicher die Reinertragsziffer keine geringe Rolle im Gesamtreinertrag des Mostereiunternehmens.

Zur weitern Veranschaulichung der Bedeutung dieser genossenschaftlichen Unternehmungen lassen wir noch den durchschnittlichen Jahresumsatz sämtlicher Betriebe[4]), detailliert in die einzelnen Verkehrskategorien, folgen. Er macht nicht Anspruch auf Genauigkeit, genügt aber für den Zweck, den wir ihm zu Grunde legen[5]).

Mostobverkehr		
Mostobstverlad	Fr. 723 000.—	
Getränkeabsatz	- 1 804 000.—	
Alkoholverkauf	- 576 000.—	Fr. 3 103 000.—
Tafelobsthandel		- 312 000.—
Landw. Vermittlungsgeschäft		- 2 441 000.—
Durchschnittlicher Jahresumsatz		Fr. 5 856 000.—

[4]) Die Mosterei Märstetten befand sich in Liquidation und wurde nicht miteinbezogen.

[5]) Direkte Erhebung bei den Mostereigenossenschaften.

Eine jede genossenschaftliche Verwertungsstelle ist auf finanzielle Erfolge angewiesen. Sie muß ihren Mitgliedern zeigen können, daß sie ihnen Vorteile bieten kann gegenüber etwa dem privaten Handel. Der Obstproduzent wünscht hohe Obstpreise, und er glaubt dies um so eher verlangen zu dürfen, ja es als eine Selbstverständlichkeit zu betrachten, als Mitglied einer genossenschaftlichen Verwertungsorganisation. Er weiß aber stets einen direkten, sichtbaren, für ihn handgreiflich gewordenen Erfolg viel eher zu werten und zu schätzen, als einen materiellen Anteil an einem gemeinsamen Vermögenskomplex. Von den Organen der Genossenschaft erhofft das Mitglied eine erfolgbringende Wirtschaftstätigkeit mit dem Resultat möglichst hoher Obstpreise. Die Organe ihrerseits aber sind sich bewußt als verantwortliche Stellen für den gesamten Betrieb, d. h. für dessen technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Verwaltung weiß, was für Kapitalien es erheischt, um denselben auf einer gesunden, wirtschaftlichen Basis zu erhalten. — Der Mostereibetrieb kommt einem Industriebetriebe gleich, welcher in hohem Maße kapitalintensiv ist. Zinsen und Abschreibungen belasten das Unkostenkonto ganz empfindlich. Wenn ein Betrieb im Durchschnitt zirka 700 000 Franken Investitionskapitalien besitzt und davon nur die Hälfte zu verzinsen ist, ergeben sich für diesen Posten schon zirka 17 000 Franken. Auf einen durchschnittlichen Jahresumsatz von 900 000 Franken berechnet, benötigt dieser Unkostenposten bereits einen Reingewinnsatz von 1½—2%. Dabei sind Amortisationen und die notwendigen Reserveanlagen noch unberücksichtigt.

Es ist klar, daß das Arbeitsinteresse des Genossenschafters in erster Linie gewahrt werden muß, denn dies ist schließlich der selbstverständlichste Zweck einer jeden Genossenschaft. Daneben aber darf die Betriebsfähigkeit und Betriebstüchtigkeit von Betriebsanlagen nicht vernachlässigt werden. Es müssen vor allem die Anforderungen erfüllt sein, die die zahlreich in den Betrieb eingeführten

Fremdkapitalien erheischen. Daß mit einer einwandfreien Finanzgebarung und der Gesunderhaltung des Betriebes dem Produzenten indirekt mehr gedient ist, als ihm direkt durch allzustark übersetzte und einer gesunden Betriebsfinanzierung nicht angepaßte Obstpreise zukommt, liegt im Wesen dieser Genossenschaften begründet[6]). Dies ist besonders in jenen Fällen klar geworden, wo das Haftungsprinzip seine materielle Anwendung erfuhr und wo der Genossenschafter seinen Haftungsanteil an die Deckung der aufgehäuften Schulden seines Betriebes abliefern mußte[7]).

Es mag nicht wenig zur Erreichung einer gesunden Finanzgebarung beigetragen haben, wenn sich die Mostereigenossenschaften mit ihrem Saison-Produktionscharakter noch weiterhin in Betriebsgemeinschaft mit dem Privatunternehmer eingelassen haben und sich ganz besonders auch mit dem Wesen der landwirtschaftlichen Bedarfsdeckung befaßten. — Die Tendenz in der Mostereigenossenschaft geht darauf aus, Eigenkapital zu bilden, um die Bedeutung des Fremdkapitals innerhalb der Betriebsgemeinschaft herabzusetzen. Zur Erreichung dieses Zieles hat die Genossenschaft auch innerhalb ihrer Organisation Bestimmungen aufgenommen, die unverkennbar daraufhin tendieren. So bestehen z. B. bei sämtlichen Organisationen Eintrittsgelder, die berechnet werden, bei den einen als pauschale Summe, bei andern nach Güterkategorien des neuen Mitgliedes bemessen. Die zu zeichnenden Anteilscheine werden auch unbegrenzt aufgelegt. Sie erhalten in materieller Hinsicht ganz den Charakter von Aktien, wenn der zu verteilende Reingewinn nach der Zahl dieser Scheine zur Ausrichtung gelangt. Bei einem solchen Gewinnverteilungsmodus, der der Kapitalgesellschaft eigen ist, geht ein kapitalistisches Moment in die Genossenschaft über.

---

[6]) Es ist überall die Haftung der Mitglieder für die eingegangenen Verpflichtungen des Unternehmens statuiert.

[7]) Mosterei Märstetten.

c) Die ostschweizerische Obsthandelsgenossenschaft.

Die «Obstzentrale Sulgen, heute bekannt unter der Firma ostschweizerische Obsthandelsgenossenschaft, ist eine Kriegsgründung. Sie hatte zum Zwecke die Vereinigung von Obsthandelsfirmen der ostschweizerischen Kantone zur Wahrung gemeinsamer Händlerinteressen. Sie wurde 1915 gegründet mit anfänglichem Sitz in Arenenberg und im folgenden Jahre verlegt nach Sulgen. Noch im selben Jahre bediente sich ihrer der Bund bei der Kontingentierung sämtlichen verkäuflichen Obstes und schlossen sich ihr zufolgedessen 140 Obsthandelsfirmen an. Als im Jahre 1921 die Kriegsvorschriften betr. die Landesversorgung fallen gelassen wurden, fiel auch diese Obstzentrale wieder in ihre ursprüngliche Zweckbestimmung zurück. Sie blieb dieser treu, trotz Beendigung des Krieges und scheinbaren Erlöschens ihrer Gründungsursachen. Die Mitgliederzahl wurde zwar stark reduziert durch den Wegzug aller jener Mitglieder, die weiterhin im freien Handel mehr zu erreichen hofften, wie durch das Mittel der Organisation. Nur 25 Firmen blieben vereinigt und bildeten im Jahre 1926 eine Händlergenossenschaft mit Eintrag ins Handelsregister. Es waren verschiedene Umstände maßgebend, die die lose Vereinigung als ungenügend erscheinen ließen. Im allgemeinen verlangten die Verhältnisse am Obstverwertungsmarkte von den Händlern mehr Opfer, mehr Rücksichtnahme, sowohl auf die Konsumentenschaft als auf die Produzentenschaft. Das händlerische Gewinninteresse sollte einstweilen etwas in den Hintergrund gedrängt werden, denn es handelte sich darum, einen weitern Absatzmarkt zu schaffen in erster Linie für Tafelobst. Dabei war man stark auf ausländische Konkurrenz angewiesen, nicht etwa primär zufolge der geltenden Preise, als vielmehr zufolge von Qualitätsfortschritten und besserer Anpassung ausländischer Obstsorten an den Geschmack des Konsumenten. Seit dem Jahre 1923 unterhält die Obstverwertungsgenossenschaft große Obstlagerräume, um im

Falle des ungenügenden direkten Absatzes zur Erntezeit das einlaufende Tafelobst zu lagern. Sie verpflichtet sich, von ihren Mitgliedern jegliches Quantum Obst anzunehmen und lautet die Gegenverpflichtung von seiten der einzelnen Firmen auf Ablieferung sämtlichen Handelsobstes an die Genossenschaft. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer einheitlichen Obstpreisfestsetzung durch die Organisation und die Innehaltung zwangsläufiger Produzentenpreise durch die Mitglieder.

Wenn sonst der Handel seiner Natur nach jeglicher Organisation abgeneigt ist, so dürfte hier ein Spezialfall vorliegen, wo ein wirtschaftlicher Zwang, d. h. die allgemeinen Schwierigkeiten im Handel die Händler in die Organisation drängten. Die große Konkurrenz am ausländischen Obstmarkte führte sie zusammen. Die Verbesserung des Handelsproduktes durch das Mittel der Zentralisation des Einkaufes und der Anhandnahme von Maßnahmen zur Qualitätssteigerung sollten dazu dienen, den Obsthandel wieder rentabler zu gestalten.

Was den Verkehr der ostschweizerischen Obsthandelsgenossenschaft anbelangt, so richtet er sich auch hier nach den jeweiligen Obsternten. Der Umsatz resultiert fast ausschließlich aus Thurgauer Obst, indem der Genossenschaft nur eine außerkantonale Handelsfirma angeschlossen ist.

Jahr	Mostobst q	Tafelobst q
1924/25	71 156	5 899
1925/26	129 566	2 915
1926/27	91 667	8 693

* * *

Wir gehen noch kurz auf ein aktuelles Thema ein, das in der schweizerischen Landwirtschaft an Bedeutung gewinnt und welches in neuester Zeit speziell auch im Gebiete der Obstproduktion, bzw. der Obstverwertung erhöhtem Interesse begegnet. Es betrifft dies die sogen. Standardisierung der landwirtschaftlichen Produkte, vornehmlich für den Weltmarkt. Mit dem Wesen derselben

steht in engstem Zusammenhang die wirtschaftliche Organisation unter den Produzenten.

Unter Standard-Produkt versteht man ganz allgemein ein Qualitätsprodukt, welches überdies in seiner Beschaffenheit als Wirtschaftsgut einer gewissen Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit entspricht. Diese Anforderungen können entweder auf Grund eines bestimmten Typenmusters konstruktiv erreicht werden (Industrie), oder aber sie werden, sofern die Naturwillkür den Produktionsprozeß beeinflußt (Landwirtschaft), nachträglich mittelst Auslese und Sortierung dem Produkte beigebracht.

Die Standardisierung innerhalb der industriellen Produktion gestaltet sich nach dem Willen des Produzenten. Dieser beherrscht den Produktionsverlauf und ist von Anfang bis zu Ende der geistige Inspirator für das werdende Produkt. Er versieht es mit den ihm wünschbaren Eigenschaften in direkter Anpassung an die Wünsche des Konsumenten. Vorausgesetzt, daß der technische Apparat reibungslos funktioniert, wird als Endprodukt stets das in Erscheinung treten, was der Produzent etwa seinen Idealtypen nennen dürfte.

Ganz anders innerhalb der landwirtschaftlichen Produktion. Auch hier ist zwar der Mensch Produzent, doch die Produktionsmittel, deren er sich bedienen läßt, sind größtenteils nicht in seiner Gewalt, sondern unterliegen der Naturwillkür. Schon an und für sich präsentieren die produzierenden Kräfte in der Urproduktion ganz andere und unabänderliche Tendenzen, wie etwa diejenigen in der Industrie. Sie erzeugen nicht nach Schema und Serien. Sie überbieten den Handarbeiter im Kunstgewerbe, indem sie Vielartigkeit, Vielgestaltigkeit und Vielfarbigkeit ins Produktionsergebnis hinein verlegen. Die Natur ist Künstlerin und liebt es zu «künsteln». Zu den normalen Naturkräften, d. h. den die Produktion fördernden natürlichen Produktionsmitteln, gesellen sich nun zudem die durch die Naturwillkür entfachten Naturgewalten (Frost, Hagel, Sturm etc.). Sie üben einen mehr oder weniger schädigenden Einfluß

aus, je nach ihrer Heftigkeit. Für den Menschen kommen sie unvorhergesehen und in ihrer Art unberechenbar. — Als weitere Kategorie schädigender, d. h. den normalen Produktionsverlauf behindernde Einflüsse müssen die Kulturschädlinge genannt werden. Sie sind zwar immer vorhanden, können aber mehr oder weniger zahlreich auftreten. Gegen sie kämpft der Mensch teilweise mit gutem Erfolg an.

Gegenüber der Industrie besteht in der Landwirtschaft der Unterschied, daß nach Beendigung des Produktionsprozesses ein Standard-Produkt nicht vorliegt, daß es vielmehr zum mindesten noch einer Individualisierung desselben bedarf.

Die Naturgewalten in Verbindung mit den Kulturschädlingen haben es in ihrer Macht, die Standard-Verwertung in der Landwirtschaft zu verhindern, indem sie eine Qualitätsproduktion überhaupt verunmöglichen. Im allgemeinen wird es aber dem Menschen gelingen, innerhalb der Massenproduktion eines Jahres ein Standardprodukt auszuscheiden. Der Grad dieser Ausscheidung richtet sich vorerst nach dem Grad der Durchschnittsqualität des Gesamtproduktes. Je höher diese ist, um so umfangreicher kann die Individualisierung ausfallen, um so leichter fällt es dem Produzenten, ein Standardprodukt zu errichten.

Der Mensch sucht in neuerer Zeit in erhöhtem Maße den Qualitätsgrad der Urprodukte künstlich zu beeinflussen, indem er in ihren Wachstumsprozeß mit vermehrten palliativen und direkt fördernden Mitteln einwirkt. Es dienen ihm dazu die wissenschaftlichen Ergebnisse in der Erforschung des Pflanzenwachstums und der Pflanzenernährung, des Pflanzenstandortes und weiterhin der Schädlingsbekämpfung. — Der Staat, der aus volkswirtschaftlichen Rücksichten an diesen Bestrebungen ein Interesse hegt, unterstützt sie zum Teil direkt mittelst Subventions- und Prämiengelder, zum Teil indirekt durch Errichtung oder Unterstützung von Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

In der schweizerischen Tafelobstproduktion, bzw. Tafelobstverwertung ist die Standardisierung weiterhin vor-

nehmlich von zwei Problemen beeinflußt. Auf Seite der Produktion drängt sich auf die Frage der Organisation der Produzenten und die Zentralisation der Produktionsergebnisse. Auf der Seite der Verwertung ist die Standardisierung beherrscht von der Marktpreiskonstellation, d. h. vom Rentabilitätsproblem.

Ohne Anpassung der Produktenpreise an den Mehraufwand bei Vornahme der Standardisierung bleibt diese, wirtschaftlich gesprochen, erfolglos. — Produktions- und Vertriebskosten richten sich ganz allgemein nach den Marktpreisen. Diese aber unterliegen den Gesetzen der Preisbildung. Angebot und Nachfrage beherrschen den Markt, wobei ersteres die Preisuntergrenze, letztere die Preisobergrenze bestimmt. Der eigentliche Preis kommt ganz allgemein zwischen die beiden Grenzen zu liegen, etwa dorthin, wo im Zusammenspiel die beiden Kräftekomplexe der Angebotsseite und der Nachfrageseite zur Ruhe kommen. Je nach der Verschiedenartigkeit dieser Kräfte, d. h. von Angebot und Nachfrage, wird die Preislage mehr auf Seite der Preisuntergrenze oder der Preisobergrenze hintendieren. Ersteres folgerichtig bei großem Angebot und kleiner Nachfrage, letzteres bei kleinem Angebot und großer Nachfrage.

Ist das Angebot von Tafelobst ein großes, so wird die Nachfrageseite sich still verhalten, keine Preisangebote machen, sondern ruhig abwarten, bis der Produzent, veranlaßt etwa durch die rasche Verderblichkeit seines Produktes, nach Absatz drängt. Er fordert schließlich den Konsumenten zum Kauf auf, indem er seine schwache Anbieterkraft einer übergroßen Feilschkraft gegenüber stellt. Diese vermag den Preis auf die Untergrenze, d. h. auf den sogen. Grenznutzen des Angebotes zu drücken. Er liegt etwa bei den Produktionskosten. Eventuell geht der Preis noch tiefer und der Bauer verkauft sein Obst mit Verlust, sofern er nicht selbst dafür Verwendung findet (Eigenkonsum). Eine Lagerung verträgt dieses Produkt nur im relativen Sinne.

Die Lage am Obstmarkt ändert sich, d. h. schlägt ins Gegenteil um, wenn das Angebot gering ist, die Nachfrage aber entsprechend groß. Jetzt diktiert das Angebot, dem eine natürliche Knappheit des Produktes eine monopolartige Stellung verschafft. Es läßt sich nun seinerseits Preisangebote machen und weiß seine Kraft einer «geschwächten» Nachfrage entgegenzusetzen. Sie sympathisiert mit dem Grenznutzen der Nachfrage. Darüber hinaus wird zwar der Preis nicht gehen können, weil schließlich der Konsument auch ohne Obst auskommt, d. h. an Stelle desselben ein Surrogat einsetzen wird. Auf alle Fälle aber kommt für den Produzenten ein relativ hoher Preis zustande.

Obiges soll kurz etwa die Obstmarktlage charakterisieren, wie sie sich ganz allgemein präsentiert zu Zeiten von Voll- bzw. Fehlernten.

Fragen wir nun, wie sich die Standard-Obstverwertung innerhalb dieser, von uns gekennzeichneten Marktverhältnisse auswirkt. Es frägt sich insbesondere: Lohnt sich die Standardisierung der Tafelobstverwertung bei Voll- bzw. Fehlernten; wo mehr und wo weniger? Kann sie unter Umständen gar illusorisch werden?

Die Standardisierung verursacht vorerst Kosten, die mehr oder weniger groß sein können, je nach dem quantitativen und qualitativen Durchschnitt der Ernteergebnisse und nach dem Stand der Rationalisierung im technischen Standardisierungsprozeß.

Ist die Ernte umfangreich, so haben wir, wie dargelegt, im allgemeinen niedere Durchschnittspreise zu erwarten. Die Wünsche des Konsumenten können befriedigt werden. Nun aber zeigt sich bei niederer Preislage am Markte die Erscheinung, daß die Konsumenteninteressen graduell verschieden sind. Eine breite Unterschicht des kauflustigen Publikums wird an einem möglichst niederen Preise festhalten, deswegen, weil einmal ihr absoluter Grenznutzen für Obst auf Grund ihrer allgemeinen ökonomischen Lage tief liegt, und weil ihr zugleich das Gesetz der Sättigung

zu Hilfe kommt. Eine bestimmte Oberschicht dagegen ist unter Umständen gewillt, höhere Preise zu bezahlen. Ihr absoluter Grenznutzen liegt nämlich höher und der Produzent hat es in der Hand, sich diese Tatsache zunutze zu ziehen. Er tut dies ganz einfach dadurch, daß er dieser Oberschicht eine besondere Qualität anbietet, indem er gewissen höheren Interessen des auf Qualität und Aufmachung haltenden Konsumenten entgegenkommt. Damit reizt er gleichsam den höherliegenden Grenznutzen, der sich dann auch entgegenkommend zeigt. — Hier wird in den meisten Fällen mit Vorteil standardisiert, um so mehr, als ein umfangreiches Massenprodukt zur Verfügung steht, aus dem verhältnismäßig leicht ein Standardprodukt zu individualisieren ist. Der Abgang bei der Sortierung wird zudem um so leichter in Kauf genommen, als der Durchschnittstafelobstpreis doch ein geringer ist und z. B. gegenüber dem Mostobstpreis, der für den Abgang zum mindesten noch zu erzielen ist, ein relativ kleiner Unterschied besteht[8]).

Etwas anders gestaltet sich die Frage der Standardisierung bei geringen Ernteerträgen und mithin relativ hohen durchschnittlichen Obstpreisen. Es zeigt sich nämlich, daß jetzt der Marktpreis bereits über dem Grenznutzen der von uns genannten breiten Unterschicht liegt, die etwa als die vermögenslose bewertet werden könnte. Sie scheidet nun für die Obstpreisbildung ohne weiteres aus und nur noch eine qualifizierte Nachfrage steht einem

---

[8]) Beispiel: Als Marktpreise seien die folgenden angenommen:

Mostobstpreis	Fr. 4.—
Tafelobstpreis für Durchschnittsware	- 10.—
Tafelobstpreis für Standardware	- 18.—

Der Abgang bei Vornahme der Standardisierung betrage 30%. Bei Verkauf von 100 Dz. Tafelobst als Durchschnittsware erhält der Produzent Fr. 1000.—. Bei Standardverwertung dagegen macht sich die Rechnung folgendermaßen:

70 Dz. Standardware	à Fr. 18.—	=	Fr. 1260.—
30 - Mostobst	à - 4.—	=	- 120.—
	Erlös	=	Fr. 1380.—

relativ geringen Angebot gegenüber. Die durchschnittliche Preislage wird schon in die Nähe der Obergrenze, d. h. dem Grenznutzen der Nachfrage zu stehen kommen. Für einen Standardpreis bleibt somit nur noch ein eng begrenzter Spielraum übrig und es frägt sich, ob ein zu erzielender Ueberpreis über den Durchschnittspreis die Mehrkosten bezahle, die mit dem Standardisierungsprozeß in Verbindung stehen. Wir wissen, daß der Maximalpreis den Grenznutzen der Nachfrage nicht übersteigen kann[9]).

Wir glauben damit den allgemeinen Schluß ziehen zu dürfen, daß bei umfangreichen Obsternten sich die Standard-Verwendung lohne, währenddem sie in Jahren mit Fehlernten allein vom ökonomischen Standpunkt aus eventuell in Frage gestellt ist.

Praktisch hat sich auf schweizerischem Gebiet die Standard-Tafelobstverwertung seit einigen Jahren in tastenden Versuchen festzulegen versucht. Sie kam zu uns nicht etwa von ungefähr, sondern muß als weitere Auswirkung der zeitweise unhaltbaren Zustände am Obstmarkte gewertet werden. Sie ist denn auch nicht eine Institution schweizerischen Ursprungs, sondern teilweise eine Kopie von Maßnahmen, wie sie in verschiedenen andern Staaten schon lange vorher üblich waren. — Diese kamen für unsere Verhältnisse in Frage, als unser Tafelobstbau seine Absatzwege an die großen Zentren des Weltmarktes verlegen mußte. Dort aber beherrschten bereits Konkurrenzländer den Markt. Sie hatten ihre Produktions- und Verwertungsformen in hohem Maße den Konsumbedürf-

---

[9]) Beispiel: Preis für mindere Qualität Tafelobst Fr. 20.—
" " Durchschnitts-Tafelobst " 30.—
" " Standard-Tafelobst " 35.—
Wir rechnen wiederum mit einem Abgang von 30%. — Bei gewöhnlicher Verwertung von 100 Dz. Tafelobst ergibt sich ein Erlös von Fr. 3000.—. Bei der Standard-Verwertung ergibt sich folgende Rechnung:

70 Dz. Standardware à Fr. 35.—	=	Fr. 2450.—
30 Dz. Tafelobst à Fr. 20.—	=	" 600.—
Erlös	=	Fr. 3050.—

nissen angepaßt und es erscheint heute für die Schweiz als Obstexportland keine leichte Sache, ihnen den Rang streitig zu machen. Auf alle Fälle geht die Forderung nach einer wohldurchdachten und konsequenten Sanierung innerhalb der Tafelobstproduktion und der anschließenden Verwertungstechnik. Diese Sanierung kann nur insofern eine erfolgverheißende werden, als sich auf der einen Seite die Produzenten zusammenschließen und sich auf bestimmte Richtlinien der Produktion einigen, auf der andern Seite aber Verwertungsstellen (Händler, Genossenschaften) bereit sind, einer Produktion mit anerkannten Methoden zu einem den vermehrten Produktions- und Ernteaufwand lohnenden Absatz zu verhelfen.

Die diesbezüglichen Anstrengungen zwecks Sanierung gehen in der Schweiz aus einerseits von den organisierten Obsthandelsfirmen mit Sitz in Zug, anderseits von Produzentenorganisationen vereinzelt oder in Zusammenarbeit mit der Handelsorganisation. Es besteht ja ein gemeinsames Interesse bei Produzent und Händler für eine lohnendere Verwertungsart des Tafelobstes. Der Händler sucht darin einen höhern Handelsgewinn, der Produzent bessere und vor allem ausgeglichenere Produktenpreise. Gemeinsamem Interesse entsprechen schließlich gemeinsame Bestrebungen zu einer neuorientierten Verwertungsart, nämlich der Standardverwertung.

Die Händlerorganisation verspricht dem Produzenten hohe Tafelobstpreise, sofern er ihren Anforderungen gemäß produziert. Die Produzentenorganisation dagegen verpflichtet ihre Mitglieder direkt zur Neuorientierung ihrer privaten Produktionsweise, um dann die neue Verwertungsmethode auf breiter Basis durchführen zu können. Die Produzentenorganisation hat es damit bedeutend leichter, rasch zu sichtbaren Erfolgen zu gelangen. Dem Händler wird es nicht sehr leicht fallen, seine freien Lieferanten zu überzeugen von der Notwendigkeit und dem persönlichen Nutzen, den er aus den vorgeschlagenen Maßnahmen zieht. Insbesondere sind es etwa folgende Momente,

die ihm in seiner wohlgemeinten Ueberzeugungskunst andauernd Streiche spielen.

1. Der nichtorganisierte sog. wilde Händler kann ihm unter Umständen zum Spielverderber werden. Dieser findet dann und wann am Weltmarkt vereinzelt Abnehmer gewöhnlicher Durchschnittsware zu relativ günstigen Preisen. Er benutzt die Gelegenheit, dem Produzenten weiszumachen, daß seine ganze Sanierungsarbeit umsonst sei und daß er ihm für gewöhnliche Qualitätsware vorteilhafte Preise bieten könne. Es ist nun klar, daß wenn dieser «wilde Handel» vor die Aufgabe gestellt wäre, die gesamte Tafelobsternte auf diese ihm eigene Art abzusetzen, er von neuem vor unüberwindliche Hindernisse gestellt wäre. Nun gibt es aber immer Produzentenkreise, welchen diese Art Handel gut genug ist, die nicht einsehen, daß es sich eher um ein Pfuschhandwerk handelt, welches schließlich auch ihnen zu Schaden gereichen müsse. Sie sind zu wenig vertraut mit dem Allgemeininteresse, dem mittelst der Maßnahmen gedient sein soll, und sie sehen daher auch nicht ein, wohin der Kurs führen würde, wenn es alle ihnen gleichtun würden.

2. Im weitern ist uns bekannt, daß es Erntefehljahre gibt, wo die Standard-Obstverwertung eventuell illusorisch werden kann, gesehen vom Stand der Rentabilität. Dies ist nun wiederum eine Erscheinung, die auf die Sanierung in der Produktion lähmend einwirken kann. Man vergißt in solchen Momenten nur zu leicht die kritischen Situationen am Obstmarkt zu Zeiten von umfangreichen Ernten und wird gerne rückfällig im schon begonnenen Sanierungswerk. Ertragsreiche Obstsorten, die man bereits ausgemerzt hatte zufolge ihrer geringen Qualität, werden wieder zu Anbauzwecken verwendet.

3. Auch nicht ohne Bedeutung ist im übrigen ein psychologisches Moment beim Produzenten, welches gegenüber einer Händlerorganisation zur Wirkung kommt. Es handelt sich um ein Mißtrauen gegenüber dem Händlerring. Wenn dieses an und für sich ja zu Unrecht besteht,

so läßt es sich schon teilweise damit erklären, daß eben mit der Organisation der Händler der innige Kontakt mit dem Produzenten nachläßt. Der Händler ist gebunden an die gemeinsamen Normen der Organisation und das freie Handeln und Verhandeln mit den Lieferanten hört auf. Zudem glaubt der Produzent, daß sich die Händler gerade nur zusammenschlössen zum Zwecke der Ausschaltung der Konkurrenz unter ihnen und zur Errichtung eines Handelsmonopols. Dies aber hätte wiederum den einzigen Zweck, die Handelsgewinne zu forcieren auf Kosten der Produzentenpreise.

Die Bedingungen für eine Standard-Obstverwertung können nicht von einem Jahr auf das andere gelöst werden, sondern sie bedürfen einer planmäßigen, ununterbrochenen, jahrelangen Aufbauarbeit. Ganz besonders darf sich die Produzentenseite nicht beirren lassen durch außergewöhnliche Verhältnisse zu Zeiten von Obstfehlernten und sie darf sich auch nicht festklammern an Momenterfolgen der Handelspraxis wilder Händler. Der Produzent muß vertraut gemacht werden mit den Markt- und Absatzverhältnissen in Jahren mit Mittel- bzw. Vollernten, die schließlich zahlenmäßig weit in den Vordergrund rükken und die die Standardverwertung immer dringlicher fordern. Nur so wird er schließlich dazu gelangen, aus eigenem Antrieb heraus im Interesse der Gesamtobstverwertung, als im Interesse anhaltend besserer Verwertungsverhältnisse seine Maßnahmen zu treffen.

All diese Erziehungs- und Aufklärungsarbeit wird einer Verwertungsgenossenschaft viel leichter fallen, wie dem Händler, der es dem freien Willen des Produzenten überlassen muß, sich den wohlgemeinten Sanierungsbestrebungen unterzuordnen. In der Organisation ist der persönliche Wille dem Gesamtwillen der durch die Mitglieder verkörperten Gesamtheit unterzogen. Es besteht die Solidarität im wirtschaftlichen Handeln und werden bestimmte Bestrebungen Gemeingut der in der Organisation vereinigten Wirtschaftssubjekte. Der Organisationszweck verpflichtet sie.

Die Organisation muß weiterhin gefordert werden, weil unsere schweizerische Landwirtschaft Klein- und Mittelbetriebscharakter aufweist. Dies führt nämlich dazu, daß der Einzelwirtschafter nur relativ geringe Obstquantitäten erntet und demzufolge auch wenig Standardware individualisieren kann. Solange ein Lokalmarkt das verkäufliche Obst aufnimmt, werden dem Einzelwirt keine Schwierigkeiten erwachsen. Genügt aber dieser Lokalmarkt nicht mehr, dann kommt der Distanzkauf zur Anwendung. Der Produzent geht des Kontaktes mit dem Konsumenten verlustig und verliert den Ueberblick über den Markt. Das Geschäft wird unsicher, unstabil, ja für den einzelnen unrentabel zufolge der Vertriebsspesen.

Der Distanzkauf macht Anspruch auf Engrosverwertung, denn nur wenn Wagenladungstarife für den Transport in Frage kommen können, verträgt das Produkt pro Mengeneinheit den auf sie fallenden Vertriebskostensatz. Präsentiert dazu die Produkteneinheit einen relativ hohen Verkaufswert, so nehmen die Transportkosten einen geringen Prozentsatz desselben in Anspruch und diese werden damit von Anfang an leichter in den Marktpreis des Produktes einkalkuliert. Anders steht es bei einem billigen Produkt, wo dann die Transportspesen einen wesentlichen Bestandteil des Marktpreises absorbieren. Hier wird der Distanzhandel event. ganz verunmöglicht, weil solche Produkte die Konkurrenz nicht mehr aushalten, oder aber in ihrem Preise zum vorneherein den Grenznutzen der Nachfrage übersteigen. Somit geht die Forderung im Distanzhandel mit Obst nach einem für den Transport wagenladungsweise zusammengefaßten Qualitätsprodukt. Ganz besonders ist dies Bedingung für einen zuverlässigen Exporthandel, welcher gegenüber einer inländischen Verwertung um so eher in Frage kommt, als der absolute Grenznutzen ausländischer Konsumentenkreise für gewöhnlich bedeutend höher liegt, als derjenige des Inlandkonsumenten. Dies hat die Praxis zur Genüge bewiesen. Angenommen der Marktpreis für eine Durchschnittsqualität Tafel-

obst stehe auf Fr. 30. —, so wird es nicht möglich sein, den Inlandkonsumenten zu veranlassen, für Standardware Fr. 40. — zu bezahlen. Die Fr. 10. — Zuschlag läßt der Grenznutzen des inländischen Konsumenten nicht zu. Dagegen wird es im allgemeinen möglich sein, vom Konsumenten in Kopenhagen an Stelle von Fr. 40. — deren 60. — zu erhalten. Die Fr. 20. — Differenz zahlen die Transportspesen und machen zudem die Standardisierung lohnend. Dies also selbst im Falle hoher inländischer Durchschnittspreise für Tafelobst.

Sofern wir mit einem bedeutenden Abgang bei Vornahme der Standardisierung zu rechnen haben, so zeigt sich letztere, wirtschaftlich gesprochen, als ungangbar, wenn nicht für Standardware ein gewisser Minimalpreis erreicht wird. Dies aber dürfte vornehmlich bei der Inlandsverwertung zutreffen. Wir gelangen zu der interessanten Erscheinung, wie wir sie auch für andere landwirtschaftliche Produkte vorfinden, daß nämlich die Standardqualität an den Weltmarkt abgeschoben wird, währenddem der Inlandmarkt mit Sorten- und Qualitätsreichtum des Obstbauproduktes bedacht wird. (Siehe Obstmärkte in den Städten.)

Die Zentralisation der Obstbauprodukte ist für eine Produzentenorganisation eine relativ leichte Transaktion, währenddem sie im freien Obsthandel bedeutend mehr Mühe und Unkosten verursacht. In der Genossenschaft ist das Mitglied abgabepflichtig, während im freien Verkehr etwas Aehnliches nicht besteht. In der Organisation kann auf Grund der Abgabepflicht das verkäufliche Obst voraus geschätzt werden. Der Händler dagegen weiß oft im Momente des Verlades noch nicht einmal, ob er das nötige Quantum Obst erhält, oder ob ihm davon zuviel abgeliefert wird. Was zuviel ist, geht bei der Genossenschaft ins Lagerhaus. Der Händler muß schon organisiert sein, um eventuell an einem Lagerhaus Anteil zu haben. Ein solches ist aber, sofern es tatsächlich vorhanden ist, in einem relativ großen Handelsgebiet zentral und für ihn eventuell

entfernt gelegen. Der Transport dorthin verursacht Unkosten, die der Händler seinerseits zu tragen hat.

Wir glauben damit genügend dargetan zu haben, wie nützlich die wirtschaftliche Organisation der Obstproduzenten ist, um eine Standard-Tafelobstverwertung rationell durchführen zu können.

Man wirft der Genossenschaft vor, sie sei zu schwerfällig und wisse nicht rasch genug und im richtigen Momente zu handeln. Sie müsse so viele Meinungen befragen, als Mitglieder in ihr vereinigt seien. Dies stimmt nun auch in einem gewissen Sinne und trifft besonders dort zu, wo nicht ein festes Wirtschaftsprogramm dieses Handeln ein für alle Male festlegt, d. h. auf Grund dieses Programmes die Verwaltung der Genossenschaft selbständig ihre Entscheidungen treffen kann. Ein solches Wirtschaftsprogramm ist aber nur in einer Wirtschaftseinheit möglich, in der es sich um einheitliche Wirtschaftsvorgänge handelt. Dabei genügt es nicht, daß z. B. eine Genossenschaft als Verkörperung einer solchen Einheit nur verwertet, denn in die Verwertung können die verschiedensten Produkte miteinbezogen werden und innerhalb des einzelnen Produktes kann es sich zudem um die verschiedensten Qualitäten handeln. Jedes Produkt, jede Sorte und Qualität bedarf der besondern Preisnormierung und der ihr entsprechenden Verwertungstechnik. Die Entscheidung darüber hat im einzelnen Falle nicht die Verwaltung, sondern diese in Verbindung mit den interessierten Genossenschaftern. Die Schwerfälligkeit tritt hier ohne weiteres zu Tage und besagt, daß eine solche vielseitige Verwertung der Genossenschaft als Personalgesellschaft nicht angepaßt ist. Der wirtschaftliche Erfolg wird leicht illusorisch und damit auch der Genossenschaftszweck.

Die Genossenschaftsverwaltung muß für ihr Handeln einen bestimmten Einheitswillen unter den Mitgliedern voraussetzen können, um ihre geschäftlichen Transaktionen der Konjunktur anpassen zu können. Ein solcher Wille kann innerhalb der

Organisation festgelegt werden für bestimmte Handlungen an bestimmten typisierten Wirtschaftsobjekten. So bezieht z. B. die landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaft einen Wagen Kunstdünger der Einheitsqualität X in einem ihr günstig erscheinenden Momente ohne Befragen ihrer Mitglieder. Sie ist Beauftragter der letztern und handelt nach deren Gesamtwillen, der sich bildet auf Grund gleichmäßiger Erfolgsaussichten bei Verwendung des Düngers im privaten Betriebe.

In ähnlichem Sinne soll nun die Obstproduzentengenossenschaft in den Stand gesetzt werden, einen bestimmten Typus Tafelobst zu verwerten, den ihr die Mitglieder liefern auf Grund bestimmter, in der Organisation anerkannter und befolgter Richtlinien im Obstbau und in der Obstverwertung. Der Gesamterfolg, der daraus resultiert, verteilt sich gleichmäßig, d. h. proportional den Lieferungen auf die einzelnen Mitglieder. Damit sind Bevorzugungen und Uneinigkeiten innerhalb der Organisation behoben. Das wirtschaftliche Handeln und Kalkulieren kommt jetzt demjenigen des Privaten gleich und kann auch nur so auf Erfolg rechnen. Insbesondere wird es auch der Genossenschaft ermöglicht, sich mit dem Terminhandel zu beschäftigen. Dies führt zu einer Risikoverteilung und Ausgleichung, ganz besonders im Obstbau mit den gewaltigen Ernteunterschieden.

So kommen wir zusammenfassend zum Schlusse, daß sich Standardisierung und wirtschaftliche Organisation in der Landwirtschaft gegenseitig bedingen. Ohne Organisation gibt es keine rationelle Standard-Verwertung und ohne Standard-Verwertung keine gedeihliche Verwertungs-Organisation. Die organisierte Wirtschaft muß mit Typen rechnen können, ansonst ihr das Wirtschaften schwer fällt. Wenn an und für sich die Organisation der Wirtschaftssubjekte folgerichtig eine gewisse Schwerfälligkeit nach sich zieht, so wird diese noch dadurch erhöht, ja schließlich für das Gedeihen der zusammengesetzten Wirtschaftseinheit unhaltbar, sofern dazu noch

Vielgestaltigkeit in Art und Qualität der Wirtschaftsobjekte das Ihrige beitragen.

Wir geben zum Schlusse noch eine kleine Uebersicht über die Maßnahmen, wie sie heute in den Programmen von Obsthandels- und Obstverwertungs-Organisationen zwecks Anhandnahme der Standard-Tafelobstverwertung aufgeführt sind[10]). Dieselben beschlagen einmal in erster Linie die Produktion. Eine Qualitätstafelobstproduktion ist schließlich erste Voraussetzung für eine Standardverwertung. Zur Produktion rechnen wir hier auch noch die Sortierung der Ernteerzeugnisse.

Unter den Begriff Qualitätsproduktion fallen zwei Faktoren:

1. Das Züchten von Qualitätssorten. — Es war und ist zum Teil heute noch das Privileg des schweizerischen Obstbaues, besonders aber gewisser Obstbaugebiete, wie des ost- und zentralschweizerischen, im Sortenreichtum den Rekord aufgestellt zu haben. Man kennt einige hundert Apfel- und Birnensorten, die vielfach auf beschränktem Wirtschaftsgebiet nebeneinander ihr Leben fristen und sich durch eine mannigfache Qualitätsverschiedenheit geradezu auszeichnen. Die Grenzen zwischen Most-, bzw. Wirtschafts- und Tafelobst sind dehnbar, je nach Ertrag und den herrschenden Marktpreisen, bzw. den Preisdifferenzen der einzelnen Kategorien. Sind die Ernten umfangreich und mithin die Obstpreise allgemein gedrückt, so kann die Grenze zu Gunsten des Mostobstes bis an die Qualitätstafelobstsorten verlegt werden. Anders bei geringen Ernten und mithin hohen Obstpreisen, wo es sich dann lohnt, auch den letztqualifizierten Wirtschaftsapfel noch als solchen zu würdigen.

Die Standard-Obstverwertung verlangt nun Einheitssorten, welche, auf relativ kleinem Produktionsgebiet ange-

---

[10]) Verband schweizerischer Obsthandels- und Obstverwertungsfirmen: «Schweizer. Qualitätsobsthandel 1927» (Reglement). — «Wegleitung für Verlader und Kontrolleure», 1926.

baut, ansehnliche Ernteerträge liefern. Dies wegen des Distanzhandels, wo, wie angeführt, mit Wagenladungen eines oder weniger Sortentypen gerechnet werden muß. So kam man schließlich dazu, für das schweizerische Obstbaugebiet ein sogen. Richtsortiment aufzustellen. Es wurde vom Verband schweizerischer Obsthandelsfirmen zusammengestellt und enthält 45 verschiedene Apfelsorten, die alle gewisse Qualitätsfaktoren aufweisen, welche am Weltmarkt entsprechend geschätzt werden. Nur diese Sorten werden durch die genannte Obsthandelsorganisation für von ihr kontrollierte sogen. Standardwagen zugelassen. Innerhalb des schweizerischen Obstbaugebietes sind nun bereits auch lokale Richtsortimente erstanden, welche angepaßt sind an die speziellen Wachstumsverhältnisse der betreffenden Gebiete. Nicht eine jede Obstsorte, bzw.. deren Fruchtträger, ist gleich widerstandsfähig, verlangt dieselben Boden- und Klimaverhältnisse. Es sei aber erinnert an die Verschiedenartigkeit klimatischer Verhältnisse im stark zerschnittenen Terrain des in Betracht kommenden schweizerischen Obstbaugebietes. In der Talmulde gedeiht der feine Qualitätsapfel und nicht weit entfernt auf dem angrenzenden Plateau hat man schon Mühe, den rauhen Wirtschaftsapfel in einigermaßen vollkommener Qualität heranzuzüchten. So ist es nicht verwunderlich, wenn selbst für einzelne Ortschaften und deren nächste Umgebung spezielle Sortimente im Rahmen immerhin des schweizerischen Richtsortimentes geltend gemacht werden. Eine jede Gegend hat tatsächlich ihre spezifischen, den natürlichen Verhältnissen angepaßte Obstsorten. Wenn diese Erscheinung als solche der Standardobstverwertung an und für sich nicht gerade dienlich ist, so läßt sie um so mehr erkennen, wie notwendig es ist, daß sich lokale Obstbaukreise organisieren. Dies wiederum ganz besonders dort, wo für eine rationelle Standardproduktion Gelegenheit geboten ist. Man kommt wohl gerade zufolge dieser Verschiedenartigkeit der Natureinflüsse immer mehr dazu, eine intensivere Produktionsteilung etwa im Sinne der Arbeits-

teilung vorzunehmen zwischen Mostobst und Tafelobst. Man überläßt dem rauheren Klima mehr den Mostobstbau, während in milderen Gebietsstrichen der Qualitätsobstproduktion (Tafelobstbau) vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wird.

2. Zum Begriff Qualitätsproduktion gesellt sich als zweiter Faktor der Qualitätsstand innerhalb einer bestimmten Sorte. Zum Standard gehört nicht nur der Name einer bestimmten Frucht. Der Konsument verlangt auch eine seinen Anforderungen entsprechende Beschaffenheit derselben. Als selbstverständlich gilt, daß der Apfel ausgereift sei. Doch schon hier wird oft arg gesündigt, indem im freien Handel die momentane Ausnützung einer günstigen Konjunkturlage dem Zustand der Reife vorangeht. Größe, Form und Farbe sollen weiterhin Merkmale bestimmter Typen werden. Das schweizerische Richtsortiment unterscheidet vier Größenkategorien und setzt für jede ein Mindestmaß fest. Die Standardsorten werden unter dieselben aufgeteilt und danach muß dann auch die Größensortierung vorgenommen werden.

1. Größenklasse: Sehr große Früchte: Mindestgröße 70 mm Querdurchschnitt.
2. Größenklasse: Große Früchte: Mindestgröße 65 mm Querdurchschnitt.
3. Größenklasse: Mittlere Früchte: Mindestgröße 60 mm Querdurchschnitt.
4. Größenklasse: Kleine Früchte: Mindestgröße 55 mm Querdurchschnitt.

Betreffend Farbe wird vorgeschrieben: Daß dieselbe dem Sortentyp in ausgeprägtem Maße entsprechen muß (rote Sorten dürfen nicht grünlich, gestreifte nicht einfarbig, gelbe nicht strohfarbig fahl sein; berostete Sorten, welche grünlich sind, gehen nicht als Standardqualität).

Für die Beschaffenheit gilt weiter, daß z. B. glattschalige Früchte glänzend sein müssen, daß berostete Sorten nicht rissig und schuppig sein dürfen, daß auffallende Schlag- und Druckstellen, Hagelschlag oder leicht sichtbare

Verletzungen, wie namentlich Wurmstich, die Frucht als Standard-Frucht ausschließen.

Der Schorf als sehr häufige Obstkrankheit wird besonders behandelt und ist in gewissem Umfange für bestimmte Sorten zulässig. Die Sorten werden zu diesem Zwecke in zwei Kategorien eingeteilt und unter die eine subsummiert diejenigen, die unter schweizerischen klimatischen Verhältnissen normalerweise schorffrei sind, unter die andere die Sorten, die in der Regel schorfig sind.

Bei all diesen naturbeeinflußten Eigenschaften der Obstsorten ist die Naturwillkür im Spiele. Doch hat es der Produzent in der Hand, den Qualitätszustand der Früchte bis zu einem gewissen Grade künstlich zu beeinflussen. Er tut dies durch bestimmte Anordnung in der Bepflanzung des Areals mit Bäumen und durch die Schädlingsbekämpfung. Mit den Bestrebungen in der Standard-Obstverwertung geht denn auch Hand in Hand eine intensivere Versuchs- und Untersuchungstätigkeit in der Behandlung der Baum- und Fruchtstände, bzw. der vermehrten Ueberwachung des Wachstumsprozesses in der Obstproduktion.

Neben den Richtlinien für die Produktion werden dann solche für Verpackung und Verlad der Früchte gegeben. Die wichtigsten Punkte sind hier die folgenden:

1. Es besteht für die Kistenverpackung eine besondere Standard-Harasse mit bestimmtem Innenmaß, welche Verwendung finden soll. Eine Schwierigkeit bietet sich darin, auch noch eine bequeme Schablone zu finden, die Früchte nicht nur auf Grund einer Mindestgröße zu kategorisieren, sondern es soweit zu bringen, auf Grund relativ gleicher Dimensionen derselben eine bestimmte Reihen- und Raumordnung im Obstbehältnis zu ermöglichen.

2. Beim Verlad in loser Schüttung dürfen nicht weniger als vier und höchstens fünf Abteilungen gemacht werden. Eine jede derselben darf nur je eine Sorte enthalten. Beim Harassenverlad darf jedes Behältnis nur eine und der

ganze Wagen nicht mehr wie fünf verschiedene Sorten enthalten. Zum Standard-Verlad dürfen nur solche Sorten verwendet werden, die auf der Liste der Standard-Sorten figurieren.

3. Der Verband schweizerischer Obsthandelsfirmen führt über den Verlad von Standart-Wagen Kontrolle. Das schweizerische Obstbaugebiet ist zu diesem Zwecke in vier Kontrollgebiete eingeteilt, an deren Spitze ein Chefkontrolleur funktioniert. Durch diesen werden jeweils die Wagenkontrolleure für von Mitgliedern des Verbandes angemeldete Standard-Wagen beordert.

Es bestehen noch Nebenbestimmungen und auch eine Verlade- bzw. Anfuhrprämiierung ist vorgesehen. Sie soll Anreiz bieten zu Höchstleistungen in der Befolgung der Maßnahmen, sowohl bei Produzent als beim Verlader. Das Angeführte dürfte hier genügen, um wenigstens einen Einblick zu gewinnen in die Bestrebungen für die Standard-Obstverwertung in der Schweiz.

Zum Teil viel weiter schon gehen die Bestrebungen anderer Staaten, ganz im Vordergrunde diejenigen Kanadas und der Vereinigten Staaten. Hier hat der Souverän selbst Gesetze und Verordnungen erlassen betreffend die Handhabung der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte. So besitzen die U. S. A. seit dem Jahre 1924 ein Gesetz betreffend Inspektion und Zeugnisausfertigung über Früchte, Gemüse und andere Produkte. Kanada trifft seine umfangreichen Maßnahmen

1. für den Handel mit Früchten,
2. hinsichtlich Definition der Fruchtqualitäten,
3. hinsichtlich der Verpackungen,
4. hinsichtlich Bestimmungen über importierte Früchte.

Bei Uebertretungen gesetzlicher Verordnungen werden Strafen verhängt. Im Jahre 1919 soll zirka die Hälfte der kanadischen Tafelobstproduktion in genossenschaftlichen Packhäusern verarbeitet worden sein. Dies läßt vermuten, welche Bedeutung den Genossenschaften für die Obstverwertung in diesem Lande zukommt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es

unzählige große Farmer gibt, denen ihre eigene Obsternte hinreicht, um eine selbständige rationelle Verwertung durchführen zu können. Sie besitzen denn auch z. B. meist eigene Packhäuser.

Dr. Meier, der Direktor der schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, betrachtet in seinem Aufsatz «Die Förderung des Tafelobstabsatzes in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada» folgende Punkte als mitbestimmend für die Entwicklung der amerikanischen Tafelobstindustrie:

1. Lieferung von qualitativ einwandfreiem Obst in verschiedenen näher umschriebenen Qualitätsgraden, geschaffen entsprechend den Anforderungen des Marktes resp. der Kaufkraft und dem Kaufwillen der Konsumenten.

2. Lieferung der verschiedenen Qualitätsgrade in einheitlichen, amtlich geschützten Verpackungen, die mit einheitlichen Aufschriften, Marken oder Bränden versehen sind und Kontrolle dieser Ware durch amtliche Organe.

3. Nachhaltige Belieferung der Märkte mit relativ wenigen, beliebten Sorten.

4. Zusammenarbeiten bezüglich der Verarbeitung, Lagerung und des Verkaufes des Tafelobstes.

5. Zweckmäßiger Ausbau des Lehr- und Versuchswesens und weitgehende sachliche Beratung der Praxis durch die bezüglichen Institute.

Staatliches Mitspracherecht, staatliche Verordnungen, ja schließlich die Bußenverhängung über Wirtschaftssubjekte, die den erstern zuwiderhandeln, hat in Amerika in hohem Maße mitgeholfen, die Standardisierung landwirtschaftlicher Produkte, speziell auch des Obstes zu fördern. Während ähnliche Staatsinterventionen für unsere schweizerischen Verhältnisse als Eingriff schlimmer Art in die demokratischen Prinzipien gedeutet würden, war es für den Agrarier in Kanada oder den U. S. A. geradezu eine Forderung an den Staat, die Produktions- und Absatzverhältnisse auf diese Art zu fördern. Es muß eben wohl berücksichtigt werden, daß in diesen Ländern der Landwirt oder

Farmer schon recht bald nach Besitzergreifung des Bodens auf den Fernabsatz seiner Produkte angewiesen war. Auch schon relativ geringe Produktenüberschüsse konnte er nicht an einen lokalen Markt bringen, denn das Land war nicht besiedelt, wie etwa bei uns. Dörfer und Städte lagen vielleicht stundenweit auseinander und man war gezwungen, die Früchte des Feldes, wenn noch nicht zu exportieren, so doch zu sammeln und in größern Quantitäten nach einem weit entfernten inländischen Konsumplatz zu transportieren. Es bedurfte daher schon recht frühe einer Organisation und der willkommenen Mithilfe des Staates. Als dann der Export in Frage kam, verlangte dieser gleich den Ueberseetransport in Ermangelung von Grenzstaaten, die etwa als nachbarliche Abnehmer in Frage gekommen wären. Dem Ueberseehandel war aber der einzelne schon gar nicht gewachsen. Nur einer festen Organisation unter Zuziehung von Staatshilfe war es ermöglicht, die schwierigen Transport- und Handelsverhältnisse zu regeln. So ist der amerikanische Produzent traditionsgemäß an den Staat gebunden. Er läßt sich von ihm die Richtlinien geben, nach welchen er seine Betriebsweise in hohem Maße beeinflußt. Der amerikanische Bauer sieht im Staat seinen Treuhändler.

Die schweizerische Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion hat dagegen einen ganz andern Verlauf genommen. Ausgegangen von einer langandauernden Selbstversorgungswirtschaft hat sich die Produktion vorerst lokaler Absatzverhältnisse bedient und ist erst in den letzten fünfzig Jahren energisch in den Weltmarkt vorgestoßen. Demzufolge ist der Landwirt bei uns mehr Individualist geblieben. Er hat sich nicht oder ungern in seine private Wirtschaftssphäre hineinreden lassen und ist auch heute noch schwer dazu zu bewegen, mit andern zusammen gemeinsame Sache zu machen. Er ist nur unter Vorbehalt treuer Genossenschafter, sofern er nämlich in der Organisation greifbare ökonomische Vorteile sieht. Als selbstverständlich galt noch im Jahre 1926 die Befreiung der Ge-

nossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen (G. s. K.) resp. des Verbandes schweizerischer Käserei- und Milchgenossenschaften vom staatlichen Einfluß. Dieser war ja nur geduldet zufolge der außergewöhnlichen Absatzverhältnisse während der Kriegszeit und ersten Nachkriegszeit.

Nun aber drängt, wie erwähnt, auch die Entwicklung unserer landwirtschaftlichen Produktion immer mehr nach einem ausgedehnten Absatzmarkt. Einzelne Produktionszweige, in vorderster Linie die Milchproduktion, haben den Weltmarkt erobert. Auch die Zuchtviehproduktion ist wenigstens in Teilen des schweizerischen Viehzuchtgebietes auf den Export angewiesen. In neuester Zeit ist es die Tafelobstproduktion, die ihre Absatzwege ins Ausland verlegt. Wo wir hinsehen, geht bemerkenswerterweise mit dieser Tendenz parallel die Organisation innerhalb der betreffenden Produktionszweige. Und mit der Organisation vollzieht sich ganz naturgemäß eine Vereinheitlichung der Produktions- und Verwertungsweise im Sinne der fortschreitenden Standardisierung. Wir besitzen bereits anerkannte Standard-Käse, wir besitzen auch teilweise einheitliche Zuchtziele zwecks Heranziehung eines Standard-Rindes usw.

Charakteristisch innerhalb der Tafelobstproduktion ist die Tatsache, daß z. B. im Kanton Thurgau die Standardisierung langsamere Fortschritte macht, wie im mehr zentral gelegenen Kanton Bern. Wenn ein größerer Obstsortenreichtum daran vielleicht die Hauptschuld trägt, so darf nicht außer acht gelassen werden, daß das Thurgauer Obst im kleinen Grenzverkehr bis in die neueste Zeit willkommene Absatzmöglichkeiten fand. Aber dieser spezielle Lokalhandel geht zurück, während die Produktion unaufhaltsam anwächst. So ist es nur erklärlich, daß in allerneuester Zeit auch im Kanton Thurgau Methoden gesucht und geprüft werden, um der neugerichteten Produktions- und Verwertungsart Eingang zu verschaffen. Wie sich technisch die Sache durchführen läßt, ist noch eine Frage der nächsten Zukunft. Einstweilen wird versucht, die bestehen-

den landwirtschaftlichen Organisationen, wie Obstbauvereine, Männervereine, Bezugs und Konsumgenossenschaften und Mostereigenossenschaften mit der Angelegenheit vertraut zu machen. Im Jahre 1924 wurde das kantonale Richtsortiment aufgestellt, dem im vergangenen Frühjahr lokale Sortenverzeichnisse folgten, wofür der Kanton «in eigenwilliger Mißachtung jeglicher politischer Bezirksgrenzen» in 16 Anbau-Bezirke eingeteilt wurde. Eine rege Tätigkeit entfaltet die im Jahre 1920 aus dem kantonalen Obstbauverein herausgewachsene siebengliedrige Obstbaukommission. Sie sucht mit den Produzenten in engere Fühlungnahme zu treten.

Besonders im Thurgau wird es sich darum handeln müssen, eine Scheidung vorzunehmen zwischen spezifischen Mostobstgebieten und geeigneten Tafelobstgegenden. Eine gewisse Produktionsteilung wird notwendig sein und sich naturgemäß vollziehen im Hinblick einerseits auf die Bedeutung der Obstproduktion im Rahmen der bäuerlichen Einkommensverhältnisse, anderseits im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Natureinflüsse auf die Qualität des Obstproduktes. Schon dies würde eine zielbewußte Organisation unter den Obstproduzenten rechtfertigen. Wenn wir aber die Aufgaben überblicken, welche insgesamt etwa einer Organisation überbunden werden müßten, so muß man schon Spezialgenossenschaften wünschen, die ihre ganze Kraft für die Forderungen des Obstbaues und der Obstverwertung einzusetzen vermögen.

«In diesen Genossenschaften wäre nach einheitlichen Prinzipien, den örtlichen Verhältnissen angepaßt, zu arbeiten. Diese Organisationen könnten hinsichtlich der Sortenbereinigung, Sortenprüfung, Bekämpfung der Krankheiten und Schädlinge, des Sortierens, Verpackens und des Lagerns in eigenen billigen Lagerhäusern und hinsichtlich systematischer Belieferung der Konsumenten, sowie auch bezüglich der Belehrung und des Nachrichtendienstes als Einheiten arbeiten. Wir haben heute noch keine oder nur wenige solcher Einheiten. Es fehlt an den notwendigen

Fachleuten und an der einheitlichen geschlossenen Führung und Zielstellung. Bestrebungen, vorwärts zu kommen, sind allerorts vorhanden. Aber diese einzelnen Räder und Rädchen greifen, jedes entsprechend seinen Aufgaben, nicht oder ungenügend ineinander. Ein Zusammenschluß der vorhandenen Kräfte zu gemeinsamer, grundsätzlicher Arbeit, angepaßt an die örtlichen Verhältnisse, unter Ausschaltung eigennütziger und ehrgeiziger Eigenbrödelei, ist nötig und würde sicher einen großen Fortschritt bringen[11]).»

---

§ 6.

Bezug und Verwertung landwirtschaftlicher Hilfsstoffe und Produkte durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften i. e. S.

In diese Kategorie landwirtschaftlicher Organisationen zählen wir sowohl die eigentlichen Bezugsgenossenschaften (Rohstoffgenossenschaften) als weiterhin auch die bedeutend vielseitigeren Konsum- und Verwertungsgenossenschaften des «Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften» in Winterthur. Beide Spielarten vermitteln einmal jene typischen Rohstoffkategorien (Düngemittel und Futterwaren), die ein jeder Landwirtschaftsbetrieb normalerweise erfordert zu einer intensiven Bewirtschaftung. Die Bezeichnung «Landwirtschaftliche Genossenschaften im eigentlichen Sinne» dürfte aus diesem Grunde erklärlich sein. Im Warenbezug gehen dann die Sektionen des V. o. l. G. weiter, indem sie ihre Mitglieder und weitere Interessenten auch mit landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen, sowie mit Konsumwaren bedienen. Endlich ist auch die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte gewis-

---

[11]) Meier: «Die Förderung des Tafelobstabsatzes in den U. S. A. und in Kanada.» (Landwirtschaftliche Jahrbücher 1926.)

sermaßen als Endziel in den Verkehr der Sektionen des V. o. l. G. einbezogen worden.

Mit dem Wesen und der Existenz dieser landwirtschaftlichen Genossenschaften eng verknüpft ist ihre weitere Organisation in Genossenschaftsverbänden. Der zentralisierte Warenbezug gestaltet sich ökonomischer, weil die Unkostenprozente am Umsatz bemessen nicht in demselben Maße eine Progression erfahren. Zudem gestaltet sich der Engroseinkauf am Markte auch absolut billiger im Vergleich etwa zum Migroseinkauf einer Einzelgenossenschaft. Dies um so mehr, als es sich bei den meisten landwirtschaftlichen Hilfsstoffen als auch bei den Konsumwaren um uniforme Produkte handelt, die als Qualitätstypen produziert werden und deren teilweise Börsengängigkeit dafür charakteristisch ist. Die Verbände spielen innerhalb der Entwicklung der landwirtschaftlichen Rohstoff- und Konsumgenossenschaften von Beginn an eine wesentliche Rolle und es bedeutet eigentlich die Geschichte ersterer soviel als die Geschichte der Einzelsektionen selbst.

In den Bestand dieser landwirtschaftlichen Organisationen im Kanton teilen sich zwei Verbände; einerseits der bereits genannte «Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften» (V. o. l. G.) mit Sitz in Winterthur, anderseits der «thurgauische landwirtschaftliche Kantonalverband» bzw. dessen Genossenschaftsabteilung.

a) Die Genossenschaftsabteilung des thurgauischen landwirtschaftlichen Kantonalverbandes.

Sie ging hervor aus dem Genossenschaftsverband des thurgauischen landwirtschaftlichen Kantonalvereines im Jahre 1918. Der Kantonalverein gründete den Verband als eine Geschäftsstelle für Warenvermittlung im Jahre 1898 und dieser blieb in der Folge eine wirtschaftliche Organisation ohne selbständigen rechtlichen Charakter. Der Geschäftsführer war nur im Auftrage des Vereines kompetent, war jedoch zu separater Rechnungsführung verpflich-

tet. Wenn auch eine Genossenschaftskommission eingesetzt wurde, so blieb als oberstes Organ die Delegiertenversammlung des landwirtschaftlichen Kantonalvereines.

Die Organisation ist auch heute noch dieselbe, mit dem Unterschied einer neuen Namengebung, datierend, wie oben angeführt, aus dem letzten Kriegsjahr 1918. Im Handelsregister eingetragen ist nur der Kantonalverband. Nur er ist selbständige juristische Person und leiht als solche seiner Geschäftsstelle ihre Rechtskraft, die sie auf Grund ihrer Rechtsgüter durch Gesetz auf sich vereinigt. — Innerhalb der Verbandsstatuten wurde ein Genossenschaftsreglement errichtet, welches Spezialbestimmungen für die Genossenschaftsabteilung enthält.

Diese unselbständige Stellung einer genossenschaftlichen Organisation wurde anläßlich einer Stellungnahme zu deren Verselbständigung vom Kantonalverband selbst damit begründet, daß man nicht einen «Staat im Staate» dulden könne. Mit andern Worten, man fürchtete bereits eine Zersplitterung der wirtschaftlichen Kräfte bei der rechtlichen Trennung des rein wirtschaftlichen Organismus vom wirtschaftlich-politischen. Aeußerlich hat der Kantonalverband seine Führerrolle noch damit dokumentiert und bekräftigt, daß er seiner Wirtschaftsorganisation den unzweideutigen Namen «Genossenschaftsabteilung» beilegte.

Auf die Sektionen, die die Warenvermittlung betätigen, haben diese Verbandsmaßnahmen ihre entsprechenden Wirkungen ausgelöst. Als der Kantonalverband seine Statuten dahingehend revidierte, daß er den genannten Sektionen Solidarhaft und Eintrag ins Handelsregister vorschrieb, zeigte es sich, daß die Vereinsqualität von vielen nur schwer und bei andern überhaupt nicht aufgegeben wurde. Da nun aber ein Verein mit wirtschaftlichen Zwecken nicht denkbar ist, so verblieben in der Folge in der Genossenschaftsabteilung bzw. im Kantonalverband Sektionen als Genossenschaften ohne Eintrag ins Handelsregister und solche mit Eintrag, d. h. juristische Gebilde ohne und solche mit Persönlichkeitscharakter.

Der Artikel in den Statuten betr. Haftung und Eintrag ins Handelsregister hat folgenden Wortlaut:

«Die Genossenschaften, welche sich an der genossenschaftlichen Warenvermittlung beteiligen, sind verpflichtet, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen und die Solidarhaft einzuführen.»

Im Jahre 1926 hatten von den Sektionen, die sich effektiv an der Warenvermittlung beteiligten, zirka 70% die Solidarhaft eingeführt; 50% waren ins Handelsregister eingetragen. Dabei sind mitgezählt 7 Mostereigenossenschaften und 2 Viehzuchtgenossenschaften, die sich mit dem Warenbezugsgeschäft ebenfalls befassen und sich der Genossenschaftsabteilung angeschlossen haben. Weitere 4 Sektionen sind zugleich Mitglied des V. o. l. G., und ist für sie Solidarhaft und Eintrag ins Handelsregister ohnehin obligatorisch.

Wollte man es untersuchen, wieso der Kantonalverband eine solche Stellungnahme der Mitglieder zu seinen statutarischen Bestimmungen duldet, so käme man zum Schlusse, daß bei Zwangsanwendung gegenüber ungehorsamen Mitgliedern Austritte hätten befürchtet werden müssen, was der Verband zufolge seiner wirtschaftlich-politischen Einstellung schmerzlich hätte empfinden müssen. Ganz besonders durfte mit der Einführung der Solidarhaft in den Sektionen nicht allzu rigoros verfahren werden, um so weniger als doch einige Beispiele außerhalb des thurgauischen Verbandes in der Ostschweiz die schwerwiegenden Folgen dieses Haftungsprinzips für die einzelnen Mitglieder drastisch beleuchteten.

Die numerische Entwicklung des landwirtschaftlichen Kantonalverbandes war nach 1896 eine rapide:

Jahr	Sektionen	Mitglieder	Mitglieder pro Sektion
1896	5	254	51
1898	18	920	51
1900	35	1930	55
1902	38	2172	57

Jahr	Sektionen	Mitglieder	Mitglieder pro Sektion
1905	44	2780	63
1910	62	4070	67
1915	67	4507	67
1920	78	6622	85
1925	78	5600	72

Besonders reich an Beitritten zum Kantonalverband waren die ersten Jahre der genossenschaftlichen Tätigkeit. Das erste Jahrfünft des 20. Jahrhunderts brachte eine Verlangsamung der Entwicklung, wie sie schließlich mit jeder sozialen Bewegung, die mit Erziehungs- und Befestigungsgrundsätzen zu kämpfen hat, verbunden ist. Die Bestrebungen, das Ansehen des Verbandes nach innen und außen zu kräftigen, die Sektionen enger zusammenzuschließen und unter ihnen die Solidarität und den Genossenschaftssinn zu stärken, wurden nur zu gerne als Tendenzen zur Beraubung einer gewissen Freizügigkeit aufgefaßt. Man befürchtete da und dort die gänzliche Ausschaltung des persönlichen Faktors.

In die Jahre 1905—1910 fallen die ersten Kämpfe in den milchwirtschaftlichen Organisationen. Man lernte dort die Bedeutung der wirtschaftlichen Solidarität unter Produzenten kennen und dies mag von nicht geringem Einfluß auch auf die Landwirte als Rohstoffbezüger gewesen sein. Es sind denn auch gerade diese Jahre, die das Futterwarengeschäft im Verbande befestigten und ihm zu einem ansehnlichen Umsatz verhalfen.

Mit einer den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen in der schweizerischen Landwirtschaft angepaßten Entwicklung rücken sodann die Kriegsjahre auf. Es bildeten sich neue Sektionen teilweise aus wirtschaftlichem Zwang heraus und in Anlehnung an den allgemeinen Ruf nach bäuerlicher Organisation, zwecks rationeller Förderung und Verwertung des Wirtschaftserfolges zum Wohle der Volksgemeinschaft. Die Mitgliederbestände wurden durchwegs zahlreicher, denn auch der bis anhin mit dem freien Handel

vertraute Einzelwirtschafter fand es bequemer und sicherer, sich der Genossenschaftszentrale im Dienste des Kriegskommissariates zu bedienen.

Währenddem die Zahl der Sektionen dann nach Aufhebung der Rationierungsmaßnahmen dieselbe blieb, ist der Mitgliederbestand pro Sektion aus leicht erklärlichen Gründen um ein bedeutendes zurückgegangen. Die Gründe, die viele Landwirte bewogen hatten, sich einer Bezugsgenossenschaft anzuschließen, waren nun wieder behoben und der Verkehr im freien Privathandel wieder dem Vorkriegsstande angepaßt.

Was die allgemeinen Bestrebungen innerhalb der Entwicklung der Genossenschaftsabteilung anbelangt, so führen wir deren nur zwei an, die den vorhandenen Willen bekunden, das Genossenschaftswesen zu emanzipieren, es selbständig zu machen und ihm eine großzügigere, wirtschaftliche Grundlage zu schaffen.

Im Jahre 1900 fiel die Anregung auf Loslösung vom Kantonalverein. Außer der formellen Abhängigkeit lastete ganz besonders auf die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit eine finanzielle Gebundenheit. Sie bestand darin, daß ein Viertel des jährlichen Reingewinnes an den Kantonalverein abgeliefert werden mußte. Man fand diese Gewinnbeteiligung nicht als im Interesse genossenschaftlicher Warenvermittlung gelegen. Man hatte ohnehin mit finanziellen Betriebsschwierigkeiten zu kämpfen und wollte schließlich befähigt sein, auch genügende Reserven anzulegen. — Dieser Antrag wurde abgelehnt etwa mit der Begründung, «daß die Mutter an den Erfolgen ihres Kindes anteilberechtigt sei». Das Erziehungswerk habe auch Mühe und Opfer gekostet.

Verschiedene Male kam dann die Einführung des Konsumgeschäftes in die genossenschaftliche Vermittlungstätigkeit zur Sprache, und es sollte diese Frage im Jahre 1921 ein für alle Male entschieden werden. Es standen sich zwei Anträge gegenüber, der eine dahingehend, daß die selbständige Anhandnahme des Konsumgeschäftes ohne

Rücksicht auf anderweitige Organisationen eingeleitet werden sollte, der andere mit der Forderung der Belassung des gegenwärtigen Zustandes, aber vermehrter Bewegungsfreiheit der thurgauischen Sektionen, die dem V. o. l. G. angeschlossen waren. Es bedeutete dieses letztere eher ein Vorschlag zur Güte, dazu berufen, gewisse Uneinigkeitserscheinungen zwischen den beiden Verbänden zu beheben. Die Sektionen des V. o. l. G. sollten im Bezug der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe freie Bezugswahl haben, während umgekehrt die Einführung des Konsumgeschäftes in die Sektionen der Genossenschaftsabteilung durch deren gleichzeitigen Beitritt zum V. o. l. G. ermöglicht werden sollte. Dieser Antrag wurde durch die Abgeordnetenversammlung mehrheitlich zum Beschluß erhoben und damit war das thurgauische landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaftswesen in seinem bescheidenen Rahmen belassen und auch für die Zukunft angepaßt an eine einmal gegebene, eher lockere Organisation.

Bei den Rohstoffgenossenschaften der thurgauischen Genossenschaftsabteilung interessiert uns weniger deren detaillierter Warenumsatz, als vielmehr der zentralisierte Geschäftsverkehr, wie er sich in der Genossenschaftsabteilung selbst abwickelt. Bei ihr ist ja der Warenverkehr konzentriert, der sich dann von dort aus wie durch Röhren nach allen Richtungen in die einzelnen Genossenschaften fortpflanzt. Die Genossenschaftsabteilung trägt die Risiken des Wareneinkaufes und der Warenlagerung. Bei ihr liegt somit auch das Schwergewicht der Geschäftskalkulation. Von ihr hängt es letzten Endes ab, ob der Gesamtorganismus lebensfähig sei oder nicht.

Die einzelne Sektion trägt das ihre bei zum Gelingen des Geschäftes. Sie dient dem Verbandszwecke am besten dadurch, daß sie stets treue Abnehmerin von Verbandsprodukten ist und damit dem Umsatze der Zentrale eine gewisse Stabilität im Umfange verleiht. Damit wird auch dem Geschäftsführer das Kalkulieren um ein bedeutendes

erleichtert. Er ist so wenigstens mehr oder weniger orientiert über die Seite des Absatzes und kann seine vermehrte Aufmerksamkeit der Seite des Einkaufes zuwenden.

Das Geschäftsrisiko der einzelnen Sektion ist nur unbedeutend, denn sie richtet ihren Bezug vornehmlich nach den eingelaufenen Bestellungen ein. Das Warenlager wird für gewöhnlich nur das allernotwendigste an Vorräten enthalten, etwa gewisse Futterwaren, die das ganze Jahr hindurch gekauft werden. Das Kapital kann rasch umgesetzt werden und langfristige Geldanlagen dürften kaum von irgendwelcher Bedeutung sein.

Was nun die reinen Warenumsätze der Genossenschaftsabteilung anbelangen, so waren diese, im Durchschnitt einer ersten zehnjährigen Geschäftsperiode gerechnet, entsprechend der ersten Entwicklungsphase des Wirtschaftsverbandes noch bescheidene. Von den 20 917 q gingen auf Konto Düngmittel ganze 20 442 q, oder annähernd 98%. Es fehlten die Futterwaren im Geschäftsverkehr noch fast gänzlich. Vom Jahre 1910 weg stellten sich die Umsätze dann bedeutend höher. Die letzten Vorkriegsziffern erreichten 65—70 000 q, worin nun die Futtermittel eine wachsende Bedeutung einnehmen. Mit ganz außergewöhnlichen Verkehrsziffern rückten sodann die Kriegsjahre auf, 1914/15 mit 91 000 q beginnend. 1919/20 erbrachte unter den Kontingentierungsjahren den Maximalumsatz von 102 543 q. Davon waren Düngemittel 37 046 q und Futterwaren 36 236 q. Mit dem Jahre 1921 wurden die Kriegsmaßnahmen betreffend die Rationierung verschiedener Kategorien landwirtschaftlicher Hilfsstoffe aufgehoben. Die Genossenschaftsabteilung ging ihrer Eigenschaft als Verteilungsstelle verlustig und bekam wiederum freie Hand im Handel mit Rohstoffen und in der Bedienung ihrer angeschlossenen Sektionen.

Der Krieg hatte aber ins Wirtschafts- und Geistesleben des Landwirtes neue Anschauungen und Prinzipien getragen. Abgesehen davon, daß die landwirtschaftliche Produktion stark an Intensität gewonnen hatte und insbesondere

die landwirtschaftlichen Rohstoffe in erhöhtem Maße den Betrieben zugeführt wurden, hatte doch auch die Genossenschaftsidee neue Impulse erhalten. So sind denn die Umsätze der Genossenschaftsabteilung trotz ihrer numerischen Schwächung im Mitgliederbestande weiterhin angewachsen.

Jahr	Gesamtumsatz q	Düngemittel q	Futterwaren q
1922/23	107 638	54 243	41 032
1923/24	122 940	70 518	47 407
1924/25	129 405	66 492	57 935
1925/26	107 324	62 961	39 155
1926/27	119 617	72 076	41 684

Das Wirtschaftsjahr 1925/26 stand nach dem Bericht der Genossenschaftsabteilung unter starker Depression, indem sowohl Schlachtvieh- als Käsemarkt weichende Preise zeigten und die Kaufkraft zurückging. Das Krisenhafte drückt sich übrigens auch in den Erfolgsziffern dieses Jahres aus. (Siehe Seite 143.)

Die typischen landwirtschaftlichen Hilfsstoffe Düngemittel und Futterwaren passen sich dem genossenschaftlichen Verkehr nicht mit derselben Leichtigkeit an. Der Grund liegt in ihrer verschiedenen produktions- und marktmäßigen Veranlagung. Qualität und Preis der nach Gehalt gewerteten Düngemittel bleiben eher stabil. Die industrielle Produktion wird eher den Marktverhältnissen angepaßt. Anders bei den Futterwaren, wo die Naturwillkür in die Produktion hineinspielt und wo die Spekulation den Markt beherrscht. Der Großhandel kalkuliert mit Ernteberichten und schafft oft künstlich Hausse und Baisse.

Jahr	Düngemittel			Futterwaren		
	Umsätze Fr.	Bruttoerträge Fr.	in Umsatz-%	Umsätze Fr.	Bruttoerträge Fr.	in Umsatz-%
1915	248 705	4 775	1,9	1 509 809	13 553	0,9
1916	359 554	9 112	2,5	1 698 160	19 782	1,2
1917	446 565	11 987	2,7	1 340 658	15 494	1,1
1918	908 190	41 227	4,5	2 140 435	3 884	0,2
1919	1 445 638	44 556	3,1	2 277 625	4 323	0,2
1920	841 757	28 057	3,3	1 648 782	8 922	0,5
1921	848 914	21 353	2,5	1 374 587	18 003	1,3

Jahr	Düngemittel			Futterwaren		
	Umsätze	Bruttoerträge		Umsätze	Bruttoerträge	
	Fr.	Fr.	in Umsatz-%	Fr.	Fr.	in Umsatz-%
1922	693 813	29 091	4,2	1 375 203	7 775	0,6
1923	813 802	22 217	2,7	1 443 978	14 446	1,0
1924	671 229	20 474	3,0	1 921 549	29 211	1,5
1925	664 392	21 848	3,3	1 273 031	16 302	1,3
1926	673 103	18 089	2,7	1 142 245	19 931	1,7

In den Verhältnissen der Bruttoerträge zu den Umsätzen erklärt sich das ungleiche Risiko, das mit dem gegenossenschaftlichen Bezug der beiden Kategorien landwirtschaftlicher Hilfsstoffe verbunden ist. Schon absolut gestalten sich die Erträge bei den Düngemitteln bedeutend höher als bei den Futterwaren. Zugleich zeigt sich bei den letzten prozentual eine ungleich stärkere Unstabilität. Dies kommt besonders in den Rationierungsjahren deutlich zur Geltung, wo Ertragsdifferenzen bis zu 85% konstatiert werden. Bei den Düngemitteln sind es im Maximum 58%.

Der Durchschnittsbruttoertrag für die Jahre 1922 bis 1926 stellt sich

a) bei Düngemitteln auf 3,18%,
b) bei Futterwaren auf 1,22%.

Die geringen Roherträge lassen zum voraus auf keine großen Reinerträge schließen, ja die Unkosten dürfen nur äußerst geringe sein, damit überhaupt welche aus dem Betriebe noch resultieren können.

Jahr	Umsätze	In Geldwerten			In % vom Warenumsatz		
		Roherträge	Unkosten	Reinerträge	Roherträge	Unkosten	Reinerträge
1915	1 923 973	20 711	9 749	10 962	1,08	0,50	0,58
1916	2 317 242	31 105	17 131	13 974	1,34	0,74	0,60
1917	2 886 914	33 150	19 559	13 591	1,15	0,69	0,46
1918	3 346 467	47 880	27 690	20 190	1,43	0,83	0,60
1919	3 991 302	57 501	32 915	24 586	1,40	0,82	0,58
1920	2 726 677	44 688	30 840	13 848	1,64	1,13	0,51
1921	2 365 160	48 735	29 468	19 267	2,06	1,24	0,82
1922	2 376 459	43 280	30 309	12 971	1,82	1,28	0,54
1923	2 434 740	45 966	26 711	19 255	1,89	1,09	0,80
1924	3 088 419	60 229	35 597	24 637	1,95	1,15	0,80
1925	2 848 651	43 413	34 063	9 350	1,52	1,19	0,33
1926	2 523 583	50 887	22 921	27 966	2,02	0,91	1,11

Es ergeben sich im Durchschnitt folgende Promilleverhältnisse zum Umsatz:

a) In den Rationierungsjahren:

Rohertrag	1,44	Promille
Unkosten	0,85	-
Gewinn	0,59	-

b) In den Jahren nach der Rationierung:

Rohertrag	1,84	Promille
Unkosten	1,12	-
Gewinn	0,72	-

Am einfachen Umsatz gemessen, erscheinen die Betriebsergebnisse bescheiden. Wenn man berücksichtigt, daß vom Reingewinn ein Viertel dem Kantonalverband zufällt, so ist es verständlich, wenn der Rest fast vollwertig in den Reservefonds eingeht. Rückvergütungen an die Sektionen wurden nur zeitweise verabfolgt. Sie sind in den letzten Jahren bedeutungslos geworden. Wenn sie zwar als genossenschaftlicher Begriff dann und wann zu Auseinandersetzungen zwischen den Sektionen und der Geschäftsleitung Anlaß geboten haben, so hat doch eine konsequente Finanzierungs- und Preispolitik der Genossenschaftsabteilung Oberhand gewonnen.

NB Die in diesem Unterabschnitt aufgeführten Ziffern sind den Tätigkeitsberichten des landwirtschaftlichen Vereins des Kantons Thurgau bezw. den Geschäftsberichten der Genossenschaftsabteilung des thurgauischen landwirtschaftlichen Kantonalverbandes entnommen.

b) Die thurgauischen Sektionen des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftl. Genossenschaften.

Die Gründung des «Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften» reicht zurück ins Jahr 1886. Dieser Verband ist hervorgegangen aus dem landwirtschaftlichen Bezirksverein Winterthur, dem auch die erste in der Schweiz gegründete eigentliche landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaft angehörte. Dieses Verbandsgebilde ist somit direkt verknüpft mit den ursprüng-

lichen Bestrebungen und Entwicklungstendenzen innerhalb der genossenschaftlichen Rohstoffvermittlung in der schweizerischen Landwirtschaft. Ihr Mitbegründer C. Schenkel war zugleich der Begründer jener ersten Bezungsgenossenschaft in der Ortschaft Räterschen im Kanton Zürich und Begründer auch des nachfolgenden Bezirksvereins.

In den ersten Verbandsstatuten des V. o. l. G. lautet dessen Zweckbestimmung:

«Der Verband bezweckt die Hebung der Landwirtschaft im allgemeinen durch tatkräftige Unterstützung fortschrittlicher Bestrebungen der lokalen Genossenschaften auf beruflichem Gebiete und insbesondere durch kommissionsweise Besorgung des An- und Verkaufes solcher Konsumations- und Produktionsartikel, welche sich für den genossenschaftlichen Verkehr als geeignet erweisen.»

Die großzügige Fassung dieses Zweckes ist charakteristisch und zeichnet die Richtlinien vor, die dem Willen der Begründer des Verbandes entsprangen und die bis auf den heutigen Tag im großen und ganzen dieselben geblieben sind. Die darin bekundeten Absichten sind bis heute teils großzügig, teils in bescheidenerem Umfange verwirklicht worden. Schon von Anfang an hat man sich insbesondere auf die materielle Hilfeleistung an die Mitglieder eingestellt, ohne daneben auch die ideelle Seite in der Unterstützung landwirtschaftlicher Bestrebungen zu vergessen. Bemerkenswert ist, daß man sich zum vornherein auch die landwirtschaftliche Produktenverwertung ins Programm schrieb. In seiner organisatorischen Unabhängigkeit und wirtschaftlichen Selbständigkeit ist dieser Verband zu einem imponierenden Unternehmen geworden.

In Anbetracht der großen Zahl von 241 Sektionen ist der thurgauische Anteil nicht sehr bedeutend, trotz der Nähe des Wirtschaftsgebietes beim Verbandssitze. Die einzelnen Kantone teilen sich folgendermaßen in den Gesamtbestand:

Zürich	96 Sektionen	oder 39,8%
Aargau	90 -	- 37,3%
Thurgau	28 -	- 11,6%
Graubünden	13 -	- 5,4%
Weitere 7 Kantone	14 -	- 5,8%

Außer den in § 2 angeführten Gründen mag die straffe, vom Verband diktierte Organisation in den Sektionen, sowohl als die Einführung des Konsumgeschäftes vor allem im Thurgau weiterhin bewirkt haben, daß die Ausbreitung der Sektionen im Vergleich zu den Bezugsgenossenschaften der Genossenschaftsabteilung eine relativ geringe blieb. Bis zum Jahre 1900 gehörten dem Verbande 10 Sektionen an, wovon die ersten waren: Dußnang 1886, Oberneunforn 1887, Wittenwil 1888, Wängi 1890.

Im Jahre 1910 waren es 15 Sektionen mit 973 Mitgl.
- - 1920 - - 23 - - 1615 -
- - 1926 - - 28 - - 2114 -

Die erste thurgauische Sektion Dußnang war schon Mitglied des Bezirksvereins und darf als die erste eigentliche landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaft auf thurgauischem Gebiet angesprochen werden. Von allem Anfang an hat sie Statuten gesetzt und ihre erste Zweckbestimmung läßt deutlich den Genossenschaftscharakter erkennen.

«Die Genossenschaft will die Förderung der Landwirtschaft anstreben durch Behandlung und möglichst praktische Verwertung aller in das Fach einschlägigen Zeitfragen, ganz besonders durch Ankauf von Kunstdünger, Kraftfuttermittel usw.»

Die Bildung eines Reservefonds ist bereits erwähnt, dagegen fehlen noch Bestimmungen betr. die Haftung. Mit dem Beitritt zum Verbande wurden die Statuten ergänzt und zwar im Sinne der von ihm gewünschten Form. Vor allem fand die Solidarhaft der Mitglieder Eingang und wurde die Genossenschaft auch ins Handelsregister eingetragen. Nach zweifachem Anlauf ging die Genossenschaft auch zum Konsumgeschäft über und errichtete in Dußnang selbst ihr Depot. Gewisse Bedenken, die dabei von Mitgliedern ge-

äußert wurden, hatten Bezug auf die im Genossenschaftsrayon ansässigen privaten Spezierer und Krämer. Die Devise «Leben und leben lassen» drängte sich da und dort auf. Welche Bedeutung aber das Konsumgeschäft gleich von Anfang an auf das Geschäftsgebaren der Genossenschaft ausübte, geht aus einigen Zahlen hervor, die wir hier zur Veranschaulichung beifügen. Der Umsatz stieg im ersten Jahre von rund 10 000 auf 70 000 Franken und erreichte nach zehnjährigem Geschäftsgang 120 000 Franken. Das Prozentverhältnis zwischen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen und Konsumwaren verschob sich zu Gunstn letzterer.

1894: Landwirtschaftliche Hilfsstoffe 11,3%, Konsumwaren 88,7%,

1904: Landwirtschaftliche Hilfsstoffe 9,4%, Konsumwaren 90,6%.

Der Reingewinn betrug im Durchschnitt der ersten fünf Genossenschaftsjahre 101 Franken und stieg während eines zehnjährigen Konsumbetriebes auf 11 471 Franken. Die Rückvergütungen auf dem Warenbezug stiegen von 280 Franken im ersten Jahrfünft auf 6100 Franken im Jahrzehnt des Konsumbetriebes.

Der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften begann seine wirtschaftliche Tätigkeit mit der Vermittlung von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen, wobei auch für ihn im Anfang das Düngergeschäft die dominierende Rolle spielte. In der Festschrift zum 25jährigen Bestande des Verbandes heißt es u. a.: «Die Einführung der Kraftfuttermittel in den Verkehr erfolgte nicht so rasch wie die der Dünger, wohl deshalb, weil der Erfolg nicht so leicht wahrnehmbar und meßbar war.»

Im Jahre 1888 betrug der Futterwarenumsatz 95 000 Kilo bei einem Düngerumsatz von 190 600 Kilo. Im Jahre 1920 dagegen ergibt sich ein Umsatz in Futterwaren von 7 467 000 Kilo gegenüber einem Düngerumsatz von 11 380 000 Kilo.

In den 90er Jahren begann dann auch das Konsumgeschäft im Verbande feste Form anzunehmen. Die Initiative

dazu ging vornehmlich von den Sektionen aus, und sie genossen dabei auch in erster Linie die allgemeinen Vorteile dieses Verkehrszweiges:

1. Herabsetzung der Unkostenprozente relativ zum Umsatz und zum Geschäftsergebnis.
2. Ermöglichung eines genügenden Auskommens für einen selbständigen Genossenschaftsverwalter.
3. Einleitung eines durchgehenden Jahresverkehrs und des ständigen Kontaktes zwischen Mitgliedern und der Geschäftsstelle.
4. Die Frau wird interessiert am genossenschaftlichen Verkehr.
5. Der Handel mit Konsumwaren bringt im Vergleich zur übrigen Warenvermittlung die größten Erträge.

Endlich wurde die Produktenverwertung in den Geschäftsverkehr eingeführt. Erstmals wurden Versuche gemacht im Jahre 1888 mit der Obstverwertung und diese vom Jahre 1893 weg regelmäßig betrieben.

C. Schenkel bezeichnet den Konsumbetrieb als die Elementarschule des Genossenschaftswesens und die Produktenverwertung als die höhere zweite Stufe, aufgebaut auf der untern. Weiter schreibt er dazu[1]):

«Sind die Mitglieder schon im Bezugsgeschäft laue Gelegenheitsgenossenschafter und die Leitung womöglich auch noch ängstlich, ohne Zielbewußtsein und den nötigen frischen Tatendrang, dann ist ganz sicher der Boden für die genossenschaftliche Produktenverwertung nicht reif.»

Zur Veranschaulichung bringen wir einige Umsatzziffern des Verbandes:

Jahr	Produkten-Verwertung	Landwirtschaftliche Hilfsstoffe	Konsumwaren	Gesamtumsatz
1900	258 524	796 828	2 576 599	3 631 951
1909	595 590	2 308 496	5 140 214	8 044 300
1918	5 087 706	4 398 881	20 056 436	29 543 023
1925	4 621 574	9 581 873	23 258 206	37 461 653

[1]) V. o. l. G.: Festschrift zur Feier seines 25jährigen Bestandes 1886—1911.

Die wirtschaftliche Entwicklung der thurgauischen Sektionen des V. o. l. G. steht derjenigen der andern diesem Verbande angeschlossenen Genossenschaften nicht viel nach. Diese Behauptung wird bestätigt durch einen Vergleich der detaillierten Umsätze der thurgauischen Sektionen einerseits und der Gesamtheit der Verbandssektionen anderseits. Wir geben diese Umsätze in einem zehnjährigen Durchschnitt (1916—1925), berechnet pro Sektion.

	Kosumwaren Fr.	Landwirtschaftliche Hilfsstoffe Fr.	Produkten-Verwertung Fr.
Pro thurg. Sekt.	73 518	28 083	13 911
Pro Verb.-Sekt.	80 517	26 639	15 312

In Verhältniszahlen veranschaulicht, wobei der größte Detailumsatz, der Konsumwarenumsatz der Verbandssektion = 100 gesetzt wird, ergibt sich folgende Zahlenreihe:

Konsumwaren		Landwirtschaftl. Hilfsstoffe		Produktenverwertung	
Verb.-Sekt.	Thurg. Sekt.	Verb.-Sekt.	Thurg. Sekt.	Verb.-Sekt.	Thurg. Sekt.
100	92	33	35	19	17

In der Kategorie Konsumwaren werden die überwiegend größten Umsätze erzielt. Ihr Wert ist das drei- und fünffache der Kategorie landwirtschaftliche Hilfsstoffe, bzw. Produktenverwertung. In dieser Verkehrsart erreichen die thurgauischen Sektionen den Durchschnitt der Verbandsektionen nicht, dagegen sind sie stärker als diese im Bezug von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen. Die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist im allgemeinen noch gering und erreicht im Werte nur etwa die Hälfte des Bezuges von Hilfsstoffen.

Der durchschnittliche Bezugsrang der thurgauischen Sektionen stellt sich für das Jahr 1925 auf 116, derjenige der Verbandssektionen auf 121.

Betriebsergebnisse der einzelnen Sektionen (Rechnungsabschlüsse der Sektionen):

Genossenschaft	Verbands-Eintritt	Durchschnittsumsatz pro 1916—1925		Durchschnittsverwertung 1916—25
		Hilfsstoffe	Konsumwaren	
Dußnang	1886	28 883	153 686	5 047
Oberneunforn	1887	32 561	69 123	18 705
Wittenwil	1888	12 262	32 465	2 412
Wängi	1891	43 533	165 293	10 246
Andwil	1891	23 053	61 168	66 328
Basadingen	1893	33 806	41 427	701
Bichelsee	1895	38 835	106 663	2 343
Märstetten	1895	12 883	48 524	2 487
Ettenhausen	1898	49 612	56 519	17 278
Thundorf	1898	40 487	58 811	1 037
Müllheim	1901	55 006	128 768	9 782
Affeltrangen	1905	13 429	47 283	28
Au	1906	17 623	79 102	728
Leimbach	1906	47 782	131 428	143 091
Eschlikon	1911	27 579	137 676	—
Berg	1912	2 745	97 452	33 750
Niederwil	1912	32 049	37 067	11 467
Riedt	1912	40 694	127 358	68 891
Neukirch a/Th.	1915	6 428	81 314	37 949
Pfyn	1917	39 452	67 412	19 743
Alterswilen	1919	88 301	91 097	—
Matzingen	1919	52 016	100 808	571
Wellenberg	1920	38 230	78 322	32 069
Wagenhausen	1921	42 826	98 869	3 349
Unterschlatt	1921	23 394	47 778	5 813
Eschenz	1921	37 457	62 360	10 592
Wuppenau	1922	23 594	77 627	2 917
Rothenhausen	1923	30 478	66 157	29 599

Die Bedeutung der einzelnen Verkehrskategorien ist für die einzelne Genossenschaft eine verschiedene. Bedeutende Umsätze zeigen sich überall im Konsumwarenverkehr und auch der Bezug von Hilfsstoffen ist in sämtlichen Organisationen mit ansehnlichen Ziffern belegt. Anders da-

gegen in der Produktenverwertung, wo sich innerhalb der einzelnen Genossenschaften ganz bedeutende Unterschiede zeigen. Währenddem zwei Sektionen sich darin überhaupt nicht betätigen, besteht eine ganze Anzahl, wo diese sozusagen bedeutungslos erscheint und wo auch nur gelegentlich vom einen oder andern Produkt (Getreide, Kartoffeln, Branntwein, Wein etc.) in geringen Quantitäten dem Verbande abgeliefert werden. Dort, wo eine systematische und kontinuierliche genossenschaftliche Produktenverwertung getätigt wird, handelt es sich meist um die Verwertung von Obst.

Genossenschaft	Gesamt-Produktenumsatz 1916—1925	Gesamt-Obstumsatz Wert	In % der Verwertung
Andwil	663 275	663 275	100
Leimbach	1 430 910	1 407 820	98,4
Berg	337 504	337 504	100
Riedt	688 911	678 711	98,5
Neukirch a/Th.	378 493	378 493	100
Wellenberg	192 412	78 278	40,7
Rothenhausen	88 796	88 796	100

Diese angeführten Genossenschaften können als eigentliche Obstverwertungsgenossenschaften gewertet werden.

Leider war es uns nicht möglich, bei den Genossenschaften mit den größten Obstumsätzen auch die jährlich verwerteten Obstmengen etwa in Wagenladungen und getrennt nach Most- bzw. Tafelobst zu erheben. Nur eine Organisation konnte uns etwas aufschlußreichere Angaben machen. Die landwirtschaftliche Konsumgenossenschaft Riedt und Umgebung verwertete in den Jahren 1919—1925 folgende Mengen in Wagenladungen:

Jahr	Mostobst	Tafelobst	Total
1919	—	—	149
1920	—	—	27
1921	—	—	53
1922	—	—	42
1923	34	5	39
1924	35	10	45
1925	10	5	15

Noch eine weitere Angabe erhielten wir von der Genossenschaft Leimbach, die im Jahre 1919 sogar 230 Wagen verkaufte, oder in Einheitswagen à 10 Tonnen umgerechnet, deren 300. Im Jahre 1925 waren es 100 Wagen à 10 Tonnen. Wir erkennen aus den wenigen Ziffern immerhin, welche Bedeutung einem genossenschaftlichen Obsthandel unter Umständen zukommen kann.

Von Interesse ist noch die Zusammensetzung der Obstlieferanten in den drei mächtigsten obstverwertenden Genossenschaften. Für das Jahr 1925 ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Genossenschaft	Mitgliederbestand	Obstliefernde Mitglieder	Fremde Lieferanten	Total Lieferanten
Andwil	82	50	16	66
Leimbach	115	82	24	106
Riedt	131	55	15	70
	328	187	55	242

Fast ein Viertel der Lieferanten dieser Genossenschaften setzt sich zusammen aus Nichtmitgliedern. Berücksichtigt man, daß es sich 1925 um ein Obstjahr handelt, das nur eine Durchschnittsernte erbrachte und der Obstabsatz relativ reibungslos sich abwickelte, so darf angenommen werden, daß im Produktionsgebiet dieser Verwertungsorganisationen auch für freie Produzenten das Interesse vorhanden ist, sich der genossenschaftlichen Obstverwertung anzuschließen. Offenbar ist bei ihnen der Wille zum Anschlusse an die Verwertungsorganisation vorhanden, weniger dagegen das Anschlußbedürfnis an die organisierte Konsumwirtschaft. Ein solch einseitiger Wille spricht vielleicht für Spezialverwertungsorganisationen. In den angeführten Sektionen des V. o. l. G. werden deshalb Verwertungserfolge gezeitigt, weil man es verstanden hat, Obstbau und Obstverwertung neben der Bezugswirtschaft erhöhtes Interesse entgegenzubringen. Dies dürfte aber in den meisten andern thurgauischen Sektionen bis heute nicht oder in ungenügendem Maße der Fall sein. Entweder

fehlt es an genügendem Verständnis bei den Verwaltungen, denen deswegen die Fähigkeiten für eine erfolgbringende Bezugswirtschaft nicht abgesprochen werden kann, oder aber es ermangelt an der nötigen Zeit, sich mit den Problemen der Obstverwertung zu befassen.

Die genossenschaftliche Verwertung schließt bis zu einem gewissen Grade den Zwischenhandelsgewinn aus. Der Aufkäufer wird eliminiert und es kann für den Produzenten bei rationeller Verwertungsmethode ein finanzieller Mehrerfolg herausresultieren.

Im elfjährigen Geschäftsgange 1915 bis und mit 1925 wurden von den drei angeführten Genossenschaften folgende Summen als Rückvergütung an sämtliche Lieferanten nachbezahlt:

Genossenschaft	In 11 Jahren	Durchschnittlich pro Jahr	Durchschnittlich vom Umsatz
Andwil	Fr. 12 360. —	Fr. 1 124. —	1,7 %
Leimbach	- 48 600. —	- 4 418. —	3,1 %
Riedt	- 28 500. —	- 2 591. —	3,8 %

Warenbezug der thurgauischen landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften bei der Zentralstelle (V. o. l. G.) und deren Bezugsrang unter sich:

	1923		1924		1925		1926	
Genossenschaft	Summe	Rang	Summe	Rang	Summe	Rang	Summe	Rang
Wängi	167 450	1.	188 997	1.	199 580	1.	180 894	1.
Dußnang	140 835	2.	143 917	2.	156 695	2.	148 579	2.
Illighausen	135 636	3.	—		Liquidation		—	
Eschlikon	135 321	4.	121 380	7.	121 546	6.	117 333	4.
Bichelsee	125 988	5.	133 842	3.	122 458	4.	100 700	8.
Ettenhausen	121 756	6.	124 563	4.	128 300	3.	104 549	5.
Müllheim	116 742	7.	123 979	5.	105 845	8.	100 115	7.
Wagenhausen	107 816	8.	93 482	10.	120 607	7.	103 914	6.
Riedt	97 899	9.	108 604	8.	94 259	9.	92 149	9.
Matzingen	90 863	10.	121 914	6.	122 020	5.	119 353	3.
Leimbach	90 792	11.	96 191	9.	88 438	10.	88 872	10.
Thundorf	83 098	12.	78 135	13.	83 601	12.	77 250	13.
Andwil	81 181	13.	79 959	11.	86 643	11.	80 279	12.
Wellenberg	73 565	14.	63 627	18.	55 844	21.	46 856	24.
Oberneunforn	71 680	15.	72 308	15.	56 209	20.	55 425	19.

Genossenschaft	1923 Summe	Rang	1924 Summe	Rang	1925 Summe	Rang	1926 Summe	Rang
Eschenz	70 898	16.	58 625	13.	70 125	15.	51 761	20.
Wuppenau	67 957	17.	85 079	12.	80 708	13.	87 294	11.
Unterschlatt	65 464	18	55 570	24.	40 253	25.	58 931	18.
Niederwil	62 872	19.	68 954	16.	65 554	16.	62 754	17.
Basadingen	62 307	20.	63 159	20.	73 716	14.	68 838	15.
Berg	61 897	21.	63 341	19.	57 417	19.	51 484	21.
Pfyn	58 611	22.	68 226	17.	57 966	18.	72 531	14.
Märstetten	57 249	23.	59 484	22.	50 200	23.	52 550	22.
Au	55 261	24.	62 801	21.	53 262	22.	45 318	25.
Neukirch	54 210	25.	75 663	14.	64 532	17.	67 854	16.
Alterswilen	46 762	26.	46 502	25.	49 561	24.	48 031	23.
Wittenwil	39 069	27.	32 760	26.	37 354	26.	29 115	27.
Rothenhausen	37 044	28.	24 573	28.	22 960	28.	31 857	26.
Affeltrangen	34 787	29.	32 148	27.	28 832	27.	26 889	28.

(Aus den Jahresberichten des V. o. l. G.)

Wirtschaftsstruktur und Finanzstruktur eines konsumgenossenschaftlichen Betriebes stehen in engem Zusammenhange. Die Lagerung und die Vermittlung von Waren sind den Preisschwankungen am Markte ausgesetzt. Beide tragen gewisse Risiken in sich, die die Finanzgebarung der Genossenschaft beeinflussen. Von deren Gesunderhaltung hängt daher eine lebensfähige genossenschaftliche Wirtschaftstätigkeit in hohem Grade ab. Da in den landwirtschaftlichen Genossenschaften des V. o. l. G. Anteilscheinkapitalien nicht existieren, sondern das zum Betriebe nötige Kapital auf dem Darlehenswege geschafft wird, so wird die Bildung von genügenden Reservefonds zur Forderung. Die reinen Betriebsergebnisse werden in den Genossenschaften teilweise für Rückzahlungen auf den Warenbezug verwendet und fällt nur ein gewisser Betrag zu Gunsten des Reservefonds. Diese sogen. Rückzahlungen oder Rückvergütungen sind, wenn einmal eingeführt, dem Genossenschafter nicht mehr leicht zu entziehen. Es hat für ihn einen besondern Reiz, wenn er am Ende des Jahres einen bestimmten Geldbetrag in bar ausbezahlt erhält, oder wenn die Hausfrau zu Weihnachten und Neujahr sich die Geschenke oder gewisse Warenvorräte im Konsumladen gratis

beschaffen kann. Aber auch die Konkurrenz von seiten des Privathandels läßt diese Rückvergütungen mancherorts als unentbehrlich erscheinen und es gibt Genossenschaften, die so weit gingen, den gesamten Reingewinn für dieselben zu verwenden und auf einen Reservefonds zu verzichten. Dies bedeutet natürlich ein sehr riskiertes Vorgehen, das, wenn es überhaupt in gewissen Fällen angängig sein sollte, zum mindesten eine langjährige Erfahrung der verantwortlichen Organe voraussetzt. Dieselben müssen auf Genossenschaftstreue und Bezugstreue ihrer Mitglieder abstellen können, um auf ein innerhalb gewisser Grenzen stabiles Jahresergebnis bauen zu können. Wenn sie aber auch diese eine Sicherheit besitzen, so sind sie doch nicht imstande, die Markt- und Preisverhältnisse in der Zukunft vorauszusehen. Es wird für sie zur Pflicht, ganz besonderes Gewicht zu legen auf ausreichende Warenabschreibungen an ihrem Lager und sie können nicht vorsichtig genug sein, den Bestand des Warenlagers möglichst wenig umfangreich zu gestalten.

Im Durchschnitt eines zehnjährigen Geschäftsganges (1916—1925) gestalten sich die Betriebsergebnisse der thurgauischen Sektionen wie folgt:

Reingewinne (ohne Rückvergüt.)	Fr. 84 193.—	oder 2,5 %	d. Umsatzes
Rückvergütungen	- 80 143.—	- 2,4 %	d. -
Somit effektives Betriebsergebnis	Fr. 164 336.—	oder 4,9 %	d. Umsatzes

Betrachten wir daneben das Ergebnis derselben Betriebsperiode für alle Sektionen des Verbandes mit 3,4% des Gesamtumsatzes, so darf dasjenige der thurgauischen Genossenschaften als relativ günstig bezeichnet werden.

Für das Jahr 1925 ergibt sich ein Gesamtreservefonds der thurgauischen Sektionen von Fr. 216 043 oder pro Genossenschaft Fr. 7716. —.

Keine Reserven weisen auf 6 Genossenschaften.

Reservebeträge unter Durchschnitt ergeben sich bei 13 Sektionen.

Daß die landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften mit eventuellen Betriebsverlusten zu rechnen haben, ergibt

sich aus dem zehnjährigen Geschäftsgang, der an gesamten Verlusten aufweist Fr. 53 040. —, die sich verteilen auf 6 Genossenschaften und sich fast ausschließlich im Krisenjahr 1922 ergaben.

Es dürfte hier vielleicht angebracht sein, die Ursachen eines Zusammenbruches einer Konsumgenossenschaft kurz darzustellen[2]). Im Jahre 1923 ging die Konsumgenossenschaft Illighausen-Kreuzlingen in Konkurs zufolge einer unhaltbaren Unterbilanz. Die Genossenschaft hatte nur fünf Jahre bestanden, und war ihre frühzeitige Auflösung die Folge einer ganz falschen Orientierung der Geschäftsgrundsätze, sowohl bei der Gründung, als gleich im Verlaufe der ersten Geschäftsjahre.

Die Gründung der Genossenschaft wurde in einer denkbar ungünstigen allgemeinen Wirtschaftslage, zu Beginn einer absteigenden Konjunkturperiode vollzogen. Das Geschäft wurde außerordentlich großzügig angelegt, eher im Sinne einer privatkapitalistischen Unternehmung mit ihren mannigfachen Risiken. Eigenkapital wurde keines beschaffen, dagegen teure Bankkredite auf dem Darlehenswege herangezogen. In einem für Genossenschaften ungewöhnlich großen Umkreise wurden die privaten Spezerei- und Krämerladen angekauft und samt den Warenbeständen (letztere berechnet zu 70—80% ihres Verkaufswertes) übernommen. Außer den Depots errichtete man ein Zentralwarenlager und es wurden Warenkontingente aufgestapelt, die in keinem Verhältnis standen zu den zu erwartenden Umsätzen. Die Abschreibungen auf Waren waren schon zu Beginn ganz ungenügende. Eine Statistik aus dem Jahre 1921 erzeigt:

Warenbestand:

a)	Lagerwaren	Fr. 35 457.07
b)	Depotwaren zum Verkaufspreis	- 155 402.13
	Depotwaren zum Einkaufspreis	- 173 996.97
	Somit Abschreibung 9%.	

[2]) Auf Grund des Liquidationsberichtes des V. o. l. G.

Durch diese Abschreibung wurden die Warenpreise ungefähr angepaßt an die herrschenden Konjunkturverhältnisse (Verkaufspreise). Eine gesetzliche Bestimmung wurde außer acht gelassen, wonach der eingesetzte Warenwert in der Bilanz nicht höher stehen soll wie der effektive Einkaufswert der Waren zur Zeit der Inventuraufnahme. Bei Berücksichtigung dieser Vorschrift stellte sich damals die Abschreibungsquote auf Minimum 15%. Damit wäre an Stelle eines Reingewinnes von Fr. 1310.— ein Verlust von Fr. 9590.— zu konstatieren gewesen. In diesem selben Jahre betrugen die Abschreibungen bei sämtlichen Sektionen des V. o. l. G. im Prozentverhältnis zum Warenbestand 41%. Die genannte Genossenschaft war von einem außergewöhnlichen Optimismus beseelt und verabfolgte an die Genossenschafter Rückvergütungen auf Warenbezüge im Betrage von Fr. 5200.—, also ein Vielfaches ihres fälschlich eruierten Reingewinnes. Den Mitgliedern der Genossenschaft wurde damit an Stelle einer Deckungsübernahme für entstandenen Verlust eine verschleierte günstige Entwicklung vorgetäuscht, die dem Unternehmen den Boden unter den Füßen wegnahm.

Im Jahre 1925 wurde durch den V. o. l. G. die Bilanz der Genossenschaft bereinigt und es ergab sich ein Gesamtverlust von bereits Fr. 83 000.—.

Warenumsatz Fr. 191 800.—,

Warenbestand Fr. 112 600.— oder 58,7% des Umsatzes.

Bei sämtlichen Sektionen des V. o. l. G. betrug im selben Jahre der Warenbestand im Verhältnis zum Umsatz nur 47%.

Umsatzverminderung gegenüber dem Vorjahre 44,6%,

Herabsetzung des Warenbestandes um 21,25%.

Die Umsatzverminderung zeigt hier auch deutlich den krankhaften Zustand an, über den bereits auch die große Oeffentlichkeit orientiert war.

Daß der Fehler des Mißlingens dieses Betriebes nicht nur in der Warenrechnung und Warenkalkulation gelegen

war, zeigen die Verlustkonten an. Es betrugen im Jahre 1922 die Unkosten in Prozenten des Warenumsatzes:

a) Löhne und Mietzinsen	11,32%
b) Kapitalzinsen	9,99%
	21,31%

Es bestand ein krasses Mißverhältnis zwischen den Umsätzen und den ordentlichen Betriebsunkosten. Dies erhellt deutlich daraus, daß während eines zehnjährigen Geschäftsganges die Durchschnittsunkosten sämtlicher Sektionen des V. o. l. G. nie auf 9% angewachsen sind.

Auf der einen Seite die umfangreichen Bankkredite mit ihren hohen Zinssätzen, auf der andern Seite die Dezentralisation des Geschäftes und Zerteilung in nicht weniger als neun Geschäftsablagen mit eigenen Verwaltern lassen diesen Unkostensatz nicht ganz unbegründet.

Die Besoldung der Depothalter geschah nach Prozenten des Umsatzes. Die erstern versuchten daher mit allen möglichen Mitteln ihre Umsätze zu steigern. So geschah es, daß sie im privaten Verkehr am freien Markte billige Waren, oft Liquidationsware ankauften, in der Meinung, mittelst billigem Angebot den Konsum ihrer Kundschaft zu fördern. Es ist bezeichnend, wenn bei der Inventuraufnahme im Depot Kreuzlingen für nicht weniger als Fr. 30 000. — Brissagos und anderes Rauchwerk vorgefunden wurde. Dieses stand zu 10—12½ Rp. pro Stück zu Buch, während ihr Ankaufspreis zwischen 7½ und 9 Rp. variierte. Solches und ähnliches konnten sich die Depothalter leisten, da die Kontrolle versagte.

Die Liquidationsbilanz erzeigte im Jahre 1924 ein zu deckendes Defizit von Fr. 164 191. 76. Das Prinzip der Solidarhaft, das bekanntlich in allen Sektionen des V. o. l. G. gilt, verdammte sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zu Ratenzahlungen. Die noch im Handelsregister eingetragenen zahlten Fr. 912. 34, die gestrichenen aber noch haftenden Mitglieder Fr. 455. 52.

Zusammengefaßt lassen sich die Ursachen dieses genossenschaftlichen Bankerottes etwa in folgende Punkte gliedern:

1. Mißverhältnis zwischen den Betriebsanlagen und den gezeigten Warenumsätzen, resp. der Zahl der Genossenschafter (Konsumbedürfnisse).
2. Fehlen des genossenschaftlichen Zusammenhanges,
   a) infolge zu starker Dezentralisation des Betriebes,
   b) infolge Fehlens eines echten Genossenschaftsgedankens, welcher hätte zur Gründung führen sollen. Es waren kaum soziale Absichten maßgebend.
3. Die Schuld der Verwalter ist nicht gering: Ungenügende allgemeine Kenntnisse, fahrlässige Buchung des ganzen Warenverkehrs, schlechte Kalkulation in Vertrieb und der Haltung von Waren.
4. Ganz ungenügende Kontrolle seitens der Organe und Mißachtung genossenschaftlicher Grundsätze.
5. Ungenügende finanzielle Grundlagen. Für einen Betrieb von solchem Umfange drängt sich die Frage der Bildung von Eigenkapital stark in den Vordergrund.

---

§ 7.

Aus der Organisation im bäuerlichen Kreditwesen.

a) Entwicklungsmomente im landwirtschaftlichen Kreditwesen des Kantons Thurgau.

Wie wir schon in der Einleitung hervorhoben, waren die rein wirtschaftlichen Probleme, wie sie sich im Verlaufe des letzten Jahrhunderts der thurgauischen Landwirtschaft aufdrängten, begleitet von der schwierigen Frage der Kreditvermittlung. Der Systemwechsel innerhalb der bäuerlichen Wirtschaft und ganz besonders das Sprunghafte in der Entwicklung der einzelnen Produktionszweige haben

nachhaltig den Landwirtschaftskredit gefordert. Aus der Besitzergreifung durch finanziell schwache Wirtschaftssubjekte nach der wirtschaftlichen Befreiung des Kantons resultierten stark verschuldete Grundbesitze. Die fast gleichzeitig einsetzende Wirtschaftsevolution verlangte von ihnen neue Aufgaben, deren Lösung wiederum vermehrte Betriebsmittel forderte. Der Bauer war mit seinen Barmitteln zu Ende. Kreditinstitute gab es noch keine. Der Kredit von Privaten kam eher einem Seltenheitsgute gleich und mußte als solches teuer bezahlt werden. Es war auch verhältnismäßig schwer, Bürgen aufzutreiben, denn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in den ländlichen Berufskategorien waren eher ausgeglichen wie heute. Dazu kam, daß die Wirtschaftsevolution gleichzeitig mit der Landwirtschaft auch sämtliche andern Berufsgruppen erfaßte. Die Betriebsverschuldung wurde eine allgemeine Erscheinung. Auf der einen Seite die Sorge um das eigene Fortkommen, auf der andern Seite das eher egoistische Streben nach Reichtum, schafften dem Bürgschaftskredit keine günstige Grundlage.

Eine gewisse Erleichterung in der Beschaffung von Betriebsmitteln konnte immerhin auf zwei Arten ermöglicht werden:

1. Indem man Betriebsmittelgenossenschaften gründete (Rohstoffgenossenschaften, Geräte- und Maschinengenossenschaften etc.), dadurch eine organisierte Kreditkraft bildete und auf Grund dieser den gemeinsamen Ankauf der dringendsten Betriebsmittel vornahm.
2. Indem man versuchte, den Kredit sich gegenseitig zuzuhalten durch die Sammlung der kleinsten verfügbaren Mittel in Kreditorganisationen und Abgabe an die einzelnen Mitglieder.

Wenn es schon recht früh z. B. zu Gründungen sogen. Gerätegenossenschaften gekommen ist und auch Viehleihkassen, allerdings nicht auf der Grundlage reiner Selbsthilfe, schon in den 40er Jahren errichtet wurden, blieben

Kreditvereine oder -Genossenschaften ohne praktische Versuche. Es dürfte aber bezeichnend sein, daß gerade für solche Institute wenigstens Propaganda gemacht wurde und diese Propaganda ausging von der thurgauischen gemeinnützigen Gesellschaft, also von Kreisen, die die Not der besitzenden Landwirte erkennen mußten und auch Mittel fanden, bei deren Anwendung man nicht direkte Behebung, aber wenigstens Linderung der Notlage erhoffte.

Mehr praktischen Erfolg hatte der Appell an den Staat und nahm dieser in seine Verfassung im Jahre 1823 folgenden § 17 auf:

„Der Staat ist verpflichtet, das Kreditwesen zu heben und zu schützen und namentlich zu einer Hypothekarleihbank soviel in seiner Stellung liegt, beizutragen.»

In Anlehnung an die schon im Jahre 1825 gegründete Sparkasse in Frauenfeld und spätern thurgauischen Ersparniskasse wurde ums Jahr 1850 die Thurgauische Hypothekenbank gegründet. Der Staat beteiligte sich daran mit zwei Fünftel des Gesamtkapitals. In ihrem Wesen blieb die Bank eine Privatbank und der Geschäftsumfang vermehrte sich rasch zusehends. Vom Jahre 1857 weg ist dann aus dem «gemeinnützigen» Institut eine moderne Handelsbank geworden, welche sich stark dem aufblühenden Handel und der Industrie zuwandte.

Aus dem reichhaltigen Sparkassawesen heraus, das zufolge seiner Dezentralisation (32 Einnehmereien der thurgauischen Sparkasse, einige Schulsparkassen und verschiedene Orts- und Gemeindekassen) dem Sparsinn des Thurgauers gute Dienste leistete, entwickelte sich in den 60er Jahren ein Leihwesen. Das Leihen von Kapital erforderte gewisse Kapitalreserven, die man sich durch Anteilschein- und Obligationenausgabe verschaffte. Gewerbe- und Handwerkervereine, sowie vornehmlich Orts- und Munizipalgemeinden gründeten Kreditinstitute, um den Kreditbedürfnissen ihrer Mitglieder oder ansässigen kleinen Wirtschaftern an die Hand zu gehen.

Leihkasse des Bezirks Gottlieben, gegründet 1864 vom dortigen Gewerbeverein.

Leih- und Sparkasse des Bezirks Bischofszell, gegründet 1864 mit Fr. 250 000 Eigenkapital.

Leih- und Sparkasse des Bezirks Dießenhofen, gegründet 1865 mit Fr. 100 000. — Eigenkapital.

Leih- und Sparkasse Eschenz, gegründet 1863, usw.

Die gewährten Darleihen schwankten meistens zwischen fest normierten Grenzen und waren nieder angesetzt. So setzte die Leihkasse Gottlieben 20—600 Franken Darlehensspanne fest, die Leih- und Sparkasse Eschenz 10 bis 500 Franken. Zudem waren die Darleihen meist kurz befristet und sogar ein Lauftermin festgesetzt, der dem Institut trotz der geringen eigenen Mittel doch eine gewisse Liquidität sichern sollte. Die meisten dieser Kassen haben vielfach unter behördlicher Kontrolle, am Anfang gemeinnützig gearbeitet und ihre Geschäftstätigkeit nur auf bescheidene Gewinne eingestellt.

Um die Wende des neunzehnten Jahrhunderts haben sie zum Teil Schiffbruch erlitten. Die maßgebenden Gründe legt uns C. Bucher an Hand zweier Beispiele (Spar- und Leihkassen Aadorf und Eschlikon) in seiner Dissertation auseinander[1]). Er schreibt dort wörtlich: «Die Schuld trifft in erster Linie die beiden Kassaverwalter, die rücksichtslos Kredite bewilligten. In Eschlikon waren es zwei Mühlefirmen, die den Krach verursachten. In Aadorf war es direkt die Absicht des Verwalters, der darauf stolz war, von einer vertrauensvollen Unternehmungslust beseelt, Kontokorrent-Kredite nach Zürich, Basel, Deutschland usw. zu gewähren und sich zu beteiligen an Unternehmungen mit Basler und Pariser Herren. Die Verwaltungsräte tragen eine weitere Schuld, weil sie viel zu spät erblickten, wie sie hintergangen wurden. Einzelne Verwaltungsratsmitglieder standen in beiden Fällen entgegen den Vorschriften der Sta-

[1]) C. Bucher: «Der Zusammenbruch der Leih- und Sparkassen Aadorf und Eschlikon». Zürich 1913.

tuten in Schuldverhältnissen gegenüber der Bank. — Im Jahre 1905 bewilligte der Verwaltungsrat in Aadorf ein Darleihen an Ruf in Basel von Fr. 200 000. —, während die Eigengelder (Reserven) Fr. 150 000. — betrugen. — Die Revisionsberichte waren doppelspurig, derjenige, bestimmt für die große Oeffentlichkeit, geschminkt, ohne jegliche Befürchtung, derjenige an den Verwaltungsrat mit Rügen versehen. — Die in den Statuten vorgesehenen Vorsichtsmaßregeln gegen Uebergriffe und Mißgriffe der Verwalter waren ungenügend.»

Bucher folgert aus dem Beispiel: «Gemeindebanken rechtfertigen sich nicht aus rein unternehmungstechnischen Gründen, wie auch aus sozialen Gründen. Es gibt keine Geldleihe aus gemeinnützigen Gründen.»

Umgesetzt in Stichworte ließe sich das Zitierte etwa folgendermaßen ausdrücken:

1. Untauglichkeit des Verwalters.
2. Ungenügende Vorschriften betr. Kompetenzeinräumung.
3. Widerspruch zwischen Größe von Geschäftsumfang und Geschäftsrayon zu den vorhandenen Mitteln.
4. Ungenügende und parteiische Kontrolle.
5. Spekulationsinteresse seitens des Verwaltungsrates.
6. Ungenügende statutarische Vorsichtsmaßregeln.

b) Die thurgauischen Darlehenskassen (System Raiffeisen).

Im Jahre 1900 wurde die erste thurgauische Darlehenskasse (System Raiffeisen) in Bichelsee, einem kleinern Bauerndorf im entlegensten Zipfel des Kantonsgebietes, gegründet. Die bäuerlich wirtschaftlichen Verhältnisse im sogen. hintern Thurgau waren aber bereits stark fortgeschrittene, als ein Dorfpfarrer in der genannten Ortschaft die Gründung jener Kasse vollzog. Die Kreditverhältnisse gehörten zwar wohl nicht zu den besten im Kanton, obschon ganz in der Nähe drei verschiedene Institute Kreditzwecken dienten. Es waren einerseits die Spar- und Leih-

kassen Eschlikon und Aadorf, anderseits die Filiale Sirnach der thurgauischen Kantonalbank. Dem schweizerischen Darlehenskassa-Pionier Pfarrer Traber wenigstens schienen diese Kreditverhältnisse nicht zu genügen. Sie waren ihm noch zu sehr zentralisiert und nicht dazu angetan, die Kreditbedürfnisse des «kleinen Mannes» zu befriedigen. Seine Ortsbürger sollten eine eigene Kasse besitzen, die nach den Grundsätzen Raiffeisens auf genossenschaftlicher Basis aufgebaut war. Der Begründer umschreibt das Wesen eines solchen Institutes folgendermaßen: «Es sind Darlehenskassen-Vereine, die auf Uneigennützigkeit und opferwilliger Nächstenliebe gegründet sind und zum Zwecke haben, den Bauernstand, Handwerkerstand, Kleinhandel und Gewerbestand moralisch und ökonomisch zu heben und die wirtschaftlich Schwachen zu stärken»[2]). Aus dieser Definition geht hervor, daß mit dieser Kasse nicht nur eine ökonomische Besserstellung der Bevölkerung angestrebt wurde, sondern, und dies vielleicht in vorderster Linie, moralische Erziehungsgrundsätze mit ihr in Verbindung gesetzt wurden. Der ökonomische Erfolg sollte ein Mittel werden, auch die christliche Ethik im Bürger zu pflanzen. — Wenn die sittlich ideale Seite in der Entwicklung der schweizerischen Darlehenskassen tatsächlich eine bedeutende Rolle spielt, so ergibt sie sich aus den wirtschaftlichen Grundsätzen und dem Wesen derselben. Ihr aber übergeordnet ist der eigentliche Zweck, den die Kassen verfolgen und dieser ist und bleibt ein gemeinwirtschaftlicher. Der Verband schweizerischer Darlehenskassen, der zwei Jahre später gegründet wurde und in seiner heutigen Zusammensetzung ein imponierendes Unternehmen darstellt, umschreibt ihn in den für alle seine Sektionen gleichgeordneten und obligatorischen Statuten wie folgt:

«Die Genossenschaft bezweckt:

a) Ihren Mitgliedern die zu ihrem Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe nötigen Darlehen zu beschaffen;

---

[2]) S. Traber: «Kurze Aufklärung über Raiffeisen'sche Darlehenskassavereine im Lichte eines praktischen Beispieles». Zürich 1907.

b) jedermann Gelegenheit zu geben, seine müßig liegenden Gelder, Sparkassabüchlein, Obligationen, Depositen- und Kontokorrent-Büchlein verzinslich anzulegen;
c) ein unteilbares Genossenschaftsvermögen anzusammeln.

Die Bedingungen, die der Verband festlegt für die Aufnahme von einzelnen Darlehenskassen lauten dahingehend, daß die von ihm aufgestellten Normalstatuten im wesentlichen von der Genossenschaft akzeptiert sind und insbesondere

a) nur solche Mitglieder aufgenommen werden, welche in ihrem beschränkten Vereinsbezirk wohnen und keiner andern Kreditgenossenschaft (Darlehensgenossenschaft) mit unbeschränkter Haftpflicht angehören;
b) sämtliche Mitglieder zu solidarischer Haftbarkeit verpflichtet werden;
c) für die Verwaltung keine Besoldungen bezahlt werden, Kassier ausgenommen;
d) nur an Mitglieder und nur gegen Sicherheit Geld ausgeliehen wird;
e) keine Dividenden verteilt werden, sondern aus dem Geschäftsgewinn, nach Abzug der Zinsen für die Geschäftsanteile, ein unteilbares Vereinsvermögen angesammelt wird bis zum Betrage von mindestens 20% der Bilanzsumme.»

Aus dem Angeführten ist ersichtlich, daß gerade jenen Momenten vorgebeugt wird, die als die Ursachen des Zusammenbruches der thurgauischen Spar- und Leihkassen gedeutet werden dürften:

1. Die Kompetenzen des Kassaverwalters sind im Genossenschaftszweck festgelegt.
2. Der Geschäftsumfang ergibt sich aus dem Zwecke (nur den Mitgliedern dürfen Darlehen verabfolgt werden) und der Geschäftsrayon ist in den Bedingungen des Verbandes umschrieben (beschränkter Vereinsbezirk).
3. Die Kontrolle liegt in der Rechnungsprüfung durch den Verband und die getroffenen Vorsichtsmaßreln

sind durch das Wesen der Organisation (Genossenschaft), sowie durch ihre festumschriebenen Finanzgrundsätze gewährleistet.

Das Ziel, das sich die Raiffeisenbewegung setzt, soll darin bestehen, einer jeden Gemeinde eine örtliche Darlehenskasse zu sichern. Prof. Jung, St. Gallen, schreibt diesbezüglich:

«Am Bestreben, jeder Gemeinde eine Raiffeisenkasse zu sichern, soll sich der einzelne in praktischer Mitarbeit betätigen. Landbevölkerung und besonders der Bauernstand bleibt der Grundstock des Volkes. Die Städte wären längst dem Untergang geweiht, wenn sie nicht immer neue, gesunde Kräfte vom Lande erhielten. Wird das Land den glücklichen Mittelstand erhalten, derselbe finanziell gestärkt und unabhängig, von christlichen Ideen und Grundsätzen geleitet, dann bleibt die Volkskraft erhalten.»

Prof. Dr. Laur schreibt 1921:

«Das Ziel muß darin bestehen, daß in jeder Gemeinde eine gemeinnützige Kreditgenossenschaft entsteht, welche nach den von Raiffeisen aufgestellten Grundsätzen geführt wird.»

Weiter schreibt er in seiner Schrift über das landwirtschaftliche Kreditwesen nach dem Kriege im Jahre 1918:

«Das Ziel unserer Landwirtschaft muß darin bestehen, mindestens den Betriebskredit möglichst aus eigener Sparkraft zu decken. Die örtlichen Darlehenskassen auf genossenschaftlicher Grundlage bilden die Zelle dieses Organismus, in welchem die Aufnahme und Abgabe des Geldstromes reguliert wird.»

Bei diesen Bestrebungen, sich überall festzusetzen, wo es etwa gilt, den bäuerlichen Mittelstand finanziell selbständig zu machen, werden diese Darlehenskassen auf verschiedene Faktoren stoßen, die einer ungestörten Gründungspropaganda hindernd im Wege stehen. Es seien hier nur zwei Momente genannt, die wohl mit zu den wichtigsten gehören. Einerseits ist es die Konkurrenz von seiten

weiterer Institute, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen, anderseits das psychologische Empfinden und die genossenschaftliche Schulung der Bevölkerung. Gerade letzteres kommt beim Wesen der Darlehenskasse ganz besonders zur Geltung, da die Anforderungen an das Wirtschaftssubjekt innerhalb dieser Organisation ein starkes Solidaritätsgefühl und gegenseitiges Vertrauen voraussetzen. So hat, nicht zuletzt aus diesen Gründen, die Darlehenskasse in den einzelnen schweizerischen Kantonen und Landesteilen recht verschieden stark Fuß gefaßt. Während einzelne der erstern, wie Solothurn, St. Gallen, Wallis, Aargau von einem Netz solcher Genossenschaften umspannt sind, sind andere, wie Zürich, Bern, Tessin, Schaffhausen, Graubünden etc. von diesen Organisationen bis heute fast unberührt geblieben.

Kanton	Anzahl Kassen	Mitglieder pro Kasse	Anzahl Landwirtschaftsbetriebe	Landwirtschaftsbetriebe pro Kasse
Solothurn	47	77	7164	152
St. Gallen	64	116	14490	226
Wallis	59	61	16869	286
Aargau	51	87	17217	337
Waadt	38	76	15540	409
Nidwalden	2	54	820	410
Thurgau	20	116	8947	447

In der absoluten Zahl der Genossenschaften erscheint der Kanton Thurgau an fünfter Stelle.

Bemerkenswert sind die großen Mitgliederzahlen der Kassainstitute in den ostschweizerischen Kantonen Thurgau und St. Gallen im Vergleich zu den andern angeführten Kantonen. Die Ursache dieses quantitativen Unterschiedes dürfte wohl begründet sein in den Siedlungsverhältnissen, indem man in den ostschweizerischen Kantonen vornehmlich große Bauerndörfer mit überwiegend mittelgroßen bis kleinen Betrieben antrifft. Schwach besiedelte Gegenden, wo der geringe Fruchtbarkeitsgrad des Bodens der Betriebszusammenballung hinderlich ist, oder höchstens aber

Miniaturbetriebe in größerer Zahl aufkommen läßt, verhindern einen großen Mitgliederbestand im beschränkten Geschäftsrayon einer Darlehenskasse.

Die Gründungsweise war zahlenmäßig eine sprunghafte und wurde sie vor allem in den Nachkriegsjahren stark forciert:

Jahr	Genossenschaften	Mitglieder
1902	1	78
1910	4	415
1914	5	494
1918	9	1019
1922	13	1544
1925	20	2323

Es ergeben sich in den ersten 16 Jahren der Entwicklung 8 Gründungen und in den letzten 8 Jahren bis 1925 deren 13. Der Krieg brachte für die Landwirtschaft neue und vermehrte Aufgaben, sowohl in der Produktion wie in der Verwertung. Man lernte den landwirtschaftlichen Rohertrag steigern, wobei man gleichzeitig auf vermehrte Betriebsmittel angewiesen wurde. Die Nachkriegskrise setzte den wohlgemeinten Bestrebungen starken Widerstand entgegen, indem der Produktion eine ungenügende Produktenverwertung gegenüberstand. Der wirtschaftliche Reinertrag reichte nicht hin, um den stark intensivierten Betrieb durch selbständige Betriebsmittelbeschaffung aufrecht zu erhalten, und wurde wieder in vermehrtem Maße die landwirtschaftliche Kreditfrage aktuell.

Weitere Förderer, speziell der thurgauischen Darlehenskassen, wurden nach dem Kriege zwei spezielle Faktoren. Die Bevölkerung hatte wieder Vertrauen gefaßt zum Wesen der bestehenden Kleinkredit-Institute, nachdem dieses zufolge des Zusammenbruches der thurgauischen Spar- und Leihkassen während des Krieges stark geschwächt gewesen sein dürfte. Zudem half eine vermehrte systematische Propagandatätigkeit vor allem in den Bezirken des obern Thurgaus mit, neuen Kassen den Grund

zu legen. Tatsächlich sind denn auch von den 8 Kassen des obern Thurgaus 7 nach dem Kriege entstanden (1919 bis 1925). Hier wurde zugleich auch der Unterverband thurgauischer und schaffhausischer Darlehenskassen ins Leben gerufen.

Die wesentlichen Grundsätze, denen die Darlehenskasse nachlebt, beruhen

a) in der beschränkten Kreditvermittlung nur an die Mitglieder der Genossenschaft,
b) im beschränkten Betrag der Stammanteile (nur ein Anteilschein pro Mitglied),
c) in der Verzinsung des Stammkapitals an Stelle der Dividende,
d) in der Bildung der Reserven aus den Totalbeträgen der Jahresgewinne und ihrer Bemessungsmethode nach den Betriebskapitalien,
e) in der ehrenamtlichen Verwaltung (Kassier ausgenommen),
f) in der solidarischen und unbeschränkten Haftpflicht der Mitglieder.

Diese Grundsätze sind rein genossenschaftlicher Natur. Sie entbehren jener kapitalistischen Färbung, wie sie diejenigen anderer genossenschaftlicher Kreditinstitute aufweisen (Eintrittsgelder, Gewinnbeteiligung nach Anteilscheinen, Spekulations- und Gewinnstreben etc.). In ihrer Einheitlichkeit und konsequenten Befolgung seitens der Verbandskassen haben sie sich als standfest erwiesen. Die stets weitere Entwicklung der Raiffeisenkassen in der Schweiz mag dafür ein erfreuliches, folgerichtiges Zeichen sein.

Das Finanzgebaren innerhalb der schweizerischen Darlehenskassen, beruhend auf denselben Grundsätzen, ist in einzelnen Gebieten und Landesteilen teilweise rein ziffernmäßig verschieden orientiert. Es paßt sich mehr oder weniger qualitativ und quantitativ an an die speziellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse innerhalb der Berufsgruppen, denen die Kassen zu Diensten stehen. Hier

ist es vornehmlich die Landwirtschaft, auf die sich ihr Mitglieder- und Geschäftskreis gründet. Aber auch die landwirtschaftlichen Kreise einzelner schweizerischer Wirtschaftsgebiete haben sich in finanztechnischer Hinsicht der Darlehenskassen graduell verschieden bedient. Dabei spielt wiederum das bäuerliche Betriebssystem eine Rolle, d. h. das durch dasselbe zeitlich und umfangmäßig bedingte Kreditbedürfnis.

Unsere Aufgabe im Rahmen dieser Arbeit soll darin bestehen, zu zeigen, auf welche Art sich der thurgauische Bauer der Raiffeisenkassen bedient und wie sich umgekehrt die Kassen den Bedürfnissen der Bauern etwa anpassen.

Umsätze. Die thurgauischen Kassen zeichnen sich von den andern besonders aus durch eine starke Beanspruchung ihrer Gelder seitens der Mitglieder. Ihre Umsätze sind dementsprechend recht bedeutende und in ihrer Entwicklung stets wachsende.

Jahr	Gesamtumsatz	Umsatz pro Sektion	Umsatz pro Mitglied
1903	657 409	657 409	8 428
1907	1 833 164	611 055	7 024
1912	4 113 277	822 655	11 728
1915	4 767 965	794 661	8 000
1917	9 721 777	1 215 222	12 911
1919	22 681 110	2 520 123	22 258
1920	23 217 464	2 579 718	20 804
1921	25 123 993	2 093 666	18 460
1922	29 224 282	2 248 021	18 927
1923	42 162 715	2 635 170	23 205
1924	54 736 668	3 219 804	28 210
1925	58 660 954	2 933 048	25 252

Betrachten wir die Umsätze pro Sektion, so bemerken wir ein besonders starkes Anwachsen derselben in den Kriegsjahren und sodann in den ersten Nachkriegsjahren bis 1920. Für 1921 und 1922 ist dann ein fühlbarer Rück-

schlag eingetreten, welcher wohl zurückzuführen ist auf die krisenhaften Erscheinungen innerhalb der schweizerischen Landwirtschaft. In solch flauen Wirtschaftsperioden pflegt der Klein- und Mittelbauer seinen Besitzstand so gut als möglich zu wahren und seinen Betriebsmittelbedarf aufs möglichste einzuschränken. Die Großzügigkeit verliert sich natürlicherweise bei ihm und er wird in Finanzoperationen ganz besonders vorsichtig. Anders war es während den Kriegsjahren, wo dem Bauer reichlich Mittel aus seinem Betriebe zuflossen, wo sich seine Wirtschaft rentierte und ihn zur Unternehmungslust antrieb. Ganz besonders ermutigend wirkten die ersten Jahre nach dem Kriege, als trotz Beseitigung der auf die Gemüter drückenden Kriegsathmosphäre die gute Konjunktur noch immer anhielt.

Das Jahr 1924 brachte den Maximalumsatz und es dürfte wohl kaum zu erwarten sein, daß in der nächsten Zukunft diese Ziffer stark überboten werde. Es scheint vielmehr, daß unter den herrschenden allgemeinen bäuerlichen Wirtschafts- und Kreditverhältnissen dies das Optimum ist, was eine solche Kasse im gegebenen lokalen Rayon zu leisten vermag.

Detaillierter Geschäftsverkehr. Entsprechend einem dreifachen Zwecke enthält die Verkehrstabelle der schweizerischen Darlehenskasse auch drei Gruppen von Geschäftskonten:

a) Vermögenskonten (Stammkapital, Reserven),
b) Sparkonten (Sparkassa, Obligationen und Depositen),
c) Kreditkonten (Darlehen, Konto-Korrent).

In den Vermögenskonten erblicken wir die eigenen Mittel, währenddem die Sparkonten die fremden Mittel, d. h. die Guthaben der Gläubiger der Kasse enthalten. Beide Kategorien von Konten zusammen schließen das gesamte Betriebskapital einer Raiffeisenkasse in sich. Die Kreditkonten sodann enthalten die verschiedenen Arten der Ver-

wendung dieses Betriebskapitals, also die aktive Seite der Kreditwirtschaft. In ihnen spiegelt sich gleichsam der Hauptzweck der ländlichen Darlehenskassen wieder.

Diese Geschäftskonten stehen zueinander in gewissen Relationen und die Theorie hat versucht, die Bedingungen für ein harmonisches Zusammenwirken innerhalb derselben in gewissen Prozentverhältnissen zum Ausdruck zu bringen. So wird z. B. von den Sektionen des deutschen Genossenschaftsbundes gefordert, daß in den Gründungsjahren die eigenen Gelder zirka 10% der aufgenommenen fremden ausmachen sollen, daß sie aber nach 2—3 Jahren auf 20 bis 25% und bei ältern Genossenschaften bis auf 50% anzuhäufen wären[3]). Die Schweizerische Volksbank betrachtet 20% als absolut genügend.

Eigene und fremde Mittel.

Entwicklung der fremden Gelder bei den thurgauischen Darlehenskassen.

Jahr	Kontokorrent-Kreditoren	Obligationen und Depositen	Spareinlagen	Total
1914	519 820	1 037 894	468 909	2 026 623
1915	628 735	1 128 446	523 726	2 280 905
1916	840 807	1 264 994	620 235	2 726 036
1917	1 359 298	1 687 539	732 731	3 779 568
1918	1 888 508	2 256 568	1 006 973	5 152 049
1919	2 822 415	3 142 011	1 339 307	7 303 733
1920	2 903 696	4 063 185	1 647 868	8 614 749
1921	2 963 319	5 051 881	1 962 526	9 977 726
1922	3 056 782	6 309 450	2 357 644	11 723 876
1923	3 553 081	7 395 762	2 997 622	13 946 465
1924	3 841 772	8 871 990	3 326 252	16 040 014
1925	3 883 711	10 569 877	3 707 991	18 161 579

Ganz besonders ausdrücklich erscheint die sprunghafte Entwicklung des Obligationen- und Depositenkontos. Die Bestandziffer macht im Jahre 1925 mehr aus, wie die

[3]) Meisterhans: «Die Raiffeisenkassen in der Schweiz». Zürich 1923.

Kontokorrent-Kreditoren und die Spareinlagen zusammen. Zum Vergleiche dürfte es vielleicht interessant sein, wenn wir die Ziffern für das Total der schweizerischen Darlehenskassen anführen.

Kontokorrent-Kreditoren	Obligationen u. Depositen	Spareinlagen
31 924 012	50 503 133	71 292 816

Im schweizerischen Total ergibt sich somit gerade das umgekehrte Verhältnis, indem die Obligationen und Depositen kaum an die Hälfte der beiden andern Fremdgeldkontos heranreichen.

Wir können dies noch anschaulicher zeigen, wenn wir die Ziffern für das Jahr 1925 in Prozenten des Totals der fremden Gelder ausdrücken:

	Kontokorrent-Kreditoren	Obligationen und Depositen	Spargelder
In den thurg. Sektionen	21,3	58,3	20,4
In den schweiz. Sektionen	20,8	32,9	46,3

Hier kommt es eindeutig zum Ausdruck, wie das Minus an Obligationen und Depositen, also an Geldanlagewerten bei den schweizerischen Kassen auf Konto Spargelder zu buchen ist. Das will sagen, daß die Kassen anderer Kantone relativ mehr direkte Spargelder beziehen, als deren festgeronnene Anlagen, wie sie in den thurgauischen Kassen vorherrschend sind. Der thurgauische Bauer legt seine flüssigen Mittel relativ häufig in höher verzinslichen Wertpapieren an auf Kosten natürlich einer gewissen selbständigen finanziellen Liquidität, beruhend auf eigenen Mitteln.

Der Bestand an eigenen Geldern in den thurgauischen Kassen gestaltet sich für das Jahr 1925 wie folgt:

Stammkapitalien		Reserven		Total	
Insgesamt	Pro Sektion	Insgesamt	Pro Sektion	Insgesamt	Pro Sektion
223 970	11 199	416 288	20 814	640 258	32 013
34,98 %		65,02 %		100 %	

Es ergibt sich folgendes Prozentverhältnis der eigenen zu den fremden Kapitalien:

Fremdkapital	Eigenkapital	In % des Fremdkapitals
18 161 579	640 258	4,37

Wir setzen auch hier die Zahlen sämtlicher schweizerischer Kassen zum Vergleich hinzu und ersehen daraus, wie sowohl die fremden als die eigenen Mittel in den thurgauischen Sektionen stark in den Vordergrund treten.

Stammkapitalien		Reserven		Total	
Insgesamt	Pro Sektion	Insgesamt	Pro Sektion	Insgesamt	Pro Sektion
2 462 799	6 567	4 144 959	11 053	6 607 758	17 620
37,27 %		62,73 %		100 %	

Fremdkapital	Eigenkapital	In % des Fremdkapitals
153 719 961	6 607 758	4,29

Aktivgeschäfte. Fremde und eigene Mittel dienen dazu, die Kreditbedürfnisse des Genossenschafters zu befriedigen. Dabei müssen diese der speziellen Veranlagung der verschiedenartigen Bedürfnisse angepaßt werden und in ihrer Doppelnatur sich in der Bedürfnisbefriedigung zu ergänzen suchen. Der Bauer benötigt zum Umtrieb seiner Wirtschaft sowohl Betriebskredit als Besitzkredit, den letztern zur Beschaffung des Gutes (Produktionsanlage), den erstern zur Inbetriebsetzung und der Erhaltung der Betriebsintensität des Gutes. Der Besitzkredit macht Anspruch auf Langfristigkeit und müssen die Kreditmittel, die ihm gerecht werden sollen, in ihrer Verfügbarkeit eine relativ zeitliche Ungebundenheit aufweisen.

Anders der Betriebskredit, dessen Kurzfristigkeit sich an die Betriebsintervalle im bäuerlichen Haushalt anlehnt und der sich im Landwirtschaftsbetrieb gewöhnlich in einem Jahre umsetzt, um dann wieder frei zu werden.

Das Kreditinstitut muß sich dieser Fristmomente bewußt sein und seine verfügbaren Mittel danach einstellen. Es kann beide Kreditarten befriedigen, wenn es ihnen angepaßte eigene und fremde Mittel besitzt. Ueber

die eigenen Mittel verfügt das Institut zu jeder Zeit und taugen diese zu kurz- und langfristiger Anlage ohne Einschränkung. Die fremden Gelder sind gemäß ihrem verschiedenen Anlagecharakter Kreditzwecken verschieden zugetan. Bald erlauben sie eine uneingeschränkte, langfristige Kreditanlage, sofern sie nicht Anspruch machen auf jederzeitige prompte Rückzahlung an den Eigentümer, bald taugen sie nur für kurzfristige Kredite, wenn sie der Gläubiger stets flüssig haben will (Liquidität der Kassen).

Wohl die sicherste Kreditgrundlage wäre für ein Kreditinstitut diejenige, die sich auf ausschließlich eigene Mittel stützte. Die genossenschaftlichen Finanzgrundsätze der Darlehenskassen verhindern aber gerade dies in erster Linie, und sie sind somit ganz besonders auf die fremden Gelder angewiesen. Gerade damit, daß sie nur eine beschränkte Anzahl Anteilscheine zulassen und ihre Reserven zudem nur mit bescheidenen Jahresgewinnen zu speisen wünschen, dauert es zum mindesten Jahrzehnte bis sie zu einem ansehnlichen Fonds eigener Mittel gelangen.

Darlehen. Die Verkehrstabellen der schweizerischen Raiffeisenkassen enthalten eine Kolonne, die mit «Darlehen» überschrieben ist. — Darunter fallen sämtliche, auf festen Termin hingegebene Kreditarten, somit sowohl Besitzkredite als Betriebskredite und diese wiederum in den nach den verschiedenen Arten ihrer Sicherung unterschiedenen Kategorien. — In Betracht kommen diesbezüglich einmal die hypothekarisch gesicherten Darlehen, worunter solche auf erste Hypothek und solche auf zweite Hypothek mit Bürgschaft. Dann weiter zählen hierher die Faustpfanddarlehen, Viehpfanddarlehen und reine Bürgschaftskredite. — Man ist für gewöhnlich versucht, unter hypotlekarisch gesicherten Darlehen nur solche langfristiger Natur zu verstehen.

Die Entwicklung der Darlehen scheint in den thurgauischen Kassen ganz besonders intensiv vor sich gegangen zu sein.

	Darlehensbetrag Insgesamt	Darlehensbetrag Pro Genossenschaft	Darlehensbetrag Pro Mitglied
1915	1 687 058	281 176	2 831
1916	1 904 588		
1917	2 435 279	304 410	3 234
1918	3 331 029		
1919	5 054 281	561 587	4 960
1920	6 241 689		
1921	7 009 571	584 131	5 150
1922	8 645 291		
1923	10 193 369	637 461	5 613
1924	12 960 144		
1925	15 016 142	750 807	6 464

Die steigende Bedeutung der Darlehensgelder an die Mitglieder der Genossenschaft vollzog sich vornehmlich zu Gunsten der hypothekarisch gesicherten. Diese nehmen weitaus den größten Teil sämtlicher unter den Begriff Darlehen subsumierter Kreditbeträge vorweg. Bei einzelnen Kassen sind davon bis zu 95 und mehr Prozent Hypothekarkredite. Bei acht thurgauischen Kassen kommt die Vorherrschaft dieser Darlehensart typisch zur Geltung. (Direkte Erhebung.)

Gesamtdarlehen	Hypothekarkredite	Prozentverhältnis
12 479 000	11 197 000	89,7% : 10,3%

Diesen acht Raiffeisenkassen standen im Berichtsjahr 1925 zur Verfügung:

An Obligationen und Depositen zirka	Fr. 9 400 000. —
An Eigengeldern zirka	- 500 000. —
Somit ein vorläufiger Deckungsbetrag von zirka	Fr. 9 900 000. —

oder 87% sämtlicher Hypothekardarlehen.

Handelte es sich bei den hypothekarisch gesicherten Darlehen der thurgauischen Raiffeisenkassen ausschließlich um langfristige Kredite, so würden also eigene Gelder plus Obligationen und Depositen zu deren Deckung nicht

hinreichen. Es müßten auch die Spargelder herbeigezogen werden, was an und für sich nichts Anstößiges bedeutet, was aber hinsichtlich der Liquidität der Kassen gefährlich werden könnte. Bei den genannten acht Kassen machen nämlich die Spargelder Fr. 2 600 000. — aus. Rechnet man noch damit, daß die Depositen nicht wohl als Kategorie langfristiger Kapitalanlagen gewertet werden können, somit also der oben angeführte Deckungsbetrag noch um den Betrag der Depositen reduziert werden müßte, so leuchtet es ein, daß schließlich auch vom Spargeldkonto nicht mehr viel übrig bliebe. Auf alle Fälle wäre für eine ausreichende Liquidität nicht mehr gesorgt.

In Wirklichkeit handelt es sich bei den Hypothekarkrediten nicht ausschließlich um langfristige Geldanlagen. Einmal sind unter diesen Hypotheken solche vom zweiten Range, denen stets eine Bürgschaftssicherung beigegeben ist. Diese zweiten Hypotheken dürften fast ausschließlich zur Speisung des Betriebskredites errichtet sein[4]). Selbst von den ersten Hypotheken sind nicht alles Sicherungen für eingeräumte Besitzkredite. — Ganz allgemein läßt sich sagen, daß Besitzkredit wohl ausschließlich hypothekarisch gesichert sein sollte, dagegen braucht nicht jeder Hypothekarkredit Besitzkredit zu sein. Er kann ebensogut dem Betriebskredit verfügbar gemacht werden, und er wird es zum Teil tatsächlich auch in den Raiffeisenkassen. Besonders für den bäuerlichen Betriebskredit ist diese hypothekarische Sicherung sehr vernünftig und wünschenswert schon wegen seiner relativen Langfristigkeit (im Vergleich zum industriellen und gewerblichen Betriebskredit). Leider ist es nun aber zufolge der Zusammenziehung sämtlicher auf Termin verabfolgten Kredite nicht möglich, zu entscheiden, wo tatsächlich der Besitzkredit aufhört und wo der Betriebskredit anfängt. Eine genaue Fixierung wäre deshalb von Interesse, weil man

[4]) Meisterhans: Seite 85.

daraus ersehen könnte, wohin eigentlich das Betriebskapital der Raiffeisenkasse wandert, ob mehr in die Besitzanlage des Bauern, oder in dessen Betriebsmittelfonds. Auf Grund dieser Scheidung könnte auch allein eine absolute Beurteilung der Liquidität der thurgauischen Raiffeisenkassen vorgenommen werden.

Wir haben versucht, durch eine Umfrage (Verschikken eines Fragebogens) die Arten der Sicherung der Darlehen bei den thurgauischen Raiffeisenkassen quantitativ und qualitativ in Erfahrung zu bringen. Der Versuch ist aber mißglückt, indem wir nur von einigen wenigen Instituten die betreffenden Antworten erhielten. Wir geben immerhin zur Illustrierung drei typische Beispiele.

Kasse	Gesamt-Darlehen		Auf erste Hypothek		Auf zweite Hypothek	
	S	%	S	%	S	%
A	2 424 000	100	2 022 000	83,83	323 000	13,34
B	2 034 000	100	600 000	29,50	121 000	59,48
C	53 950	100	38 200	70,77	3 000	5,58

	Faustpfand-Darlehen		Bürgschafts-Darlehen		Viehpfand-Darlehen	
	S	%	S	%	S	%
(A)	71 000	2,93	8 000	0,33	—	—
(B)	10 000	0,50	214 000	10,52	—	—
(C)	6 500	12,05	3 550	6,60	2 700	5,00

Betreffend Kasse A schreibt uns deren Verwalter: «Sämtliche Hypotheken sind täglich auf sechs Monate kündbar. Eine andere Befristung besteht nicht. Nach unten besteht für die Darlehen keine Grenze und nach oben wird sie gebildet durch den Stand der verfügbaren Mittel. Der höchste derzeitige Hypothekarschuldner ist ein Landwirt mit Fr. 100 000.— Belastung.» Betreffend Kasse B ist zu bemerken, daß hier die zweiten Hypotheken auffallend in den Vordergrund treten und daß speziell auch die Bürgschaftsdarlehen eine bedeutende Rolle spielen. Die Kasse, die in einer industrie- und gewerbereichen Gegend liegt, ist offenbar stark in Anspruch genommen durch das Veredlungsgewerbe. Betreffend Kasse C mit dem relativ geringen Aktiv-Umsatz ist man geradezu gezwungen an-

zunehmen, daß in den 70,77% Darlehen auf erste Hypothek auch noch reine Betriebskredite verborgen sind. Im übrigen treffen wir hier auch das Viehpfanddarlehen an, welches sonst in den thurgauischen Kassen nicht sehr bräuchlich ist. Die Raiffeisenkassen sind im Kanton Thurgau als Viehleihinstitute staatlich anerkannt, doch scheint der Landwirt für gewöhnlich erst in der höchsten Not zum Vieh als Sicherheitsmittel seiner Kreditbedürfnisse Zuflucht zu nehmen.

Liquidität. Wenn wir schließlich die Frage der Liquidität doch streifen, so darf gesagt werden, daß diese vorhanden ist. Es erklärt sich dies rein äußerlich aus der Tatsache, daß die thurgauischen Kassen in ihrer Gesamtheit beim Verbande, der zentralen Geldausgleichsstelle, eher als Gläubigerin auftreten. Weiterhin sind aber noch einige prinzipielle Punkte zu erwähnen, die der Liquidität förderlich sind.

Untersuchen wir das Spargeldkonto, so nimmt dessen Entwicklung einen unbedingt vertrauenerweckenden Verlauf.

Jahr	Anzahl Kassen	Spargelder pro Kasse
1915	6	87 288. —
1917	8	91 591. —
1919	9	148 812. —
1921	12	163 544. —
1923	16	187 351. —
1925	20	185 400. —

Diese Spargelder, wie sie sich in dem angeführten zehnjährigen Zyklus präsentieren, bedeuten eine ideale langfristige Fremdgeldanlage. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß ein guter Teil dieser Gelder durch die Kassamitglieder selbst beigebracht wird. Das Vertrauen in das eigene Unternehmen wird Gewähr dafür bieten, daß dieser Teil des Sparkapitals den Kassen ständig erhalten bleibt.

Für die fremden Sparer aber liegt in der solidarischen Haftpflicht der Mitglieder für sämtliche Verpflichtungen der Genossenschaft ein stark ins Gewicht fallender Sicheerheitsfaktor.

Die Zahlungsbereitschaft der Kassen wird weiterhin dadurch gekräftigt, daß eine jede Anspruch hat auf einen bestimmten Normalkredit von seiten der Zentralkasse. Dieser beträgt im Maximum Fr. 10 000 pro Fr. 100 000 Bilanzsumme. Sonderkredite werden überdies etwa eingeräumt zwecks Finanzierung von Bodenameliorationen, Güterzusammenlegungen, Bodenvermessungen, Weg- und Straßenanlagen, nicht dagegen für die Uebernahme von Hypotheken.

Letzten Endes muß noch berücksichtigt werden, daß nach mehrjähriger Geschäftstätigkeit sich die Genossenschaftsverwaltung auf einen innerhalb gewisser Grenzen stabilen Geschäftsverkehr verlassen kann. Vor allem werden die lokalen Betriebskreditbedürfnisse sich schrittweise gleichmäßig entwickeln, um schließlich, auf einem gewissen Stande angelangt, stabil sich zu verhalten. So das letztere einmal erreicht ist, wird es nicht mehr viel Mühe verursachen, die bereitstehenden Mittel richtig in den gesamten Aktivverkehr einzukalkulieren.

Kontokorrent-Kredit. Die Darlehenskasse gibt auch Kredit in laufender Rechnung, den sogen. Kontokorrent-Kredit. Dieser wird aber von den Mitgliedern der einzelnen schweizerischen Kassen zahlenmäßig sehr verschieden in Anspruch genommen. Währenddem z. B. in den westschweizerischen Kantonen Freiburg und Waadt 57 bzw. 58% aller Kassamitglieder Kontokorrent-Schuldner sind, betrifft es im Kanton Thurgau nur deren 29% für das Betriebsjahr 1925.

Entwicklung der Kontokorrent-Debitoren in den thurgauischen Darlehenskassen:

Jahr	Gesamt-Debitoren in Fr.	Debitoren pro Kasse in Fr.
1914	466 315. —	93 263. —
1915	586 275. —	97 712. —
1916	827 898. —	137 983. —
1917	1 375 083. —	171 885. —
1918	1 862 092. —	232 761. —
1919	2 341 100. —	260 122. —
1920	2 482 023. —	275 780. —
1921	3 156 576. —	263 048. —
1922	3 314 364. —	255 028. —
1923	4 027 420. —	251 728. —
1924	3 407 420. —	200 436. —
1925	3 576 250. —	178 812. —

Die zahlenmäßige Entwicklung der Kontokorrent-Kredite war während der Kriegsjahre und ganz besonders der ersten Nachkriegsjahre bis 1920 eine ansteigende. Der vermehrte Betriebsmittelbedarf (Betriebsumstellungen) und nicht zuletzt das Moment der Geldentwertung dürften darin zur Geltung kommen. Vom Jahre 1920 hinweg gehen die Ziffern langsam, aber stetig zurück, bis sie 1925, auf die Genossenschaft berechnet, einen auffallenden Tiefstand aufweisen. Die Jahre 1924 und 1925 waren reich an Neugründungen. Dies hat auf den durchschnittlichen Kontokorrent-Verkehr des einzelnen Institutes im Sinne eines zahlenmäßigen Rückganges eingewirkt. Die Erscheinung mußte um so eher sich geltend machen, als das Kontokorrent-Geschäft speziell in den thurgauischen Darlehenskassen Mühe hat, sich einzubürgern.

Für ein Kreditinstitut ist es nicht bedeutungslos, wie sich das Verhältnis gestaltet zwischen Kontokorrent-Debitoren und Kontokorrent-Kreditoren. Es ist wünschenswert, daß die beiden zahlenmäßig nicht stark voneinander abweichen. Nur damit kann nämlich diese laufende Rechnung fast aus eigenen Mitteln sich erhalten, das heißt ohne stark angewiesen zu sein auf anderweitige Kreditquellen. Nun ist es nicht immer leicht, diesen Idealzustand herbeizuführen bzw. zu erhalten, denn dieser ist vornehmlich bedingt durch die Konstellation der an der laufenden Rechnung beteiligten Berufs-

und Vermögensgattungen. Nur wenn sich Kontokorrent-Schuldner und Kontokorrent-Gläubiger in dem Sinne ergänzen, daß ihre Kreditbedürfnisse zeitlich auseinanderfallen, gewissermaßen verschiedener Saisons angehören, ist die Möglichkeit für den gewünschten Zustand gegeben. Sofern nun aber die Raiffeisenkasse in einer ländlichen Gegend sozusagen ausschließlich der Landwirtschaft eines beschränkten Wirtschaftsgebietes dient, wird es mit dem Gleichgewicht im Kontokorrent-Verkehr wohl zu Ende sein. Bei der Würdigung der Verhältnisse in den thurgauischen Kassen ist man angenehm überrascht. Man errechnet bei ihnen auf Fr. 1000. — Kontokorrent-Debitoren folgende Beträge an Kontokorrent-Kreditoren:

Jahr	Fr.	Jahr	Fr.	Jahr	Fr.	Jahr	Fr.
1914	1115	1917	983	1920	1206	1923	882
1915	1072	1918	1014	1921	938	1924	1127
1916	1016	1919	1206	1922	922	1925	1086

Etwas anders sieht es teilweise in den Kassen anderer Kantone aus. Wir führen für das Jahr 1925 einige Beispiele an:

Kanton	Debitoren in Fr.	Kreditoren in Fr.	Kreditoren in % der Debitoren
Freiburg	212 254	90 419	42,59
Waadt	214 655	97 177	45,26
Aargau	60 975	49 310	80,84
Thurgau	178 812	194 186	108,61

Insgesamt ergäben sich also aus dem Kontokorrent-Verkehr der thurgauischen Darlehenskassen eher flüssige Gelder, währenddem die Institute der Kantone Freiburg und Waadt und auch in geringerem Maße des Kantons Aargau zur Befriedigung des Kontokorrent-Kredites anderweitige fremde oder eigene Mittel zuziehen müssen.

Im Kontokorrent-Geschäft waren im Jahre 1925 gegenüber ihren Mitgliedern

im	Kanton	Thurgau	von	20	Kassen	15	Schuldnerin	und	5 Gläubigerin
-	-	Freiburg	-	45	-	3	-	-	42 -
-	-	Waadt	-	38	-	3	-	-	35 -
-	-	Aargau	-	51	-	17	-	-	34 -

Es läßt sich wohl vermuten, daß diese starken Abweichungen im gegenseitigen Verhalten von Kontokorrent-Debitoren und Kontokorrent-Kreditoren in den einzelnen kantonalen Beständen nicht allein auf Konto der Teilnahme verschiedener Erwerbszweige an diesem Geschäftszweig zu buchen sind. Gewiß ist dafür die Durchtränkung der ländlichen Wirtschaft mit Gewerbe und Industrie im Kanton Thurgau, wie übrigens auch im Kanton Aargau, von gewissem Einflusse. Die beiden Erwerbszweige, sofern sie sich der Darlehenskasse bedienen, sind in ihren Kreditforderungen an die Kassen in zeitlicher Hinsicht teilweise anders orientiert wie die Landwirtschaft. Somit können sie sich im Kontokorrent-Verkehr in Verbindung mit der Landwirtschaft teilweise ergänzen.

Als zweiten und wichtigeren Faktor glauben wir aber für den Kanton Thurgau speziell noch anführen zu müssen das Bestreben des Landwirtes, sich mehr der Darlehen auf festen Termin zu bedienen. Damit befriedigt er zum mindesten seine bedeutenderen Bedürfnisse nicht nur anlagetechnischer, sondern auch betriebstechnischer Natur. In der laufenden Rechnung ist er eher Geldgeber. Er legt sich hier gewissermaßen eine Reserve an zwecks Befriedigung kleiner und kleinster Betriebsbedürfnisse. Man kann vielleicht sagen, daß er hier seine Spargelder teilweise deponiert, um sie den kleinen, zum Teil unvorhergesehenen Betriebsmittelbeschaffungen zugängig zu machen.

Etwas anders richtet sich sicher der Freiburger oder Waadtländer bei seiner Kasse ein. Er befriedigt mehr Bedürfnisse in der laufenden Rechnung. Sie ist ihm die Hauptkreditquelle, wogegen ihm das Darlehen auf festen Termin weniger zusagt.

Welche Art der Kreditbefriedigung für den bäuerlichen Betrieb nun die vorteilhaftere sei, ist schwerlich allgemein gültig zu bestimmen. Dort, wo ein reger Verkehr auf Grund kleiner und kleinster Kreditbedürfnisse der Kassamitglieder sich geltend macht, ist sicher der Kontokorrent-Verkehr vorzuziehen. Das Abheben und Ein-

bringen von Geldern geschieht hier technisch sehr einfach. Jede Transaktion stützt sich auf einen einzigen Grundvertrag, den Kontokorrent-Vertrag. Sie bedürfen daher nicht besonderer Normierungen und Verhandlungen. Dagegen braucht es für jedes Darlehen einen speziellen Vertrag, spezielle Sicherheiten und Fristsetzungen. Man wird ihm innerhalb dem ländlichen Betriebskredit-Verkehr nur etwa dann gewisse Vorzüge einräumen müssen, wenn es sich um einmalige größere Kapitalentnahmen handelt. Sofern nämlich für diese hypothekarische Sicherheiten verabreicht werden können, kommen sie relativ etwas billiger zu stehen.

Im allgemeinen darf wohl gesagt werden, daß der kleine und mittelbäuerliche Betrieb seine unzähligen, zum Teil unvorhergesehenen, meist kleinern Betriebskredit-Bedürfnisse mit Vorteil im Kontokorrent mit einer Raiffeisenkasse befriedigt.

Wir geben zum Schlusse noch eine gedrängte Zusammenstellung der Betriebsmittel-Kategorien einerseits, und ihrer aktiven Verwendung anderseits. Als Betriebsjahr legen wir das Jahr 1925 zu Grunde, und als Bemessungsgrundlage das Kassamitglied.

	Kt. Thurgau		Kt. Freiburg		Kt. Waadt		Kt. Aargau	
	Summe Fr.	%	Summe Fr.	%	Summe Fr.	%	Summe Fr.	%
Betriebsmittel								
a) Eigene Gelder:								
Stammkapital	96	1,20	66	1,40	60	1,30	91	2,38
Reserven	179	2,21	160	3,39	119	2,59	65	1,70
b) Fremde Gelder:								
Spargelder	1596	19,72	2816	59,63	2335	50,95	2112	55,29
Oblig. u. Depots	4550	56,21	473	10,02	805	17,55	982	25,71
K.-K.-Kreditoren	1672	20,66	1207	25,56	1266	27,61	570	14,92
	8093	100	4722	100	4585	100	3820	100
Aktiv-Umsätze								
Darlehen	6464	80,80	1758	38,00	1667	37,50	2989	71,00
K.-K.-Debitoren	1539	19,20	2889	62,00	2797	62,50	1207	19,00
	8003	100	4647	100	4464	100	4196	100

NB. Die Ziffern dieses Unterabschnittes b) sind den Jahresberichten, bzw. den statistischen Tabellen des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen entnommen.

Die bedeutend stärkere Akkumulation und gleichzeitige aktive Beanspruchung der Betriebsmittel bei der thurgauischen Darlehenskasse durch ihre Mitglieder kann durch zwei Ursachen bedingt sein:

1. Die Mitglieder sind in engerem Kontakt mit der Organisation, indem sie den Geldstrom, der ihre Betriebe fortwährend durchfließt, durch einen Hauptkanal in die Darlehenskasse leiten. Was mehr in Nebenkanälen in weitere Bankinstitute abfließt, ist relativ geringer.
2. Die landwirtschaftliche Betriebsweise im Kanton Thurgau verlangt relativ mehr Mittel zwecks ihrer Finanzierung, wie etwa die Betriebe in den von uns angeführten Vergleichskantonen.

Was den letztern Punkt anbelangt, so muß hervorgehoben werden, daß die Betriebsintensität in der Ostschweiz (Kantone Thurgau, St. Gallen, Zürich) die höhere ist. Es ist dies zum Teil zurückzuführen auf die größere Ertragsfähigkeit des Bodens, zum Teil auch auf die durchschnittlichen Betriebsgrößen. Der bäuerliche Mittelbetrieb dürfte bis heute unter gleichen natürlichen Bedingungen den höchsten Intensitätsgrad erzeigen. Sowohl der Kleinbetrieb, als auch der Großbetrieb stehen hintennach, erster aus Gründen der Kapitalknappheit, letzterer mehr aus Gründen verwaltungs- und betriebstechnischer Art. Im Kanton Thurgau finden wir den ausgesprochenen schweizerischen Mittelbetrieb vor. Freiburg und die Waadt weisen neben vielen Kleinbetrieben auch bedeutend mehr Großbetriebe auf.

Aus der ganzen Veranlagung des detaillierten Geldverkehrs müßte man auf den ersten Blick schließen, daß im Vergleich zu den Kassen anderer Kantone in den thurgauischen dem kurzfristigen Kreditwesen eine geringere Bedeutung zukomme. Dies lassen besonders deutlich die Prozentverhältnisse vermuten, da auf der einen Seite Obligationen und Depositen 56% der gesamten Betriebskapitalien absorbieren, und auf der andern Seite die Dar-

lehen nicht weniger als 80,80% des Kapitals beanspruchen. Obschon wir wissen, daß unter den letztern sich Faustpfand-, Viehpfand- und reine Bürgschaftsdarlehen befinden und wenn wir fernerhin unter den weitaus zahlreichsten hypothekarisch gesicherten Darlehen umfangreiche kurzfristige, dem Betriebskredit dienliche Mittel annehmen, müssen wir doch dem Besitzkredit eine relativ große Bedeutung zumessen. Nur so können wir diese übermäßig hohen Aktiv-Umsätze verstehen.

Damit soll nun den thurgauischen Kassen keineswegs ein Vorwurf gemacht werden, denn es ist nur verständlich, wenn Institute mit reichen eigenen und fremden Mitteln, deren Stabilität mehr oder weniger als gesichert erscheint, auch in zulässigem Rahmen Besitzanlagen finanzieren. Mit der üblichen Art der Eigenkapitalbildung wird schließlich die Genossenschaftskasse dazu gelangen, auf Grund von Reserven Anlagen größeren Umfanges Kredit zuzuführen. Wenn es sich dabei vornehmlich um Anlagen öffentlich-rechtlicher Natur handeln dürfte, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch Anlagen privatrechtlicher Natur im Hinblick auf erstklassige Sicherheiten in Betracht kommen sollten. Die langfristigen fremden Betriebsmittel (Spargelder, Obligationen) können dies nur wünschenswert finden.

All dies in Berücksichtigung gezogen, muß aber für eine ländliche Kreditkasse oberstes Prinzip bleiben: Ausreichende Befriedigung der bäuerlichen Betriebskredit-Bedürfnisse. Hierin hat sich die Raiffeisenkasse eine hohe soziale Pflicht zu eigen gemacht. Sie soll sie nicht opfern auf Kosten mehr bankmäßiger, privatkapitalistischer Betriebsweise. Sie ginge damit ihres Hauptzweckes verlustig und stellte sich ihrem Wesen nach in unwürdige Konkurrenz mit andern Kreditinstituten.

Die Darlehenskasse soll für alle Zukunft zuvorderst den kleinen, seriösen Wirtschafter berücksichtigen. Er besitzt Mangel an eigenen Mitteln, denn was er erwirtschaftet, geht zum großen Teil auf Kosten des eigenen Unterhaltes

und was er an Markterlös etwa einbringt, geht auf in Zinsen und Amortisationen. Zur Erhaltung, geschweige zur Steigerung der Ertragsfähigkeit seines Gutes bleibt ihm aber nichts, oder doch zu wenig übrig. Zumeist fehlt es nur an minimen Summen, deren zahlenmäßiger Bedeutung lange nicht das zukommt, wie etwa der ökonomischen und sozialen Wirkung bei deren Vorhandensein.

Wenn sich z. B. der «kleine Mann» eine Kuh kaufen will, die Fr. 1000.— kostet, er besitzt aber nur deren 900.—, so muß er vom Kauf Abstand nehmen und damit eventuell auf die Rendite in der Viehhaltung verzichten. Denn neben dieser einen Kuh besitzt er vielleicht noch eine zweite, wenn es gut geht auch noch eine dritte. Die Bedeutung der einen fällt somit sehr ins Gewicht. — Nun bekommt der Bauer das Stück Vieh vom Viehhändler ziemlich sicher auf Kredit. Dieser aber hat es in der Hand, die Schuldnereigenschaft seines Klienten sich zunutze zu ziehen. Wohl gewährt er ihm eine Amortisationsfrist, doch bei Nichtinnehaltung derselben trifft er seine Sanktionen. Dabei geht es nun nicht immer sehr menschenwürdig her und zu. Bevor er es zum Prozesse kommen läßt, den das Schuldenbäuerlein ohnehin scheut, wird der Händler mit großmütiger Geste eine gütliche Abmachung zu treffen suchen. Er erklärt sich bereit, die Kuh ganz einfach wieder zurückzunehmen unter Zurückerstattung einer eventuellen Anzahlung. Der Bauer wird für gewöhnlich sich damit einverstanden erklären müssen, denn er ist finanziell zu schwach, um es auf eine Streitverkündung ankommen zu lassen. Zudem liebt er den häuslichen Frieden zu sehr. Das Stück Vieh wurde unterdessen mit viel Liebe und Sorgfalt gehegt und gepflegt. Es gab zwar fast keine Milch, wurde aber indessen hochträchtig. Der Bauer hat das Nachsehen und den Verlust aus der Haltung. Der erfahrene Handelsmann dagegen macht einen Profit, bezieht ein arbeitsloses Einkommen im wahrsten Sinne. Dies aber alles nur zufolge fehlender Barmittel, bzw. des Betriebskredites beim Käufer zur Zeit des Kaufabschlusses.

Dieses Beispiel, welches wir zur Illustration unter andern gewählt und aufgeführt haben, dürfte zeigen, welch sittlich-moralische Wirkungen die bereitwillige Gewährung von Betriebskrediten kleinsten Umfanges nach sich ziehen kann.

Es ist sicherlich von nicht geringer Bedeutung, wenn die Raiffeisenkasse bei der Darlehensgewährung nach unten keine Grenze festlegt, d. h. jeden beliebigen Betrag und sei er auch noch so klein, auf dem Darlehenswege hingibt. Denn wie wir eben gesehen haben, bedarf es oft nur wenig, nur eines Scherfleins, um Glück oder Unglück, Zufriedenheit oder Mißmut, ja Verzweiflung beim keinen Wirtschafter zu pflanzen. Gerade der «Kleine» schämt sich zum Nachbarn oder sonst Bekannten zu gehen, um für ein zwei- oder dreistelliges Darlehen zu bitten. Er weiß nur zu gut, daß er auch kein Gehör findet. Dem Großbauern dagegen macht es nichts aus, bei seiner befreundeten Bank, wenn es sein muß, vier- oder fünfstellige Kreditbezüge zu machen. Dieser Mann hat Kredit und hohe Ziffern dokumentieren hier die Großzügigkeit des Betriebes. Ob schließlich aber die Geldsummen hier ebenso sorgfältig und berechnend, Franken für Franken dem Betriebe einverleibt werden, nur damit ja nichts verloren gehe, sondern vielfältige Frucht trage, wie dies im Kleinbetrieb etwa der Fall ist, ist eine Frage für sich. Es sei damit nur angedeutet, daß es nicht einzusehen ist, warum der Kleinbauer nicht ebensogut und mit eben der Selbstverständlichkeit Anrecht habe auf kleine und kleinste Kreditsummen, wie der Großbauer auf große Darlehen. Hier muß die Darlehenskasse dieser Selbstverständlichkeit Geltung verschaffen. Sie kann und will es auch, denn sie hat ja aus diesem Grunde ihren beschränkten Geschäftsrayon gewählt. Er soll es ihr ermöglichen, ihre Kunden und deren Kreditwürdigkeit im persönlichen Kontakt kennen zu lernen. Bei der Beurteilung, ob würdig oder nicht des Kredites, darf die Kreditgeberin nicht immer nur die Möglichkeit der materiellen Sicherheitsleistung als Prinzip obenanstellen. Viel-

mehr muß hier auch der Charakter des Kreditsuchenden mitsprechen. Die Freude an der Arbeit und der feste Wille, die kleine Wirtschaft vorwärts zu bringen, sie mate iell und geistig auszubauen, können eine sichere Kreditgrundlage bieten, wie etwa zweifelhafte Bürgen, oder leicht vergängliche Faustpfänder. Dem Vertrauenskredit im Rahmen des Zulässigen kommt hier eine hohe soziale Bedeutung zu.

Die thurgauischen Darlehenskassen sind ja in viel geringerem Maße auf den Typus des Kleinwirtes angewiesen, wie etwa Kassen anderer Kantone. Dies ist denn auch der Grund einer eher bankmäßigen Kreditwirtschaft. Währenddem die Hypothek als Sicherheitsmittel in der thurgauischen Raiffeisenschen Kreditgewährung vorherrschend ist, gibt es z. B. im Kanton Waadt Kassen, die bis zu 80% und mehr ihre Darlehen durch Viehpfand gesichert haben. Hier leuchtet es ein, daß solche Institute in hohem Maße darauf angewiesen sind, das Vertrauensprinzip zu beobachten und auf eine festgefügte Solidarität unter den Mitgliedern bedacht zu sein.

---

§ 8.

Von den übrigen genossenschaftlichen Organisationen.

Wenn wir noch in kurzen Worten auf weitere von uns angeführte Arten landwirtschaftlicher Genossenschaften im Kanton Thurgau eingehen, so geschieht es der Vollständigkeit halber. Die wirtschaftliche Bedeutung, die ihnen noch zukommt im Vergleich zu den behandelten Organisationstypen, ist geringerer Natur. Immerhin darf die Hilfeleistung dieser wirtschaftlichen Vereinigungen an die Landwirtschaft im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nicht unterschätzt werden. Dies gilt ganz besonders von der thurgauischen Saatzuchtgenossenschaft.

a) Die thurgauische Saatzuchtgenossenschaft.

Der Zweck dieser das ganze Kantonsgebiet umfassenden Genossenschaft ist in deren Statuten erschöpfend umschrieben. Die Umschreibung des Zweckes lautet:

«Die Genossenschaft bezweckt die Hebung und Förderung des Ackerbaues überhaupt und im besondern den Anbau bewährter, ertragreicher Sorten von Getreide, Klee, Hackfrüchten und andern Feldgewächsen zur Abgabe erstklassigen Saatgutes.»

Die Erreichung dieses Zweckes sucht die Genossenschaft

a) in der Anschaffung von Originalsaatgut erprobter in- und ausländischer Züchtungen und bewährter Landsorten der verschiedenen Feldgewächse und Abgabe an ihre Mitglieder zum Anbau und zur Vermehrung;
b) in der Ueberwachung dieses Anbaues durch Feldbesichtigungen;
c) in der Reinigung, Sortierung und dem Verkauf des von ihren Mitgliedern eingelieferten Saatgutes und Abgabe mit Garantie für Echtheit, Reinheit, Sortierung und Keimfähigkeit;
d) in der Organisation von Samenmärkten;
e) in der Förderung des Ackerbaues durch Anregung und Belehrung zu verbesserter Feldbestellung, guter Pflege, sorgfältiger Ernte und Aufspeicherung der Feldfrüchte;
f) in der Einführung neuer Maschinen und Geräte zur Bodenbearbeitung, Saat, Pflege und Ernte der Früchte.

Endlich unterstellt sich die Genossenschaft nach § 20 der Verordnung des Schweizerischen Landwirtschaftsdepartementes betr. die Ueberwachung des Handels mit Düngemitteln, Futtermitteln und Sämereien der Kontrolle der Samenuntersuchungs- und Versuchsanstalt in Oerlikon. Sie läßt ihre Felder durch diese besichtigen und leistet alle Garantie für das von ihr abgegebene Saatgut. Sie unterstützt überdies die Anstalt in der Durchführung ihrer Anbau-

versuche und anderer auf die Förderung des Feldbaues abzielender Bestrebungen.

Wie wir aus dem Angeführten ersehen, handelt es sich bei dieser wirtschaftlichen Organisation nicht einfach um eine lokale Interessengemeinschaft, welche nur das Erwerbsprinzip ihrer beschränkten Mitgliederzahl zum Kernpunkt ihres Wirtschaftszweckes gemacht hat. Die Saatzuchtgenossenschaft arbeitet in gewissem Sinne gemeinnützig. Sie stellt ihre Bestrebungen allen interessierten Produzenten der thurgauischen Landwirtschaft zur Verfügung und macht ihre Produktionserfolge allen zugänglich, die etwa Interesse hegen an einem erstklassigen Saatgut.

Wenn wir beobachten, wie relativ klein die Mitgliederzahl dieser Genossenschaft ist im Vergleich etwa mit dem Wirtschaftsgebiet, in dem sie wirksam ist, so muß als erste und zugleich Hauptursache die relativ geringe Bedeutung des Ackerbaues in Betracht gezogen werden. Anderseits aber sind mit der Saatzucht auch Risiken verbunden, insofern als der Naturfaktor auch die Qualitätsproduktion beherrscht und eine Mißernte um so empfindlicher empfunden werden muß, je größer Kapital- und Arbeitsaufwand sind, die den Produktionsprozeß begleiten. Bei der Qualitätsproduktion ist aber der Aufwand selbstredend größer wie bei einer qualitätsarmen, extensiveren Produktion.

Der Hauptzweck der Organisation thurgauischer Saatzüchter liegt in einer allumfassenden Sanierungsarbeit. Es soll dem Sorten- und Qualitätsreichtum, sowie dem Sortendurcheinander Abhilfe getan werden. Man will mit andern Worten dazu gelangen, mittelst Auslese und Sortierung einige wenige den besondern Boden- und Klimaverhältnissen des thurgauischen Wirtschaftsgebietes angepaßte Saattypen zu erreichen. Sie sollen einem optimalen Ertrags- und Qualitätswert entsprechen und so den höchsten Rentabilitätsgrad dem Landwirte garantieren.

Als offizielle, von der thurgauischen Saatzuchtgenossenschaft bei deren Gründung im Jahre 1919 anerkannte Getreidesorten wurden bezeichnet:

1. Weizen: Pfyner, Arenenberger und Brenstedts Dickkopf (letzterer importiert).
2. Roggen: Landroggen.
3. Korn: Oberkulmer Rotkorn.
4. Hafer: Adliker und Goldregen.
5. Wintergerste: Sechszeilige.
6. Sommergerste: Primus und Schaffhauser Landgerste.

So sehen wir auch hier mit der wirtschaftlichen Organisation Hand in Hand gehen eine gewisse Standardisierung in der Produktion von Getreide. Aber auch der Kartoffelbau wird in dieser Hinsicht stark beeinflußt.

Im allgemeinen ist ja zu sagen, daß der Bauer mit Vorliebe das pflanzt und für diejenigen Sorten Liebhaberei zeigt, die im abgelaufenen Jahre höchste Erträge gezeitigt haben. Nach dem Durchschnitt vieler Jahre berechnet, wird es sich aber doch herausstellen, daß gewisse Typen optimale Durchschnittserträge abliefern und es schließlich wirtschaftlich als vernünftig erscheint, an deren Produktion festzuhalten. Es kann ja Ausnahmejahre geben, wo auch diese Sorten versagen. Im allgemeinen aber sollen sie den normalen Natureinflüssen einer bestimmten Gegend so angepaßt sein, daß nur Jahre mit außerordentlichen natürlichen Faktoren dieses Versagen bewirken.

Die Saatzuchtgenossenschaft beharrt natürlich auch nicht unbedingt auf ihrem ursprünglichen Richtsortiment, sondern sie stellt sich ja die Aufgabe, auch neue Sorten auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu prüfen und je nach gezeitigten Resultaten eventuell in ihr Sortiment einzureihen. So hat sie z. B. im Jahre 1922 den Plantahof-Weizen eingeführt, vornehmlich auf Empfehlung der Versuchsanstalt Oerlikon. Die Genossenschaft steht mit dieser Anstalt in engem Konnex und unterstellt sich deren Kontrolle über ihre Produkte. Eine solche Kontrolle besteht unter anderm, wie im Genossenschaftszwecke vorgesehen, in der sogen. Feldbesichtigung, d. h. in der Anerkennung von Pflanzfeldern als Qualitätssaatgutfelder.

Anerkannte Felder in Aren.

	1921		1924		1926	
	Arten	Total Aren	Arten	Total Aren	Arten	Total Aren
Roggen	2	669	5	1714	5	1826
Winterweizen	6	3726	5	4323	4	3498
Sommerweizen	2	440	2	457	2	540
Korn	2	480	4	531	3	1431
Wintergerste	1	135	—	—	2	678
Sommergerste	2	1074	3	731	4	936
Hafer	3	1937	3	1490	4	1424
	18	7811	22	9246	24	10333

Wir ersehen auch aus dieser Zusammenstellung, wie die Anzahl der Arten bei den einzelnen Getreidesorten wechseln kann. Wir müssen diese Erscheinung vornehmlich der noch jungen Entwicklung der Saatzucht zuschreiben. Die durch die Feldbesichtigung anerkannte Totalfläche ist im Jahre 1926 um 25% größer wie diejenige im Jahre 1921.

Genossenschaftlicher Umsatz in Saatgetreide.

	1921 kg	1924 kg	1926 kg
Roggen	6 290	7 100	8 000
Winterweizen	29 744	23 400	27 600
Sommerweizen	430	4 700	4 200
Korn	2 190	1 700	3 500
Wintergerste	1 706	—	3 300
Sommergerste	1 928	4 600	8 050
Hafer	12 137	4 708	2 700
Totalumsatz	54 426	46 208	57 800

Diese Umsatzziffern widerspiegeln die Stagnation im thurgauischen Getreidebau. In ihrer absoluten Höhe aber dürfen sie sich sehen lassen im Vergleich zu den Umsätzen der übrigen schweizerischen Saatzuchtgenossenschaften. Im Jahre 1926 steht die thurgauische Genossenschaft im Ver-

kauf von Sommergetreide im zweiten Range und von Wintergetreide im siebenten.

Daß auch der Qualitätsgrad der Saatzuchtprodukte ein respektabler ist, besagt die Tatsache, daß der Weizen aller dem schweizerischen Saatzuchtverbande angeschlossener Genossenschaften in der thurgauischen mit 44,3 Punkten das Höchstresultat erreichte. Mit dem Roggen stand sie im zweiten Range mit 40,3 Punkten. Dies ist um so erfreulicher in Anbetracht der quantitativ nur mittelmäßigen Bedeutung des thurgauischen Getreidebaues. Es besagt dies einerseits, daß der Getreidebauer den Erfolgen der S. Z. G. gebührende Beachtung schenkt und daß anderseits, um zu Erfolgen zu gelangen, Züchter, sowie Sortierungs- und Reinigungsstellen zielbewußt arbeiten.

Der schweizerische Saatzuchtverband, dem, wie erwähnt, auch die thurgauische Genossenschaft als Mitglied angehört, richtet seine Tätigkeit nach den gesamtschweizerischen Interessen im Saatzuchtwesen. Er gibt die großen Richtlinien und wird in seiner Förderung des Getreidebaues unterstützt durch den Bund. Unter seiner finanziellen Mithilfe werden Prämiierungen und Diplomierungen durchgeführt. Diese haben auch hier den allgemeinen Zweck, einen Anreiz für Genossenschaften und ihre Züchter dafür zu bieten, ihre Zuchtziele auf Höchstleistungen einzustellen.

b) Die Meliorationsgenossenschaften.

Die Erhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates führen für das Jahr 1920 vier thurgauische Meliorationsgenossenschaften auf. Nach unsern Erkundigungen haben solche weder damals noch heute bestanden. Die Unwahrscheinlichkeit ihrer jemaligen Existenz geht übrigens daraus hervor, daß diese Genossenschaften in den Jahren 1890—1900 resp. 1900—1910 gegründet worden sein sollen. Daß davon sämtliche dann im Jahre 1920 bei Vornahme der Erhebungen noch zu Recht bestanden haben sollen, läßt sich nicht vermuten.

Die Meliorationsgenossenschaft ist ein Rechtsgebilde von vorübergehendem Daseinscharakter. Sie besteht solange ihr Zweck zu Recht besteht und sie geht gleichzeitig mit demselben unter, d. h. für gewöhnlich mit dem Momente, wo auch die Liquidation des organisierten Betriebes durchgeführt ist. Der Zweck einer solchen Genossenschaft liegt nun in der Errichtung irgendeines Meliorationswerkes (Entwässerung, Bewässerung von Grundstücken etc.). Gleichzeitig mit der Fertigerstellung eines solchen Werkes und Repentierung der Kosten ist der Organisationszweck erfüllt und die wirtschaftliche Seite der Genossenschaft behoben. Meliorationswerke von der Dauer von 10—20 Jahren sind im Kanton Thurgau nicht bekannt.

Bei den vier angeführten Organisationen handelt es sich wahrscheinlich um sogen. Flurkorporationen. Solche gab es schon im Jahre 1920 mehr wie 50 und ist ihre Zahl heute auf 150 angestiegen. Diese Korporationen sind dem Staate gegenüber ganz allgemein für den guten Unterhalt der Meliorationsanlagen verantwortlich und es bestehen deshalb die meisten auch nach Vollendung des Meliorationswerkes fort. Nur wenige übertragen die Unterhaltspflicht den Gemeinden oder andern am Werk interessierten Körperschaften.

c) Die Waldgenossenschaften (Waldkorporationen).

Nach Eigentumsrecht geschieden, zerfällt der thurgauische Wald in folgende Kategorien und Größenverhältnisse:

Staatswald	1304 ha =	6,40 %
Gemeindewald	5790 ha =	30,50 %
Privatwald:		
a) Einzelbesitzer	11232 ha =	59,15 %
b) Korporativ-Besitz	750 ha =	3,95 %

Uns interessiert hier nur der Korporationswald, welcher als Privatwald im Gegensatz zu Staats- und Gemeindewald allerdings die kleinste Bodenfläche bean-

sprucht. Weitaus im Vordergrund steht die Waldkategorie, die einzelnen privaten Betrieben angehört und für welche somit keine direkt gemeinwirtschaftliche Bindungen bestehen. Dieser Wald hat auch im Laufe der Geschichte am meisten Anlaß geboten zu den gesetzlichen Maßnahmen, die der Staat treffen mußte, um dem Raubbau zu begegnen.

In die Erhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates über das landwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen wurde sowohl im Jahre 1910 als im Jahre 1920 eine thurgauische Wald- und Holzgenossenschaft aufgenommen. Ihr Gründungsjahr wird als unbekannt zitiert.

Wir haben dieser Genossenschaft nachgeforscht, besonders deswegen, weil man vermuten mußte, daß es sich um eine relativ alte wirtschaftliche Vereinigung handeln könnte. Die Nachforschung ergab, daß im Kanton Thurgau eine Waldgenossenchaft wenigstens dem Namen nach nicht besteht und auch nie bestanden haben dürfte. Dagegen stießen wir bei dieser Gelegenheit auf sogen. Waldkorporationen, deren es eine ganze Anzahl gibt und die sich nach Standort und Waldbesitz eigentümlich auf das thurgauische Wirtschaftsgebiet verteilen.

	Waldfläche in ha
Waldkorporation Romanshorn (alter Wald)	77
Waldkorporation Uttwil-Romanshorn (neuer Wald)	170
Waldkorporation Keßwil	108
Waldkorporation Güttingen	150
Schuppiskorporation Emmishofen	66
Waldkorporation Moos-Leimat	30
Waldkorporation Nieder-Sommeri	30
Waldkorporation Ober-Sommeri	30
Waldkorporation Sulgen	53
Waldkorporation Hefenhofen	18
Waldkorporation Ottoberg	11
	743

Wir beobachten, daß eine ganze Reihe solcher Organisationsgebilde dem Bodensee entlang von Romanshorn bis Kreuzlingen bestehen und daß vereinzelte Gründungen westwärts reichen bis Ottoberg. Das übrige Gebiet kennt den Korporationswald nicht. An seine Stelle tritt der Gemeindewald, der größtenteils mit der Gründung von Gemeinden (Burgergemeinden) zusammenfällt. Der ursprünglichere, d. h. bedeutend viel ältere ist der Korporationswald als ein eigentlicher Genossenschaftswald. In ihrer historischen Bedeutung wohl weitaus am interessantesten sind die im Bodenseegebiet gelegenen gemeinschaftlichen Wäldereien.

Es wurde uns ermöglicht, auf Grund zweier Dokumente, die in ihrem Original noch heute im Besitze der Waldkorporation Uttwil-Romanshorn sind, den Ursprung dieser letztern zu erfahren.

Danach muß unzweideutig festgestellt werden, daß es sich nicht etwa um öffentlich-rechtliche Gebilde handelt, wie sie in § 20 unseres heute geltenden ZGB. umschrieben sind (öffentlich-rechtliche Korporation).

Aus der ersten der beiden Urkunden, datierend vom 18. Oktober 1644 geht hervor, daß vor bald 300 Jahren an der Stelle, wo jetzt ein kontinuierlicher Waldbesitz der Korporation Uttwil-Romanshorn liegt, ein ausgemarkter, durch unzählige, zum Teil recht unübersichtliche und umstrittene Grenzlinien durchzogener Waldkomplex bestand. Die einzelnen Besitzer dieser Waldparzellen gerieten in Streit untereinander, vornehmlich eben wegen dieser unbestimmten Grenzen. Sie bezichtigten sich gegenseitig des Waldfrevels und es ermangelte nicht an eigentlichen Waldkämpfen. Diese Uneinigkeiten führten schließlich zu einer Klage beim Abt des Gotteshauses St. Gallen, welch letzteres seit Jahrhunderten die Oberhoheit über das Bodenseegebiet besaß. Von ihm aus erging dann die zitierte Urkunde, welche in zwölf Abschnitten ein Verhaltungs- und Bußenregister enthält. Wir bringen dessen Wortlaut in deren ursprünglichen Fassung:

„Wir Pius von Gottesgnaden abbte des Gottshaus St. Gallen, das ohne alles mittel dem hayligen Stuhl zu Rom zugehört St. Benediktenordens ectra bekennen und thuen kundt meniglichen hiemit diesen Brief, dass an heut zue end tato von uns khommen und erschienen sind unsere liebe und getreue unterthanen Salomon Müller, ammann, Hans Fyscher, Jakob Bomgarten undt Geörg Wohnlich in unserem Gericht undt Vogtey Romishorn an einem: sodann David Diethelm, ammann, Jakob u. Peter die Eggmannen undt Konrad Voller von Uttwylen an dem Teil, für sich selbst und als gevollmächtigte anwäldt ihrer beiderseits gemeinden Romishorn undt Uttwylen, und uns unterthänig zue erkhennen gegeben, was maassen sie sich den drei undt zwanzigsten monaths tag Juni des abgewichenen sechszehenhündertzwej undt vierzigsten Jahrs der entzwischen ihnen entstandenen streitigkeiten undt missverständtnissen des viehjagts aichelnschütten auflesens, graben gerbens holzhaus undt des einschlags halber in den gemeinen ausgemarketen in unserem gericht und Vogtey Romishorn gelegenen Waldt zue erhaltung guether fehrner nachbarschaft, mit vorwüssen unseres Rats undt vogts daselbst, auch lieben getreuen Ulrich Christoph Schenkel von Castel, doch alleinig auf unser ratifikation undt gutheissen, miteinander vergleichen und vereinbahret hatten, mit unterthenigen bitt, wir genehmeten solche verglichs-punkta gnädig zue ratifizieren gutzuheissen undt zue bestättigen. Undt lauten den dieselbige wie hernach folget:

Namlich undt des ersten, dass die von Uttwylen oder ihre vierer in dem besagten ausgemarkten Wald diejenige so trieb und tratt darinnen haben und das aichelen schütten bis an fünf und das werfen bis an drey schilling pfenig undt mit höher abzustraffen befuegt seyen; das auflesen belangend, solle es bey dem alten verbleiben undt deswegen niemand bestrafft werden.

Am zweyten, daß die von Uttwylen oder ihre vierer diejenige, welche den Trieb undt jagt in diesem ausgemarkten wald nit haben, wegen des aicheln schütten, werffen undt auflesen bis an neun schilling pfenig abzustraffen befuegt, doch beynebendt schuldig sein sollen, dieselbige bey ehren undt eydten einem vogt zue Romishorn als der oberkeit daselbsten zue fehrer gebührender abstraffung anzuziehen und zue benambsen.

Zum dritten, das Holzhauen anlangend, dass die von Uttwylen oder ihre vierer diejenige, so in diesem ausgemarkten wald mit der axt bis auf fünf, die aber mit dem Rebmesser oder gerter hauen, bis auf drey schilling pfenig abzustraffen befugt undt den thäter oder thäterin deme, so der schaden bestehen, auff sein begehren anzuzeigen schuldig seyn, damit ihm der zugefügte schaden gutgemacht undt ersetzt werde.

Zum vierten dass gleichwohlen in diesem ausgemarchten Wald einer macht und gewalt haben sollte, nach holzrecht einen Haw einzulegen undt Holz zue zeugen, doch aber von verfliessung von neun jahren denselbigen wiederumb auszuelegen schuldig sein; im fahl aber solches nit

geschehen wurde, dass die von Uttwylen oder ihre vierer befuegt sein sollen, dieselbigen haw oder Holz auszulegen undt einen solchen bis auf neun schilling abzustraffen; doch sollen sie hierinnen kein gefahr brauchen, undt auch entzwischen den Romanshornern und Uttwylern ein gleichheit halten, sonderlich aber solle keiner ein mehreres einzulegen als was er ausgehauen macht haben.

Fünftens, dass in diesem ausgemarcheten wald keiner einzugraben befuegt sein solle; denn wenn einer oder der andere erfunden wurde, dass er eingegraben hette, oder eingraben wollte, so sollen undt mögen demselbigen die von Uttwylen oder ihre vierer bis auf neun schilling pfenig abstraffen.

Zum sechsten, dass die von Uttwylen oder ihre vierer kein Haupt vieh, ross oder schwein, so in dem wald schaden gethan hette, er wäre gross oder klein, aus unseren gerichten treiben sollen.

Zum sybenten, den gemeinen Romanshorner wald betreffend, in welchen die von Uttwylen kein weiter recht, den allein den trieb undt tratt haben, dieweilen von hundert undt mehr jahren her unser Gericht Romishorn je undt allzeit einen eigenen holzhirten bestellt und gehabt, welcher bei seinem eyd die darinnene begangene frevel undt holz-schaden der ordentlichen obrikeit zue gebührender abstraffung anzuegeben schuldig, dass derentwegen die von Uttwylen oder ihre vierer in demselbigen auch wegen der jungen hawen zu straffen gar nicht befugt sein sollen, weder um Holz hawen eycheln schütten werffen lesen noch umb anders.

Zum achten, das schwein undt anderm vieh jagens in mehr benannten ausgemarchten wald belangend solle es darbej wie von altersherr laut den waldbrieffen fürhin bestehen undt verbleiben.

Zu dem neunten, dass die vierer von Uttwylen alle 4 wochen auf das wenigste ein- oder zweymohl, nach deme es von nöthen, wie von altem her laut den waldbrieffen diesen ausgemarcheten ganzen wald durchgehen undt da sie fremdes vieh, ross schwein oder anderes darinnen antreffen würden, welche den tritt und tratt darinnen nit haben, dass sie selbigen herausjagen und der gebühr nach wie obsteht bis an neun schilling pfenig abstraffen möge.

Für das zehente, daß die von Uttwylen oder ihre vierer bey ihren ehren, treuen undt eydten den ausgemarchten wald in Romishorner gerichte gelegen und die ausgemarchte Romishornische Hölzer sowohl als die Uttwylische zu pflanzen zue schützen undt zue schirmen, auch all anders zu thun schuldig sein sollen, was zue pflanz- undt aufwachstumbs des wald und weidgangs befürderlich, nutz und gut sein kann.

Eylftens, dass zu verhütung schadens keiner fefügt seine solle, vor Jakobi ohne einen Hirten, ochsen in den Wald zu schlagen; belangt aber ganze Hengst undt Stuten, dass man solche gar nit darin schlagen undt also beide Gericht Romishorn und Uttwylen gleich gehalten werden sollen. Es solle auch ein jeder (ausgenommen diejenigen, so den trieb undt tratt

nit haben) so einmal abgestraft wird, bei einer straff bestehen und verbleiben undt nit weiters bestraft werden.

Endlichen und zu dem zwölften, dass diese vorgeschriebene verglichsartikel uns unsern Nachkommen und Gottshus an allen und jeden unseren Gerechtigkeiten, auch beyden Gerichten Romishorn und Uttwylen an ihren offnungen und allseits habenden Brieff undt sieglen unnachteilig sein sollen.

Wan dan obernanten unserm rath und vogt zue Romishorn die gedachte gewalthaben für sich undt ihre beyderseits mithafte angelobt und versprochen, diesen verglich fürohin wahr, steht recht und unwiederruflich zu halten undt demselbigen nachzukommen, wir auch sonderlich gerne sehen möchten, dass mehr ernannter in unserem Gericht undt vogtey gelegener ausgemarcheter wald geflanzet in guten ehren erhalten undt beschirmbt wurde, als haben wir sie ihres unterthänigen bitts gnädig gewehrt undt obernante verglichspunkte ratifiziert, gutgeheissen undt bestätigt, ratifizieren gutheissen undt bestätigen, dieselbe auch hiemit undt in krafft diess Brieffes, dass fürohin von beyden theilen die obverschriebene articul steht fest undt unbrüchig gehalten, denselbigen nachkommen undt gelebt werden solle, doch wie obgemelt uns, unsern nachkommen undt gottshaus an allen undt jeden unseren herrlichkeiten, obrikeiten rechten und gerechtigkeiten, auch beyden gerichten Romishorn undt Uttwylen an ihren offnungen, auch allerseits habenden Brieff undt siegel ohne Schaden und nachteil getreulich und ungefahrlich.

Zu urkundt dessen haben wir unter angehenktem canzleiinsigil zwey gleichlautende Brieff ausfertigen undt jeden teil auf dessen begehren einen derselbigen zustellen lassen, so geben undt beschehen auf unserer pfalz unseres gottshaus St. Gallen den achtzehnten Tag monats Oktobris im sechszehnhundert vier undt vierzigsten jahre.

Abschrift den wald betreffende a° 1644

Für getreue Abschrift aus Stiftsarchiv St. Gallen, Rubr. 65, Ferszl.

St. Gallen, den 11. August 1925.

gez. Dr. Jos. Müller, Stiftsarchivar.

Aber diese Maßnahmen genügten auf die Dauer nicht. Die Kommission, die eingesetzt wurde zur Ueberwachung der Vorschriften, war ihrer Aufgabe nicht mächtig. Der Wald war fortschreitender Verwahrlosung und dem Raubbau ausgesetzt. Ein großer Teil der privaten Waldbesitzer einigte sich für eine Zusammenlegung der Waldparzellen zu einem gemeinsamen Wald. Sie gelangten im Jahr 1748 mit einem diesbezüglichen Anliegen wiederum an die Abtei

St. Gallen und diese erklärte sich durch eine weitere Urkunde, datierend vom 26. April 1748, für die Gründung der heutigen Waldkorporation Uttwil-Romanshorn einverstanden.

„Wir Cölestinus von Gottes Gnaden des heiligen Römischen Reichs Abte des fürstlichen Stifts und Gotteshaus St. Gallen, so ohne Mittel den heiligen Stuhl zu Rom zugehörig, auch zu St. Johann im Thurthal, St. Benedikten Ordens, Ritter des königlichen Ordens der jungfräulichen Verkündigung Marie etr.

Thun kund Mäniglich mit diesem Brief, demnach die Ersamen Gemeinden Uttwil und Dozwil wie auch einige der Gemeinde Romishorn durch ihre verordnete Ausschüss, als von Seiten Uttwyl H. Pfannbrugger Münsterlingischen Oberamtmann Hans Ul. Dölli Ammann Diethelm Diethelm Stubhalter Hans Ulrich Diethelm Baur, Hs Ulrich Ahlen Schiffmann und Hs Heinrich Eggmann; und von Dozwyl Hans Jakob Schoop Richter und Hans Jakob Schoop Schulmeister daselbst; und von Romishonr Amann Hans Jakob Züllig und Jakob Hausammann des Gerichts zum öfteren Uns in Unterthänigkeit vorstellen lassen, was Gestalten sie ein ziemlich grosse Waldung in der Gerichts und Vogtei Romishonr von uns zu Lehen inhätten, welche aber durch tägliche Beschädigung und Wahrlosigkeit in so bedauerlichen Abgang und Zerfall geraten, dass sofern dem Uebel nicht noch in Zeiten vorgebogen würde, sie und ihre Nachkommende in grösste Mangel und Noth des bedürftigen Holzes gesetzt würden, und daher ganz gedrungentlich Uns gebeten, ihnen von obrikeitswegen zu verwilligen und zu gestatten, obverdeutetes Holz zu einem gemeinen Wald zu verordnen, und in jähliche Holzgaben oder Viertel nach Proportion abzuteilen, damit nicht allein bei unparteiischer Austeilung des Holzes einem jeden das seinige richtig eingeantwortet, sondern auch dadurch der Wald desto bas beschützet und geäufnet werden möchte.

Wann aber obigem Vorhaben Philipp Fatzer Ammann und Hauptmann zu Romishorn Philipp Fatzer Lieutenant, Johannes Jumann des Gerichts Philipp Fatzer des Gerichts und Daniel Hausammann Schmid für sich und einige andere Mit Interessierte von daselbsten, welche ausgemarkte Stuck in obigem Wald besessen, sich stark wiedersetzt, und verwenden dass die von Uttwil selbsten die mehrste Schuld tragen, daß der oft bedeute Wald in so schlechten Zustand geraten, weilen die Uttwylische vierer zuwieder den Brief von (1644 de Ao) ihr Amt ganz nachlässig und sorglos versehen, keine fehlbaren der Obrikeit angegeben, die Frevelhafte noch verhüllet, und unter der Hand mit einem kleinen abgethätiget, des Jahrs hindurch den Wald wenig oder nur obenhin besichtiget und durchgangen, auch sich desselbigen nicht viel beladen,

wessetwegen sie von Romishorn öfters bei den Amtleuten zu Uttwyl geklagt, aber weder Gehör noch Hilf gefunden, dahero sie gezwungen worden, das Ihrige selbsten, so viel möglich gewesen, zu hüten und zu besorgen, wodurch ihr Holz etwas in Aufnahme und Wachstum gekommen, wurde ihnen also schwer fallen, wann sie das Ihrige mit so viel Mühe und Arbeit gerettet, mit andern theilen sollten; Hoffen auch, kein Recht werde sie dahin erfällen können; bitten also, bei dem ihrigen geschützt und geschirmt zu werden.

Wohingegen die von Uttwylen weiters vorbringen lassen, daß sie selbsten kein Wohlgefallen getragen, dass die Vierer ihr Amt nicht versehen und ihrer Schuldigkeit nachkommen, es sei das gemeine Sprichwort: bei vielen Hirten werde nicht wohl gehütet, es habe einer die Schuld auf den andern geschoben, aber doch immerdar geklagt, dass der Schaden von daher rühre, dass so viele Leute immer im Wald wandern, und sie schon betreten werden, wenden sie vor, sie hätten das Holz in dem Ihrigen geholt, und so man sie nicht auf der Tat ertappe, nichts mit ihnen anfangen können, ja einige hätten das Holz als ihr Eigentum angegeben, wo sie geholzet, welches die Vierer, so öfters gewechselt werden, nicht haben wüssen können, und in der Tat nicht gewesen.

Wenn also nicht ein gemeiner Wald gemacht werde die Leute abzuhalten, sei dem Uebel nicht zu steuern, dazu die mehrere Waldgenossen von Romishorn, die handbieten, und mit ihnen um einen gemeinen Wald bitten. Es sei Niemand dawieder, als nur die Fatzer, welche das Holz nächst ihrer Haustür hätten, und selbsten dazu schauen könnten, die übrigen aber von Romishorn, so denen Fazern anhangen seien meistens dergleichen, welche schier gar nichts oder nur weniges im Wald besitzen. die unter diesem Vorwand das ganze Jahr den Wald gebrauchen und immerdar den grössten Schaden zufügen und wie dann der allgemeine Schaden nur gar zu erkenntlich am Tage liege.

Nachdem wir nun diesere Sach zu reiflicher Erdauerung und diese Untersuchung für unsern Pfalzrath verwiesen, auch selbiger die Parteien vergebens zu vereinbaren gesucht, in Ansehung, dass die Fazerischen und Mitinteressierte immer bei ihrem Eigentum zu verbleiben fest gesinnet wären; — Als haben die von Uttwyl u. Dozwyl auch übrige Mit Interessirte ein gewüssen Districkt oder Bezirk Walds auf einen Plan verzeichnen lassen, wodurch die mehrere Romishornische eigentümliche Waldungen ausgeschossen worden.

Mit unterthänigster Bitt, ihnen in Gnaden zu vergönnen, dieses verfasste Stück Wald, wie es in kanntlichen Ziel und Marken gelegen, als einen gemeinen Wald gebrauchen zu mögen, mit dem heiteren Erbieten, dass wo einige Romishornische Stuck in vielgedachtem Bezirk erfunden wurden, deren Besitzer in die Gemeinsame nicht eintreten wollten, eintweder solche nach obrikeitlicher Taxation mit Geld auszulösen oder aber ihnen ausser obigem Distrikt anderwerts so viel Holz

und Boden wieder einzuräumen, als eine eidliche Schatzung nach Proportion erfinden möge.

Wann Wir nun die Gestaltsame der Sachen bei Uns reiflich erwogen, auch sonsten von unserem Amt zu Romishorn den ausführlichen Bericht erhalten, dass würklichen die eidliche Abwerdtung und Schatzung von 4 ohnparteiischen und von obrikeitswegen bestellten Männern in Beisein und unter Direktion unserer nachgesetzten Obrikeit daselbsten in dem uns vorgelegten Plan enthaltenen Distrikt besehen, und die Holzböden nach Proportion in Viertel eingeteilt und eine ausführliche Beschreibung darüber verfertigt worden.

Als haben Wir (die wir ohnedem ganz flissentlich besorgt sind, damit dem Holzwachs im Land zu Beförderung des allgemeinen Bestens geäufnet, gepflanzet und in guten Ehren erhalten werde).

Deren von Uttwyl und Dozwyl samt übrigen Mit Interessierten Waldgenossen unterthänigste Bitte in Gnaden erhört, erlauben und gestatten hiemit und in Kraft dieses Briefs, dass der in Ziel und Marken ausgezeichnete und in Plan erfasste Bezirk Walds, wie ein solcher gegenwärtigem Instrument zuletzt beigefügt ist, künftighin ein gemeinsamer Wald heissen, und sein, auch als solcher nach schon in Schrift verfassten und eingeteilten Holzvierteln gehalten und jährlich damit gehandelt werden solle, welches alles Wir bestätiget und gutgeheissen haben wollen, bekräftigen bestätigen und gutheissen hiemit auf das Nachdrucksamste; Befehlen und verordnen zumalen ganz ernsthaft, **dass vorbedeuter Bezirk Walds als ein gemeinsamer Wald von nun an und zu ewigen Zeiten erkannt geschützt und gehandhabt werden solle,** doch unter nachfolgenden Bedingnissen und Vorbehalt:

Erstens sollen die Weg und Strassen, welche zu dem Tritt u. Tratt nötig sind und bishero gebraucht wurden, wie auch die alt üblichen Fahrwege nicht verlegt oder eingehaget, sondern unklagbar offen gelassen werden.

Zweitens. Der Weidgang solle, soviel tunlich menagirt und durch Abmähung deren moosigen Plätzen nicht geschwächt werden; anbei aber allen denen innert und äussert der Romishornischen Gemeind, welche in diesem gemeinen Walds-Distrikt bishero den Weidgang zu besuchen berechtigt gewesen, an dieser ihrer Gerechtsame hierdurch nichts benommen sein, sondern selbige in allwegen, wie von Altersher bei ihren hergebrachten Rechten gelassen werden sollen.

Drittens. Wegen Sammlung des dörren oder abgängigen unschädlichen Holzes für die Hausarme, so in diesem Distrikt derlei Holz zu suchen von Altersher befugt gewesen, wie auch der Ordnung halber in Hauung des jährlichen Holzes, Eichelnschüttelns Kirschengewinnens solle es auf Weis und Art wie in dem alten gemeinen Romishornischen Wald gehalten werden.

Viertens. Die Aufsicht oder Hut über diesen gemeinen Wald soweit desselben Marken gehen, soll den Uttwylischen Vierern zustehen, welche auch von denen persönlich betretenden Frevlen auf Art und Weis, wie ein Brief de Anno 1644 enthalten, die zu ihrem Hüterslohn zugedachte kleinere Frevelsbussen fordern und beziehen mögen. Jedoch sollen die Vierer schuldig sein und gehalten, die in dem Wald betretenen Holzfrevlern nichts desto minder der Obrikeit des Waldes ordentlich, und zwar mittelst Uebergebung eines Rodelskund zu machen und anzuzeigen, auf dass wieder diejenige, welche durch die kleinere Bussen sich nicht abschrecken lassen sollten, die weiters nötige Hülfs- und Zwangsmittel können Obrikeitlich fürgekehrt werden.

Sofern auch die Vierer von Uttwyl ihr Viereramt nicht besser, als bisher geschehen, versehen, und daher in mehr angezogenen Brief ihnen zugedachten Schuldigkeit zu Nachteil des Waldes und Waldgenossen fleissiger nachleben würden, so soll uneracht obbedeuten Briefs die Obrikeit sowohl als die Waldgenossen befugt sein, statt deren Vierern, ein oder mehr ständigen Holzhirten zu setzen, welche alsdann von der Obrikeit des Orts beeidigt werden sollen. Hierbei nebens ist

Fünftens besagter Brief de Ao. 1644 dahin erläutert und eröffnet worden, dass selbiger von nun an alleinig auf den Bezirk des neu errichteten gemeinen Walds laut zu End beigefügten Plan und nicht weiters zu verstehen und gültig sein solle " dann die daran angränzende ausgemarkte Hölzer hinfür von einem eigenen Romishornischen Hirten sollen gehütet werden, und die sich darin ereignende gross und klein Frevel von der Obrikeit ohne Ein- und Wiederred deren von Uttwyl oder anderen abgewandelt werden sollen.

Damit aber Sechtens in Verwahrung des Holzes alle Hinlässigkeit und Parteilichkeit vermittelt bleibe, auch die etwann dieseres Walds halber entstehende Anliegenheiten der Erforderniess nach besorget werden, so solle denen Orten, welche in diesem Distrikt merklichen begütert, ein Mann, nämlichen von Romishorn einer und von Dozwil einer von Uttwyl aber in Ansehung, dass selbige Gemeind das mehrere Holz besitzet, drei Männer ausgeschossen werden, welche gemeinsam des Walds Anliegenheiten, auch Einnahm und Ausgab besorgen, ingleichen alle zwei Jahr hierüber eine ordentliche Rechnung pflegen und solche der Obrikeit des Walds zur Einsicht und Aprobation einlegen sollen.

Siebentes. Bei Holzverkauf oder Vergantung solle denen sämtlichen Interessenten gleiches Recht und der Zutritt zudienen; auch da zu Bau oder andern Notwendigkeiten Holz hingegeben werden wollte, oder kunte, jedem Waldmitgenossen: jedoch à Proportion ihrer Holzanteile: damit begegnet werden.

Achtens. Für die Gand der Bewilligung einen gemeinen Wald zu errichten, geben und überlassen samtliche Waldinteressenten dem Schloss

oder Amt zu Romishorn zu allen Zeiten eigentümlich, nämlich vier Viertel Holzrecht in dem gemeinen alten Romishornischen Wald, welche alljährlich in des Amtes Kösten, gleich andern dasigen Interessenten gehauen und aus der Holzgab abgeführt werden sollen. Gleichwie dann auch

Neuntens die Uttwyler und übrige Waldgenossen schuldig sind, alle Kauf und Tausch auf Gauten oder sonsten, so mit denen in den Romishornischen Gerichten gelegenen Stuck und Güter, Holzböden fürgingen, bei und vor dem Romishornischen Staab zufertigen, also solle mit solcher Fertigung über die künftighin verkaufte, vertauschte oder vergantete werdende Holzviertel gleichen Verstand haben, und also auch bei unserer St. Gallischen Lehenkammer damit gehandelt werden.

Letztens und beschließlichen behalten wir uns und unserem Stift und Gotteshaus bevor, alle Lehenschaften, Herrlichkeiten, obrikeitlichen Gewalt, Recht und Gerechtigkeiten, auch solle allseitiger Interessirter Gemeinden ansonst habenden Gerechtsamenen, Offnung und Brief und Siegel hierdurch nichts benommen sein, sondern selbige in ihrem Werth belassen werden.

Dessen allem zu wahren und vestem Urkund haben wir unseres grössere Kanzlei Signat hier anhenken gegenwärtigen Brief in Libels Weis anfertigen und gegen einen Revers der Ehrsamen Gemeind Uttwyl und Mit Interessirten extradiren lassen.

So geben und beschehen in unserem Stift und Gotteshaus St. Gallen den sechs und zwanzigsten Tag April nach der gnadenreichen Geburt unseres Erlösers und Seligmachers Jesu Christi gezählt eintausend siebenhundert und acht und fierzig Jahre.

Vt. Hofkanzlei J. Bart. Ganal Maria.

bezeugen:

J. U. Dölly, Bezirksgerichtspräsident
Conrad Schoop, Ged. Ammann v. Dozwil
J. Jakob Züllig, Friedensrichter von Romanshorn.

Heute zeigt uns der Gemeindeplan zwischen dem sogen. alten Romanshorner-Wald (dieser gehört wiederum einer besondern Korporation) und dem neuen Uttwil-Romanshorner-Wald zirka 90 Katasternummern «Privatwald» in den wunderlichsten Formen und zum Teil von oft recht unbedeutendem Umfang. Sie sind die Ueberbleibsel jener aus dem gemeinsamen Wald ausgeschiedenen einzelnen Waldparzellen der mit der Waldzusammenlegung nicht einverstandenen Besitzer. (Siehe Brief.)

Die heute geltende rechtliche Fassung der Waldkorporation Uttwil-Romanshorn ist in Statuten festgelegt. Der Waldkomplex ist eingeteilt in 4 Gaben zu je 50 Vierteln oder Teilen, welche Anteilrechte verkörpern entsprechend der Fassung von 1748. Diese Rechte sind auch verkäuflich. Sie bieten aber dem Eigentümer eine regelmäßige Rente, so daß Eigentumsübergang durch Kauf eine Seltenheit ist.

Der gemeinsame Besitz des Waldes erlaubt eine rationelle und zweckmäßige Bewirtschaftung desselben und die Haltung eines eigenen Försters. Das privatwirtschaftliche Interesse ist in vollem Umfange gewahrt, worin für den Korporationswald ein nicht zu unterschätzender Vorteil liegt gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Waldbesitz, wo das Interesse verflacht, weil es sich auf eine zu große Gemeinschaft verteilt. Es wird einem bureaukratischen System Tür und Tor geöffnet.

So darf denn behauptet werden, daß diese thurgauischen Waldkorporationen, wie sie zum Teil und speziell in diesem angeführten Beispiel bis ins 18. Jahrhundert zurück verfolgt werden können, heute noch wenig verändert im Sinn und Geist einer rationellen Forstpolitik wirksam sind und der Volkswirtschaft einen guten Dienst erweisen.

Schlußbetrachtungen.

a) Allgemeines.

Heute schließt das landwirtschaftilche Genossenschaftswesen im Kanton Thurgau zirka 380 Sektionen mit rund 17 000 Mitgliedern in sich. Auf die landwirtschaftliche Bevölkerung verteilt, ergibt sich ein Mitglied (Genossenschafter) auf 2,4 Angehörige der Berufsgruppe. Berücksichtigt man nur die selbständig Erwerbenden innerhalb der Landwirtschaft, so fällt auf 1,2 Wirtschaftssubjekte ein Genossenschafter. Natürlich muß berücksichtigt werden, daß es viele Erwerbende gibt, die keiner Organisation zugehören, während andere hinwiederum Mitglied verschiedener Sektionen sein können.

Nicht berücksichtigt sind in dieser Zusammenstellung alle jene landwirtschaftlichen Vereinigungen, die in rechtlicher Beziehung stark vom Genossenschaftscharakter abweichen und entweder direkt zu den Vereinen gezählt werden müssen, oder die zufolge Einmischung des Staates oder anderweitiger öffentlicher Körperschaften in ihr Wirtschaftsgebaren, gewisse prinzipielle Eigenschaften als Genossenschaften entbehren.

Zu den letztern zählen u. a. die stark verbreiteten Viehversicherungskorporationen, die durch Orts- und Munizipalgemeinden errichtet und anlehnend an das kantonale Gesetz betr. die Viehversicherung geregelt wurden. Gemäß diesem Gesetze ist die Viehversicherung obligatorisch erklärt, und kommt den Organisationen schon deswegen der öffentlichrechtliche Charakter zu.

Der eigentlichen Genossenschaft näher kommen die sogenannten Viehleihkassen, für welche ein Obligatorium

fehlt, die dagegen ausnahmslos auf Initiative der öffentlichen Körperschaften entstanden sind und deren rechtliches Kleid und Finanzstruktur durch die Gemeinden zudiktiert und gewährleistet werden. Interessant sind diese Kassen hinsichtlich des historischen Werdeganges im landwirtschaftlichen Organisationswesen, speziell des Kantons Thurgau. Sie zählen mit den Käsereigesellschaften zu den ersten landwirtschaftlichen Vereinigungen, und wurden ihre ersten Gründungen bereits in den 40er Jahren vollzogen. Ihre Zahl stieg bis auf etwa 40 und dienten sie in Ermangelung zuverlässiger Kreditverhältnisse dem Zwecke, dem Bauern die Beschaffung von Vieh, als wichtigstes Betriebsmittel nach teilweiser Ablösung des Getreidebaues durch die intensive Graswirtschaft, zu erleichtern.

Es dauerte seit Gründung dieser ersten Viehleihkassen noch 60 Jahre, bis der Bauer dazu kam, in freier Organisation und ausschließlicher Selbsthilfe sich den Betriebskredit zugänglich zu machen.

Die Entwicklung des genossenschaftlichen Organisationswesens vollzog sich in der Reihenfolge, Produktiv- und Verwertungsgenossenschaft, Bezugs- und Konsumgenossenschaft und schließlich Kreditgenossenschaft (Raiffeisenkassen). Wohl in umgekehrtem Sinne waren zeitlich die zu befriedigenden bäuerlichen Wirtschaftsbedürfnisse vorhanden. Es mangelte zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts entschieden in erster Linie an landwirtschaftlichem Kredit. Wenn man aber bedenkt, was für Widerstände der Organisation der rein wirtschaftlichen Kräfte entgegentraten, so wird man es verstehen, warum Kreditorganisationen ausblieben, die schließlich an Genossenschaftstreue und Solidarität noch weit höhere Anforderungen stellen. Das persönliche Vertrauen in das Geschäftsgebaren einer genossenschaftlichen Geldregulierstelle ging dem erst jüngst frei gewordenen Bauern entschieden ab. Auch die mühsame Entwicklung dieser Institute noch in den beiden ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts dürfte dafür charakteristisch sein.

Es ist heute eine interessante Tatsache, daß die gemeinderechtlichen Viehkreditinstitute in der Rückentwicklung begriffen sind. Dies nicht zuletzt zufolge der Weiterentwicklung der Raiffeisenkassen, die wegen ihrer an die kleinwirtschaftlichen Verhältnisse angepaßten Finanz- und Kreditgrundsätze deren Existenz als überflüssig erscheinen lassen. Die Kreditgenossenschaft nimmt hier in gewissem Sinne eine Mittelstellung ein bezüglich des Wirtschaftsinteresses privater und öffentlich-sozialer Betriebe. Sie ist gemeinnütziges Institut, denn sie negiert die privatkapitalistischen Erfolgsinteressen (Macht- und Gewinnstreben) und stellt ihre Tätigkeit dem Interesse ganzer Wirtschaftsgruppen zur Verfügung. Sie wirkt also im Sinne öffentlich-sozialer Betriebe und kann die Staatsfürsorge entlasten.

Der Kanton hat in der Kantonalbank ein zentrales Kreditinstitut geschaffen, aus dessen Reglement hervorgeht, daß es in erster Linie dem Kleinwirt in der Beschaffung von Kredit zu Hilfe kommen soll. Im Zwecke selbst geht es also mit den Kreditgenossenschaften parallel. Dagegen ist die Art und Weise der Organisation und des Vorgehens zur Erreichung dieses Zweckes eine verschiedene und demzufolge natürlich auch der Grad des Erfolges verschieden zu bewerten. Stellt man z. B. nur auf die Lebensdauer der Subjekte ab, so scheint der Staat entschieden im Vorteil zu sein gegenüber einer freien Vereinigung privater Wirtschafter. Die Lebensfähigkeit der Kreditgenossenschaften ist wegen der kurzen Dauer ihrer Existenz noch nicht abschließend beurteilungsfähig. Zwar muß hervorgehoben werden, daß sie auch Wirtschaftskrisen überstanden haben, ohne daß ein einziges der bestehenden Institute bis heute gescheitert wäre. Eine andere Frage ist die Zweckmäßigkeit, d. h. die Möglichkeit, den Bedürfnissen des Kleinbauern gerecht zu werden. Hierin liegt ein nicht zu unterschätzender Vorteil, den die Genossenschaft zufolge ihres lokalen Wirkungscharakters besitzt. Sie kann kleinste Kreditbedürfnisse rationell befriedigen.

Heute können wir vielleicht bereits eine zunehmende Spannung bemerken, die sich zwischen Kantonalbank und Raiffeisenkasse hineinschiebt, und es wird eine Frage der Zukunft sein, wie weit bäuerliche Selbsthilfe Staatshilfe illusorisch zu machen weiß.

Im allgemeinen verfolgten die landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Zeit ihrer Gründung den Zweck, Lücken im harmonischen Ablauf der bäuerlichen Wirtschaft auszufüllen. Diese Lücken bestanden entweder im wahren Sinne des Wortes, indem die private Wirtschaftsbetätigung sich nicht überall, oder nur in unvollkommener Weise festlegte, oder sie bestanden im bildlichen Sinne dort, wo die private Wirtschaft sich wohl der in Betracht kommenden wirtschaftlichen Funktionen annahm, aber in der Ausübung derselben das daran interessierte Betriebssubjekt schlecht bediente (unrelle Warenbelieferung, wucherartige Preissetzungen). In diesen letztern Fällen stießen gewisse Arten von Genossenschaften auf die Konkurrenz seitens privater Wirtschafter. Es bildeten sich Interessenkämpfe speziell im Gebiete der Produktenvermittlung. Im Kanton Thurgau ist aus den 90er Jahren eine Bewegung bekannt geworden, welche sich im privaten Spezerei- und Krämerhandel auslöste und gegen den landwirtschaftlichen Konsumverein gerichtet war. Es wurde damals Stellung genommen zur Gründung eines Verbandes schweizerischer Spezierer. Im weitern gelangte man an den Staat mit der Forderung auf erhöhte Besteuerung dieser «unlautern» Konkurrenzgebilde.

Die Bedeutung der Konsumgenossenschaft als Förderin der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Bauern liegt einmal unbestreitbar darin, daß sie dem Preiswucher im privaten Konsumwarenhandel mit Erfolg auf den Leib rückte. Ihre Existenz bedingte eine Anpassung der Spezereiladenpreise an die des Genossenschaftsladens. Erhebungen an verschiedenen Orten des Kantons, wo solide Genossenschaften gegründet wurden, ergaben Preisdifferenzen bei den wichtigsten Bedarfsartikeln (Kolonialwaren)

zwischen 5—20%. Nach Anpassung sind erstere, wenn nicht ganz ausgeschaltet, so doch auf ein Minimum von einigen Prozenten reduziert worden, ohne daß dabei der freie Handel zu Grunde gerichtet wurde. Fast überall ist die Zahl der privaten Spezereiladen dieselbe geblieben, wenn die Genossenschaft nicht faktisch darauf ausging, jegliche Konkurrenz auszuschalten, durch die Uebernahme der privaten Handelsgeschäfte (Illighausen-Kreuzlingen).

Heute besitzen gutfundierte und finanzkräftige Organisationen einen unbedingten Vorteil vor den privaten kleinen und mittelgroßen Geschäften. Sie arbeiten mit ausschließlichem Eigenkapital (angehäufte Reserven), und genießen überdies den Vorteil der naturgemäßen Warenverbilligung im Engroseinkauf durch die Zentrale (Verband). Weniger gutsituierte Organisationen kämpfen zum Teil um ihre Existenz. Es ist für sie schwer, neben den festfundierten Nachbargenossenschaften ihren Betrieb aufrechtzuerhalten. Dabei kommt es den Genossenschaftern oft nicht zum Bewußtsein, daß erst nach Jahren eines gesunden Geschäftsganges dieselben Leistungen zu erwarten sind, wie sie etwa eine viel ältere Organisation bereits zu zeitigen weiß. Verständnislosigkeit und mangelnde Solidarität unter Mitgliedern hindern die Verwaltung oft daran, dem Unternehmen eine gefestigte Geschäftsgrundlage zu schaffen. Der Bauer lebt zu sehr mit dem Heute und kalkuliert zu wenig in die Zukunft hinein. Er weiß momentane Vorteile zu werten, nicht dagegen langsam sich bildende, in der Zukunft aber bereits sichtbar sich ergebende Erfolge.

Was die weitern von uns besprochenen genossenschaftlichen Organisationen anbelangt, so ist vorerst zu konstatieren, daß man sich heute eine intensive Milchproduktion, wie sie unserer schweizerischen Landwirtschaft eigen ist, ohne Milchverwertungsgenossenschaften kaum mehr denken kann.

Die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften haben einem unsoliden, wucherartigen Privathandel die Stange gehalten. Sie haben einem allzuspekulativen Mo-

ment im landwirtschaftlichen Rohstoffhandel Abbau geleistet.

Die Viehzuchtgenossenschaften wurden vornehmlich das Mittel, dem Kleinbauern die Viehzucht zu ermöglichen. Damit wurde dieses landwirtschaftliche Gewerbe Gemeingut unserer thurgauischen (schweizerischen) Landwirtschaft.

Endlich sind die Obstverwertungs- und Mostereigenossenschaften durch Anhandnahme des Großbetriebes zum Massenvertrieb von Obst und Obstwein prädestiniert worden. Mit gleichzeitiger starker Berücksichtigung der Qualitätsmomente haben sie in hohem Maße zur dringenden Entlastung des Obstmarktes beigetragen. Aber gerade in den genossenschaftlichen Mostereigroßbetrieben zeigen sich deutlich die Schwierigkeiten, die im Verhältnis der Betriebsunkosten zu den Umsätzen liegen. Die Mosterei ist auf eine leistungsfähige Betriebsanlage angewiesen, und wäre ihr als kapitalintensives, industrieähnliches Unternehmen vielleicht eher die Aktiengesellschaft als Unternehmungsform angepaßt. Wir können konstatieren, daß in jenen Betrieben, wo in der günstigen Konjunkturperiode (Kriegszeit) nicht im kapitalistischen Sinne finanziert wurde (starke Abschreibungen, Bildung stiller Reserven, Erhaltung der technischen Leistungsfähigkeit), teilweise eine höchst prekäre Lage vorzufinden ist. Die Tendenz nach möglichst hohen Reingewinnen und die Belassung derselben im Betriebe (nicht Ausschüttung an die Mitglieder) haben es mit sich gebracht, daß viele Unternehmen heute auf gesunder finanzieller Basis stehen. Die hohe Bedeutung dieser Genossenschaftsbetriebe in volkswirtschaftlicher Hinsicht, ist allgemein anerkannt. Bei der Frage, Sanierung oder Liquidation einer thurgauischen Genossenschaftsmosterei, hat das schweizerische Bauernsekretariat die Sanierung vorgeschlagen. Es führte dabei aus, daß solche Betriebe imstande seien, einen wichtigen Wirtschaftszweig der Landwirtschaft mitzuerhalten, dessen Produkte ohne ihre Existenz einen die Produktionskosten kaum deckenden Preis zeitigen würden.

Von ganz besonderer Bedeutung ist für eine Mostereigenossenschaft die Person des Verwalters. Eine bloße Durchschnittsbegabung genügt hier nicht mehr. Vielmehr muß er die Qualitäten eines privaten Großunternehmers, verbunden mit der Kenntnis genossenschaftlicher Grundsätze, in sich vereinigen.

Die Konjunktur am landwirtschaftlichen Produktenmarkte wird auch für die Zukunft in noch steigendem Maße richtunggebend sein für die Produktionsteilung im landwirtschaftlichen Betriebe. Nach der Preisgestaltung richtet sich die Rentabilität des Betriebes und sie ist der treibende Faktor allen Wirtschaftens. Es wäre nicht zu verwundern, wenn Milch- und Obstproduktion im quantitativen Sinne eher stagnierenden Charakter annehmen würden etwa zu Gunsten vermehrten Getreidebaues. Der Weltmarkt zeigt uns, wie Milch- und Obstprodukte wachsender Konkurrenz ausgesetzt sind und nur noch ein Mehr an Qualität ihnen im Kampf um eine gewisse Vorherrschaft gute Dienste leistet. Das Getreide hat am Inlandmarkt fast unbeschränkte Absatzmöglichkeiten. Zudem ist der Getreidebau insofern risikoarmer, als für dessen Hauptprodukt, das Brotgetreide (Weizen, Spelz und Roggen), garantierte Bundespreise bestehen. Solange eine solche staatliche Preisgarantie vorliegt, werden besondere Maßnahmen, etwa Verwertungsorganisationen für Getreide, nicht in Frage kommen. Dagegen ist es wohl möglich, daß Saatzuchtgenossenschaften und Dreschgenossenschaften zwecks Rationalisierung der Qualitätsproduktion und der Getreide-Verarbeitungsmethoden erhöhte Bedeutung erlangen und sich die landwirtschaftlichen Rohstoff- (Einkaufs-) Genossenschaften in den Dienst der staatlichen Organisation zum Zwecke der Uebernahme des Brotgetreides und der Ausrichtung der Mahlprämien stellen.

b) Kombinationen.

Innerhalb der landwirtschaftlichen Genossenschaften vollzogen sich schon frühe gewisse Kombinationen. Es wurden zwei Genossenschaftszwecke in einer und derselben Organisation vereinigt. Dies ergab sich vornehmlich daraus, daß sich bestehende Genossenschaften in erster Linie berufen fühlten, weitere Interessen der Landwirtschaft zu vertreten. Viehzucht- und Mostereigenossenschaften wurden zugleich Bezugsgenossenschaften i. e. S. Bezugsgenossenschaften organisierten das Konsumgeschäft usw. Solche Bestrebungen sind vom wirtschaftlichen Standpunkte aus natürlich insofern nicht zu verwerfen, als durch sie nicht direkt eine Schädigung der Interessenwahrung des einen oder andern, oder gar beider Wirtschaftszwecke bedingt wird. Schließlich stehen die einzelnen Wirtschaftszweige innerhalb der Landwirtschaft in mehr oder weniger engem Zusammenhange und werden schon deshalb die Bestrebungen, die darauf ausgehen, sie zu fördern, nicht allzusehr auseinander liegen. Als ganz selbstverständlich erscheint es, daß eine Mostereigenossenschaft Produktiv- und zugleich Verwertungssubjekt ihrer Produkte ist. Ihr Hauptzweck liegt in der Verwertung des Obstes, und bedeutet die Mosterei nur ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Etwas anderes ist es, wenn diese selbe Genossenschaft auch die Vermittlung von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen tätigt, womit sie eine mit der Mosterei nicht direkt in Verbindung stehende Funktion übernimmt. Wir haben nun aber in § 5 gesehen, daß diese letztere eine glückliche Ergänzung zum saisonmäßigen Charakter der Produktion im Mostereibetriebe bedeutet.

Weniger verständlich wäre z. B. eine Kombination Mostereigenossenschaft - Viehzuchtgenossenschaft, denn sie gehen sich zum ersten weiter nichts an, zum andern aber stellen sie beide an die Funktionäre relativ hohe und ihrem Wesen nach recht verschiedene Anforderungen. Es dürfte auch sehr fraglich sein, ob ein Obstbauer und Obstliefe-

rant zugleich Viehzüchter sei. Nun aber ist es kaum zu empfehlen, daß gewissermaßen verschiedene isolierte Gruppeninteressen in ein und derselben Organisation gewahrt werden.

Eine andere Frage ist die Kombination in der genossenschaftlichen Produktenverwertung, wie sie z. B. für den V. o. l. G. und seine Sektionen wenigstens in den Anfangsstadien durchgeführt ist. Angesichts der großen Bedeutung, die diese Verwertungsart schon heute einnimmt (genossenschaftliche Obst- und Milchverwertung), wird man sich fragen dürfen, welche Art von Organisation in dieser Hinsicht am erfolgreichsten wirken werde, diejenige mit kombinierter oder mit Spezialverwertung.

Man fordert heute am Markte vom Bauern ein Qualitätsprodukt, das gewisse bestimmte und einheitliche Merkmale aufweist. Der Weltkonsum wünscht bestimmte Produktentypen. Qualifizierung und Typisierung rufen der Organisation und rufen dem Fachmanne. Wir glauben, daß sich der Fachmann in der Spezialverwertungsgenossenschaft eher findet. Diese ist auch besser in der Lage, ihre Interessen beim Produzenten genügend zu wahren, weil nur eine bestimmte Produktionsart die beiden verbindet. Bei einer kombinierten Verwertung wird es immer schwierig sein, den Einfluß auf den Lieferanten allseitig genügend zur Geltung zu bringen, so daß er in jeder Hinsicht Qualitätsproduzent wird. Es ließe sich allerdings eine Dezentralisation innerhalb der Verwaltung denken, gegliedert gemäß der verschiedenartigen Interessenwahrung.

Wenn wir bis zu einem gewissen Grade Kombinationen innerhalb des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens vom ökonomischen Standpunkte aus akzeptieren, so geht es ganz wider das Wirtschaftsprinzip, wenn zwei und mehr mit gleichem Wirtschaftszweck versehene Organisationen im selben Rayon arbeiten. Dies treffen wir im Kt. Thurgau an verschiedenen Orten an. Es bildet sich hier eine meist unlautere Konkurrenzierung in den Bestrebungen und ist der eigentliche Genossenschaftszweck zugleich Diener eines Parteizweckes. Er dient der Förderung von Uneinigkeitserschei-

nungen. Die Parteisolidarität hat die wirtschaftliche Solidarität gespalten und ist Selbstzweck geworden.

Es sind etwa folgende Momente, die zu solchen, zum Teil unhaltbaren Zuständen geführt haben:

Politische Momente (Jungbauernbewegung);
konfessionelle Momente (gegenseitiges Mißtrauen);
«Rassen»-Momente (Thurgauer — Berner);
wirtschaftliche Momente (Spaltungen aus Interessengegensätzen).

Im Interesse des ökonomischen Prinzipes dürften solche, zum Teil recht kleinliche Beweggründe zur Kräftezersplitterung aus der ländlichen Wirtschaft verschwinden. Sie bewirken eine überproportionale Steigerung der Betriebsunkosten. Sie berauben die Genossenschaft einer ihrer idealsten Prinzipien, nämlich des Wirkens hinsichtlich des sozialen Zusammenschlusses.

Die absolute Größe eines Genossenschaftsrayons hinsichtlich des solidarisch gesicherten Zusammenhanges in Verbindung mit der Wahrung des ökonomischen Prinzipes ist für sich nicht bestimmbar. Sie hängt zusammen mit der Art der Genossenschaft, als auch mit der verkehrstechnischen Lage und dem Volkscharakter einer Gegend. Relativ aber läßt sich diese Größe doch umschreiben und sind die Extreme sicher einer Kritik zugänglich.

c) Haftungsprinzip.

Zum Schlusse wollen wir noch die Frage des Haftungsprinzipes in der Genossenschaft kurz erwähnen. Sie hat sowohl Praktikern als Theoretikern schon viel zu denken gegeben. Die Verpersönlichung der Handelsgesellschaft durch die Genossenschaft hat folgerichtig die Haftung für eingegangene Verpflichtungen der Person näher gebracht, bzw. derselben einverleibt. Die persönliche Haftung wurde

eine Folge des besondern rechtlichen Charakters der Genossenschaft. Sie wurde zum Prinzip erhoben und gilt auch im schweizerischen Genossenschaftsrecht als der Normalfall. Bestimmen die Statuten nichts Besonderes, so gilt Solidarhaft der Mitglieder. Zulässig ist die statutarische Bestimmung, daß nur das Genossenschaftsvermögen haftet (Grundsatz der Beweglichkeit). Die Praxis hat in Anbetracht dieser beiden Haftungsextreme auch die beschränkte Haftpflicht, sowie unbeschränkte und beschränkte Nachschußpflicht als angänglich erachtet und eingeführt.

In den landwirtschaftlichen Genossenschaften finden sich vornehmlich die Haftungsextreme. Die thurgauischen Viehzuchtgenossenschaften statuieren die ausschließliche Haftung des Genossenschaftsvermögens, währenddem die landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften als Sektionen des V. o. l. G., sowie auch die Darlehenskassen einheitlich die persönliche Solidarhaft vorschreiben. Die Einheitlichkeit im Vorgehen betreffend diese Frage der Haftung erfolgte bei diesen Genossenschaftstypen als Folge einer Mitgliedschaftsvorschrift der betreffenden Genossenschaftsverbände. Eine ähnliche Vorschrift der Genossenschaftsabteilung des thurgauisch-landwirtschaftlichen Kantonalverbandes hat, wie wir gesehen haben, nicht bei allen Sektionen Nachachtung erlangt. Dort, wo keine oder nur lockere Verbände sich der Sektionen annahmen, sind letztere in dieser Frage selbstherrlich vorgegangen. So finden wir bei den Mostereigenossenschaften immer eine persönliche Haftpflicht, doch ist sie nicht ausschließlich solidarisch, sondern im einen oder andern Falle nach Güterbesitz oder Umsätzen der Mitglieder abgestuft.

Die Solidarhaft hat an sich ihre guten und ihre gefährlichen Eigenschaften. Sie bedeutet stets ein gewisses Risiko für die Genossenschafter, zumal dort, wo bedeutende Verpflichtungen von der Genossenschaft eingegangen werden. Für die letztere dagegen, als die Organisation der haftenden Wirtschaftssubjekte und als Trägerin des Wirtschaftsbetriebes, ist dieses Haftungsprinzip ein bedeu-

tender Vorteil. Es sichert ihr Kreditwürdigkeit nach außen, welche in gewissem Umfange für alle Wirtschaftseinheiten mit ungenügend Eigenkapital von grundlegender Bedeutung ist. Ganz besonders schwer hält es oft für Personalgesellschaften, sich den Gründungs- und Finanzierungskredit zu beschaffen und wird die Solidarhaft geradezu zur Forderung seitens des Kreditgebers. So begnügt sich z. B. die thurgauische Kantonalbank nicht mit der bloßen Tatsache, daß die Statuten der Kreditsucherin (Genossenschaft) die Haftpflicht des Genossenschaftsvermögens festlegen, sondern sie verlangt überdies die eigenhändigen Unterschriften sämtlicher haftenwollender Mitglieder. Sie schließt mit einem jeden einzelnen den Kreditvertrag ab und hält darauf, möglichst viele finanzkräftige Einzelpartner zu besitzen. Diese haften auch nach Ablauf einer eventuellen beschränkten Haftpflicht gegenüber der Genossenschaft noch für die speziellen Verpflichtungen letzterer gegenüber der Kantonalbank und können, unbeachtet ihrer Stellung zur Genossenschaft, von der Bank finanziell belangt werden. Für die Bank, das heißt für ihre Beziehungen gegenüber der Genossenschaft, kommt letztere eher einer Summe von Einzelwirtschaftern gleich, denn einer organisierten Wirtschaftseinheit. Ihr Zweck und ihr Wirtschaftsgebaren werden der Bank demzufolge auch weniger bedeutungsvoll sein, je bestimmter sie auf die Solidität ihrer Mitglieder als Einzelwirtschafter zählen kann.

Ob nicht dieses Vorgehen der Kantonalbank in gewissem Widerspruch steht zu allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen, welche sie gerade nach ihrer Zweckbestimmung vornehmlich zu fördern bestrebt ist, ist eine Frage für sich. Auf alle Fälle läßt sich eine gewisse übertriebene Aengstlichkeit gegenüber der Kreditgewährung an Genossenschaften nicht verdecken.

Aber nicht nur in dem Verhältnis der Genossenschaft zur Außenwelt erwachsen ersterer durch das Prinzip der persönlichen Haftbarkeit Vorteile, sondern dieses bewirkt auch eine unbestreitbare Stärkung des internen Ver-

hältnisses zwischen Genossenschaft und Genossenschafter. Letzterer erhält ein besonderes Interesse am Wohlergehen seiner Teilhaberin am eigenen privaten Wirtschaftsprozeß. Er weiß sich nicht nur gebunden mit etwa einem Jahresertrag eines seiner Produktionszweige, sondern auch mit seinem Vermögen. Die Solidarhaft zwingt ihn zu absolutem Vertrauen in das Gelingen der genossenschaftlichen Wirksamkeit, und diesem Vertrauen muß sich anschließen eine völlige Hingabe im persönlichen Denken und Handeln an die geistigen und materiellen Funktionen der Organisation. Der einsichtige Genossenschafter, der persönlich haftet, bezieht seine Waren nicht allein aus Rücksicht der Billigkeit im Genossenschaftsladen, sondern weil er weiß, daß von diesem Bezuge direkt das Gedeihen und eventuell die Existenz der Genossenschaft abhängt.

Die Solidarhaft stärkt auch die Verantwortung der Verwaltung. Sie fordert in hohem Maße moralisch-sittliche Grundsätze, denn Fahrlässigkeit wirkt sich aus auf zahlreiche Existenzen, denen gegenüber der Verwalter mit seinen Transaktionen verantwortlich ist.

d) Fortentwicklung.

Die Zukunftsentwicklung des thurgauischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens richtet sich in erster Linie nach dem Grade der Weiterbildung der Genossenschaftsidee und der Erkenntnis ihrer sozialwirtschaftlichen Bedeutung innerhalb der Land- und Volkswirtschaft. Sie fordert in erster Linie eine weitere Hintansetzung persönsönlichen und egoistischen Wesens und eine stete Fortbildung gleicher materieller und ideeller Gruppeninteressen.

Stark bedingt ist die Entwicklung im weitern durch die Erhaltungs- und Förderungsmaßnahmen, die der Staat der schweizerischen Landwirtschaft angedeihen läßt. Seine Wirtschaftspolitik ist in direktem Zusammenhang mit der Frage der Selbsthilfe des Bauern. Je mehr er den Bauernstand sich selbst überläßt, um so mehr wird sich dieser der Vorteile der genossenschaftlichen Selbsthilfe bedienen

müssen, so er sich in seiner erreichten sozialen und wirtschaftlichen Konstellation erhalten und entwickeln will. Der Staat wird aber vom Bauern gesteigerte Selbsthilfe fordern, denn er hat ein Anrecht auf Unterstützung seiner sozialen Mission, um die ihn auch weitere Gesellschaftsgruppen angehen, deren Schutzbedürfnis nicht weniger in Frage steht.

Die Genossenschaft ist eine Institution, vornehmlich geschaffen für Klein- und Mittelwirte, die mit ihren persönlichen Forderungen im freien Marktverkehr nicht durchzudringen vermögen. Die Organisation ist das Mittel der Selbsthilfe auf Grund einer wirtschaftlichen Machtposition. Sie sucht aus rein wirtschaftlichen Motiven heraus gleichgerichtete Gruppeninteressen zu wahren. Der Staat macht bei seiner Unterstützung der Landwirtschaft politische Machtfaktoren geltend. Entsprechend dieser verschieden orientierten Hilfsquellen muß der Bauer ihnen gegenüber auch eine konsequente, eindeutige Stellung einnehmen. Er soll als Staatsbürger politisch aktiv sein im Sinne der Beeinflussung und der Gewinnung der Staatspolitik für die Interessen der Landwirtschaft. In diesen Bestrebungen müssen alle Landwirte einig gehen, um zu Erfolgen zu gelangen, und muß es sich um die Wahrung von allgemein landw. Interessen handeln. Innerhalb der genossenschaftlichen Organisation dagegen bietet sich die Möglichkeit, in freier, selbständiger Weise für die Wahrung von Spezialinteressen zu sorgen. Hierin darf aber nur noch der wirtschaftliche Faktor zur Geltung gebracht werden. Für politische Auseinandersetzungen bietet das genossenschaftliche Milieu nicht Raum. Es schafft höchstens eine Zersplitterung der großen Richtlinien der Landwirtschaftspolitik und beeinträchtigt deren Wirkung auf die Staatspolitik.

Die Genossenschaft darf auch nicht außerwirtschaftlichen Gruppeninteressen im Sinne etwa von Parteiinteressen dienstbar gemacht werden. Dies zieht eine weitere Zersplitterung gleichgerichteter Wirtschaftsinteressen nach sich, indem irgendein Parteizweck Selbstzweck der Or-

ganisation wird. Er schadet der Rationalisierung im landwirtschaftlichen Betriebswesen, d. h. seiner Arbeits- und Kapitalersparnis. Er schadet im besondern dem Hauptprogrammpunkt dieser Rationalisierung, welcher hinwiederum aufs engste verknüpft ist mit dem wirtschaftlichen Organisationswesen, nämlich der Güterstandardisierung. In ihr liegt ein äußerst wichtiger Faktor für die zukünftige Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Produktion im Hinblick auf eine rationelle Verwertung der Erzeugnisse am fernen Markt. Diese Standardisierung kann nur erreicht werden, wenn den Genossenschaften der Hauptteil der Landwirtschaftsgüter zugeführt wird, mit andern Worten, wenn sich die Produzenten solcher Güter durch das Mittel des Sichorganisierens im wirtschaftlichen Zielstreben solidarisch erklären.

So kommen wir schließlich dazu, an die Genossenschaftsbewegung die Forderung zu richten, die private Wirtschaft möglichst in ihrer Gesamtheit und zwar in jenen speziellen Produktionsgebieten zu erfassen, wo eine Güterstandardisierung technisch durchführbar und ökonomisch vorteilhaft bzw. notwendig erscheint. Vorteilhaft und notwendig wird sie aber sein für eben jene Zweige, die für ihre Erzeugnisse auf einen fernen Markt, ganz besonders auf den Export angewiesen sind. Die Notwendigkeit ergibt sich schon aus dem einfachen Grunde der Konkurrenzfähigkeit mit den Produkten anderer Staaten und die Vorteile liegen in der Erleichterung des Absatzes, als auch in der Verbilligung des Absatzprozesses. Die Betriebs- und Verwertungskalkulation wird bedeutend erleichtert. Der nunmehr ermöglichte Terminhandel mildert die Risiken, die mit der landwirtschaftlichen Produktion und mit dem Handel mit landwirtschaftlichen Produkten naturgemäß verbunden sind. (Siehe als Beispiel die Standard-Obstverwertung.)